Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung

mit

Kommentar in Anmerkungen

und der

Wechselprozeß nach den Reichs-Justizgesetzen.

Herausgegeben

von

H. Rehbein,

Appellationsgerichtsrath.

Berlin.

Verlag von H. W. Müller.

1879.

Wechsel-Ordnung

Allgemeine

Deutsche Wechsel-Ordnung

mit

Kommentar in Anmerkungen

und der

Wechselprozeß nach den Reichs-Justizgesetzen.

Herausgegeben

von

H. Rehbein,
Appellationsgerichtsrath.

Berlin.
Verlag von H. W. Müller.
1879.

Vorwort.

Die vorliegende Ausgabe der Wechselordnung, auf Wunsch des Herrn Verlegers veranstaltet, soll gleichmäßig den Kreisen der Geschäftstreibenden wie der praktischen Juristen dienen. Der überaus verdienstvolle Kommentar von Borchardt giebt dem Kundigen einen Einblick in den gesammten Stand der Praxis in Wechselsachen. Das mitgetheilte Material ist aber in seiner Fülle so überwältigend und undurchsichtig geworden, daß es auch dem Kundigen oft schwer wird, durchzudringen. Dem gegenüber will die vorliegende Bearbeitung aus dem Gewirr der zahllosen, oft bedenklichen Entscheidungen die allgemeinen Grundsätze klar stellen. Von diesem Gesichtspunkte aus möge ihr auch neben dem Borchardt'schen Kommentar und anderen ähnlichen Bearbeitungen ihre Stelle um so eher eingeräumt werden, als sie zum ersten Male die zum Theil recht eingreifenden Bestimmungen der Reichsjustizgesetze eingehend berücksichtigt.

Halberstadt im Juni 1879.

Der Verfasser.

Inhalt.

Abkürzungen.

a. a. O. = am angeführten Ort.
Abs. = Absatz.
a. E. = am Ende.
AGO. = Allgemeine Gerichtsordnung.
ALR. = Allgemeines Preußisches Landrecht.
Anm. = Anmerkung.
Art. = Artikel.
CPrO. = Civilprozeßordnung.
EG. z. CPrO. = Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.
EG. z. KO. = Einführungsgesetz zur Konkursordnung.
Gew. O. = Gewerbeordnung.
GV. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HGB. = Allgemeines Handelsgesetzbuch.
KO. = Konkursordnung.
ObT. Bd. 1, S. 1. = Entscheidungen des Preußischen Obertribunals Band 1, Seite 1.
OHG. Bd. 1, S. 1. = Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band 1, Seite 1.
PrEG. = Preußisches Einführungsgesetz zur Wechselordnung.
StrA. = Striethorst Archiv.
V. = Verordnung.
vgl. = vergleiche.
VO. = Vormundschaftsordnung.
WO. = Wechselordnung.

I. Einführungs-Bestimmungen.

A. Reichs (Bundes=) Gesetze.

1. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel=Ordnung, der Nürnberger Wechsel=Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze.

Vom 5. Juni 1869.

(B. G. Bl. 1869 S. 379.)

§ 1.

Die Allgemeine Deutsche Wechsel=Ordnung nebst den die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffenden sogenannten Nürnberger Novellen, sowie das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch werden zu Bundesgesetzen erklärt und als solche in das gesammte Bundesgebiet eingeführt, jedoch unbeschadet der Vorschriften des .... Bundesgesetzes über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868.

§ 2.

Die bei oder nach der Einführung der Wechsel=Ordnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuches in die einzelnen Bundesstaaten oder deren Landestheile im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften bleiben als landesgesetzliche Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung der Wechsel=Ordnung, der Nürnberger Novellen oder des Handelsgesetzbuches enthalten.

§ 3.

Insbesondere bleiben folgende auf die Einführung der Wechsel=Ordnung und des Handelsgesetzbuches sich beziehende landesgesetzliche Vorschriften in Kraft:

die Vorschriften der §§ 5—7 der für die freie und Hansestadt Hamburg am 5. März 1849 in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel=Ordnung publizirten Verordnung und der entsprechenden §§ 8—10 der Königlich Preußischen Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel=Ordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 13. Mai 1867;

....

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Die Bestimmungen der beiden Einführungsgesetze sind bei den Art. 24. 39. 56 WO. mitgetheilt.

2. Artikel 80 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes.

(Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1870. B. G. Bl. 1870 S. 647.)

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet . . . eingeführt . . . . . , nämlich:

I. Vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung* an:

. . . .

15) das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869.

* Es ist dies der 1. Januar 1871, vergl. das Protokoll betr. die Vereinbarung zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen vom 15. Novbr. 1870 (B. G. Bl. S. 651).

3. Vertrag, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes.

Vom 25. November 1870.

(B. G. Bl. 1870 S. 654 ff.)

Art. 1. Württemberg tritt der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten .... Verfassung dergestalt bei, daß alle in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen... auf Württemberg volle Anwendung finden.

4. § 2 des Gesetzes, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 16. April 1871.

(B. G. Bl. 1871 S. 63.)

Die Bestimmungen im Artikel 80 der . . . Verfassung des Deutschen Bundes .... über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze... bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze.

5. Gesetz, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern.

Vom 22. April 1871.

(Ausgegeben zu Berlin den 29. April 1871. B. G. Bl. 1871 S. 87.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Gesetze des Norddeutschen Bundes werden nach Maßgabe der in diesen Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen als Reichsgesetze im Königreich Bayern eingeführt.

§ 2.

I. Vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an* treten in Kraft:

. . . .

8) das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869.

* Es ist dies der 13. Mai 1871.

6. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Elsaß-Lothringen. Vom 19. Juni 1872.

(D. R.-A. und Kgl. Pr. St.-A. vom 4. Juli 1872. No. 155.)

§ 1.

Die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch erlangen in der Fassung, in welcher sie in den Anlagen A. und B. enthalten sind, nebst den gegenwärtigen Einführungs-Bestimmungen mit dem 1. Oktober 1872 in Elsaß-Lothringen Gesetzeskraft.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte treten die bestehenden Gesetze und anderen Vorschriften über Handelsrecht, insoweit sie Materien betreffen, welche Gegenstand der zur Geltung gelangenden Gesetze sind, außer Kraft.

. . . .

1. Durch diese Gesetze ist die WO., welche bis dahin allgemeines Deutsches Recht war, gemeines Deutsches Recht geworden und der Einwirkung der Landesgesetzgebung entzogen. Die Landesgesetzgebung ist für die Zukunft z. B. nicht gehindert, die allgemeine Vertragsfähigkeit, von der die Wechselfähigkeit abhängt, und damit die letztere zu beschränken, wohl aber, die Wechselfähigkeit direkt ohne gleichzeitige Beschränkung der allgemeinen Vertragsfähigkeit einzuschränken. Durch den § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 sind für die Vergangenheit alle Vorschriften der Landesgesetze, welche ihrem Sinn und Wesen nach eine Abänderung der WO. enthalten, aufzuheben, nur die ergänzenden Vorschriften als Landesgesetze aufrechtzuerhalten. Die Rechtsprechung, welcher die Entscheidung der Frage überlassen blieb, was als Abänderung, was als Ergänzung anzusehen, ist damit nur selten befaßt worden.

2. Die WO., am 24. Novbr. 1848 als Reichswechselordnung aufgestellt und mit dem Einführungsgesetz vom 26. Novbr. 1848 verkündet, war in fast allen Deutschen Staaten durch besondere Einführungsgesetze publizirt worden und in den alten Landestheilen Preußens seit dem 1. Februar 1849, in Baden seit 1. Januar 1851, in Württemberg und fast allen anderen Deutschen Staaten seit 1. Mai 1849 in Kraft. In Lippe-Schaumburg war sie verkündet, demnächst aber als Reichsgesetz für unverbindlich erklärt und erst durch das Gesetz vom 28. Novbr. 1862 vom 1. Januar 1863 ab wieder eingeführt. Im Kurfürstenthum Hessen war sie eingeführt, später aber wieder außer Wirksamkeit und durch die Kurhessische Wechsel-Ordnung vom 26. Oktober 1859 ersetzt; mittelst Preuß. Verordnung vom 13. Mai 1867 ist sie seit 18. Juni 1867 im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen wieder in Kraft. In Schleswig-Holstein und Lauenburg war die frühere Einführung der WO. durch die Dänische Regierung im Jahre 1851 wieder rückgängig gemacht, die Einführung ist durch die Preuß. Verordnungen v. 13. Mai 1867 und 21. Oktober 1868 vom 1. Juli 1867 bez. 1. Januar 1869 ab wieder erfolgt. (Vergl. die näheren Nachweisungen in v. Salpius, die Ergänzungen der ADWO rc.)

Die Einführungsgesetze enthalten überwiegend Uebergangsbestimmungen, Vorschriften über das Amortisationsverfahren und den Wechselprozeß, welche durch die Reichs-Justizgesetze beseitigt werden, sie werden deshalb mit Ausnahme des Preuß. Einführungsgesetzes nicht mitgetheilt. Die einzelnen Vorschriften von materieller Bedeutung (z. B. über Meßwechsel) sind bei den betreffenden Art. der WO. berücksichtigt.

Die zur Einführung der s. g. Nürnberger Novellen ergangenen Landesgesetze enthalten keinerlei gegenwärtig noch gültigen Ergänzungen und sind daher ohne Interesse.

3. Die WO. gilt auch in Oesterreich mit Ausnahme von Ungarn.

B. Das Preußische Einführungsgesetz vom 15. Februar 1850.

(Gesetz-Samml. S. 53.)

§ 1.

Bei der Bestimmung des § 1 der Verordnung vom 6. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung S. 49), nach welcher die im Reichsgesetzblatt vom 27. November 1848 publizirte Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung in Preußen mit dem 1. Februar v. J. in Kraft getreten ist und dagegen mit diesem Tage die §§ 713—1249. Titel 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, sowie die Art. 110—189 des Rheinischen Handelsgesetzbuches aufgehoben sind, behält es sein Bewenden.

Das Gesetz gilt jetzt auch für die vormals Bayrische Enklave Kaulsdorf nach der V. v. 22. Mai 1867 (G. S. S. 729), und für das vormals Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim nach der V. v. 20. September 1867 (G. S. S. 1534).

§ 2.

Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes und, wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen. Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und Alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen öffentlichen Stelle und, wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokale angeschlagen und einmal ins Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt. Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint. — Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens Ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

Dazu jetzt:

Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877.

(R. G. Bl. S. 83.)

§ 837. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel und der in den Artikeln 301. 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Bestimmungen finden in Betreff anderer Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz das Aufgebotsverfahren zulässt, insoweit Anwendung, als in dem Gesetze nicht besondere Vorschriften enthalten sind.

§ 838. Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossamente versehen sind, ist der letzte Inhaber berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

§ 839. Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschliesslich zuständig.

§ 840. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1) entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und Alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
2) den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3) sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

§ 841. In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, dass die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§ 842. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch dreimalige Einrückung in die im § 187 Abs. 2 bezeichneten Blätter.*)

---

*) d. h. in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, und in den Deutschen Reichsanzeiger.

Das Gericht kann anordnen, dass die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

§ 846. Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, welche zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§ 843—845 nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, dass seit dem Verfalltage sechs Monate abgelaufen sind.

§ 847. Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muss ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§ 848. In dem Ausschlussurtheil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlussurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urtheils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

§ 850. Derjenige, welcher das Ausschlussurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

---

§ 824. Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In dasselbe ist insbesondere aufzunehmen:

1) die Bezeichnung des Antragstellers;
2) die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden;
3) die Bezeichnung der Rechtsnachtheile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
4) die Bestimmung eines Aufgebotstermins.

§ 826. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluss, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 828. Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlussurtheils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

§ 829. Das Ausschlussurtheil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

Vor Erlassung des Urtheils kann eine nähere Ermittelung, insbe-

sondere die eidliche Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers angeordnet werden.

Gegen den Beschluss, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Ausschlussurtheils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlussurtheile beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 830. Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen, oder in dem Ausschlussurtheile das angemeldete Recht vorzubehalten.

§ 831. Ist der Antragsteller in dem Aufgebotstermine nicht erschienen, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig.

§ 832. Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.

§ 834. Gegen das Ausschlussurtheil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Das Ausschlussurtheil kann bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1) wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zulässt;
2) wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetze vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;
3) wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
4) wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5) wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäss in dem Urtheile berücksichtigt ist;
6) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.

§ 835. Die Anfechtungsklage ist binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntniss von dem Ausschlussurtheile erhalten hat, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf einem der im § 834 Nr. 4. 6 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tage noch nicht zur Kenntniss des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündung des Ausschlussurtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

§ 836. Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des § 138 nicht vorliegen.

1. Die Art. 73 und 98 Nr. 9 der WO. erklären gezogene und eigene Wechsel für amortisirbar und knüpfen an die Einleitung des Verfahrens bestimmte wichtige Folgen. Die CPrO. hat sich, auf dieser Grundlage fortbauend, nicht darauf beschränkt, das Verfahren bei Amortisation von Wechseln formell zu regeln, sondern hat allgemein gültige und zwingende Vorschriften sowohl über die Bedingungen der Einleitung und die materiellen Grundlagen der Amortisation überhaupt, §§ 838. 840. 841, als auch über die Wirkungen des Verfahrens, §§ 848 und 850, gegeben. Durch dieselben sind sämmtliche Vorschriften der Landesgesetze über die Amortisation von Wechseln aufgehoben. Die §§ 837—842. 846—848. 850 enthalten die Spezialbestimmungen für Wechselamortisation, die §§ 824. 826. 828—832. 834—836 die generellen Bestimmungen, die für diese wie für Aufgebote anderer Art gelten.

2. Zulässig ist das Amortisationsverfahren bei gezogenen und eigenen Wechseln, bei jenen ohne Unterschied, ob der Verlust vor oder nach dem Akzept eingetreten, bei allen ohne Unterschied, ob der Verlust vor oder nach Verfall, vor oder nach Protest, vor oder nach Anstellung der Klage aus dem Wechsel eingetreten; auch bei ausgeklagten, verjährten, präjudizirten, bezahlten Wechseln ist das Verfahren nicht ausgeschlossen. Das Gleiche muß auch für noch nicht vollständig ausgefüllte Blanketts gelten. Vorausgesetzt werden muß nur überall ein rechtliches Interesse des Antragstellers. Dasselbe wird keineswegs durch das im Art. 73. 98 Nr. 9 WO. nur gegen den Akzeptanten bez. den Aussteller des eigenen Wechsels zugelassene Klagerecht erschöpft. Es ist denkbar auch bei präjudizirten und verjährten Wechseln mit Rücksicht auf die Bereicherungsklage aus Art. 83 WO., mit Rücksicht auf die Verpflichtung zur Rückgabe des zahlungshalber genommenen Wechsels, wenn aus der ursprünglichen Schuld geklagt werden soll, in allen anderen Fällen mit Rücksicht auf Art. 39 WO. und die Gefahren, die durch den Umlauf des Wechsels in gutgläubigen Händen entstehen können. Vgl. OHG. Bd. 5, S. 386. Bd. 6, S. 381. Bd. 11, S. 67. Bd. 14, S. 176.

3. Zuständig für das Verfahren ist nach § 23 Nr. 2 a. G. GV. das Amtsgericht, und zwar nach § 839 CPrO. das Amtsgericht des Ortes, welchen der Wechsel als Erfüllungsort bezeichnet, beim Mangel einer solchen Bezeichnung aber das Gericht, bei welchem der Aussteller der Wechselurkunde seinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder zur Zeit der Ausstellung gehabt hat. Was als Erfüllungsort anzusehen, ist aus dem Art. 4 Nr. 8, Art. 24. 97 WO. zu entnehmen. Auf den Gerichtsstand des Ausstellers, unter welchem in diesem Sinne auch der Akzeptant zu verstehen, kann es bei Blanketten unter Umständen ankommen.

4. Berechtigt zu dem Antrage auf Amortisation ist nach § 838 derjenige, welcher das Recht aus dem Wechsel geltend zu machen befugt wäre, wenn derselbe vorhanden wäre. Daß bei Wechseln mit Blankoindossament der letzte Inhaber berechtigt, ist nur Ableitung aus diesem allgemeinen Prinzip, durch welches die Bestimmung im Art. 73 WO., wonach der Eigenthümer des Wechsels zum Antrage berechtigt, eine Aenderung nicht blos in der Ausdrucksweise erfahren hat. Denn die Bestimmung im Abs. 2 § 838 umfaßt z. B. unbedenklich auch den Pfandgläubiger, für den der Wechsel gemäß § 732 CPrO. gepfändet und dem die Wechselforderung zur Einziehung überwiesen war. Ebenso kann es keinem Bedenken unterliegen, die Bestimmung auf den Wechselschuldner selbst, Aussteller und Akzeptanten, zur Anwendung zu bringen, wenn der Wechsel nach der Rückgabe an sie und Befriedigung des Gläubigers in Verlust gekommen. In diesem Falle erscheint der Schuldner in Wirklichkeit als der aus dem Wechsel Berechtigte, der unquittirte Wechsel kann aber in solchem Falle noch von Bedeutung sein. Vgl. die Anm. 2. Im Uebrigen sind für die Prüfung der Legitimation des Antragstellers die Art. 9. 10. 12. 13. 36 WO. zu berücksichtigen.

5. Der Antrag auf Amortisation kann schriftlich oder mündlich beim Gerichtsschreiber angebracht werden. Was zur Begründung erforderlich, ergiebt sich aus §§ 838. 840. Die Glaubhaftmachung der zur Begründung erforderlichen Thatsachen, § 840 Nr. 2, erfolgt gemäß § 266 CPrO. durch alle zulässigen Beweise, deren sofortiger Erhebung nichts entgegen steht, sowie den eigenen Eid des Antragstellers. Vergl. § 829 Abs. 2.

6. Das Gericht hat den Antrag zu prüfen und über die Zulässigkeit durch Beschluß zu befinden, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann und in diesem Falle gemäß § 294 Abs. 3 CPrO. dem Antragsteller von Amtswegen zuzustellen ist, ebenso wie die Ladung zu dem Aufgebotstermine. Gegen ablehnenden Beschluß steht dem Antragsteller gemäß § 530 CPrO. die an keine Frist gebundene Beschwerde an das Landgericht offen, die schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden kann.

7. Wird der Antrag zugelassen, so erfolgt das Aufgebot gemäß §§ 824. 841. 842. Die Aufgebotsfrist ist nach §§ 846. 847 zu bemessen. Nach § 847 ist namentlich zu verfahren, wenn der Wechsel nach Verfall verlustig geworden, und bei Wechseln nach Sicht oder bestimmte Zeit nach Sicht, wenn der Verlust vor Präsentation zur Sicht eingetreten, der Verfalltag also nicht feststeht. Daß § 846 auch auf Wechsel zu beziehen, folgt aus § 849. Das in § 2 des PrEG. ausgesprochene Prinzip, daß der Wechsel vor Eintritt des Verfalls nicht amortisirt werden kann, hat seinen guten Grund darin, daß nur dann,

wenn der Verfalltermin fruchtlos vorübergegangen, die Wahrscheinlichkeit für den Untergang des Wechsels spricht.

8. Das Verfahren in dem Aufgebotstermine richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Der Antragsteller muß persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinen und seine Anträge stellen, sonst ergeht keine Entscheidung. §§ 831. 832. Bis zur Entscheidung sind aus gleichem Grunde Anmeldungen von Rechten zulässig. § 828. § 209 CPrO. Das Gericht kann das Urtheil nach oder ohne Beweisaufnahme erlassen, wobei namentlich § 829 Abs. 2, § 840 Nr. 3 in Betracht kommt. Es kann zum Zwecke der Beweisaufnahme resolvirt, auch ein neuer Termin anberaumt werden, der dann aber der öffentlichen Bekanntmachung nicht bedarf. Vergl. §§ 195. 294. CPrO.

Wird der Wechsel im Termin vorgelegt oder ist dies schon vorher geschehen, so ist das Verfahren, welches damit seinen Zweck erreicht hat, selbstverständlich erledigt, ohne daß es einer Entscheidung bedarf.

Weist das Gericht den Antrag auf Erlaß des Ausschlußurtheils im Termine durch Beschluß zurück, so steht dem Antragsteller die nach § 540 CPrO. an eine Frist von 2 Wochen gebundene sofortige Beschwerde an das Landgericht zu. § 829 Abs. 3.

9. Andernfalls ergeht das Ausschlußurtheil. Dasselbe kann nur enthalten die Kraftloserklärung des Wechsels, § 841. 848 Abs. 1, Vorbehalt angemeldeter Rechte, Entscheidung über die Kosten, welche nach den allgemeinen Grundsätzen in den §§ 87 ff. CPrO. und nach den §§ 44 und 89 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (R. G. S. 141) der Antragsteller zu tragen hat. Im Uebrigen finden auf das Urtheil die §§ 281. 282. 284 CPrO. Anwendung. Einer Zustellung desselben an den Antragsteller von Amtswegen bedarf es nicht, dagegen muß es stets von Amtswegen seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden. § 848 Abs. 2.

10. Ueber die Frage, wie die Ansprüche, zu deren Anmeldung das Aufgebot auffordert, zu behandeln, giebt § 830 nur eine ganz allgemeine Anweisung. Die Entscheidung darüber wird beim Wechselaufgebot in der Regel ohne Schwierigkeit sein. Die angemeldeten Ansprüche werden regelmäßig solche sein, welche das Recht des Antragstellers aus dem Wechsel bestreiten, das Recht für den Anmeldenden beanspruchen; sie können auch den Verlust des Wechsels überhaupt oder in der Hand des Antragstellers bestreiten, die Existenz des Wechsels auch ohne dessen Vorlegung behaupten. In letzterem Falle kann es dahin kommen, daß der Erlaß des Ausschlußurtheils ebenso wie bei Vorlegung des Wechsels abgelehnt wird, wenn auch ohne Vorlegung der Nachweis der Existenz geführt wird. Es muß angenommen werden, daß das Gericht zu einer Beweisaufnahme darüber schreiten kann. Es kann aber auch dem Anmeldenden seine Rechte aus dem Wechsel vorbehalten, was die Wirkung hat, daß dem Anmeldenden gegenüber der Wechsel nicht als amortisirt gilt. Vgl. OHG. Bd. 14, S. 178. ObT. Bd. 66, S. 328. Zur Beseitigung solcher Vorbehalte steht dem Antragsteller, für den durch solche Vorbehalte das ganze Verfahren illusorisch werden kann, die sofortige Beschwerde zu. § 829 Abs. 3. Die rechtliche Stellung des Akzeptanten und Ausstellers wird in weiterem Umfange, als der Art. 73 WO. angiebt, durch das Amortisationsverfahren nicht berührt; es ist selbstverständlich, daß der Antragsteller durch die Amortisation nicht mehr Rechte erhält, als er hatte, daß er auch nach der Amortisation nur die Rechte geltend machen kann, die er hätte geltend machen können, wenn der Wechsel nicht verloren gegangen. Der Akzeptant und Aussteller haben daher weder nöthig, in dem Verfahren ihre etwaigen Einreden gegen den Bestand der Wechselverpflichtung und die Legitimation des Antragstellers aus dem Wechsel geltend zu machen, noch bedarf es eines Vorbehalts in dem Ausschlußurtheil für sie. Vgl. OHG. Bd. 14, S. 175.

11. In wesentlicher Abweichung von dem bisherigen Recht ist gegen das Ausschlußurtheil kein Rechtsmittel zugelassen, weder für unbekannte Betheiligte, welche die Anmeldung ihrer Rechte versäumt, noch für solche, die sich gemeldet, denen ihre Rechte aber nicht in dem Urtheil vorbehalten sind. Das Ausschlußurtheil erlangt vielmehr mit der Verkündigung die Rechtskraft, § 834, und kann nur im Wege der Klage gegen den Antragsteller angefochten werden, und zwar in sehr beschränktem Maße. Außer der Uebergehung angemeldeter Rechte (§ 834, S. 5), kann nur gerügt werden: Unzulässigkeit des Verfahrens überhaupt (Nr. 1), Verstöße bei der Prozedur (Nr. 2. 3. 4), und wenn ein Fall vorliegt, der nach § 543 Nr. 1—5 CPrO. die Restitutionsklage begründen würde. Die Anfechtung ist also namentlich nicht zugelassen: wegen thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums des Aufgebotsrichters, selbst dann nicht, wenn der amortisirte Wechsel sich nachträglich bei dem Antragsteller wieder vorfindet.

Wenn auf diese Klage die durch das Ausschlußurtheil ausgesprochene Amortisation des Wechsels aufgehoben wird, so muß das Urtheil, sobald es rechtskräftig, durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden. § 848 Abs. 3.

12. Die Wirkung der Amortisation geht nicht weiter, als der Zweck des Verfahrens. Der Antragsteller wird nur gegen den Verlust der Urkunde restituirt und seine Legitimation gegen den Akzeptanten bez. Aussteller des Wechsels hergestellt, denen gegenüber er nunmehr einen weiteren Beweis seines

Rechts an dem Wechsel nicht zu erbringen braucht. Der Wechsel selbst wird aber nicht wieder hergestellt; der zerstörte Wechsel wird durch das Amortisationserkenntniß nicht etwa ersetzt; Indossament ist nicht mehr möglich, wohl aber Cession der Rechte aus dem Urtheil. Andrerseits wird durch die Amortisation weder das Rechtsverhältniß des Antragstellers zu dem Wechselverpflichteten, vgl. Anm. 10, noch zu Dritten verändert. Dem entspricht, daß das Aufgebot nur die Kraftloserklärung des Wechsels androht und das Ausschlußurtheil nur diese, nicht die Ausschließung unbekannter Inhaber des Wechsels oder aller unbekannten Berechtigten ausspricht.

13. Ueber die Wirkung der Einleitung des Verfahrens und der Amortisation im Verhältniß zum Akzeptanten bez. Aussteller und zu dem Wechselinhaber vgl. die Anm. zu Art. 73 WO.

§ 3.

Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

§ 4.

Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden.

---

1. Vgl. die Anm. zu Art. 87 WO.

§ 5.

Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechselarrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militärbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung.

---

1. Vgl. die Anm. zu Art. 2 WO.

§ 6.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem einer der Beklagten persönlich unterworfen ist. Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

§ 7.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, ist auch auf an sich zulässige Einwendungen, so weit es eines Beweises derselben bedarf, in Wechselsachen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht werden, gelten nur so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils oder eines von ihm dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen sind und tritt diese Be-

stimmung an die Stelle der im § 26. Titel 27. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung in Bezug genommenen Vorschriften.

---

1. Die lediglich den Wechselprozeß betreffenden §§ 6 und 7 werden ersetzt durch die §§ 566. 565. 555 ff. CPrO., vgl. das Nähere darüber unten im Wechselprozeß (III).

§ 8.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. (Artikel 636. 637 des Rheinischen Handelsgesetzbuches.)

---

1. Nach §§ 23. 101, Nr. 2 GV. gehören fortan Klagen aus Wechseln vor die Amtsgerichte, wenn der Betrag der eingeklagten Wechselsumme 300 Mark nicht übersteigt, sonst vor die bei den Landgerichten gebildeten Kammern für Handelssachen und, wo solche nicht gebildet, vor die Civilkammern der Landgerichte. Vgl. das Nähere unten im Wechselprozeß (III).

§ 9.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen in den §§ 1250 bis 1304. Titel 8. Theil II. und § 297. Titel 16. Theil I. werden hiermit aufgehoben. — Auf Rechtsverhältnisse aus solchen Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen, welche vor dem Tage ausgestellt sind, mit dem dies Gesetz in Kraft tritt, findet diese Vorschrift keine Anwendung. — Mit dem Tage, an dem dies Gesetz in Kraft tritt, erlischt die Gültigkeit der Verordnung vom 6. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung S. 49.)

II. Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung.

(Gesetz-Samml. von 1849 S. 51—71.)

Die in dem Gesetze vom 27. Mai 1863 enthaltenen Ergänzungen und Erläuterungen der Wechsel-Ordnung sind in den Text der Wechsel-Ordnung aufgenommen und mit **fetter Schwabacher Schrift** gedruckt.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Artikel 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

---

1. Die Vertragsfähigkeit bestimmt sich lediglich nach den Landesgesetzen, die in dieser Beziehung in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten sind. Bei Kollision der Landesgesetze entscheidet das Recht des Wohnsitzes oder des den Wohnsitz vertretenden Herkunftsortes des Verpflichteten; dies ist allgemein gültiger Rechtsgrundsatz. Auch der Wohnsitz und Herkunftsort selbst bestimmt sich nach Landesrecht. Der Ort der Ausstellung, des Akzeptes, des Giro, der Wohnort des Bezogenen und des Ausstellers im Sinne Art. 4 Nr. 8, 97 WO. ist nicht maßgebend, wenn er nicht wirklicher Wohnsitz. OHG. Bd. 2, S. 177. Bd. 4, S. 267. Bd. 6, S. 356. 359. Bd. 11, S. 177. Bd. 17, S. 102. Bd. 23, S. 388. Vergl. Art. 84 WO.

2. Die Vertragsfähigkeit ist nicht gleichbedeutend mit der Darlehnsfähigkeit; Beschränkungen der letzteren heben die Wechselfähigkeit nicht auf. Deshalb sind nach Preuß. Rechte trotz der beschränkten Darlehnsfähigkeit sowohl die bei den Königl. Theatern und der Hofkapelle angestellten Personen, wie die Personen des Soldatenstandes, insbesondere auch Subalternoffiziere wechselfähig. §§ 704—706. 700. 862. 678ff. Tit. 11. Th. I. ALR. StrA. Bd. 1, S. 214; Bd. 33, S. 219. OHG. Bd. 20, S. 74. Ueber die Zulässigkeit der Einrede gegen Wechsel über unkonsentirte Darlehne vgl. zu Art. 82 WO.

3. Die formellen Erfordernisse des Wechsels müssen aus der Wechselurkunde selbst erhellen; für das materielle Erforderniß der Wechselfähigkeit ist dies undenkbar, da der Wechsel nicht ergeben kann, ob der Verpflichtete großjährig, selbständig, Handelsfrau ꝛc. Es ist deshalb auch nicht erforderlich, daß, wo die Vertragsfähigkeit an die Genehmigung eines Dritten zu der Verpflichtung, Vollmacht oder andere Umstände gebunden, dies aus dem Wechsel selbst erhelle. OHG. Bd. 4, S. 266 ff. Bd. 2, S. 178.

4. Die Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit ist aus dem Wechselrecht (Art. 1) entnommen und geht gegen jeden Wechselberechtigten; Art. 82; sie ist aber, obwohl die Wechselfähigkeit Voraussetzung des Klagerechts, wahre Einrede und von dem Verpflichteten zu beweisen, weil sie behauptet, daß die Wechselverpflichtung, deren Entstehung durch die Wechselurkunde dargethan, aus einem besonderen Umstande nicht entstanden sei; dieser Umstand ist zu beweisen. OHG. Bd. 19, S. 319. Bd. 17, S. 102. Bd. 18, S. 238. Der Verpflichtete hat daher den Einwand der Minderjährigkeit zu beweisen. StrA. Bd. 59, S. 69. Ebenso hat der Volljährige, der behauptet, daß er in väterlicher Gewalt, dies zu beweisen; nach Lage des Falls ist zu ermessen, ob, wenn das Leben des Vaters erwiesen, der Kläger die Aufhebung der väterlichen Gewalt zu erweisen hat. OHG. Bd. 20, S. 98. Bd. 3, S. 354. Bd. 2, S. 177. Bd. 7, S. 25. Bd. 14, S. 212. Bd. 13, S. 178. Dem aus der Unterschrift des Bevollmächtigten belangten Machtgeber ist dagegen zu beweisen, daß die Vollmacht zur Zeit der Unterschrift bestand. OHG. Bd. 19, S. 316. Es kommt auf die Wechselfähigkeit zur Zeit des Verpflichtungsakts an: der großjährige Aussteller, der girirt hat und aus dem Giro belangt wird, muß deshalb beweisen, daß er zur Zeit des Giro minderjährig; Minderjährigkeit zur Zeit der Ausstellung genügt nicht. OHG. Bd. 3, S. 179. Nur wenn die Thatsache, welche die Wechselunfähigkeit begründet, aus dem Wechsel selbst hervorgeht, z. B. daß der Belangte Ehefrau, hat der Kläger die Thatsachen zu beweisen, welche die Wechselfähigkeit begründen. (Genehmigung, Handelsbetrieb, Gewerbebetrieb, Ausschließung der ehemännlichen Vermögensrechte.) OHG. Bd. 2, S. 176.

5. Nicht blos physische Personen sind wechselfähig, auch juristische, nach Maßgabe ihrer Statuten, Genossenschaften nach §§ 17. 21 Ges. vom 4. Juli 1868, auch wenn für Darlehne besondere Bedingungen vorgeschrieben, OHG. Bd. 5, S. 209, Gewerkschaften nach § 96 des Preuß. Berggesetzes vom 24. Juni 1865. OHG. Bd. 14, S. 245.

6. Ueber die aktive Wechselfähigkeit, die Fähigkeit, durch Wechsel Rechte zu erwerben, bestimmt die WO. nichts. Ueber Wechselfähigkeit des Fiskus OHG. Bd. 4, S. 265. Bd. 15, S. 315. Vgl. Anm. 6 zu Art. 4.

7. Die Eröffnung des Konkurses hebt die Dispositionsfähigkeit des Gemeinschuldners nicht absolut, sondern nur in Bezug auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen auf; der Gemeinschuldner bleibt während des Konkurses wechselfähig, nur

darf der Wechsel nicht gegen die Masse geltend gemacht werden; nach den §§ 1. 11 der Deutschen KO. 10. Februar 1877 ist es jetzt zweifellos, daß Wechselverbindlichkeiten, welche der Gemeinschuldner während des Konkurses eingegangen, auch während des Konkurses gegen ihn und sein nach der Eröffnung des Konkurses erworbenes Vermögen geltend gemacht werden können. Vgl. OHG. Bd. 4, S. 230. Bd. 12, S. 104.

8. Blinde und Taubstumme sind nach gemeinem und Preuß. Recht an sich wechselfähig. Vgl. §§ 24. 25. 171. Tit. 5. Thl. I. ALR. § 81 Nr. 3. VO. 5. Juli 1875. Ueber die Form ihrer Wechselerklärungen vgl. zu Art. 4. Hinsichtlich der Verschwender vgl. §§ 15—17. Tit. 5. Thl. I. ALR. §§ 621 ff. CPrO. Durch die Bestimmungen der CPrO. ist an den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Zeitpunkt, mit welchem die Vertragsunfähigkeit des Verschwenders beginnt, nichts geändert, namentlich § 16. Tit. 5. Thl. I. ALR. nicht berührt. Vgl. OHG. Bd. 14, S. 351 darüber, daß die Unfähigkeit des Verschwenders nach § 15. Tit. 5. Thl. I. ALR. und §§ 25. 26. Tit. 38. Thl. I. AGO. mit der Mittagsstunde des Tages beginnt, an dem die erste Bekanntmachung erfolgt, auch wenn das Erkenntniß noch nicht rechtskräftig. Nach §§ 624. 627. CPrO. ist dies zweifellos, da gegen den Beschluß, der die Entmündigung wegen Verschwendung ausspricht, kein Rechtsmittel, nur Klage zulässig.

9. Minderjährige*) können sich nach gemeinem und Preuß. Recht, wie durch Verträge überhaupt, so auch wechselmäßig nur durch ihre Vertreter, Vater oder Vormund, oder mit deren Genehmigung verpflichten. OHG. Bd. 6, S. 356. Nach der Preuß. VO. vom 5. Juli 1875. § 42 Nr. 10 und § 45 bedarf der Vormund zur Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die indessen auch allgemein ertheilt werden kann, und nach § 5 des Ges. vom 12. Juli 1875 bedarf der Minderjährige selbst dieser Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn er im Betriebe eines ihm gestatteten Erwerbsgeschäfts Wechselverbindlichkeiten übernehmen will. Aus der zugelassenen generellen Genehmigung folgt nothwendig, daß sie im Wechsel selbst nicht enthalten zu sein braucht. Dies muß allgemein für die erforderliche Genehmigung überhaupt angenommen werden. Die Genehmigung kann vorausgehen oder nachfolgen. OHG. Bd. 4, S. 266 ff., S. 279, S. 282. Bd. 21, S. 216. Auch daß die Genehmigung schriftlich ertheilt, kann nicht gefordert werden, jedenfalls nicht bei Handelsgeschäften. OHG. Bd. 21, S. 216.

10. Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt hat nach gemeinem Recht und nach der Preuß. VO. vom 5. Juli 1875 § 98 die Großjährigkeit nicht zur Folge; die Großjährigkeitserklärung ist daneben erforderlich. Vgl. OHG. Bd. 6, S. 359.

11. Großjährige in väterlicher Gewalt sind nach Preußischem Recht nicht wechselfähig. §§ 125. 165. 166. Tit. 2. Thl. II. ALR. ObT. Bd. 22, S. 101. OHG. Bd. 11, S. 177. Bd. 7, S. 26. Daß sie sich nach §§ 158. 165. 166. a. a. O. in Bezug auf ihr freies Vermögen verpflichten können und daß der Wechselnehmer sich mit Rücksicht auf dieses freie Vermögen zum Nehmen des Wechsels hat bestimmen lassen, genügt nicht, die Wechselfähigkeit herzustellen. OHG. Bd. 7, S. 32.

12. Der danach erforderliche Konsens des Vaters ist aber in dem Wechselzuge des Sohnes auf den Vater oder umgekehrt zu finden. OHG. Bd. 2, S. 176.

---

*) Nach dem Preuß. Ges. vom 9. Dezember 1869 endet die Minderjährigkeit in Preußen seit dem 1. Juli 1870 und nach dem Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 im ganzen Deutschen Reiche seit dem 1. Januar 1876 mit dem vollendeten 21. Lebensjahre.

13. Ueber die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch eigenen Gewerbebetrieb und durch Errichtung eigener Wirthschaft nach §§ 210. 212a. Tit. 2. Thl. II. ALR. vgl. OHG. Bd. 3, S. 355. Bd. 4, S. 389. Bd. 7, S. 29. Bd. 15, S. 58 (Handlungsgehülfe). Bd. 12, S. 271 (Wirthschaftsinspektor). Bd. 13, S. 178. Ueber gemeines Recht OHG. Bd. 21, S. 330.

14. Nach dem Landesrecht des Wohnsitzes ist auch die Frage zu entscheiden, ob der Wechselverpflichtete in väterlicher Gewalt steht. Bei Militärpersonen bestimmt der Garnisonort nach gemeinem und Preuß. Recht den Gerichtsstand und das persönliche Recht. §§ 14. 21. Abs. 2. CPrO. §§ 5—7. Tit. 10. Thl. II. ALR. Nach der Deklaration vom 31. März 1839 gilt dies aber nicht für Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht dienen und nicht für solche, die minderjährig oder in väterlicher Gewalt. Vgl. auch § 14 und 21 CPrO. § 39 Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874. Nach altpreußischem Recht werden großjährige Offiziere durch getrennte Wirthschaft allein nicht von der väterlichen Gewalt befreit. Anh. § 90 zu § 212a. Tit. 2. Thl. II. ALR.; sie sind nicht wechselfähig, auch wenn sie in außerpreußischen Garnisonen stehen. OHG. Bd. 7, S. 26. Bd. 11, S. 177. Bd. 21, S. 330. Vgl. auch OHG. Bd. 23 S. 183 (für Mecklenburg).

15. Auch die Wechselfähigkeit der Ehefrauen richtet sich nach Landesrecht. OHG. Bd. 7, S. 26. Bd. 11, S. 177. ObT. Bd. 24, S. 260. Nach römischem und gemeinem Recht ist die Ehefrau wechselfähig. OHG. Bd. 2, S. 408.

16. Nach Preußischem Recht können sich Ehefrauen ohne Genehmigung des Ehemannes nicht wechselmäßig verpflichten; ihre Vertragsfähigkeit ist nur auf bestimmte Vermögensobjekte, das vorbehaltene Vermögen, beschränkt; diese beschränkte Vertragsfähigkeit stellt die Wechselfähigkeit nicht her. Die Ehefrau ist aber konsequent für wechselfähig zu erachten, wenn die ehemännlichen Vermögensrechte vertragsmäßig oder gesetzlich aufgehoben und damit die freie Verfügungsfähigkeit der Ehefrau begründet ist. §§ 320. 206—208. 221 ff. Tit. 1. Thl. II. ALR. Vgl. OHG. Bd. 17, S. 103. Bd. 20, S. 100. Bd. 19, S. 206.

17. Der danach erforderliche Konsens des Ehemannes kann vor oder nach ertheilt werden, bei Handelsgeschäften jedenfalls mündlich, OHG. Bd. 21, S. 216; daß er aus dem Wechsel selbst erhellt, ist nicht erforderlich; OHG. Bd. 2, S. 178, und wenn der Ehemann auf die Ehefrau zieht oder umgekehrt, ist darin die Genehmigung zu finden. OHG. Bd. 3, S. 51. Bd. 10, S. 384.

18. Nach § 329. Tit. 1. Thl. II. ALR. haftet der Ehemann, welcher im Wechsel seine Genehmigung erklärt hat, dem Wechselgläubiger civilrechtlich, aber nicht wechselmäßig. OHG. Bd. 19, S. 206. ObT. Bd. 50, S. 248. Bei Mitunterschrift ohne Genehmigungsklausel haftet er natürlich wechselmäßig; in der Mitunterschrift ist nothwendig auch die Genehmigung der Wechselerklärung der Ehefrau zu finden.

19. Durch Ausstellung des gezogenen Wechsels, namentlich wenn er akzeptirt und an eigene Order gezogen, erwirbt die Ehefrau zunächst nur Rechte; der ehemännliche Konsens ist dazu also nicht erforderlich und der Akzeptant kann auch dem aus unkonsentirtem Giro der Ehefrau klagenden Indossatar aus dem ermangelnden Konsens keine Einrede entgegensetzen, weil dies Einrede aus dem Recht des Ehemannes wäre. OHG. Bd. 23, S. 357. Vgl. auch OHG. Bd. 8, S. 355.

20. Ueber die Haftung der Ehefrau aus Wechseln des Ehemannes bei Gütergemeinschaft. Vgl. OHG. Bd. 14, S. 234 und Anm. 3 zu Art. 2.

21. Handelsfrauen sind nach Art. 8 HGB. und Gewerbefrauen nach § 11 Gew. O. vom 26. Juni 1869 in Angelegenheiten des Handels- und Gewerbebetriebes

wechselfähig, und auch die Vermuthung des Art. 274 HGB. findet bei Gewerbe-frauen Anwendung. OHG. Bd. 23, S. 400. Die Genehmigung des Ehemannes zum Gewerbebetrieb ist nach Preuß. Recht für erforderlich zu erachten; sie kann aber auch mündlich und stillschweigend ertheilt werden. Vgl. Art. 1. 7. 277. 317. HGB.

Artikel 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen. **Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.**

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig: (Das Folgende ist obsolet geworden.)

Dazu jetzt:

Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877. § 798. Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

---

1. Der Art. 2 in seiner obigen Fassung ließ in Uebereinstimmung mit dem Preuß. Ges. vom 11. Mai 1839 die Exekution gegen Person und Vermögen des Wechselschuldners kumulativ zu und fügte in den fortgelassenen Bestimmungen nur Beschränkungen hinsichtlich gewisser Personen (Erben, Vertreter, Nichthandelsfrauen ꝛc.) hinzu. Vgl. § 5 PrEG. Durch das Bundesgesetz vom 29. Mai 1868 (BGBl. S. 237), welches durch die Verfassung vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz erklärt, wurde der Personalarrest als Exekutionsmittel überhaupt aufgehoben und nur noch gestattet, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozesses, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen zu sichern. Durch den § 13, Nr. 1 EG. z. CPrO. ist auch der diese Bestimmung enthaltende § 2 des Ges. vom 29. Mai 1868 aufgehoben und der Personalarrest nur noch zur Sicherung der gefährdeten Exekution in das Vermögen zugelassen. Der ganze Satz 2 des Art. 2 und alles Folgende ist dadurch fortgefallen.

2. Der Sicherheitsarrest, der nach § 812 CPrO. übrigens nicht nothwendig in Haft, sondern auch in anderen Beschränkungen der persönlichen Freiheit bestehen kann, setzt voraus, daß der Wechselschuldner der Exekution unterworfenes Vermögen besitzt, daß eine Gefahr der Entziehung dieses Vermögens vorliegt, daß der Personal-arrest diese Gefahr zu beseitigen geeignet, dinglicher Arrest nicht möglich oder nicht genügend. Vgl. OHG. Bd. 5, S. 350. Bd. 6, S. 8. Bd. 10, S. 135. Bd. 13, S. 156. Die Beschränkungen dieses Sicherheitsarrestes mit Rücksicht auf die Person des Schuldners enthalten die §§ 785 ff. CPrO. Das Nähere über die Wechsel-exekution vgl. unten im Wechselprozeß.

3. Wechselmäßig haftet nach Art. 2 nur der Wechselschuldner, d. h. derjenige, dessen Verpflichtung auf dem Wechsel beruht, und nach allgemeinen Rechtsgrund-sätzen sein Rechtsnachfolger, der Erbe und wer sonst nach Landesrecht in das Ver-mögen sukzedirt. Vgl. Art. 113 HGB. Ueber Verpflichtung durch Erwerb einer Handlungsfirma vgl. OHG. Bd. 2, S. 46. Bd. 3, S. 333. 360. Bd. 4, S. 5. Bd. 8,

S. 38 und 383. Dagegen haftet wechselmäßig nicht, wer ohne Rechtsnachfolge aus Gründen, die außerhalb des Wechsels liegen, z. B. auf Grund ehelichen Güterrechts für die Schulden des eigentlichen Wechselschuldners mithaftet. OHG. Bd. 24, S. 57, es müßte denn nach bürgerlichem Recht in der Unterschrift des eigentlichen Wechselschuldners eine Vertretung des nicht unterschriebenen enthalten sein. OHG. Bd. 14, S. 234.

Artikel 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

---

1. Aus Art. 3 folgt die vielfach bedeutungsvolle Selbständigkeit jeder einzelnen Wechselerklärung, Akzept, Ausstellung, Giro, der Mangel der Wechselfähigkeit entkräftet nur die einzelne Wechselerklärung; das „nicht mit vollem Erfolge eingehen können" bezieht sich auf die bedeutungslos gewordene Ausschließung des Personalarrestes gegen gewisse Personen.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann **für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und** nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista 2c.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Vgl. Art. 5. 24. 30. 31. 32. 34. 35. 37. 96.

---

1. Der gezogene Wechsel, der eigentliche Handelswechsel, hat durch jahrhundertlange Uebung seine allgemein bekannte Form, die Form der Tratte, Anweisung, erhalten. Davon ist auch die WO., wie sich aus den Nr. 3. 7. 8 Art. 4 ergiebt, ausgegangen, und diese Form der Anweisung darf nicht fehlen. OHG. Bd. 10, S. 22. Bd. 7, S. 94. Sonstige Vorschriften über die Form giebt die WO. nicht. Wesentlich ist nur, daß der Wechsel sich im Context als Wechsel bezeichnet, und die Form der Anweisung, sowie daß die übrigen Erfordernisse des Art. 4 aus der Wechselurkunde, sei es aus dem Text oder sonst, mit Bestimmtheit erhellen, ohne daß auf Vorgänge außerhalb des Wechsels zurückgegangen zu werden braucht. Zusätze, die Unwesentliches oder Ueberflüssiges enthalten, machen den Wechsel nicht ungültig, so die Anweisung, den Wechsel nicht zum Akzept zu präsentiren, Abreden über Stempel und Kostenpflicht, über Ausschluß der Verjährung. OHG. Bd. 6, S. 305. Vgl. Art. 7 und 18. Die üblichen Valutaklauseln sind nicht erforderlich und können nur Bedeutung für das Verhältniß zwischen dem Bezogenen und Zieher gewinnen, namentlich bei der in der WO. nicht erwähnten Kommissionstratte, bei der ein Dritter im Wechsel als der bezeichnet wird, auf dessen Rechnung zu stellen (und stellen auf Rechnung von N. N.). Dagegen soll nach OHG. Bd. 21, S. 169 die Fassung: „Zahlen Sie gegen diesen Wechsel laut Vertrag“ den Wechsel ungültig

machen, weil die Aufnahme des dem Wechsel zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisses das Wechselversprechen aufhebt. Vgl. OHG. Bd. 3, S. 8. Bd. 5, S. 100. Bd. 9, S. 425. Bd. 14, S. 203. Vgl. Anm. 4.

2. Die Bezeichnung als Wechsel muß im Context der Wechselurkunde enthalten sein, die bloße Ueberschrift Wechsel genügt nicht. Ebenso ist nur die Bezeichnung Wechsel oder eine zweifellos gleichbedeutende, Wechselbrief, Wechselurkunde, Wechselverschreibung, und wohl auch Tratte, zulässig, nicht z. B. Wechselanweisung. OHG. Bd. 18, S. 207. Bd. 9, S. 353. Die bloße Verpflichtung nach Wechselrecht, nach Wechselstrenge ersetzt die Bezeichnung nicht. OHG. Bd. 2, S. 147. Das Russische Recht hat dieselbe Vorschrift. OHG. Bd. 6, S. 125, nicht aber das englische, französische, nordamerikanische Recht. Vgl. Art. 96, Nr. 1 WO. für eigene Wechsel.

3. Ist der Wechsel in fremder Sprache gefaßt, so muß der Ausdruck Wechsel durch eine in der fremden Sprache dem Ausdruck Wechsel entsprechende Bezeichnung ersetzt werden. Für Wechsel in französischer Sprache genügt nicht: mandat non acceptable (lettre de change, billet à ordre). OHG. Bd. 6, S. 125.

4. Der Wechsel muß auf eine einzige bestimmte Geldsumme in einem bestehenden Münzfuß, auch Rechenmünze (Mark Banko), lauten. Die Klausel neben der bestimmten Summe „o. W." „oder Werth" hat nur die Bedeutung, daß dem Schuldner freisteht, statt der bezeichneten Münzsorte andere Geldsorten nach Kurs oder Werth zu zahlen. Wechsel mit dieser Klausel sind deshalb gültig. OHG. Bd. 1, S. 277, Bd. 2, S. 118. Die Klausel „oder Waare" oder „gegen Waare" würde den Wechsel ungültig machen. Auf Zahlung von Staatspapieren oder anderen Werthpapieren darf der Wechsel nicht lauten.

5. Die WO. sagt nichts darüber, daß die Geldsumme in Buchstaben oder Zahlen oder an welcher Stelle im Wechsel, ob im Context oder außerhalb desselben, sie geschrieben werden muß. Die Bezugnahme im Wechselcontext auf Ueberschrift oder Unterschrift ist deshalb ebenso zulässig wie die Beseitigung von Mängeln in der Bezeichnung der Wechselsumme im Context aus dem sonstigen Inhalt des Wechsels. OHG. Bd. 10, S. 22. Vgl. Art. 5.

6. Durch Art. 4 Nr. 3 ist der Wechsel au porteur ausgeschlossen. Als Remittent muß eine bestimmte Person, physische oder juristische, oder eine Firma im Sinne Art. 17. 18 HGB. bezeichnet sein. (Fiskalische Behörde, z. B. Hauptsteueramt. OHG. Bd. 15, S. 315.) Ausstellen des Wechsels blos „an Order", „an Order von selbst" macht denselben ebenso ungültig wie an eine unstatthafte Firma, z. B. „General-Entreprise der ... Eisenbahn" zur Bezeichnung der Entrepreneure, welche die Arbeiten in Gesellschaft betreiben. OHG. Bd. 21, S. 27. B. 9, S. 328. Die Bezeichnung mehrerer Personen als Remittenten ist nicht ausgeschlossen.

7. Enthält der Wechsel eine zulässige Bezeichnung des Remittenten überhaupt nicht, so ist der ganze Wechsel ungültig, auch wenn der Aussteller ihn girirt. Ist aber ein Remittent im Wechsel benannt, so kann die falsche Bezeichnung desselben in Folge Irrthums, Versehens, Schreibfehlers, Personenverwechselung rc. zwar die Legitimation des klagenden Remittenten in Frage stellen, den Wechsel selbst aber nicht ungültig machen; dem klagenden Indossatar wird, abgesehen von dem Fall der Arglist, ein Einwand daraus nicht entgegen gestellt werden können. Vgl. OHG. Bd. 23, S. 358. Bd. 16, S. 366.

8. Ungenaue Bezeichnungen, z. B. „Order von uns" bei einem einzelnen Aussteller oder „Order von mir" bei mehreren Ausstellern sind unschädlich, OHG. Bd. 8, S. 88. StrA. Bd. 52, S. 12, ebenso unrichtiger Titel. Unrichtiger Vorname kann,

da der Vorname an sich nicht erforderlich, nur insoweit schaden, als er die Identität des Remittenten und des Wechselklägers in Frage stellt; kann der Zweifel beseitigt werden, ist das Wechselrecht nicht verloren. Vgl. OHG. Bd. 9, S. 25.

9. Ist der Name des Remittenten deutlich bezeichnet, so können Zusätze wie z. B. „für den Vorschußverein" die wechselrechtliche Legitimation nicht alteriren. OHG. Bd. 2, S. 299.

10. Bezeichnung einer noch nicht existirenden Aktiengesellschaft als Remittentin hindert die Entstehung des Wechselrechts nicht, sobald die Gesellschaft wirklich wird. OHG. Bd. 3, S. 301.

11. Die Firma muß den Art. 17. 18 HGB. entsprechen; ob sie eingetragen oder thatsächlich geführt, ist für die Gültigkeit des Wechsels unerheblich. Vgl. OHG. Bd. 23, S. 51. („Friedrich Schmelzersche Erben" als Remittent.) „Vorsteher eines Klubs" ist weder Name noch Firma. OHG. Bd. 20, S. 83. Dagegen machen willkürliche Aenderungen in der Firma die Bezeichnung zu einer ungültigen, OHG. Bd. 9, S. 328, während unwesentliche Abweichungen nicht schaden. OHG. Bd. 3, S. 272. Bd. 12, S. 243. Bd. 14, S. 172. Bd. 18, S. 418.

12. Nach dem bereits in Anm. 1 ausgesprochenen Prinzip muß die Zahlungszeit mit Bestimmtheit aus dem gesammten Inhalt der Wechselurkunde erhellen. Die sog. Ratenwechsel (mehrere Zahlungsversprechen mit verschiedenen Terminen in demselben Wechsel) sind ausdrücklich als ungültig erklärt. Unbedingt unzulässig sind ferner Wechsel, die auf Kündigung gestellt (30 Tage nach Kündigung), Wechsel, in denen die Verfallzeit auf mehrere Tage zugleich oder nach Wahl angegeben (am... oder am..., bestimmte Zeit nach Sicht und an einem bestimmten Tage spätestens, bestimmter Tag oder bestimmte Zeit nach Sicht, bestimmter Tag und falls nach Sicht). OHG. Bd. 2, S. 360. Bd. 4, S. 214. Bd. 7, S. 191. Bd. 9, S. 194. Bd. 11, S. 301. Bd. 14, S. 120. Bd. 21, S. 180. Bd. 23, S. 109. Ungültig sind selbstverständlich auch Wechsel mit unmöglichem Verfalltag, sei es daß der Tag nicht existirt (31. Februar), sei es daß er nicht mehr eintreten kann, weil er vor dem Ausstellungstag liegt. OHG. Bd. 1, S. 55.

13. Ein genügend bestimmter Zahltag liegt auch nicht vor, wenn er auf Weihnachten, Ostern, oder „bis zum..." gestellt. OHG. Bd. 11, S. 170, wohl aber, wenn auf Michaelis oder Johannis oder Trinitatis, da dies festbestimmte Tage (29. Sept., 24. Juni), wenn nicht etwa nach dem konkreten Sprachgebrauch auch der Michaelistermin darunter verstanden werden kann.

14. Gültig ist nach Art. 30 WO. die Bestimmung durch ultimo oder Ende, Anfang, Mitte eines Monats. Vgl. Art. 32 WO.

15. Bei Tagewechseln kann die im Context fehlende Jahreszahl aus dem Ausstellungsdatum ergänzt werden. OHG. Bd. 6. S. 120. Bd. 11, S. 170. Bd. 16, S. 289. Der konkrete Fall wird aber eine abweichende Entscheidung begründen können, z. B. wenn der Verfalltag in ein folgendes Jahr fällt. OHG. Bd. 24, S. 122, ist ein Wechsel für ungültig erklärt, in welchem die Zahlungszeit bezeichnet: „am 1. November... J.", weil das... J. andeute, daß das Jahr habe bezeichnet werden sollen, das Fehlen des d. oder k. aber Ungewißheit lasse.

16. Bei Sichtwechseln, bei denen die Präsentation die Verfallzeit fixirt, ist, wie das Gesetz selbst erkennen läßt, an sich unerheblich, welche Worte für die Sicht gebraucht werden. (Wiedersicht, Vorzeigung, auf, gegen, nach Sicht, bestimmte Zeit auf oder nach Sicht.) Auch „dato nach Sicht" wird OHG. Bd. 6, S. 239 für zulässig erachtet. (ObT. anders StrA. Bd. 29, S. 321.)

17. Wechsel „auf Verlangen, auf jedesmaliges Verlangen, a piacere“ können nach der WO. nicht für gültig erachtet werden. (Anders in Oesterreich, wo hinter a vista das a piacere eingeschaltet ist.)

18. Bei Dato-Wechseln sind die Ausdrücke: nach, auf, de dato, dato (zahlbar am Ausstellungstage) gleichbedeutend, und „3 Monat dato“ wie „dato 3 Monat“ ebenso gültig wie heut, heut nach 8 Tagen, nach Dato in 3 Monaten, nach 3 Monaten a dato, oder über 3 Monat a dato. OHG. Bd. 5, S. 245.

19. Auch die Bestimmung der Zahlungszeit durch „in 3 Monaten“, „nach 3 Monaten“ wird OHG. Bd. 2, S. 148. Bd. 19, S. 329 bei Wechseln mit bestimmtem Ausstellungstage für gültig erklärt. Vgl. Art. 32 WO.

20. Ueber Meß- und Marktwechsel vgl. zu Art. 35.

21. Ueber Berechnung der Verfallzeit bei Wechseln, die nach neuem und altem Styl datirt, vgl. zu Art. 34.

22. Die Prolongation der Zahlungszeit, mag sie vor oder nach Verfall, auf dem Wechsel oder außerhalb desselben erfolgen, kann den Wechselinhalt, der einmal durch die Wechselurkunde fixirt, nicht ändern. Sie kann das Klagerecht und Zinsrecht des Inhabers, der sie bewilligt, berühren, aber nicht das Wechselrecht Dritter, abgesehen von dem Falle des Art. 16 Abs. 2 WO., auch nicht die Verjährung oder die Protestpflicht. Vgl. zu Art. 41 und 77 ff. WO.

23. Wo der Aussteller zu unterschreiben hat, ist nicht gesagt; abgesehen von Art. 12 (Blankoindossament) enthält die WO. keine Vorschrift über die Stelle, wo die Wechselerklärungen auf den Wechsel zu setzen. Die Unterschrift des Ausstellers gehört aber jedenfalls dahin, wo die Wechselurkunde endigt, und Unterschriften auf der Rückseite oder quer über den Wechsel können nicht Ausstellungsunterschrift sein. OHG. Bd. 19, S. 89. Bd. 9, S. 422. Bd. 1, S. 75.

24. Die Unterschrift muß geschrieben sein; ein mit dem Namen des Ausstellers versehener Stempel genügt nicht, ebenso wenig die Ausfertigung einer zum gerichtlichen oder notariellen Protokoll gegebenen Wechselerklärung (Art. 94. 95); daraus folgt aber nicht, daß der Wechsel ungültig, wenn der Prokurist oder der Geschäftsinhaber die gedruckte Firma für seine Namensunterschrift benutzt. OHG. Bd. 14, S. 317.

25. Daß Blinde sich nur unter gerichtlicher Beglaubigung wechselmäßig verpflichten können, folgt daraus, daß ihre Unterschrift naturgemäß als Unterschrift nicht gelten kann. § 171. Tit. 5. Thl. I. ALR. Auch Art. 94 kann auf sie nicht angewendet werden. Für Taubstumme dasselbe anzunehmen, weil § 171 a. a. O. die gerichtliche Aufnahme ihrer Verträge anordnet, ist schon bedenklich, weil sie nach § 24 a. a. O. an sich vertragsfähig, § 171 a. a. O. eine Formvorschrift, die WO. aber für Beglaubigung von Handzeichen nur die Vorschrift im Art. 94 hat. Geradezu gefährlich für den Wechselverkehr wäre aber die Zulassung der Einrede der mangelnden Schreibens- und Lesenskunde aus § 172. Tit. 5. Thl. I. ALR.; auch diese Vorschrift ist nur als partikulare Formvorschrift anzusehen, welche die WO. nicht aufgenommen hat. Art. 94. Dasselbe muß selbst für den Einwand gelten, daß man der Sprache, in der der Wechsel abgefaßt, nicht kundig. Das OHG. Bd. 17, S. 283. Bd. 15, S. 347. Bd. 3, S. 305 nimmt das Gegentheil an. Vgl. dagegen ObT. Bd. 20, S. 354. StrA. Bd. 22, S. 253.

26. Unwesentliche Abweichungen in Namen oder Firma sind auch hier unschädlich. OHG. Bd. 3, S. 272. Bd. 12, S. 243. Bd. 14, S. 172. Bd. 18, S. 418. Der Vorname ist nicht erforderlich, falsche Bezeichnung des Vornamens deshalb nicht

absolut schädlich, der Familien- oder Geschlechtsname muß aber direkt aus der Unterschrift zweifellos ersichtlich sein. OHG. Bd. 11, S. 213. Daß die Firma eine eingetragene, wirklich geführte, ist auch hier nicht erforderlich. Vgl. OHG. Bd. 1, S. 185. Ueber Zeichnung durch Gewerkschaften und Genossenschaften vgl. OHG. Bd. 14, S. 246 und 299. Bd. 5, S. 209.

27. Inwieweit Zeichnung durch einen Dritten für den, dessen Unterschrift gezeichnet, verbindlich ist, bestimmt sich nach Handelsrecht und Landesrecht. So haftet nach Art. 15. 16. 257 HGB. der stille Gesellschafter, der die Aufnahme seines Namens in die Firma duldet, OHG. Bd. 23, S. 54, ebenso die Handelsfrau, die thatsächlich duldet, daß ihr Ehemann unter ihrem Namen (Firma) ihre Geschäfte führt und ihre Wechsel zeichnet. OHG. Bd. 8, S. 314.

28. Nach Preuß. Landrecht (§ 8. Tit. 13. Thl. I.) ist zu jeder Wechselzeichnung durch Bevollmächtigte schriftliche Spezialvollmacht erforderlich, OHG. Bd. 22, S. 114. Bd. 7, S. 315, wer aber nur auf Diktat schreibt, ist nicht Bevollmächtigter. OHG. Bd. 7, S. 315. Bei Kaufleuten ist dagegen die mündliche Vollmacht genügend. Art. 274 HGB. OHG. Bd. 2, S. 43. Bd. 4, S. 50. Bd. 7, S. 59.

29. Der Bevollmächtigte hat regelmäßig den Namen des Machtgebers zu zeichnen; zeichnet er mit seinem eigenen Namen, so muß aus der Unterschrift oder dem Context deutlich hervorgehen, daß und für wen er zeichnet. OHG. Bd. 20, S. 90. Bd. 14, S. 201. Zeichnet der Bevollmächtigte mit dem Namen des Machtgebers, so braucht das Vollmachtverhältniß nicht ausgedrückt zu werden. Dies gilt auch für Prokuristen. Die Vorschriften in den Art. 44. 48. 88 Abs. 2. 139. 153. 177. 179. 229 HGB. sind nur Ordnungsvorschriften, die Rechtsgültigkeit von ihrer Beobachtung nicht abhängig. OHG. Bd. 5, S. 266. 271. Bd. 9, S. 215. Bd. 10, S. 55.

30. Auch hier ist festzuhalten, daß die WO. nur die Erfüllung der Form (Name oder Firma des Ausstellers) fordert; die Unrichtigkeit der Unterschrift macht den Wechsel als solchen nicht ungültig. Vgl. die Anm. 7. StrA. Bd. 62, S. 196. Art. 75. 76 WO.

31. Das Datiren des Wechsels (Art. 4 Nr. 6) ist schon wegen Art. 85 WO. wesentlich und für Dato- und Sichtwechsel geradezu unentbehrlich; das Fehlen des Datum kann deshalb durch Datiren des Akzepts nicht ersetzt werden; Monatstag und Jahr müssen aus dem Datum erhellen; Datiren von einem Markt oder einer Messe genügt nicht. Das Datiren von zwei Ausstellungsorten des Inlandes ist nicht unzulässig; bei Datiren von Ausland und Inland können Bedenken entstehen, welchem Recht der Wechsel nach Art. 85 unterliegt.

32. Daß der Wechsel an dem angegebenen Ort oder Tage wirklich ausgestellt, ist dagegen nicht erforderlich. OHG. Bd. 6, S. 128. Bd. 12, S. 318.

33. Daß der Ort der Ausstellung als Wohnort des Ausstellers gilt, ist nicht gesagt. OHG. Bd. 3, S. 7.

34. Der Name (Firma) des Bezogenen, die Adresse, ist so wesentlich, daß ein Akzept, ohne daß der Bezogene genannt, unwirksam, der Wechsel ungültig ist. Im Uebrigen gilt für Name und Firma hier das, was für den Remittenten und Aussteller gilt. Vgl. OHG. Bd. 3, S. 271 bezüglich des Vornamens. OHG. Bd. 12, S. 173. Bd. 20, S. 83. Abweichungen, Irrthümer in der Bezeichnung können insoweit schädlich werden, als sie die Identität des Bezogenen und des Akzeptanten zweifelhaft machen. Vgl. zu Art. 21. Die Stelle der Adresse ist nicht vorgeschrieben. Daß mehrere Personen bezogen werden können, ist zweifellos. Auch Ziehen auf eine nicht existirende Person kann den Wechsel nicht ungültig machen. Art. 76. 77 WO.

35. In der Adresse ist die Angabe des Wohnorts des Bezogenen nicht erfordert; er wird nach Art. 4 Nr. 8 nur erforderlich, wenn kein besondrer Zahlungsort im Wechsel angegeben, und nach Art. 24, um den Domicilwechsel zu schaffen. Vgl. zu Art. 24 WO.

36. Der Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) ist für eine Reihe wechselrechtlicher Handlungen so wesentlich, daß er mit Bestimmtheit aus der Adresse oder sonst aus dem Wechsel erhellen muß. Mehrere Zahlungsorte machen den Wechsel ungültig. OHG. Bd. 7, S. 191. Bd. 9, S. 194. Bd. 11, S. 302. 307. Bd. 2, S. 364. Ist aber ein Zahlungsort genannt, so hebt der Zusatz zu demselben „hier und aller Orten" die Bestimmtheit nicht auf, da die Klausel nach Handelsgebrauch nur den prozessualischen Sinn hat, daß der Aussteller sich belangen lassen will, wo er betroffen wird. Deshalb ersetzt aber auch der Ausdruck „zahlbar hier und aller Orten" den Zahlungsort, wenn derselbe sonst nicht benannt, nicht. OHG. Bd. 4, S. 261. 386. Daß die Ortsangabe so genau, daß jede Verwechselung ausgeschlossen (Frankfurt, Freiburg u. a.), ist nicht erforderlich; wo der Inhaber präsentirt und protestirt, muß als der vom Aussteller gewollte Zahlungsort gelten; Gegenbeweis ist, abgesehen von Arglist, nicht zuzulassen. OHG. Bd. 9, S. 194.

37. Zahlungsort ist Ortschaft, nicht die Wohnung am Zahlungsort; es genügt daher nicht die bloße Bezeichnung einer Straße ohne Ortsangabe; in welchem Lokale am Zahlungsort die Zahlung zu fordern, bestimmt Art. 91 WO. OHG. Bd. 21, S. 358. Bd. 9, S. 261.

38. Der in der Adresse oder sonst im Wechsel bestimmte Zahlungsort gilt schlechthin als solcher; ob der Adreßort der wirkliche Wohnort des Bezogenen zur Zeit der Ausstellung war oder zur Zeit der Zahlung ist oder nicht, oder überhaupt nie gewesen ist, ist gleichgültig. OHG. Bd. 6, S. 386. Bd. 9, S. 261. Bd. 11, S. 186. Bd. 14, S. 119.

39. Nur der Aussteller, oder wer von ihm beauftragt, kann den Zahlungsort bestimmen; weder der Akzeptant, noch der Indassatar ist dazu befugt, und weder das Datiren des Akzepts noch die Angabe eines Zahlungsorts durch den Akzeptanten macht den Wechsel gültig. Vgl. OHG. Bd. 9, S. 261 (Hinzufügung des fehlenden Zahlungsorts durch den Indossatar).

40. Ueber Korrekturen, Durchstreichungen, Rasuren vgl. zu Art. 7.

Artikel 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

---

1. Auf Abweichungen in der Geldsorte (Mark, Pfennig) ist Abs. 1 Art. 5 nicht anwendbar; daß die im Context geschriebene Geldsorte vor der in der Ueberschrift bezeichneten etwa den Vorzug haben müsse, ist aus der WO. nicht zu entnehmen. OHG. Bd. 20, S. 160. Die Frage, ob der Wechsel ungültig oder nur auf die kleinere Summe gültig, ist nicht entschieden. Die Ungültigkeit wird behauptet werden müssen, da bei dem aus dem Wechsel nicht zu entscheidenden Streit über die Münze die Bestimmtheit der Geldsumme fehlt.

Artikel 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Order).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Vgl. Art. 9. Art. 14.

---

1. Daß im Falle des Abs. 1 Art. 6 die Bezeichnung des Ausstellers als Remittenten durch die Worte „an Order", „an Order von selbst" nicht genügt, vgl. Anm. 6 zu Art. 4. Erforderlich ist: „an meine Order", „an Order eigne", „an Order meines Giro", um die Beziehung auf den Aussteller erkennbar zu machen. An sich fordert die Form des gezogenen Wechsels Verschiedenheit des Ausstellers und Remittenten; mit dem Abs. 1 ist nur einem Verkehrsbedürfniß nachgegeben. Daß der Aussteller aber auch in diesem Falle wirklicher Aussteller und als solcher Garantieschuldner bleibt, auch wenn er ohne Obligo den Wechsel weiter giebt, vgl. zu Art. 8 und 14.

2. Der trassirt-eigene Wechsel, sog. Kommanditwechsel, Abs. 2 Art. 6, ist sachlich ein eigener domicilirter Wechsel, wird aber von der WO. als gezogener Wechsel behandelt; woraus folgt, daß er auch an eigene Order gestellt werden kann, OHG. Bd. 7, S. 194, und daß Präsentation und Protest am Zahlungsort zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller erforderlich ist. Erwachsen ist diese Wechselform aus dem Bedürfniß des Meßverkehrs und des Verkehrs zwischen den Kommanditen eines Handlungshauses an verschiedenen Orten. Er ermöglicht durch seine Begebung die sofortige Verwerthung von Geld an dritten Orten.

3. Der trassirt-eigene Wechsel ist in Form, Zweck und rechtlichen Folgen vom eigenen Wechsel verschieden; um als gezogener Wechsel zu gelten, muß er aber die Form der Tratte haben, die Erfordernisse des Art. 4 enthalten und nach der ausdrücklichen Bestimmung in Art. 6 einen vom Ausstellungsort verschiedenen Zahlungsort angeben. Domiciliren am Ausstellungsort genügt daher nicht; und auch hier ist unter Ort die Ortschaft (nicht blos Straße, Wohnung) zu verstehen. OHG. Bd. 3, S. 8. Ist eins dieser Erfordernisse nicht vorhanden, so ist der Wechsel ungültig, weder als eigener, noch als gezogener zu behandeln. Die Identität des Ausstellers und Bezogenen muß aber aus dem Wechsel selbst hervorgehen, der Aussteller muß sich selbst als den Bezogenen bezeichnen (an mich selbst, an den Aussteller, den ...). Die bloße Uebereinstimmung im Namen des Ausstellers und des Bezogenen und die reelle Identität macht den Wechsel nicht zum trassirt-eigenen; ist die Form sonst vorhanden, liegt einfacher gezogener Wechsel vor; die Identität kann außerhalb des Wechsels nicht dargethan werden, dem Nehmer des Wechsels liegt nicht ob, nach diesem Verhältniß zu forschen. Daher kann der Inhaber zweier Einzelfirmen von der einen auf die andere, der Einzelkaufmann unter seinem Namen auf seine Firma ziehen, ohne daß die Vorschrift in Abs. 2 Art. 6 beobachtet werden muß. OHG. Bd. 18, S. 142. ObT. Entsch. Bd. 19, S. 199.

Artikel 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlich-

keit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) keine Wechselkraft. **Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.**

---

1. Das Einführungsgesetz für Hamburg vom 5. März 1849 bestimmt im § 13, daß im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung wirkungslos. In Oesterreich sind Wechsel mit Zinsversprechen ungültig.

2. Als Konsequenz des Art. 7 ist hier zu wiederholen, daß der wesentliche Inhalt des Wechsels durch die Schrift selbst mit Sicherheit und für Jeden erkennbar, ohne Zurückgehen auf Abreden außerhalb des Wechsels, ausgedrückt sein muß, OHG. Bd. 1, S. 58. Bd. 3, S. 8. Bd. 5, S. 100. Bd. 6, S. 121. Bd. 7, S. 221. Bd. 10, S. 23. Bd. 11, S. 213. Bd. 14, S. 202, daß der Mangel eines der wesentlichen Erfordernisse sämmtliche Wechselerklärungen ungültig macht, während der Mangel der Wechselfähigkeit nur die einzelne Wechselerklärung entkräftet. Art. 3. Nach der Begebung kann der unvollständige Inhalt des Wechsels auch nicht durch den Inhaber selbständig ergänzt und der ungültige Wechsel dadurch gültig gemacht werden. Vgl. Anm. 39 zu Art. 4 und OHG. Bd. 7, S. 49. Bd. 9, S. 263, wogegen der ursprüngliche Nehmer des Wechsels vor der Begebung nach dem präsumtiven Willen der Kontrahenten jedenfalls berechtigt ist, die Lücken des Wechsels in dem gewöhnlichen üblichen Inhalt (es fehlt z. B. das Datum, die Zahlungszeit) zu ergänzen. OHG. Bd. 23, S. 211 ff. Ungewöhnliche Zusätze, z. B. Domicilvermerk, darf indessen auch der ursprüngliche Nehmer ohne oder gegen die Abrede nicht hinzufügen. OHG. Bd. 15, S. 431.

3. Ebenso ist aus Art. 7 die Ungültigkeit des Blankowechsels nicht herzuleiten. Die Erfordernisse des Art. 4 müssen zunächst nur vorhanden sein, wenn Rechte aus dem Wechsel geltend gemacht werden. Die Entscheidung der Frage, welche Einrede dem Aussteller bez. Akzeptanten daraus zusteht, daß er seine Unterschrift auf den Wechsel gegeben, als derselbe noch ganz oder theilweise Blanket war, ist aus Art. 7 nicht zu entnehmen. Der in Anm. 2 erwähnte Fall, wo die Wechselurkunde irrthümlich unvollständig geblieben und zur Vervollständigung nach der Absicht des Gebers und Nehmers nicht bestimmt, ist dabei zu trennen von dem Fall, wo die Unterschrift auf dem Blanket und das Blanket mit der Unterschrift dem Nehmer zur Herstellung des vollständigen Wechsels gegeben. In letzterem Falle schafft die Ausfüllung des Blankets den gültigen Wechsel. Das dem Nehmer ertheilte Ausfüllungsrecht ist ein Vermögensrecht wie jedes andere, geht als solches auf die Rechtsnachfolger (Erben) über, kann gültig übertragen, auch von dem in Konkurs verfallenen Wechselnehmer und dem Verwalter seiner Konkursmasse, der als solcher die Vermögensrechte des Gemeinschuldners auszuüben hat, gebraucht werden. OHG. Bd. 6, S. 45. Bd. 14, S. 382. 56. 59. 54. 55. Bd. 13, S. 299. Bd. 17, S. 211. Bd. 15, S. 431. Bd. 21, S. 324. Bd. 23, S. 211. Aus dem Wechselrecht kann danach ein Einwand gegen die Ausfüllung des Blankets an und für sich nicht entnommen werden. Anders liegt der Fall, wo das einmal ausgefüllte Blanket nachher verändert wird, OHG. Bd. 7, S. 233. 222, und wo der Inhalt des ausgefüllt begebenen Wechsels nach der Begebung ohne Genehmigung in dem ausgefüllten Theil verändert wird, OHG. Bd. 23, S. 211. Hierüber und über die Frage, welche Einrede und in welchem Umfange aus der mißbräuchlichen, vertragswidrigen Ausfüllung entsteht, vgl. zu Art. 82 und Art. 21 ff.

4. Aus der Natur des Wechsels als Formalakt folgt, daß Durchstreichung wesentlicher Bestandtheile des Wechsels die Existenz des Wechsels selbst aufhebt, gleichgültig von wem, in welcher Absicht, wann, ob vor oder nach Protest, sie erfolgt. Korrektur, Rasur solcher wesentlichen Bestandtheile (z. B. Wechselsumme, Datum, Verfallzeit) tilgt den ursprünglichen Inhalt des Wechsels ebenfalls so, daß gegen den Wechselverpflichteten, ohne dessen Willen sie geschehen, aus dem Wechsel auch nach Maßgabe des ursprünglichen, richtigen, nachher veränderten Inhalts kein Anspruch mehr besteht, mag der Inhalt zu seinem Vortheil oder zu seinem Nachtheil verändert sein. OHG. Bd. 23, S. 339. Bd. 20, S. 403. Bd. 19, S. 270. Bd. 13, S. 155. 251. Bd. 11, S. 267. Bd. 7, S. 221. Bd. 3, S. 93. Korrekturen dagegen, die mit dem Willen der Betheiligten vor der Begebung zur Berichtigung von Schreibfehlern, Irrthümern u. a. erfolgt, haben die Ungültigkeit des Wechsels naturgemäß nicht zur Folge. Vgl. OHG. Bd. 14, S. 14. Bd. 11, S. 234. Ueber Durchstreichungen anderer Vermerke auf dem Wechsel (Giro, Quittung, Akzept, Domicilvermerk) und über den Einfluß von Korrekturen und Rasuren im Wechselprozeß, vgl. zu Art. 21. 24. 75. 76. 82 und unter Wechselprozeß.

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

Artikel 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

Vgl. Art. 25. 41 ff.

---

1. Die Haftung des Ausstellers für die Annahme, welche nach Art. 18 wirksam weder im Wechsel noch außerhalb desselben ausgeschlossen werden kann, beruht ebenso wie die für die Zahlung auf der Unterschrift des Ausstellers, beginnt mit dieser, wird damit gegen den Remittenten und alle Nachmänner desselben übernommen, und ist auch für die Zahlung eine unmittelbare, direkte, nur an die Voraussetzung geknüpft, daß der Akzeptant zur Verfallzeit nicht zahlt. Sie beginnt nicht mit der Nichtzahlung, sondern hört mit der Zahlung auf. Dies ist von Bedeutung namentlich für die Zulässigkeit der Kompensation im Konkurse (§§ 47. 48 KO. 10. Februar 1877). Vgl. OHG. Bd. 24, S. 1 ff. Das Verhältniß des Ausstellers zum Remittenten ist deshalb auch kein Mandatsverhältniß, und es ist unbedenklich, daß der Aussteller eines Wechsels an eigene Order aus der Unterschrift als Aussteller haftet, auch wenn er seinem Giro die Klausel „ohne Obligo, Gewährleistung" beigefügt hat. Art. 14. OHG. Bd. 1, S. 97. Bd. 24, S. 15. Die Haftung des Ausstellers kann nicht nach Wechselrecht, sondern nur auf Grund besonderer Vertragsabreden ausgeschlossen werden, welche die Geltendmachung des Wechselrechts durch den Kläger als Arglist erscheinen lassen.

2. Mehrere Aussteller, und solche sind auch vorhanden, wenn ein Gesellschafter unter seinem persönlichen Namen und zugleich unter der Gesellschaftsfirma zeichnet, haften solidarisch; das Rechtsverhältniß unter ihnen selbst, namentlich das Recht des Rückgriffs, bestimmt sich nach Landesrecht. OHG. Bd. 1, S. 102. Bd. 2, S. 349. Bd. 3, S. 184. Bd. 4, S. 325.

3. Die Verpflichtung des Ausstellers durch die Ausstellung richtet sich bei Kollision

der Gesetze nach dem Rechte seines Wohnsitzes als des Erfüllungsorts. OHG. Bd. 1, S. 289. Bd. 19, S. 203.

4. Der Aussteller kann nicht als vollgültiger Zeuge für die Echtheit des Akzepts gelten. OHG. Bd. 1, S. 105.

5. So lange der Aussteller des Wechsels an eigene Order denselben nicht begiebt, hat er nur Rechte aus dem Wechsel; passive Wechselfähigkeit ist insoweit nicht erforderlich. Vgl. Anm. 19 zu Art. 1.

6. Ueber Unterschrift des Ausstellers vgl. die Anm. 23—30 zu Art. 4, über Ausstellung von Blankets die Anm. 3 zu Art. 7, über Rechtsnachfolger des Ausstellers die Anm. 3 zu Art. 2.

III. Indossament.

Artikel 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Artikel 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Akzeptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Artikel 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Artikel 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

Artikel 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Artikel 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", ohne „Obligo" oder

einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Artikel 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Artikel 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Artikel 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Prokura", oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Andern zu zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Order" hinzugefügt ist.

Vgl. Art. 98 Nr. 2.

---

1. Art. 9 stellt das Prinzip der Begebbarkeit des Wechsels fest; der Wechsel ist vermöge Gesetzes, ebenso wie die Namensaktie nach Art. 182. 223. HGB., auch wenn er die Orderklausel nicht enthält, Orderpapier. Die Art. 11—13 normiren die Form, Art. 10. 14. 15 die Wirkung des Indossaments nach seiner aktiven Seite (Recht des Indossatars) und seiner passiven Seite (Pflicht des Indossanten), Art. 16 die Wirkung des Nachindossaments, Art. 17 die des Prokuraindossaments. Die ökonomische Bedeutung des Indossaments (Giro, Transportvermerk) liegt darin, daß es den Wechsel cirkulationsfähig macht, die Verwerthung vor Verfall und die bequeme Einkassirung bei Verfall ermöglicht, die Wechselgarantie durch die Haftung sämmtlicher Indossanten für Annahme und Zahlung verstärkt. Andrerseits kann es die Regreßpflicht des Ausstellers durch die vermehrten Kosten beim Rückgang des Wechsels bedenklich steigern, wogegen die Vorschrift in Abs. 2 Schutz gewährt. Die rechtliche Bedeutung und das Wesen des Indossaments liegt in wesentlichem Unterschiede von der Cession darin, daß es nicht die Rechte des Indossanten aus dem Wechsel, sondern das Recht aus dem Wechsel nach Maßgabe des Inhalts der Wechselurkunde mit dem Wechsel als dem Träger des Rechtsverhältnisses als eigenes Recht überträgt, und zugleich den Indossanten durch seine Unterschrift unter dem Indossament wie jeden andern Mitunterzeichner des Wechsels (Art. 81) haftbar macht, wenn er nicht gemäß Art. 14 die Haftung ausschließt. Aus jener, der aktiven Seite des Indossaments folgt, daß dem Indossatar aus der Person seines Indossanten und dessen Vormänner wie seiner Nachmänner Einreden nicht entgegengesetzt werden können, weil er nicht in die Rechte seines Vormannes eingetreten, wie der Unterschied im Art. 16 Abs. 1 und 2 klar ergiebt, daß Theilindossamente nicht möglich, da Indossament ohne Wechsel bedeutungslos, daß das Indossament des Diebes, Fälschers, Finders in Verbindung mit der Uebergabe der Wechselurkunde für den gutgläubigen Indossatar wirksam, wie die Art. 36 und 74 aussprechen. Vgl. OHG. Bd. 2, S. 281 (Einrede der Fälschung des Indossaments). OHG. Bd. 1, S. 61 und 294. Bd. 5, S. 36. Bd. 7, S. 78. 253. 317. Bd. 24, S. 1 ff. (Keine Succession.) Aus der passiven Seite des Indossaments folgt, daß die Wechselobligationen, die aus den verschiedenen auf demselben Wechsel befindlichen Unterschriften entspringen, von einander unabhängig, jede durch Klage für sich verfolgbar sind, daß der Indossatar nicht blos seinen Indossanten, sondern nach Wahl jeden Vorindossanten angreifen kann, Art. 49, daß jede Wechselobligation ihren Rechtsgrund in der Unterschrift hat, daß nur einfache Solidarverpflichtungen auf dasselbe Objekt, nicht Korrealverpflichtungen vorliegen. OHG. Bd. 5, S. 363. Bd. 11, S. 92. Bd. 12, S. 248. Bd. 13, S. 272. Bd. 17, S. 266. Bd. 23, S. 6. Da Indossament Wechselunterschrift ist, gilt im Uebrigen Alles, was von der Ausstellung gilt. OHG. Bd. 7, S. 316.

2. Es steht nichts entgegen, das Wechselrecht nicht durch Indossament, sondern durch Cession im oder außerhalb des Wechsels zu übertragen. Ohne Uebergabe des Wechsels wird aber das Eigenthum am Wechsel nicht übertragen, weil der Wechsel nicht bloße Beweis- und Legitimationsurkunde, sondern Träger der Forderung, das Recht aus dem Wechsel durch den Besitz des Wechsels bedingt ist. Nach § 732 CPrO. erfolgt auch die Pfändung einer Wechselforderung dadurch, daß der Gerichts-

vollzieher den Wechsel in Besitz nimmt. Vgl. OHG. Bd. 11, S. 362. Der Cessionar hat indessen einen persönlichen Anspruch auf Auslieferung des Wechsels. Ueber die Fragen, die durch Kollision der Rechte in Folge mehrfacher Cession oder Cession und Indossament entstehen können, entscheidet das bürgerliche Recht. OHG. Bd. 10, S. 251. Bd. 11, S. 362. Daß der Cessionar nicht indossiren kann, wenn nicht Blankoindossament vorliegt, sich alle Einreden aus der Person des Cedenten gefallen lassen muß, auch nur das cedirte Wechselrecht geltend machen kann, OHG. Bd. 9, S. 64 (Cession des Regresses gegen den Aussteller), und daß der Cedent ihm nicht wechselmäßig haftet, folgt von selbst aus der Natur der Cession. Vollmacht zur Cession berechtigt nicht zur Wechselindossirung. OHG. Bd. 2, S. 282.

3. Das Verbot der Begebung des Wechsels (Rekta-Klausel, Rekta-Wechsel), Abs. 2 Art. 9, muß im Wechsel selbst ausgesprochen sein; ein auf der Rückseite geschriebenes Verbot hat keine Wirkung. OHG. Bd. 2, S. 409. Das Verbot muß im Context deutlich ausgedrückt sein; weder die Hinzufügung „selbst" zum Namen des Remittenten, noch die Bezeichnung des Wechsels als Depotwechsel, Kautionswechsel, zum Depot bestimmt, genügt. OHG. Bd. 6, S. 437, Bd. 8, S. 141. Bd. 13, S. 412. Das außerhalb des Wechsels ertheilte Verbot kann nur Schadenersatzansprüche zwischen den unmittelbaren Kontrahenten zur Folge haben.

4. Die Wirkung des gültigen Verbots ist, daß der Wechsel nicht übertragbar wird und der Aussteller wie der Akzeptant nur dem Remittenten haftbar sind, nicht dem Indossatar. OHG. Bd. 14, S. 60. Die Streitfrage, ob trotz des Verbots cedirt oder durch Prokuraindossament begeben werden kann, wird zu bejahen sein, da der Zweck des Verbots nur ist, dem Aussteller die Einreden gegen den Remittenten zu erhalten und die Retourspesen zu vermeiden; dem Cessionar gegenüber bleiben die Einreden aber ebenso wie dem Prokuraindossatar gegenüber gewahrt und von Retourspesen kann bei solcher Begebung nicht die Rede sein.

5. Ueber Stelle und Form des Indossaments giebt die WO. nur die eine Vorschrift in Art. 12, daß das Blankoindossament auf der Rückseite des Wechsels ertheilt sein muß. Datirung des Indossaments ist nicht erforderlich.

6. Aus Art. 13 folgt, daß es der Ausfüllung des Blankoindossaments weder zur Klage noch zu irgend einem andern Wechselakt bedarf. Die Benutzung des Blankoindossaments ist auch nach Protesterhebung durch den zeitigen oder einen andern Inhaber statthaft, ebenso wenn Namensindossamente folgen nach Durchstreichung derselben. Art. 36. 55. OHG. Bd. 3, S. 215.

7. Die Umwandlung des Namensindossaments in ein Blankoindossament mittels Durchstreichung des Transportvermerks ist nur vor der Begebung durch den Indossanten statthaft. Nach der Begebung ist ein Dritter dazu nicht befugt. OHG. Bd. 16, S. 141. Bd. 17, S. 411.

8. Die Ausfüllung des Blankoindossaments, Art. 13, darf die Verpflichtung des Indossanten nicht erschweren; der Zusatz „ohne Protest" ist deshalb unzulässig, wohl aber der Zusatz „ohne Obligo", „nicht an Order". Art. 42. Art. 14.

9. Der Blankoindossatar, der unter Benutzung des Blankoindossaments ohne neues Giro weitergiebt, scheidet aus dem Wechselverbande; civilrechtlich kann er aber seinem Nehmer verantwortlich sein.

10. Der Indossatar erwirbt durch das Indossament alle Rechte aus dem Wechsel, gegen Vormänner und Akzeptanten, als eigenes Recht, nicht vermöge Eintritts in die Rechte des Indossanten, vgl. Anm. 1, und die Befugniß, weiter zu begeben. Für sein Verhältniß zum Wechselschuldner ist deshalb das dem

Indossament zum Grunde liegende Rechtsgeschäft gleichgültig, dasselbe kommt nur zwischen Indossatar und Indossanten in Betracht. OHG. Bd. 10, S. 156. Der Wechselschuldner kann deshalb auch keine Einrede daraus entnehmen, daß das Indossament gefälscht, wenn der Indossatar in gutem Glauben und nicht fahrlässig gehandelt hat. Art. 74. Ebenso kann ihm nicht entgegengesetzt werden, daß der Indossant minderjährig, oder daß das Giro der Ehefrau nicht konsentirt. OHG. Bd. 23, S. 357. Bd. 8, S. 355. Das durch das Indossament für den Indossatar begründete eigene Recht geht auch durch sein weiteres Indossament, durch welches er wiederum nur ein neues eigenes Recht für seinen Indossatar begründet, nicht verloren; wenn er den Wechsel späterhin im Regreßwege einlöst, so entsteht damit nicht sein Regreßanspruch gegen seine Vormänner und den Akzeptanten aus dem Gesichtspunkt eines neuen Geschäfts oder des Erwerbs der Forderung des Nachmannes, sondern sein Anspruch beruht auf dem Wechselnexus, in den er durch das ihm ertheilte Indossament eingetreten, die Einlösung des Wechsels ist nur die Voraussetzung, an welche die Geltendmachung seines Anspruchs geknüpft ist. Dies wird namentlich für die Frage entscheidend, ob der einlösende Indossant im Konkurse des Akzeptanten mit dieser Forderung kompensiren kann, obwohl er zur Zeit der Einlösung wußte, daß der Akzeptant seine Zahlungen eingestellt hat. §§ 96 Nr. 2. 97 Nr. 3 Preuß. KO. §§ 47. 48 Nr. 2. 3 Deutsche KO. OHG. Bd. 24, S. 1 ff. (Plenar-Beschluß) gegen OHG. Bd. 17, S. 336 und 407. Vgl. ObT. Bd. 71, S. 310.

11. Andrerseits überträgt das Indossament nur die Rechte aus dem Wechsel, nicht aber z. B. das Recht des Ausstellers auf die beim Bezogenen, der sodann nicht akzeptirt, befindliche Deckung. OHG. Bd. 18, S. 189.

12. Das Indossament begründet Rechte aus dem Wechsel aber nur, wenn es wechselrechtlich von Bedeutung ist, also nicht, wenn es mit dem vorhergehenden Indossament nicht im Zusammenhange steht, eine Lücke zwischen ihm und dem vorgehenden vorhanden ist. So wenig es Wechselrechte begründet, so wenig begründet es Regreßansprüche; auch die ihm nachfolgenden Indossamente sind bedeutungslos. Art. 36. Es giebt keinen Regreß bis zur Lücke. OHG. Bd. 15, S. 168. Dies ist sehr bestritten, dem OHG. ist aber beizutreten, weil das Indossament nach der Lücke kein Wechselrecht gegen Aussteller und Akzeptanten begründet, Art. 36, die wechselrechtliche Bedeutung des Indossaments aber in diesem Wechselrecht wurzelt, ohne dasselbe in der That nichts ist.

13. Der Satz 2 des Art. 10 erschöpft die Personen, an die indossirt werden kann, nicht; auch an den Nothadressaten kann indossirt werden. OHG. Bd. 10, S. 286.

14. Die Wirkung des im Satz 2 Art. 10 zugelassenen Indossaments an die bereits im Wechselverbande stehenden Personen (Aussteller, Akzeptant, Indossant) hängt natürlich von der Stellung des Indossatars im Wechselverbande ab. Während der Bezogene, bevor er akzeptirt hat, dem Wechsel gegenüber wie ein Fremder erscheint, dem mit voller Wirkung girirt werden kann, der deshalb auch gegen sich selbst Protest erheben kann und muß, OHG. Bd. 15, S. 357, ist der Akzeptant als Indossatar nur sein eigener Schuldner, kann durch das Indossament keine Rechte gegen die Vormänner erwerben, deren Schuldner er ist, und kann deshalb nach Verfall auch nicht indossiren. Vgl. OHG. Bd. 16, S. 39. Bd. 1, S. 102. Bd. 5, S. 126. Vor Verfall hat sein Indossament volle Wirkung; er haftet dann doppelt. Bei Indossament an einen früheren Indossanten erlangt dieser jedenfalls kein Regreßrecht gegen die Zwischenmänner, da er selbst diesen aus seinem Indossament haftet. Das Gleiche muß bei Indossament an den Aussteller gelten. Wird aber

an einen von mehreren Ausstellern indossirt, so gewinnt dieser volles Recht gegen die übrigen Aussteller. Ob und welcher Anspruch auf Ausgleichung zwischen den mehreren Ausstellern besteht, ist aus dem civilen Rechtsverhältniß zwischen ihnen und dem bürgerlichen Recht zu entscheiden. Vgl. OHG. Bd. 7, S. 290. Bd. 1, S. 103. Bd. 2, S. 350. Bd. 14, S. 406. Vgl. auch OHG. Bd. 21, S. 273.

15. Der Indossant haftet aus seiner Unterschrift jedem nach Art. 36 legitimirten Inhaber des Wechsels nach dem Inhalt des Wechsels, aber auch nur nach diesem; die Echtheit des Akzepts ist gleichgültig. Art. 75. OHG. Bd. 3, S. 124. Zahlung durch den Akzeptanten befreit ihn, aber der Akkord des Akzeptanten berührt seine Verpflichtung nicht. § 198 Preuß. KO. § 178 Deutsche KO. Einreden gegen seinen Indossatar kann er gegen dessen Nachmänner, abgesehen von Arglist, nicht geltend machen.

16. Seine Regreßpflicht kann der Indossant nur aufheben durch die Klausel „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo", „ohne Garantie", „ohne mein Präjudiz" (ohne Gewähr für den Akzeptanten genügt nicht), beschränken auf seinen eigenen Indossatar durch die Rekta-Klausel, Art. 15. Das Prokuraindossament und Cession ist in letzterem Falle nicht ausgeschlossen. Vgl. Anm. 3. Im ersteren Falle haftet der Indossant auch seinem Indossatar nicht. In beiden Fällen kann er die Haftung seiner Vormänner und des Akzeptanten nicht ausschließen. Im Zusammenhang damit steht, daß der Aussteller des Wechsels an eigene Order durch die Klausel „ohne Obligo" bei seinem Indossament seine Haftung als Aussteller nicht beseitigt. OHG. Bd. 1, S. 97. Bd. 24, S. 15. 16. Vgl. Anm. 1 zu Art. 8.

17. Nachindossament im Sinne Art. 16 liegt nicht vor, wenn der Wechsel nach Protest an den Aussteller zurückgegangen und von diesem an einen Hintermann zur Geltendmachung des Wechselrechts zurückgegeben ist; letzterer ist Wechselberechtigter schon vor Protest. OHG. Bd. 7, S. 80. S. 123. Bd. 24, S. 123.

18. Bis zum Ablauf der Protestfrist (Art. 41. 98 Nr. 6) kann mit voller Wirkung indossirt werden; unterläßt der Indossatar den Protest, so ist der Indossant ihm nicht verhaftet. Ist das Indossament aber so spät ertheilt, daß der Protest nicht mehr zu ermöglichen, so wird das Indossament wie das des präjudizirten Wechsels zu behandeln sein.

19. Art. 16 läßt das Nachindossament allgemein zu. Es ist aber selbstverständlich ausgeschlossen bei verjährten Wechseln, und ebenso wenig kann der Akzeptant den bei Verfall eingelösten Wechsel noch indossiren.

20. Der Art. 16 scheidet genau das Nachindossament des präjudizirten Wechsels (Abs. 1) von dem Indossament nach rechtzeitig erhobenem Protest. Präjudizirt ist der Wechsel auch, wenn der Protest mangelhaft, verspätet; alle Indossamente nach Ablauf der Protestfrist sind in diesem Falle nach Abs. 1 zu beurtheilen. Andrerseits fällt, wenn der Protest am Verfalltage erhoben, jedes spätere Indossament unter Abs. 2.

21. Das Nachindossament des verfallenen, präjudizirten Wechsels ist wahres, volles Indossament, giebt volles Wechselrecht gegen den Akzeptanten und die Vormänner nach dem Ablauf der Protestfrist, nicht blos die Rechte des Indossanten, sondern eigenes selbständiges Recht. Der Art. 36 ist auch für die Legitimation nach Verfall maßgebend. Die neue Giroreihe beginnt mit dem ersten Nachindossament; Blankoindossament ist ebenso und mit derselben Wirkung wie vor Verfall zulässig, und dem Indossatar können vom Akzeptanten so wenig wie bei Indossament vor Verfall Einreden aus der Person der Vor- oder Nachmänner oder aus seinem

Rechtsverhältniß oder aus dem Rechtsverhältniß des Akzeptanten zu diesen entgegengesetzt werden, namentlich z. B. nicht die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, wenn ein Nachindossatar mit der Klage gegen den Akzeptanten abgewiesen ist. OHG. Bd. 2, S. 62. Bd. 3, S. 214. Bd. 6, S. 99. Bd. 7, S. 78. 121. 316. Bd. 8, S. 167. Bd. 12, S. 154.

22. Das Nachindossament des präjudizirten Wechsels macht den Wechsel einem Sichtwechsel gleich, da der verfallene Wechsel dem Akzeptanten jederzeit zur Einlösung vorgelegt werden kann. Die Regreßpflicht des Nachindossanten besteht in der Haftung für Zahlung bei Vorzeigung des verfallenen Wechsels; daß diese gefordert, muß durch Protest ebenso wie bei Indossament vor Verfall nachgewiesen, der Protest in der von der Vorzeigung beginnenden Frist des Art. 41 erhoben werden. Die Vorzeigung zur Einlösung muß jedenfalls innerhalb der Verjährungsfrist, Art. 77. 100 erfolgen. OHG. Bd. 6, S. 99.

23. Anders wirkt das Nachindossament des protestirten Wechsels. Durch den Protest ist der Kreis der wechselmäßig Verpflichteten abgeschlossen; der Wechsel ist kein Umlaufspapier mehr; Gegenstand des Verkehrs ist nicht mehr der Wechsel, sondern die durch den Protest fixirten Regreßrechte. Wie der Abs. 2 Art. 16 klar ergiebt, erlangt der Nachindossatar in diesem Falle kein selbständiges Wechselrecht, sondern tritt nur wie ein Cessionar in die Rechte des ersten Nachindossanten als dessen Rechtsnachfolger ein. Dies gilt für den ersten wie die folgenden Nachindossatare; die ganzen Nachindossamente erscheinen wie eine Reihe von Cessionen; weder der erste Nachindossant noch die nachfolgenden haften wechselmäßig. Die Folge ist, daß dem Wechselschuldner die vor oder nach Protest entstandenen Einreden sowohl dem ersten wie dem letzten Indossatar gegenüber zustehen, und zwar dem letzten Indossatar gegenüber alle Einreden auch aus der Person der früheren Nachindossanten, namentlich auch die Einreden der Rechtshängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Sache. OHG. Bd. 8, S. 168. Bd. 22, S. 413. Bd. 23, S. 35. Dies gilt sowohl für die benannten Indossanten wie für solche, die den Wechsel durch Blankoindossament nach Verfall erworben und unter Benutzung desselben weiter gegeben, ohne sich zu nennen. OHG. Bd. 23, S. 36.

Ebenso folgt aus der Cessionsnatur dieses Nachindossaments, daß der Aussteller an eigene Order, der nach Protest indossirt, auch nicht als Aussteller haftet, da er Regreßrecht gegen sich selbst zur Zeit des Indossaments nicht besaß, also auch nicht übertragen konnte. OHG. Bd. 21, S. 273.

24. Ein vor Protest ausgestelltes Blankoindossament kann auch nach Protest zur Weiterbegebung benutzt werden; die Wirksamkeit ist aber keine andere, als die jedes andern Indossaments nach Protest. OHG. Bd. 3, S. 214. Bd. 5, S. 410. Bd. 7, S. 78. Bd. 14, S. 315. Bd. 18, S. 4. Bd. 23, S. 36.

25. Der nach Protest einlösende Remittent ist befugt, den Wechsel weiter zu indossiren, und der Inhaber ist zur Klage legitimirt, auch wenn die alten Giros undurchstrichen. Art. 36. 51. 55. OHG. Bd. 13, S. 67.

26. Bei undatirtem Indossament kann die Zeit des Indossaments in beiden Fällen des Art. 16 erheblich werden. Im Zweifelsfalle wird der Kläger, der aus dem Indossament Wechselrecht für sich herleitet, das Datum zu beweisen haben.

27. Das Prokuraindossament (zur Einkassirung, in procura, zum Inkasso, zur Vollmacht, für meine Rechnung; „Werth in Rechnung" nicht genügend) überträgt im Gegensatz zum Vollindossament keine Gläubigerrechte aus dem Wechsel und be-

gründet in Folge dessen auch keine Wechselpflichten zwischen Indossanten und Indossatar, sondern ertheilt nur Ermächtigung zum Handeln im Interesse des Indossanten in dem Umfange, den Art. 17 angiebt, sei es durch den Prokuraindossatar selbst, sei es durch weitere Prokuraindossamente. Es ist eine weitgreifende Vollmacht in Form des Giro. Eigenthümer des Wechsels bleibt der Prokuraindossant, er ist auch im Falle der Klage die eigentliche Prozeßpartei, die z. B. Eide zu leisten hat. Die Folge ist, daß dem Wechselschuldner alle Einreden aus der Person des Indossanten erhalten bleiben, während Einreden aus der Person des Prokuraindossatars unzulässig sind, daß der Nachweis, das Indossament sei gefälscht, zulässig, weil die Vollmacht dadurch beseitigt, daß der Indossant jederzeit auch ohne Rückindossament zur Wechselklage legitimirt, daß jedes folgende Indossament nur als Prokuraindossament gilt, auch wenn es als Vollindossament erscheint, daß der Indossatar kein Regreßrecht gegen den Indossanten hat. OHG. Bd. 23, S. 173. Bd. 1, S. 278. Bd. 6, S. 54. Bd. 7, S. 81. Bd. 10, S. 156. Bd. 11, S. 190. Bd. 13, S. 301. Bd. 21, S. 117.

Die Pflichten des Prokuraindossatars ergeben sich aus dem Umfang seiner Vollmacht. So ist er zur Protesterhebung verpflichtet und macht sich durch Unterlassung derselben dem Indossanten verantwortlich, OHG. Bd. 14, S. 417. Bd. 17, S. 415. Bd. 12, S. 317. Bd. 10, S. 190. Bd. 11, S. 146. 405, und zwar auf Höhe der Regreßsumme.

28. Die Unterzeichnung des Vollindossaments mit dem Zusatz: „Generalbevollmächtigter des N. N." macht das Vollgiro nicht zu einem Prokuraindossament, wenn N. N. das vorangehende Vollgiro unterschrieben. OHG. Bd. 22, S. 254.

29. Wenn Vollindossament ertheilt, obwohl zwischen dem Indossanten und Indossatar nur Prokuraindossament verabredet, so ist dies zunächst nur erheblich für das Verhältniß zwischen Indossanten und Indossatar; dem Regreß des letzteren kann ersterer stets entgegen setzen, daß in Wahrheit nur zum Inkasso girirt; auch wenn der Indossatar weiter indossirt hat, steht diese Einrede dem ersten Indossanten späteren Indossataren gegenüber zu, wenn diese gewußt, daß in Wahrheit nur zum Inkasso girirt war. OHG. Bd. 1, S. 95. 172. Bd. 10, S. 32.

30. Im Verhältniß zu dem Wechselschuldner giebt dagegen das Vollindossament volles Gläubigerrecht, auch wenn in Wahrheit nur Prokuraindossament vorliegt; die Einrede, daß nur Prokuraindossament beabsichtigt, ist schlechthin unstatthaft, wenn nicht Arglist vorliegt, das Indossament z. B. nur in der Absicht beider Theile als Vollindossament ertheilt, um dem Wechselschuldner Einreden gegen den Indossanten abzuschneiden. OHG. Bd. 1, S. 170. 270. Bd. 4, S. 191. Bd. 10, S. 156. Bd. 13, S. 301. Bd. 24, S. 14. Räumt der Kläger im Prozeß ein, daß nur Prokuraindossament vorliegt, so muß er sich die Einreden aus der Person seines Indossanten gefallen lassen. OHG. Bd. 10, S. 386.

31. Der vorstehende Grundsatz gilt konsequent sowohl zum Vortheil wie zum Nachtheil des Indossanten. So bindet ihn der Vergleich, den sein Indossatar auf Grund des Vollindossaments im Prozeß mit dem Wechselschuldner abgeschlossen, selbst wenn im Prozeß festgestellt, daß nur Prokuraindossament beabsichtigt; das Vollindossament gilt in solchem Falle als unbeschränkte Vollmacht. OHG. Bd. 21, S. 117. Ebenso kann der Indossant ohne neues Giro oder Cession die vom Indossatar etwa erstrittenen Wechselrechte gegen den Schuldner nicht geltend machen. Andrerseits steht ihm aber auch das gegen den Indossatar ergangene Erkenntniß nicht entgegen. OHG. Bd. 1, S. 276. Bd. 24, S. 14.

IV. Präsentation zur Annahme.

Artikel 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. **Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.**

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes mangels Annahme.

Artikel 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Artikel 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Akzeptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Akzeptanten, welcher die Datirung seines Akzeptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

Vgl. Art. 25—28. 24 Abs. 2. 91. 92. 98 Nr. 3.

---

1. Zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Meß- und Marktwechsel enthalten:

a. Das Gesetz vom 26. Februar 1850 für Frankfurt a. Main. § 1: Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche, d. i. am ersten Tage der Messe zur Annahme präsentirt werden. Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Meßwoche beginnt, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden.

b. Die V. v. 13. Mai 1867 betr. die Einführung der WO. in das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen hat den Abs. 2 des Art. 18 der Kurhessischen WO. v. 26. Oktober 1859 aufrecht erhalten, wonach Meß- oder Marktwechsel erst mit dem Beginn der Messe oder des Marktes zur Annahme präsentirt werden können.

c. Der § 4 des EG. v. 11. Januar 1849 für Braunschweig: daß bei Braunschweiger Meßwechseln Protest mangels Annahme erst zulässig mit dem Montag in der ersten Meßwoche.

d. Nach § 3 und 5 des Ges. v. 25. April 1849 für das Kgr. Sachsen beginnt für Leipziger Meßwechsel die Frist der Präsentation zur Annahme am Tage nach Einlautung der Messe, in welcher die Zahlung geschehen soll, und dauert in der Jubilate- und Michaelismesse bis Donnerstag inkl. nach Auslautung der Messe; in der Neujahrsmesse bis zum 12. Januar inkl. und wenn dieser ein Sonntag, bis zum folgenden Tage.

e. Das Ostpreuß. Provinzialrecht § 143 setzt für Königsberg den 1. bis 5. Markttag inkl., die KabO. v. 10. Dezember 1840 (Ges. S. S. 15) für Breslau die Zeit von Montag bis Freitag Mittag 12 Uhr als Präsentationszeit fest.

Wo die Präsentationszeit nicht gesetzlich bestimmt, muß die Ortsgewohnheit entscheiden. Ueber den Begriff der Meß- und Marktwechsel vgl. zu Art. 35.

2. Der Protest mangels Annahme muß nach § 4 des EG. v. 15. Februar 1850 in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends und an dem in der Adresse angegebenen Orte in dem in Art. 91 WO. bestimmten Lokal erhoben werden. Art. 92 bezüglich der Sonn- und Feiertage findet auch hier Anwendung.

3. Der Art. 18 setzt prinzipiell fest die Akzeptabilität der Tratte, die, als aus der Natur des gezogenen Wechsels hervorgehend, nicht ausgeschlossen werden kann, und das Recht des Inhabers, den Wechsel sofort zur Annahme zu präsentiren. Dies Recht ist nur im Abs. 2 für Meß- und Marktwechsel beschränkt. Eine Pflicht, zur Annahme zu präsentiren oder, wenn präsentirt, zu protestiren, besteht nur für Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht, um zu verhindern, daß deren Umlauf ins Ungewisse verlängert werde, Art. 19, und für Domicilwechsel, in denen der Aussteller die Präsentation vorgeschrieben hat. Art. 24 Abs. 2. Bei anderen Wechseln kann der Aussteller (Indossant) durch das Gebot der Präsentation kein Präjudiz schaffen.

4. Dadurch, daß Aussteller oder Indossant die Präsentationszeit bestimmen, ist der Inhaber nicht behindert, sofort zur Annahme zu präsentiren. In allen Fällen enthält die Beifügung einer Präsentationsfrist nur eine Vorschrift für den Inhaber, nicht für den Akzeptanten. Die Nichtbeobachtung führt nur Verlust des Regreßanspruchs herbei, das Wechselrecht gegen den Akzeptanten geht nur durch Verjährung verloren.

5. Bei Wechseln auf bestimmte Zeit nach Sicht kann die Verfallzeit nur auf die im Art. 20 bestimmte Art festgestellt werden, also durch Datirung des Akzepts, Protest mangels Datirung oder Annahme, oder Ablauf der Präsentationsfrist. Das undatirte Akzept hat ohne Protest den Regreßpflichtigen gegenüber gar keine Bedeutung; der Akzeptant muß zahlen, aber erst nach Ablauf der zweijährigen Frist nach der Ausstellung und der hinzuzurechnenden Sichtfrist. OHG. Bd. 16, S. 346. Auch wenn der Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht *bereits akzeptirt* begeben ist, kann die Klageanstellung nicht etwa die Sicht ersetzen. Art. 20 Abs. 3. OHG. Bd. 20, S. 173. Ebenso wenig vermag Sichtbekenntniß auf dem Wechsel *ohne Annahme* oder

Protest mangels Zahlung, den Protest zu ersetzen. Vgl. im Uebrigen zu Art. 31. Auf beschränktes Akzept, Art. 22, findet Art. 20 keine Anwendung.

6. Der inländische Aussteller und Indossant wird sich auf Art. 19. 20 auch dann berufen können, wenn der Wechsel im Auslande ausgestellt oder zahlbar; für die Regreßpflicht ist das Recht des Ortes maßgebend, nach welchem die Wechselerklärung zu beurtheilen, auf der die Regreßpflicht beruht. Vgl. OHG. Bd. 1, S. 292. Bd. 11, S. 119. Bd. 21, S. 153.

V. Annahme (Akzeptation).

Artikel 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Artikel 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Akzepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselmäßig.

Artikel 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm akzeptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Akzepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Artikel 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird ange-

nommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

Vgl. Art. 43. 99.

---

1. Zu Art. 24 enthält der § 9 der V. v. 13. Mai 1867 betr. die Einführung der WO. in die Herzogthümer Holstein und Schleswig und der § 6 der V. v. 5. März 1849 für Hamburg die durch § 3 des Ges. v. 5. Juni 1869 als Landesgesetz aufrecht erhaltene zusätzliche Bestimmung, daß auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogene Wechsel, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat benannt, nicht als Domicilwechsel gelten und daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren sind, ebenso wenn umgekehrt Wechsel auf Hamburg zahlbar Altona gezogen.

2. Das Akzept muß ebenso wie seine Modifikationen, Art. 22, auf dem formell gültigen, gezogenen Wechsel selbst schriftlich erfolgen; weder die mündliche Erklärung, bei Verfall zahlen zu wollen, begründet Wechselpflicht, OHG. Bd. 22, S. 212. Bd. 21, S. 163, noch ist Akzept auf Wechselcopie ausreichend. Art. 70. 71. (Anders bei Akzept auf Wechselduplikat, Art. 67 Nr. 2, und bei Ehrenakzept, Art. 62.) Akzept eines eigenen Wechsels ist wirkungslos. Ueber die Form und den Inhalt der Annahmeerklärung giebt die WO. keine bestimmte Vorschrift, die einfache Namensschrift auf der Vorderseite des Wechsels genügt, wird der Namensschrift eine Erklärung, aus der die Annahme folgt, (angenommen, anerkannt, gesehen, gut für..., u. a.) hinzugefügt, so ist die Stelle im Wechsel, wo sich das Akzept befindet, gleichgültig. Im Uebrigen gilt für die Unterschrift des Akzeptanten (Name, Firma) Alles, was für Wechselunterschrift im Allgemeinen gilt. Vgl. Anm. 24—30 zu Art. 4.

3. Das Datiren des Akzepts ist nicht vorgeschrieben; eine Vermuthung dafür, daß das Akzept gleichzeitig mit der Ausstellung erfolgt, besteht nicht, das Gegentheil ist die Regel. Wer aus dem Akzept des Vertreters klagt, muß im Streitfall beweisen, daß die Vertretungsbefugniß zur Zeit des Akzepts bestand. OHG. Bd. 20, S. 100. Bd. 19, S. 317. Bd. 3, S. 52. Das Datum des Akzepts ist im Streitfalle von dem zu beweisen, der Rechte aus dem Akzept geltend macht.

4. Nach Durchstreichen des Akzepts ist ein wechselmäßiger Anspruch unmöglich; das Akzept ist erloschen. OHG. Bd. 1, S. 274. Bd. 11, S. 222. Der Abs. 4 Art. 21

kann deshalb nicht auf den Fall bezogen werden, wo der Bezogene den Wechsel mit durchstrichenem Akzept zurückgiebt. Auch späteres Durchstreichen macht die Verfolgung des Wechselanspruchs unmöglich; welches sonstige Klagerecht zu konstruiren, ist nach Civilrecht zu beurtheilen.

5. Ob das Akzept vor oder nach Verfall erfolgt, ist gleichgültig; es ist zulässig bis zum Ablauf der Verjährungszeit.

6. Die Einschränkungen des Akzepts im Sinne Art. 22 können sich, abgesehen von der Summe, auf Zeit, Ort beziehen; solche Einschränkungen sind für Aussteller und Indossanten kein Akzept, für das Rechtsverhältniß unter ihnen ist nur der Wechselinhalt maßgebend; dies ist erheblich für die Feststellung der Verfallzeit, die Protestpflicht, die Verjährung, vgl. zu Art. 41 und 77 ff. Beschränkt der Bezogene sein Akzept durch den Zusatz: „nicht an Order, nur an N. N.“, so haftet er dem Indossatar nicht. OHG. Bd. 14, S. 61. Akzept auf eine höhere Summe, als die im Wechsel verschriebene, ist für den überschießenden Betrag bedeutungslos, da insoweit kein Wechsel vorhanden.

7. Der Akzeptant haftet aus seiner Unterschrift dem Aussteller und jedem späteren Wechselnehmer; jeder hat ein besonderes selbständiges Forderungsrecht gegen ihn. Das Deckungsverhältniß zwischen dem Aussteller und Akzeptanten ist deshalb an und für sich unerheblich, der Akzeptant kann weder daraus, noch aus der Person der Vor- oder Nachmänner eine Einrede entnehmen. Auch dem Aussteller gegenüber kann der Akzeptant aus der mangelnden Deckung keinen Einwand entnehmen, wenn nicht Arglist vorliegt, z. B. verabredet, daß vor erhaltener Deckung der Wechsel nicht begeben oder Rechte aus demselben nicht geltend gemacht werden dürfen. Der Aussteller hat nach Art. 23 Abs. 2 unmittelbares Wechselrecht gegen den Akzeptanten, mag er an eigene Order oder an einen benannten Remittenten gezogen haben. Hat er den Wechsel weiter gegeben, so ist selbstverständlich Voraussetzung der Klage gegen den Akzeptanten, daß dieser den Wechsel nicht bezahlt, der Aussteller ihn eingelöst hat. Aber selbst wenn der Aussteller den präjudicirten Wechsel eingelöst hat, kann der Akzeptant daraus seine Befreiung nicht herleiten, nur die Zahlung der Retourkosten ablehnen, Art. 81, da er selbst nach erloschenem Regreß dem Remittenten und jedem Inhaber haftet. OHG. Bd. 24, S. 8. Bd. 11, S. 219. Bd. 7, S. 291. Bd. 9, S. 42.

8. Zahlt der Bezogene, so ist die Wechselobligation getilgt, mag er akzeptirt haben oder nicht, mag die Zahlung vor oder nach Protest geschehen, er müßte denn ausdrücklich nur zu Ehren des Ausstellers oder eines Dritten zahlen. Art. 62 ff. OHG. Bd. 5, S. 126. Selbst wenn der Bezogene irrthümlich (in der Annahme, daß er akzeptirt oder sein Akzept echt) zahlt, kann er die Zahlung von dem Indossatar nicht zurückfordern, weil dieser durch die Zahlung sein Regreßrecht verloren hat. OHG. Bd. 17, S. 1.

9. Nur das Akzept des Bezogenen verpflichtet wechselmäßig; der Nichtbezogene haftet nur, wenn Mitunterzeichnung, Art. 81, vorliegt. OHG. Bd. 3, S. 271. Bd. 12, S. 173. Bd. 14, S. 172. Bd. 15, S. 283. 346. Begründete Zweifel über die Identität des Bezogenen und des Akzeptanten machen das Akzept wirkungslos; bloße Schreibfehler, Ungenauigkeiten in der Adresse, selbst Unterschied im Vornamen sind aber unschädlich, wenn nur klar, daß der gewollte Bezogene akzeptirt hat, OHG. Bd. 21, S. 416. Bd. 15, S. 283. Bd. 20, S. 262. Bd. 14, S. 201. Bd. 3, S. 271. (Akzept des Gesellschafters unter seinem persönlichen Namen, wenn die Gesellschaft bezogen, unwirksam.)

10. Ueber Blankoakzept vgl. Anm. 3 zu Art. 7. Feststehender Rechtsgrundsatz ist: daß wer sein Akzept in blanco giebt, die Gefahr vertragswidriger, mißbräuchlicher Ausfüllung dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber trägt und nur die Einrede der Arglist seinem unmittelbaren Kontrahenten und dem schlechtgläubigen Dritten gegenüber hat, und auch seinem Nehmer gegenüber den Beweis des Mißbrauchs zu führen hat. Genau zu trennen ist davon der Fall, wo der Inhalt des ausgefüllt begebenen Wechsels demnächst geändert ist; diese Einrede der Fälschung geht gegen Jeden. OHG. Bd. 23, S. 211. Bd. 21, S. 324. Bd. 7, S. 233.

11. Der civilrechtliche Anspruch des Bezogenen gegen den Aussteller (Revalirungsklage), Art. 23 Abs. 3, geht nicht aus dem Wechsel hervor, beruht nicht auf demselben, kann nicht aus der in der Tratte liegenden Form der Anweisung hergeleitet und deshalb nicht lediglich auf die Einlösung des Wechsels als Erfüllung eines im Wechsel ertheilten Zahlungsauftrages gegründet werden. Der Akzeptant, welcher mit der Zahlung nur sein eigenes, durch das Akzept ertheiltes Zahlungsversprechen erfüllt hat, hat vielmehr zur Begründung des Ersatzanspruchs gegen den Aussteller unter Darlegung des gesammten Sachverhältnisses die Deckungspflicht des Ausstellers nachzuweisen. OHG. Bd. 7, S. 292. 351. Bd. 10, S. 110. 287. Es genügt aber, namentlich unter Kaufleuten, die Behauptung, daß nur aus Gefälligkeit akzeptirt und gedeckt, OHG. Bd. 19, S. 250. Bd. 14, S. 225. Bd. 17, S. 337. Bd. 15, S. 176, und der Erstattungsanspruch ist, wenn begründet, entstanden mit dem Akzept und der Aushändigung desselben an den Aussteller. OHG. Bd. 18, S. 66, vgl. OHG. Bd. 6, S. 333 über Revalirungsklage gegen die Inhaber einer aufgelösten Firma. Die Kosten des Prozesses auf Zahlung des Wechsels kann der Akzeptant vom Aussteller nicht ohne Weiteres erstattet verlangen. OHG. Bd. 21, S. 323.

12. Der Domicilwechsel ist aus dem Bedürfniß entstanden, Wechsel, die auf entfernte, schlecht erreichbare, dem Handelsverkehr unbekannte Plätze gezogen, durch Domiciliren auf einen Wechselplatz begebbar und einkassirbar zu machen oder beides zu erleichtern. Nur der Aussteller, nicht der Indossant, kann einen Domicilwechsel schaffen; Hinzufügen des Domicils durch den Akzeptanten ohne ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Ausstellers ist beschränktes Akzept und macht den Wechsel nicht zum Domicilwechsel, d. h. zur Erhaltung des Regresses gegen den Aussteller ist Protest beim Akzeptanten, nicht im Domicil, erforderlich, und der Anspruch gegen den Akzeptanten ist bei benanntem Domiciliaten vom Protest gegen diesen nicht abhängig. Art. 43. ObT. Bd. 29, S. 405. Der Protest beim Domiciliaten ist in solchem Falle dem Aussteller gegenüber wirkungslos und der daraus entnommene Einwand als aus dem Wechselrecht entspringend gegen jeden Inhaber durchgreifend, OHG. Bd. 3, S. 53. Bd. 7, S. 24, der Aussteller hat aber zu beweisen, daß der Domicilvermerk ohne sein Wissen und Willen auf den Wechsel gebracht. OHG. Bd. 11, S. 30. Andrerseits ist der Domicilvermerk kein wesentliches Wechselrequisit, der Wechsel wird also durch unbefugte Hinzufügung oder Durchstreichung des Vermerks nicht ungültig, OHG. Bd. 12, S. 431, der Akzeptant, der den nicht domicilirten Wechsel akzeptirt, wird durch die spätere Hinzufügung des Domicilvermerks von der Verbindlichkeit aus dem Akzept nicht frei, vgl. OHG. Bd. 15, S. 431. Bd. 14, S. 382. (Fall des Blankoakzepts), dadurch entstandene Kosten wird er aber nicht zu tragen haben. Wie Durchstreichungen des Domicilvermerks im Wechselprozeß wirken, darüber vgl. unten im Wechselprozeß u. OHG. Bd. 7, S. 87. Bd. 1, S. 246.

13. Domicil ist nur ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungs-

rt, d. h. Ortschaft, nicht blos Wohnung, Straße. OHG. Bd. 17, S. 53. Bd. 18, S. 145. Ist der Wohnort des Bezogenen in der Adresse nicht genannt, so enthält die Angabe eines Zahlungsortes beim Akzept oder sonst nur Angabe einer Zahlstelle, kein Domicil, der Wechsel ist gültig, aber kein Domicilwechsel. OHG. Bd. 21, S. 251. Bd. 18, S. 146. Bd. 5, S. 90. Bd. 2, S. 230. Der vom Wohnort des Bezogenen verschiedene Zahlungsort muß aus dem Wechsel direkt erhellen, es genügt deshalb weder der Vermerk „zahlbar beim Aussteller", OHG. Bd. 3, S. 6, noch die Angabe einer an einem andern, aber nicht genannten Orte wohnhaften Person, OHG. Bd. 2, S. 230. Bd. 5, S. 99, noch z. B. der Vermerk „zahlbar im Kassenlokal der Driesener Sparkasse". OHG. Bd. 2, S. 230.

14. Der Domiciliat wird entweder mit „zahlbar bei N. N." oder „zahlbar durch N. N." unter Hinzufügung des Namens bezeichnet, OHG. Bd. 5, S. 126. Bd. 9, S. 421, muß aber eine zur Zahlung befähigte Person (Name, Firma) sein; das Sekretariat des Stadtgerichts Berlin ist kein Domiciliat. OHG. Bd. 3, S. 299. Den Domiciliaten kann auch der Akzeptant benennen, wenn der Aussteller ihn nicht benannt hat; hat der Aussteller ihn benannt, so ist die Benennung durch den Akzeptanten bedeutungslos.

15. Der Domiciliat ist nicht Wechselverpflichteter, hat auch kein Wechselrecht; er ist Vertreter des Bezogenen für die Zahlung, Beauftragter des Ausstellers, wenn dieser ihn benannt hat. Zahlt er, so ist die Wechselobligation getilgt. Das gilt selbst dann, wenn der Aussteller zugleich Domiciliat; löst er den Wechsel ohne Protest ein, so hat er kein Regreßrecht gegen den Akzeptanten. Ein Giro auf den Domiciliaten, der bei oder nach Verfall ohne weitere Erklärung, ohne Vorbehalt, nicht zu Ehren gezahlt hat, ist wirkungslos. OHG. Bd. 5, S. 126. 307. Bd. 15, S. 36. Bd. 18, S. 146. Bd. 20, S. 415. Die Ansprüche des Domiciliaten aus der Zahlung gegen Aussteller und Akzeptanten bestimmen sich lediglich nach Civilrecht; das zum Grunde liegende Rechtsverhältniß ist von ihm zu diesem Behufe aufzudecken. Vgl. OHG. Bd. 14, S. 329.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Artikel 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer andern, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Artikel 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Artikel 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Artikel 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Vgl. Art. 56 ff. 69.

---

1. Der Grund des Regresses ist, daß durch die verweigerte oder beschränkte Annahme die Gefahr, der Wechsel werde bei Verfall nicht gedeckt werden, nahe gelegt und regelmäßig auch der Verkehrswerth des Wechsels vermindert wird. Deshalb fällt der Regreß nicht blos bei Eintritt der in Art. 28 angegebenen Thatsachen, sondern auch im Falle Annahme durch einen Nothadressaten fort, Art. 56—61 WO., in letzterem Falle natürlich nur für die Hintermänner des Honoraten, Art. 59. Art. 61, da nur diese durch die Annahme gedeckt sind, Art. 60. Konsequent fällt der Regreß gegen den fort, der schon vertragsmäßig für die Erfüllung Sicherheit bestellt hat, §§ 22. 23. Tit. 20. Thl. I. ALR., StrA. Bd. 68, S. 336, und gegen den, der überhaupt aus dem Wechsel nicht regreßpflichtig, z. B. gegen den Indossanten, der ohne Obligo indossirt hat. Art. 14. 15. Dagegen ist auch der regreßpflichtig, der nach Protest mangels Annahme indossirt, überhaupt alle in Art. 81 genannte Personen.

2. Voraussetzung des Regresses ist ein formgültiger Wechsel und Feststellung der mangelnden Annahme durch Protest; auch wenn von mehreren Bezogenen nur einer nicht akzeptirt, wird der Regreß zugelassen werden müssen. Ist der Wechsel

präjudizirt oder nach Verfall mangels Zahlung protestirt, so kann von dem Regreß nicht mehr die Rede sein.

3. Berechtigt zum Regreß ist der Remittent und jeder Indossatar, auch wenn er den Wechsel weiter begeben und auch wenn er selbst nicht auf Sicherstellung in Anspruch genommen ist, Art. 26 Abs. 3, oder in Anspruch genommen werden kann. Der Aussteller als Indossant hat den Regreß nicht, weil er selbst der letzte Regreßpflichtige. Vgl. OHG. Bd. 18, S. 413. Der Protest mangels Annahme legitimirt, weil die Wechselabschrift, die er enthält, die Person des Berechtigten und Verpflichteten erweist; soweit dies nicht der Fall, z. B. bei Indossament nach Protest mangels Annahme, muß der Wechsel selbst beigebracht werden.

4. Aus der im Art. 25 vorgeschriebenen Aushändigung des Protestes und Art. 26. 27 folgt, daß jeder Regreßpflichtige nur einmal Sicherheit zu bestellen verpflichtet ist und der Berechtigte nur einmal Sicherheit verlangen kann.

5. Der Anspruch auf Sicherheit ist ein Anspruch aus dem Wechsel und nach der Vorschrift im Art. 26 im Wechselprozeß geltend zu machen; dies gilt auch für das Verfahren nach §§ 565 ff. der CPrO., vgl. § 13 EGCPrO. Was als genügende Sicherheit anzusehen und wie dieselbe zu bestellen, bestimmt sich nach Landesrecht, vgl. § 429 der Preuß. KO. und Art. 3 EG. zur Preuß. KO. Die bestellte Sicherheit wie die deponirte Summe, Art. 25 Abs. 2, haften dem Berechtigten als Pfand. Vgl. OT. Bd. 22, S. 152. StrA. Bd. 14, S. 173.

6. Selbstverständlich ist, daß der Klage auf Sicherheit alle Einreden entgegen gestellt werden können, welche die Haftung des Belangten aus dem Wechsel ausschließen.

2. Wegen Unsicherheit des Akzeptanten.

Artikel 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der akzeptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Akzeptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist oder der Akzeptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Akzeptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Akzeptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Artikel 25—28). Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Akzeptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten

Fällen auch von dem Akzeptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.

---

1. Grund des Regresses und Voraussetzung desselben ist der Vermögensverfall des Akzeptanten; derselbe ist im Streitfalle vom Kläger zu erweisen; der bloße Protest stellt ihn naturgemäß nicht fest. Der Grund unter Nr. 1 muß nach dem Akzept eingetreten sein.

2. Verpflichtet ist der Akzeptant, bei mehreren Akzeptanten nur der in Vermögensverfall gerathene; gegen ihn bedarf es zur Klage des Protestes nicht, wohl aber bei Klage gegen die außerdem Verpflichteten, Aussteller und Indossanten. Die Verpflichtung fällt auch hier fort, wenn keine Regreßpflicht aus dem Wechsel überhaupt vorhanden, vgl. Anm. 1, 2 zu Art. 25 ff., und im Falle der Ehrenannahme. Art. 56.

3. Berechtigt ist Jeder, der Zahlung aus dem Wechsel zu fordern berechtigt, wenn er im Besitze des Wechsels wäre. Zur Protestaufnahme genügt aber der bloße Besitz des Wechsels, zur Klage gegen den Akzeptanten ist dagegen nur der legitimirte Wechselinhaber befugt, und auch zur Klage gegen die Vormänner nur der, der sich durch den Protest als Wechselinhaber oder Indossatar erweist; der einfache Besitz des Wechsels genügt dazu nicht. Das unter Anm. 4 zu Art. 25 ff. Bemerkte gilt auch hier.

4. Für die Protesterfordernisse gelten die Art. 87 ff., 91 ff. WO. Der Protest ist auch nach der Konkurseröffnung nur gegen die Person des Akzeptanten selbst zu erheben, vgl. OHG. Bd. 24, S. 22 (Plenarbeschluß), nicht gegen den Konkursverwalter, nicht gegen den Domiciliaten; der Protest ist am Wohnort zu erheben.

5. Nach der Konkurseröffnung ist der Wechselprozeß nicht zulässig, die Bestimmung im Abs. 3 auf diesen Fall nicht zu beziehen. § 10. 134 KO. v. 10. Februar 1877. Ueber die Behandlung des Anspruchs auf Sicherheit im Konkurse vgl. §§ 10. 11. 12. 22 Nr. 2. 58. 61. 142 Abs. 1 und 2. 144 KO. 10. Februar 1877. Nach § 22 Nr. 2 das. ist die Anfechtbarkeit der Sicherheitsbestellung nach Zahlungseinstellung für die Fälle der Art. 25 ff. 29 WO. ausgeschlossen, da in diesen Fällen Verpflichtung zur Sicherung vorhanden.

6. Wenn die Voraussetzungen des Art. 29 nicht vorliegen, ist doch die Verhängung von Arrestmaßregeln auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (und § 796 ff. der CPrO.) nicht ausgeschlossen. OHG. Bd. 20, S. 112, vgl. OHG. Bd. 13, S. 281.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Artikel 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig. **Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen.**

Artikel 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Artikel 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Artikel 33.

Respekttage finden nicht Statt.

Artikel 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Artikel 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Vgl. Art. 92. 93, Art. 4 Nr. 4 Art. 98 Nr. 5.

1. Zusätzliche Bestimmungen enthalten:

a. in Bezug auf die sog. Usowechsel der § 4 des Ges. v. 25. April 1849 für das Kgr. Sachsen, der § 2 des Ges. v. 9. Dezember 1848 für Sachsen-Weimar, und der Art. 3 des Ges. v. 25. Juli 1850 für das Kgr. Bayern. Danach tritt bei Usowechseln, die vom Auslande eingehen und in den genannten Ländern zahlbar sind, die Verfallzeit am 14. Tage nach der Präsentation ein.

Die WO. kennt Usowechsel, bei denen der Verfalltag bald durch den Uso am Orte der Ausstellung, bald durch den am Orte der Zahlung bestimmt wird, nicht; im Inlande auf das Inland ausgestellte Usowechsel sind deshalb ungültig, ebenso im Auslande ausgestellte, im Inlande zahlbare überall da, wo es an gesetzlicher Bestimmung zur Fixirung des Verfalltages fehlt.

b. in Bezug auf die Zahlungszeit der § 12 der V. vom 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein und der § 9 der V. vom 5. März 1849 für Hamburg, wonach in Banko zahlbare Wechsel, welche während der Zeit des Hamburger Bankschlusses verfallen, am nächsten Werktage, an welchem die Bank wieder geöffnet, zahlbar sind, — und der § 9 des Ges. vom 25. April 1849 für Bremen, wonach die Bezahlung eines Wechsels bis spätestens 4 Uhr Nachmittags geschehen muß. Vgl. § 4 PrEG., wonach Zahlung von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends zu verlangen.

c. in Bezug auf Meß- und Marktwechsel die in Anm. 1 zu Art. 18 ff. angeführten Gesetze. Danach sind Meßwechsel auf Frankfurt a. M. am Dienstag der benannten Meßwoche, und wenn solche nicht genannt, am Dienstag der dritten Woche fällig, — Kurhessische Meß- oder Marktwechsel nach Ablauf der ersten Hälfte der Messe, bez. am letzten Markttage, — Meßwechsel auf Braunschweig am Mittwoch der ersten Meßwoche, — Leipziger Meßwechsel am Donnerstag nach Auslautung der Messe (dritte oder Zahlwoche), in der Neujahrsmesse am 12. Januar, wenn dieser ein Sonntag, am folgenden Tage; ist der Wechsel auf die Meßwoche gestellt, so ist darunter die zweite (eigentliche Meßwoche) zu verstehen. Besondere Bestimmungen bestehen außerdem für Breslau, KO. vom 10. Dezember 1840, für Frankfurt a. d. O., KO. vom 31. März 1832, für Naumburg, KO. vom 24. März 1831.

2. Der Verfalltag ist von wesentlicher Bedeutung als der Tag, an welchem zuerst Zahlung gefordert werden kann, für die Berechnung der Protestfrist, Art. 41, für den Anfangspunkt der Verjährung, Art. 77. 100. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß am Verfalltage Zahlung zu leisten, statuiren die Art. 92 (Sonn- und Feiertage) und Art. 93 (Kassirtage). Ueber die Frage, ob mit dem Verfalltage auch die Verzugszinsen laufen, vgl. zu Art. 36 ff. 40.

3. Bei einfachen Sichtwechseln (auf, bei, nach Sicht zahlen Sie) ist das Verhältniß des Akzeptanten und das der Regreßpflichtigen genau zu trennen. Ist weder vom Aussteller, noch von einem Indossanten eine Präsentationsfrist bestimmt, so ist der Wechsel innerhalb zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung zu präsentiren und, wenn Zahlung nicht erfolgt, Präsentation und Nichtzahlung durch Protest festzustellen; der Protest stellt dann den Verfalltag absolut fest. Ist der Protest unterblieben, so ist der Regreß verloren, die Verpflichtung des Akzeptanten erlischt aber erst durch Verjährung, Art. 77, und diese beginnt erst mit dem Ablauf der 2 Jahre nach der Ausstellung. Ist im Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so geht ebenfalls nur der Regreß durch unterlassene Protestirung innerhalb dieser

Frist verloren, nicht das Recht gegen den Akzeptanten, gegen den der Verfalltag nur von Ablauf der zweijährigen Frist zu berechnen, wenn er sein Akzept nicht datirt hat und nicht mangels Datirung und Zahlung Protest aufgenommen ist, oder wenn der Akzeptant nicht selbst bei Akzept seine Haftung durch Bestimmung einer Präsentationsfrist beschränkt hat. Aus Art. 31 kann nicht gefolgert werden, daß gegen den Akzeptanten die Verfallzeit und die Verjährung durch Unterlassen der Präsentation zur Zahlung auf ganz unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden kann.

Der Aussteller des eigenen Wechsels nach Sicht steht dem Akzeptanten gleich; auch gegen ihn kann Verfall und Verjährung nicht beliebig hinausgeschoben werden; ist zur Erhaltung des Regresses Protest erhoben, so fixirt der Protest den Verfalltag und den Lauf der Verjährung gegen den Aussteller. Ist kein Protest erhoben, so tritt der Verfall mit Ablauf der zweijährigen Frist, Art. 31, von der Ausstellung ab ein, und von da ab läuft gegen den Aussteller die Verjährung, Art. 100, vgl. OHG. Bd. 5, S. 314. Bd. 4, S. 344. Bd. 11, S. 47. Bd. 14, S. 30. Bd. 16, S. 346 ff., wenn nicht vorher durch Klage Zahlung gefordert wird oder zur Zahlung präsentirt ist.

4. Bei Wechseln auf bestimmte Zeit nach Sicht kommen die Art. 19. 20 zur Anwendung. Sicht und Akzept fallen zusammen. Gegenüber den Regreßpflichtigen ist die Sicht nur durch Protest festzustellen, wenn undatirt akzeptirt oder nicht akzeptirt. Gegen den Akzeptanten kann die Verfallzeit nur durch Datiren des Akzepts, Protest wegen Nichtdatirens, oder Ablauf der zweijährigen Frist nach der Ausstellung festgestellt werden. Art. 20 Abs. 3. Anm. 5 zu Art. 18 ff. OHG. Bd. 16, S. 346. Bei eigenen Wechseln auf bestimmte Zeit nach Sicht kann die Sicht den Regreßpflichtigen gegenüber ebenfalls nur durch Protest festgestellt werden, der dann auch dem Aussteller gegenüber für Fixirung des Verfalls maßgebend. Ist Protest unterlassen, so ist die Sicht dem Aussteller gegenüber durch jedes Beweismittel festzustellen, auch durch Klage zu bewirken; die Verjährung kann ihm gegenüber, wie beim Akzeptanten des gezogenen Wechsels, erst beginnen mit Ablauf der Sichtfrist nach dem Ende der zweijährigen Frist vom Tage der Ausstellung ab, wenn nicht vorher Präsentation zur Zahlung stattgefunden hat. Klageanstellung ersetzt die Sicht. OHG. Bd. 5, S. 315. 316.

5. Respekttage, durch welche der Verfalltag um eine gewisse, gesetzliche oder gewohnheitsmäßige Zeit hinausgeschoben wird, finden nach Art. 33 im Inlande nicht statt; bei im Auslande zahlbaren Wechseln wird sich der Inhaber auf die dort am Zahlungsort geltenden Respekttage nach Art. 85. 86 WO. berufen können. Vgl. OHG. Bd. 3, S. 134. Anm. 5 zu Art. 84 ff.

6. Wenn in einem nach beiden Stylen datirten Wechsel neben dem Datum des alten Styls das des neuen unrichtig angegeben, so wird das des alten entscheiden müssen, um den Ausstellungstag des im Gebiete des alten Styls ausgestellten Wechsels festzustellen, bei Datowechseln ist danach auch der Verfalltag für das Inland zu berechnen. Ist der Verfalltag des im Inlande zahlbaren Wechsels nach beiden Stylen datirt, so wird der angegebene Tag des neuen Styls entscheiden müssen. OHG. Bd. 6, S. 128. Bd. 15, S. 243.

7. Das Besondere der Meß- und Marktwechsel liegt darin, daß sie einen bestimmten Verfalltag nicht enthalten, der Verfalltag vielmehr durch besondere Gesetze und Meßordnungen bestimmt wird; solche Wechsel liegen daher nur vor, wenn sie ohne Angabe eines bestimmten Tages auf Messe oder Markt allgemein oder die Zahlwoche oder eine der Meßwochen lauten. Es folgt daraus zugleich, daß sie nicht

domicilirt werden dürfen, da es für das Domicil an dem Zahlungstage fehlen würde.

2. Zahlung.

Artikel 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Artikel 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Artikel 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Artikel 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Artikel 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Akzeptant nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Vgl. Art. 98 Nr. 5.

1. Zusätzliche Bestimmungen enthalten:

a. zu Art. 37 der § 7 der V. v. 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein, wonach auf Altona gezogene Bankowechsel durch Abschreiben an die Hamburger Bank zu zahlen, der § 4 der V. v. 5. März 1849 für Hamburg über Zahlung von Wechseln auf fremde Landesmünzen, der § 7 des Ges. v. 25. April 1849 für das Kgr. Sachsen über Zahlung „nach Kours".

b. zu Art. 39 der § 8 der V. v. 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein und der § 5 der V. v. 5. März 1849 für Hamburg, wonach bei in Hamburger Banko zahlbaren Wechseln das sog. Banko-Indorso, die Anweisung im Wechsel an welches Bankokonto der Betrag abgeschrieben werden soll, die Stelle der vor dem Empfange vorzunehmenden Quittirung des Wechsels vertritt. Vgl. oben § 3 A. des Ges. v. 5. Juni 1869.

2. Die Art. 36—40 bestimmen hauptsächlich, an wen der Wechselschuldner (Aussteller des eigenen, Akzeptant des gezogenen Wechsels) zahlen kann und muß, wie er zahlen muß und wann er sich durch Deposition befreien kann. Die Bestimmungen, an wen gezahlt werden kann und muß, Art. 36. 39, ergeben zugleich, wer Zahlung fordern kann, und sind deshalb zugleich von wesentlicher Bedeutung für die Frage, wer den in Art. 41 ff. vorgeschriebenen Protest mangels Zahlung erheben kann. OHG. Bd. 18, S. 273. Sie regeln die Legitimation des Zahlungsempfängers nach Verfall bis zum Protest, und wenn kein Protest erhoben wird; dabei kommt Alles in Betracht, was über die Form, die sonstigen Erfordernisse, die Wirkung des Indossaments (Voll-, Prokura-, Blanko-Indossaments) vor und nach Verfall gilt. Für die Legitimation des Zahlungsempfängers *nach erhobenem Protest* wirken die Bestimmungen in Art. 41 ff., namentlich Art. 55 modifizirend ein. Beide Fälle sind deshalb genau zu trennen.

3. Grundsatz ist, daß die Legitimation nur durch den Besitz des Wechsels und zwar nur durch einen solchen Besitz hergestellt wird, der sich auf die von der WO. allein zugelassene Uebertragsform, das Indossament, gründet. Der Besitz des Wechsels allein, den die WO. nur für bestimmte einzelne Wechselakte als ausreichend zuläßt, vgl. Art. 29 Abs. 2, genügt nicht. Das legitimirende Indossament muß aber ein *wechselrechtlich* gültiges sein, d. h. mit den vorangehenden Indossamenten im Zusammenhange stehen und eine ununterbrochene Reihe vom Remittenten bis zum letzten Inhaber ergeben. Eine Lücke ist nicht anzunehmen, wenn das erste Indossament von dem Aussteller herrührt und auf den Remittenten lautet; jedes andere Indossament als das des Remittenten stört aber den Zusammenhang. OHG. Bd. 21, S. 230. Zwei Indossamente derselben Person auf denselben Indossatar und zwei Indossamente von verschiedenen Personen auf denselben Indossatar, wenn sie einander folgen, heben die Legitimation nicht auf. OHG. Bd. 18, S. 138. Bd. 15, S. 169.

4. Nur die undurchstrichenen Indossamente sind zu berücksichtigen; das Durchstreichen nimmt auch dem Indossament wie jeder andern Wechselerklärung die Wechselkraft, mag es absichtlich oder irrthümlich geschehen sein. OHG. Bd. 19, S. 270. Damit ist aber nicht gesagt, daß Durchstreichen entgegenstehender Giros die sonst nicht vorhandene Legitimation herstellen kann, daß eine vorhandene Lücke durch Ausstreichen beseitigt werden kann. OHG. Bd. 21, S. 231. Bd. 14, S. 153. Ueber Durchstreichen des Indossatarnamens vgl. Anm. 7 zu Art. 9 ff.

5. Die so vorhandene Legitimation ist aber eine rein formale; ist sie vorhanden, so kann der Akzeptant dem legitimirten Inhaber nicht entgegensetzen, daß sein Vormann oder einer seiner Vormänner die civilrechtliche Befugniß zum Indossament nicht gehabt, die Uebertragung durch das Indossament ohne materielle Kraft sei, abgesehen vom Falle der Arglist. OHG. Bd. 23, S. 358. Bd. 16, S. 366. So hat der Akzeptant zwar die Identität der Personen zu prüfen, OHG. Bd. 9, S. 25, nicht aber, ob das formell ordnungsmäßige Indossament echt oder falsch, er müßte denn nachweisen können, daß der Inhaber selbst der Fälscher oder Theilnehmer, mit der Fälschung bekannt. OHG. Bd. 2, S. 281. Bd. 10, S. 405. Bd. 15, S. 128. Bd. 16, S. 365. Art. 74. 76. Ebenso wenig kann ihm zugemuthet werden, die Legitimation z. B. des indossirenden Vorstandes einer Gesellschaft, Genossenschaft zu prüfen. OHG. Bd. 10, S. 405. Der Akzeptant kann dem Inhaber deshalb auch nicht entgegensetzen, daß er die Wechselsumme auf einen gegen den Trassanten ausgebrachten Arrest deponirt, der Inhaber müßte denn arglistig handeln. OHG. Bd. 6, S. 230. § 732. 810 CPrO.

6. Nach Art. 36 ist die Legitimation des Inhabers vor und nach Verfall zu prüfen, wenn Protest nicht erhoben. Wer nach Verfall den Wechsel von seinem Nachmann ohne Protest einlöst, muß die nachfolgenden Giros durchstreichen, um sich zur Weiterbegebung und Klage gegen den Akzeptanten zu legitimiren. Der durch den Protest als Indossatar legitimirte Inhaber aber ist nach Art. 51. 55 auch ohne Durchstreichung der nachfolgenden Giros zur Geltendmachung der Wechselrechte (Klage, Indossament) befugt, wenn er den Wechsel von seinem Nachmann im Regreßwege eingelöst hat; er bedarf keines Rückgiros. OHG. Bd. 1, S. 241. 247. Bd. 14, S. 152. Bd. 18, S. 273. Alles dies gilt auch für den Aussteller, der den Wechsel bei Verfall an den letzten Inhaber gezahlt hat, selbst wenn er gleichzeitig Nothadressat ist. OHG. Bd. 14, S. 154. Bd. 6, S. 162. Er ist befugt, den eingelösten Wechsel ohne Durchstreichen der Giros weiterzugeben. OHG. Bd. 7, S. 80. Bd. 12, S. 49. Bd. 13, S. 67. Bd. 22, S. 319. Auch wenn der Wechsel nach Protest zunächst weitergegeben und erst dann vom Aussteller eingelöst, kann derselbe sich auf die Präsumtion berufen, daß er im Regreßwege eingelöst habe; er kann weiter geben und wenn auch in den Giros nach Protest bis zu ihm eine Lücke, so kann der Akzeptant dem Giratar, der den Wechsel vom Aussteller erhalten, daraus keinen Einwand entgegensetzen, weil ihm die Einrede nicht zusteht, daß der Aussteller den Wechsel nicht habe einlösen dürfen. OHG. Bd. 7, S. 288. Bd. 24, S. 123. Es wird auch angenommen werden können, daß Quittung des letzten Inhabers mit Nennung des Zahlungsleisters auch ohne Durchstreichung und ohne Protest dem Akzeptanten gegenüber ausreichende Legitimation herstellt.

7. Der Art. 37 stimmt im Wesentlichen mit Art. 336 HGB. überein. Er stellt eine Interpretationsregel für den Fall auf, daß eine fremde und am Zahlungsort nicht umlaufende Münzsorte angegeben oder der Wechsel auf eine Rechnungswährung lautet, und ergiebt, daß die Wechselsumme, Art. 4 Nr. 2, auch in fremder Währung

ausgedrückt sein darf, daß die Zahlung in Geldsorten jeder beliebigen Währung ausbedungen sein darf, daß nicht nothwendig in dieser Geldsorte zu zahlen, ein Wahlrecht des Schuldners zwischen der ausgedrückten und einer anderen Geldsorte nicht ausgeschlossen ist. Die Reduktion auf den Werth in der Landesmünze erfolgt nach dem im Fall durch Sachverständige zu ermittelnden Börsenkours. Vgl. § 4 des EG. für Hamburg.

8. Der Art. 38 verpflichtet den Inhaber dem Akzeptanten und bez. dem Aussteller des eigenen Wechsels gegenüber zur Annahme von Theilzahlungen. Es versteht sich dies aber nur bis zum Protest; nach erhobenem Protest kann der Inhaber volle Zahlung fordern, Theilzahlung ablehnen. Art. 48. 62. Auch der Regreßpflichtige, Aussteller und Indossant, kann sich nicht auf Art. 38 berufen. Lehnt der Inhaber die rechtmäßig angebotene Theilzahlung vor Protest ab, so geht er insoweit seines Regresses verlustig. Vgl. StrA. Bd. 24, S. 166.

9. Mit der Verpflichtung des Inhabers, bei Verlust des Regresses selbst Theilzahlungen anzunehmen, Art. 38. 41. 62, hängt die Bestimmung in § 100 der Preuß. KO. und die korrektere Bestimmung in § 27 der Deutschen KO. vom 10. Februar 1877 zusammen, wonach Wechselzahlungen durch den Gemeinschuldner nur dem letzten Regreßschuldner gegenüber, d. h. demjenigen, der schließlich für den Gemeinschuldner hätte aufkommen müssen, anfechtbar, wenn der Zahlungsempfänger bei Verlust des Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war. Dabei ist nur an Zahlung durch den Akzeptanten, den Aussteller des eigenen Wechsels, den Ehrenakzeptanten, den Nothadressaten zu denken, da durch Ablehnung der Zahlung eines Indossanten der Regreß nie verloren geht. Aus dem im § 27 der KO. vom 10. Februar 1877 jetzt klar ersichtlichen Grunde des Gesetzes folgt, daß wenn der Zahlungsempfänger der Aussteller des gezogenen Wechsels oder der Remittent des eigenen Wechsels, wenn zur Zeit der Zahlung schon Protest erhoben oder die Protestaufnahme erlassen oder nicht an Order oder ohne Obligo ausgestellt oder girirt war, die Rückzahlung erfolgen muß, weil in allen diesen Fällen dem Empfänger kein Regreß zustand. Das Nähere gehört in das Konkursrecht.

10. Die in Art. 39 (vgl. Art. 48) ausgesprochene Verpflichtung zur Aushändigung des Wechsels beruht auf der rechtlichen Natur der Wechselverpflichtung, von der der Akzeptant (Aussteller) durch die bloße Zahlung nicht befreit wird, wenn der Wechsel im Umlauf bleibt und in die Hände eines gutgläubigen Dritten geräth. So unbedenklich es ist, daß der Wechselprozeß ohne Vorlegung des Wechsels nicht statthaft, vgl. jetzt §§ 565. 556. 558 Abs. 3. 555 CPrO., so gewiß ist es, daß der Wechselschuldner auch im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Zahlung Auslieferung des vom Gerichtsvollzieher quittirten Wechsels zu fordern befugt ist. § 677 KPrO. Die Judikatklage ist dadurch beseitigt, daß die Exekution an eine Frist nicht mehr gebunden ist, die Exekution nur noch mit dem Anspruche selbst verjährt. Vgl. OHG. Bd. 21, S. 303. Bd. 11, S. 67. Bd. 14, S. 176. Bd. 5, S. 384. Verschwindet der Wechsel im Laufe des Prozesses aus den Akten, so wird dadurch die Verurtheilung zur Zahlung nicht ohne Weiteres unmöglich, OHG. Bd. 21, S. 303, die Amortisation wird aber demnächst regelmäßig erforderlich werden. Die Beschlagnahme des Wechsels zu Untersuchungszwecken steht der Verurtheilung zur Zahlung jedenfalls nicht entgegen. OHG. Bd. 15, S. 299.

11. Ueber die Wirkung der Zahlung durch den Akzeptanten, der Quittung, der durchstrichenen Quittung vgl. zu Art. 82.

12. Aus dem in Art. 40 ausgesprochenen Recht zur Deposition folgt nicht, daß der Wechselverpflichtete dazu verbunden. Der Art. 30 ergiebt nur, daß am Verfalltage und von da ab die Zahlung gefordert werden kann; die Wechselklage kann deshalb mangels Präsentation nicht abgewiesen werden, da das Klagerecht mit dem Verfall vorhanden. Dagegen folgt weder aus Art. 30, noch aus Art. 40, daß mit dem Verfall auch Verzug eintritt und daß der Akzeptant bez. der Aussteller des eigenen Wechsels ohne Präsentation des Wechsels und vor derselben Verzugszinsen zu zahlen hat. Zur Begründung der Klage auf solche ist die Behauptung und der Nachweis der Präsentation erforderlich. Ist solche nicht erfolgt, so hat der Wechselschuldner, der die Schuld bestreitet, von der Klagebehändigung ab Zinsen zu zahlen. OHG. Bd. 5, S. 373. 315. 316. Bd. 6, S. 157. Bd. 14, S. 31. 32. Protest gegen den Domiciliaten verpflichtet aber den Akzeptanten zur Verzinsung ohne erneute Präsentation und Zahlungsaufforderung; er hat insofern die Stellung eines Regreßpflichtigen. Art. 50. 51. OHG. Bd. 6, S. 155; ist die Präsentation im oder außerhalb des Wechsels erlassen, so tritt mit dem Verfall Verzug ein. OHG. Bd. 8, S. 164.

13. Deposition vor Ablauf der Protestfrist ist unwirksam. Dagegen ist die Deposition in anderen Fällen als in dem des Art. 40 nicht ausgeschlossen, z. B. wo die formell vorhandene Legitimation des Klägers aus sachlichen Gründen zweifelhaft ist. Die Zulässigkeit in solchen Fällen ist nach Landesrecht zu beurtheilen. ObT. Bd. 27, S. 55.

VIII. Regreß mangels Zahlung.

Artikel 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Artikel 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" ꝛc.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechsel-Verpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Artikel 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechsel-

mäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Akzeptanten verloren.

Artikel 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Artikel 45.

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Artikel 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Artikel 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Artikel 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Artikel 49.

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen

Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Artikel 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kourse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kours auf jenen Wohnort, so wird der Kours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Kours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kourszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Artikel 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kourse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kourses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Artikel 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Artikel 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen

Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren, hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Artikel 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Artikel 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

Vgl. Art. 87. 91. 98 Nr. 6. 99.

1. Vgl. wegen der Altona-Hamburger Domicilwechsel die Anm. 1 zu Art. 21 ff.

2. Die Art. 41—55 normiren die Voraussetzungen, Bedingungen, Wirkungen und Umfang des Anspruchs des letzten Wechselinhabers gegen die regreßpflichtigen Vormänner, Aussteller und Indossanten und der Indossanten unter einander. Der Akzeptant und der Aussteller des eigenen Wechsels ist nicht Regreßpflichtiger, sondern Hauptverpflichteter; Art. 44. 99; sie nehmen die Regreßstellung aber ein bei domicilirten Wechseln mit benanntem Domiciliaten; Art. 43. 99. Die Regreßpflicht wird durch die Bestimmungen der Art. 41 ff. geregelt, wenn der Wechsel im Inlande ausgestellt und girirt, auch wenn der Bezogene im Auslande domicilirt; sie sind für die Frage entscheidend, ob, wann und wie Präsentation und Protest erforderlich, weil die materiell rechtlichen Voraussetzungen der Regreßpflicht nach dem Gesetze des Orts zu beurtheilen, wo die die Regreßpflicht begründende Wechselerklärung abgegeben ist. OHG. Bd. 21, S. 151. Das Rechtsverhältniß ausländischer Indossanten unter sich bestimmt sich nach dem auch von dem inländischen Wechselverpflichteten anzuerkennenden ausländischen Recht. OHG. Bd. 5, S. 101.

3. Wesentliche Bedingung jedes Regresses, Fundament der Regreßklage, deshalb von Amtswegen und ohne Einrede zu berücksichtigen, OHG. Bd. 1, S. 294. Bd. 18, S. 272. Bd. 12, S. 113. Bd. 7, S. 183, ist: daß der gültige Wechsel zu der im Wechsel angegebenen Zahlungszeit an dem Zahlungsort von dem wechselmäßig legitimirten Inhaber, Art. 36, welcher Zahlung fordern kann und welchem Zahlung zu

leisten, dem Zahlungsverpflichteten bez. allen Zahlungsverpflichteten, Art. 81. 62, innerhalb der Protestfrist präsentirt und mangels Zahlung protestirt ist, wenn nicht der Protest erlassen ist. Fehlt der Regreßklage eines dieser Erfordernisse, so ist sie abzuweisen; kann das fehlende aber noch nachgeholt werden, so kann der neuen, vollständigen Klage deshalb konsequent auch nicht die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegengesetzt werden. OHG. Bd. 7, S. 184. Die Notifikation von der Nichtzahlung, Art. 45—47, ist dagegen nur nebensächlich, nicht Bedingung des Regresses, ihr Unterlassen hat nur civilrechtliche Folgen (Schadenersatz, Verlust der Zinsen und Kosten).

4. Nur der gemäß Art. 36 legitimirte Inhaber ist zur Zahlungsforderung und Protest berechtigt, darauf beruht die Vorschrift in Art. 88 Nr. 2, daß aus dem Protest erhellen muß, für wen protestirt. Protest durch den nicht legitimirten Inhaber ist kein gültiger Protest und zur Erhaltung des Regresses nicht geeignet; deshalb muß derjenige, der nach Verfall vor Protest den Wechsel vom Inhaber als Vormann einlöst, die dem seinen nachfolgenden Giros durchstreichen. Zahlt ein Dritter, nicht im Wechselverbande stehender den Wechsel, so muß er sich durch Giro legitimiren. OHG. Bd. 18, S. 273. 138. Bd. 1, S. 247. Bd. 6, S. 163. Bd. 7, S. 80. Bd. 12, S. 47. Bd. 13, S. 67. Bd. 14, S. 152 und Anm. 6 zu Art. 36 ff.

5. Der Protest muß am Zahlungsort, zur wechselmäßigen Zahlungszeit, innerhalb der Protestfrist, Art. 41 Abs. 2, d. h. am Zahlungstage, der ein Werktag sein muß, oder innerhalb der nächsten 2 Werktage, gegen den Zahlungspflichtigen erhoben werden. Protest vor Verfall ist ebenso ungültig wie Protest an einem falschen Zahlungsort; hat der Bezogene für eine andere als die im Wechsel angegebene Zahlungszeit akzeptirt, so muß doch zu der im Wechsel angegebenen protestirt werden. Für die Verpflichtung der Indossanten und des Ausstellers ist lediglich der Wechselinhalt entscheidend. OHG. Bd. 21, S. 150. Ob dies auch für die Indossatare nach dem beschränkten Akzept gilt, ist fraglich; es ist aber zu bejahen, da der Wechselinhalt nur ein und derselbe sein kann. Auch Prolongationen ändern den Verfalltag nicht, geben nur Zahlungsfrist.

6. Protestat, vgl. Art. 88 Nr. 2, ist der Zahlungspflichtige, der oder die Akzeptanten, der Aussteller des eigenen Wechsels, der Domiciliat, Nothadressat, Ehrenakzeptant, Art. 62, oder deren Rechtsnachfolger. OHG. Bd. 22, S. 424. Bd. 2, S. 218. Im Falle des Konkurses ist gegen den Gemeinschuldner selbst, nicht gegen den Verwalter, zu protestiren. OHG. Bd. 24, S. 22 (Plenarbeschluß). Ist bei einem nicht domicilirten Wechsel eine Person benannt, bei der Zahlung zu erheben, so ist bei dieser Person gegen den Akzeptanten zu protestiren. OHG. Bd. 17, S. 53.

7. Aus Art. 21. 39. 48. 54 folgt, daß der Regreß die Verlegung des Originalwechsels voraussetzt; die Wechselkopie genügt nicht, Art. 72. Dabei versteht sich von selbst, daß die Wechselurkunde in derart ordnungsmäßiger Beschaffenheit sein muß, daß der Regreßpflichtige seine Rechte gegen seine Vormänner und den Akzeptanten zu verfolgen im Stande ist. Weder Akzept, noch die zur Legitimation des Regreßpflichtigen erforderlichen Indossamente dürfen durchstrichen sein; ob die Tilgung durch Zufall oder Schuld erfolgt, ist gleichgültig. OHG. Bd. 11, S. 219. Ueber Duplikate vgl. Art. 68. 69.

8. Der Protest ist absolutes Erforderniß des Regresses; Aussteller und Indossanten haften nur für Zahlung zur Verfallzeit unter der Bedingung rechtzeitiger Präsentation und Protestes. Der Inhaber hat in seinem Interesse zu protestiren;

zufällige Verhinderung trifft ihn ebenso wie verschuldete Unterlassung. Auch bei Prolongation der Verfallzeit durch ausländisches Gesetz (Moratorium, Indult) ist die Prolongation nur von denjenigen Wechselverpflichteten anzuerkennen, welche dem ausländischen Gesetz unterworfen. OHG. Bd. 1, S. 286 ff. Bd. 9, S. 197. Vgl. Bd. 6, S. 125. Bd. 11, S. 219.

9. Wie die Regreßpflicht des Indossanten dem Inhaber gegenüber auf seinem Indossament beruht, so beruht sein Regreßrecht aus dem gehörig protestirten Wechsel auf dem ihm ertheilten Indossament, welches mit dem Wiedererwerb des Wechsels im Regreßwege von Neuem in Kraft tritt; die Voraussetzung seiner Geltendmachung ist eingetreten. OHG. Bd. 24, S. 1 ff. Vgl. Anm. 10 zu Art. 9 ff. Durch die Einlösung des Wechsels sind die ihm nachfolgenden Indossamente in ihrer Wirksamkeit beseitigt, und es ist selbstverständlich, daß er gegen seine Hintermänner, denen er selbst verhaftet sein würde, keinen Regreß hat, ebenso wenig wie gegen einen Vormann, der zugleich sein Nachmann ist, OHG. Bd. 18, S. 413. Bd. 7, S. 290. Bd. 1, S. 247. 249. Bd. 7, S. 80. Bd. 12, S. 47. Bd. 13, S. 67. Bd. 14, S. 152. Bd. 18, S. 274, weil Niemand wegen eines Anspruchs zu klagen berechtigt, wegen dessen er dem Verklagten selbst regreßpflichtig. Weil aber das Indossament Fundament der Regreßpflicht, so fällt das Regreßrecht fort, wenn das Indossament nicht in der Absicht gegeben, dem Indossatar Regreßrechte zu geben, z. B. also in dem Falle, wo die beiden aufeinander folgenden Giros gegeben, um damit für ein vom Akzeptanten auf den Wechsel zu nehmendes Darlehn Bürgschaft zu leisten. OHG. Bd. 19, S. 48. In solchem Falle steht dem klagenden Indossatar, der mitverbürgt, die Einrede aus Art. 82 offen.

10. Nicht die Zahlung der Regreßsumme ist das Fundament des Regresses, sondern das dem Regreßnehmer ertheilte Indossament in Verbindung mit dem Besitz des Wechsels und des Protestes; daß er den Nachmann bezahlt, braucht er deshalb nicht zu beweisen, nur die Höhe der aus dem Wechsel nicht hervorgehenden Nebenforderungen, Art. 51. Die Zinsen vom Verfalltage fordert er als gesetzliche Zinsen, nicht als Verzugszinsen, Art. 50. 51. OHG. Bd. 3, S. 128. Bd. 14, S. 327. Bd. 16, S. 368. Bd. 24, S. 4. 5.

11. Weil durch die Einlösung des gehörig protestirten Wechsels von dem legitimirten letzten Inhaber oder dem Nachmann das Recht des Einlösenden aus dem ihm ertheilten Indossament wieder auflebt, kann er nunmehr von seinem Recht gemäß Art. 10. 16 Abs. 2 wieder Gebrauch machen; zum Durchstreichen der nachfolgenden Giros ist er berechtigt, Art. 55, aber nicht verpflichtet. OHG. Bd. 1, S. 241. 247. Bd. 7, S. 78. 317, Anm. 6 zu Art. 36 ff. So wenig der Akzeptant ihm Einreden aus der Person seiner Vormänner entgegensetzen kann, so wenig kann der von ihm belangte Vormann ihm Einreden aus der Person des befriedigten Nachmannes, oder aus der Person der Zwischenmänner entgegensetzen, weder die Einrede der Fälschung des Indossaments, noch die Einrede, daß gegen den Nachmann rechtskräftig entschieden, noch daß er nicht wirklicher Eigenthümer des Wechsels, sondern nur vorgeschoben, alles abgesehen von dem Fall der Arglist. OHG. Bd. 2, S. 281. Bd. 5, S. 411. Bd. 7, S. 78. 371. Bd. 16, S. 365. Bd. 23, S. 358.

12. Der Protesterlaß, Art. 42, kann naturgemäß nur von einem Regreßpflichtigen oder dem Akzeptanten des domicilirten Wechsels ausgehen, Protesterlaß durch den Akzeptanten des nicht domicilirten Wechsels ist bedeutungslos. Eine Form für den Protesterlaß ist nicht vorgeschrieben; er kann auch mündlich, außerhalb des Wechsels erfolgen, hat aber selbstverständlich nur dem gegenüber Wirkung, von dem

er und für den er ertheilt ist; auch die vom Aussteller des gezogenen Wechsels im Wechsel ausgesprochene Erlaßklausel schützt den Regreßnehmer nur gegen die Einrede des Ausstellers, nicht der sonstigen Regreßpflichtigen. OHG. Bd. 5, S. 101. Bd. 17, S. 261. Bd. 19, S. 167. Bd. 23, S. 217. 218. (O. K. = ohne Kosten als Erlaßklausel. OHG. Bd. 17, S. 261. Bd. 19, S. 164.)

13. Aus Art. 42 folgt nicht, daß nicht auch die Präsentation erlassen werden kann. OHG. Bd. 14, S. 416. Ist sie nicht erlassen, so hat die vom Regreßpflichtigen nachgewiesene Unterlassung der Präsentation dieselben Folgen wie das Unterlassen des Protestes.

14. Hinsichtlich des Domicilwechsels vgl. zunächst Anm. 12—15 zu Art. 21 ff. Daß bei Domicilwechsel ohne benannten Domiciliaten der Protest zur Erhaltung des Rechts gegen den Akzeptanten nicht erforderlich, ist zweifellos. OHG. Bd. 5, S. 382. Bd. 20, S. 414. Dagegen ist bei benanntem Domiciliaten der Protest unter allen Umständen erforderlich, selbst bei Identität des Inhabers und des Ausstellers mit dem Domiciliaten. OHG. Bd. 11, S. 188. Bd. 15, S. 208. Bd. 8, S. 89. Bd. 9, S. 420. Nur wenn der Domicilvermerk nach dem Akzept ohne Wissen und Willen des Akzeptanten auf den Wechsel gebracht, kann das Unterlassen des Protestes dem Akzeptanten gegenüber ebenso wenig schaden, wie wenn der Akzeptant selbst domicilirt hat. OHG. Bd. 3, S. 51. Bd. 6, S. 24. Ueber Zahlung durch den Domiciliaten, welche die Wechselobligation tilgt, vgl. OHG. Bd. 5, S. 125. 307. 312. Bd. 12, S. 115. Bd. 11, S. 297. Ueber Durchstreichen des Domicilvermerks OHG. Bd. 1, S. 245. Bd. 7, S. 88.

15. Die Notifikation muß schriftlich, innerhalb der Protestfrist, auch bei erlassenem Protest, dem regreßpflichtigen Vormann, auch dem Aussteller, OHG. Bd. 2, S. 125. 220, nicht aber dem Akzeptanten, wenn er nicht zugleich Vormann, OHG. Bd. 14, S. 329, und auch nicht dem Indossanten ohne Obligo, geschehen. Sie ist nicht Theil des Fundaments der Regreßklage, die Unterlassung deshalb vom Verklagten zu rügen, OHG. Bd. 2, S. 118. 216, aber vom Kläger zu beweisen. OHG. Bd. 16, S. 366. Ist das Indossament des Vormannes nicht datirt, so kann dieser sich auf die persönliche Kenntniß des Regreßnehmers von seinem Wohnort nicht berufen. OHG. Bd. 18, S. 139. Notifikation an den unmittelbaren Vormann erhält den Anspruch auf Zinsen und Kosten gegen sämmtliche Vormänner, auch wenn diese nicht benachrichtigt, Notifikation an einen Vormann erhält den Anspruch jedenfalls gegen diesen und dessen Vormänner. Der Prokuraindossatar hat nach Art. 17 dem Vormann seines Indossanten zu notifiziren. Art. 92 ist auch für die Notifikation anzuwenden.

16. Aus Art. 48 folgt, daß der Inhaber nach Protest sich auf Theilzahlungen, Art. 38, nicht einzulassen braucht. Ein Präjudiz ist übrigens an die Ablehnung der Zahlung in diesem Falle nicht geknüpft, die Klage auf Herausgabe des Wechsels, die auch dem Akzeptanten zusteht, keine Wechselklage.

17. Die Art. 50. 51 bestimmen den Umfang des Regreßanspruchs und des Interesses, für welches Aussteller und Vormänner wechselrechtlich haften. Zu zahlen ist danach die Wechselsumme und was zur Erhaltung des Wechselrechts nothwendig aufgewendet, Provision für eigene Mühwaltung, Porto, Kurtage, Stempel, Protestkosten. Die Prozeßkosten, welche durch den Versuch der Beitreibung gegen einen Verpflichteten entstanden, sind nicht genannt, der Anspruch auf Erstattung solcher ist kein wechselmäßiger, besonders auf Vertrag, Auftrag u. a. zu gründen. OHG. Bd. 24, S. 88. Vgl. Art. 81. Dagegen sind die Zinsen ein Theil des Interesses der Nicht-

erfüllung, keine Verzugszinsen, deshalb auch von dem Akzeptanten des beim Domiciliaten protestirten Wechsels zu zahlen. OHG. Bd. 6, S. 155. Bd. 14, S. 327.

18. Der Inhaber erhält die Wechselsumme nach dem Kourse eines Sichtwechsels vom Zahlungsort auf den Wohnort des Indossanten, weil der Indossant für Zahlung bei Verfall am Zahlungsort garantirt; er erhält damit dasjenige, was er aufzuwenden hat, um sich am Zahlungsort in den Besitz der Wechselsumme zu setzen. Der einlösende Vormann dagegen erhält die von ihm gezahlten Beträge zum Sichtkourse seines Wohnorts auf den des von ihm in Anspruch genommenen Indossanten, weil sein Interesse darin besteht, daß er erhält, was er hat leisten müssen. Vgl. OHG. Bd. 24, S. 4. 5. Auch die Haftung des Akzeptanten nimmt danach einen verschiedenen Umfang an, je nachdem er von dem Inhaber oder dem einlösenden Vormann belangt wird; auch gegen ihn bestehen aber dieselben Ansprüche, wie sie in Art. 50. 51 normirt, namentlich der Anspruch auf sechs Prozent Zinsen. Gegen Protestkosten und Provision ist er aber geschützt, wenn der Protest schlechthin überflüssig und wahrer Regreß nicht vorliegt, z. B. wenn der Wechsel in der Hand des Ausstellers als ersten Remittenten geblieben. OHG. Bd. 5, S. 104. Ueber Akzept „nicht an Order" vgl. Anm. 6 zu Art. 21 ff.

19. Art. 52 kann nicht dahin aufgefaßt werden, daß nur der Inländer im Auslande befugt, die dortigen höheren Sätze zu fordern; auch der Ausländer wird bei Regreß nach dem Inlande nach Art. 52 durch die Sätze der Art. 50. 51 nicht gebunden.

20. Der Rückwechsel, Art. 53, repräsentirt gewissermaßen den Hauptwechsel; er darf weder Datowechsel, noch domicilirt sein, und es ist selbstverständlich, daß er nur gegen Herausgabe des Hauptwechsels und Protestes eingelöst zu werden braucht. Art. 54.

21. Zu Art. 54 vgl. oben Anm. 7.

22. Art. 55 bezieht sich nur auf den gehörig nach Verfall protestirten Wechsel. Vgl. oben Anm. 4 und 11. Durch das Durchstreichen der Nachindossamente sichert der Einlösende sich gegen seine Nachmänner und ist nunmehr im Stande, den Wechsel weiter zu begeben, zu welchem Zwecke es übrigens dieses Durchstreichens nicht bedarf. Zum Zwecke des Regresses gegen die Vormänner muß er den Protest dem Nachindossatar natürlich aushändigen; gegen den Akzeptanten bedarf es dessen nicht. Ueber Benutzung eines Blankoindossaments vor Protest zur Weiterbegebung nach Protest unter Durchstreichung der nachfolgenden Giros vgl. Anm. 24 zu Art. 9 ff.

IX. Intervention.

1. Ehren-Annahme.

Artikel 56.

Befindet sich auf einem mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Artikel 57.

Die Ehren-Annahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Artikel 58.

Der Ehren-Akzeptant muß sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehren-Annahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Artikel 59.

Wenn der Ehren-Akzeptant unterlassen hat, in seinem Akzepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Artikel 60.

Der Ehren-Akzeptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehren-Akzeptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Artikel 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

---

1. Zusätzliche Bestimmungen enthalten der § 7 der V. vom 5. März 1849 für Hamburg und der § 10 des Ges. vom 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein, wonach die Art. 56 und 62 auch für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen, und für Altonaer Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden, gelten. Vgl. Ges. vom 5. Juni 1869 § 3 oben unter I. A. 1.

2. Die Intervention ist begriffsmäßig Eintritt eines Dritten in den Wechselverband durch Ehrenakzept oder Ehrenzahlung, um die Nachtheile zu verhindern, welche für die Regreßpflichtigen aus dem Nothleiden des Wechsels in Folge Nichtannahme, Unsicherheit oder Nichtzahlung entstehen können. (Zwang zur Sicherstellung, Art. 25. 29., Retourkosten.) Voraussetzung jeder Intervention ist deshalb ein Nothleiden des Wechsels, Nichtannahme, Unsicherheit oder Nichtzahlung; dies

muß durch Protest festgestellt sein, Art. 56, Art. 62. 63, Art. 29, und der Wechsel darf nicht präjudicirt sein, da dann Regreß nicht mehr möglich. Interveniren kann zunächst jeder Dritte, der nicht im Wechselverbande steht; Intervention durch Ehrenannahme kann aber vom Wechselinhaber ohne Nachtheil abgelehnt werden, wenn nicht im Wechsel selbst Auftrag dazu ertheilt (Nothadresse), Art. 57. 29, während Intervention durch Ehrenzahlung auch Seitens eines Nichtbeauftragten nicht abgelehnt werden darf. Art. 62 letzter Satz. Interveniren kann auch der Bezogene der nicht akzeptirt, und der Domiciliat, da beide nicht Wechselverpflichtete sind. Als Hauptverpflichtete sind begriffsmäßig von der Intervention ausgeschlossen der Akzeptant und der Aussteller des eigenen Wechsels. Dasselbe müßte konsequent von dem Aussteller des gezogenen Wechsels gelten. Die Ehrenzahlung giebt dem Intervenienten nach Art. 63 Wechselrechte gegen den, für den er intervenirt, dessen Vormänner und den Akzeptanten. Wechselrecht gegen den Akzeptanten hat der Aussteller bereits, Wechselrechte gegen seine Hintermänner kann er aber nicht erlangen, da er selbst der letzte Regreßpflichtige. Gleichwohl ist die Nothadresse des Ausstellers bei sich selbst für zulässig erklärt. OHG. Bd. 20, S. 164. StrA. Bd. 38, S. 362. Die kaufmännische Uebung und Sitte spricht dafür und der praktische Gesichtspunkt, daß es gerade im Interesse des Ausstellers liegt, die Kosten des Regresses zu vermeiden, indem, falls der Wechsel ihm nicht zur Zahlung vorgelegt wird bei Zahlungsverweigerung durch den Bezogenen, der Regreß gegen ihn verloren geht. Art. 62. Auch dem Indossanten wird Nothadresse bei sich nicht versagt werden können. Es versteht sich aber von selbst, daß der Indossant, der durch Ehrenzahlung einlöst, dadurch nicht Regreßrechte gegen seine Hintermänner erlangen kann, denen er selbst verpflichtet. Vgl. OHG. Bd. 2, S. 102. Bd. 10, S. 286.

3. Aus dem Begriff der Intervention folgt weiter, daß nur zu Gunsten eines Regreßpflichtigen intervenirt werden kann, daß Honorat also nicht sein kann der Akzeptant, der Aussteller des eigenen Wechsels, eine nicht im Wechselverbande stehende Person, wohl aber bei Domicilwechseln mit benanntem Domiciliaten der Akzeptant, der zum Domiciliaten wie ein Regreßpflichtiger steht. Der Aussteller des trassirt eigenen Wechsels Art. 6 Abs. 2 steht dem Aussteller des gezogenen Wechsels auch hierin gleich.

4. Die Intervention muß am Zahlungsort des Wechsels geschehen, die Nothadresse auf diesen lauten, weil die Regreßpflichtigen für Zahlung am Zahlungsort stehen. Art. 56. 62. Enthält die Nothadresse keine Ortsangabe, so schadet das der Gültigkeit der Nothadresse nicht, vielmehr ist ohne Weiteres anzunehmen, daß sie am Zahlungsort zu suchen; die Wiederholung des Zahlungsorts in der Nothadresse ist nicht üblich. OHG. Bd. 11, S. 297. ff. 301. Nothadresse auf einen anderen Ort als den Zahlungsort des Wechsels braucht nicht beachtet zu werden.

5. Die Nothadresse („nöthigenfalls bei", „im Fall der Noth", „im Falle", „in Ermangelung der Honorirung," „à besoin") muß im Wechsel selbst oder einer Copie enthalten sein, Art. 62, und kann nur von einem Regreßpflichtigen ausgehen. Ebenso muß die Ehrenannahme auf dem Wechsel selbst oder einer Copie erfolgen. Eine besondere Form für das Ehrenakzept ist nicht vorgeschrieben, namentlich nicht der Zusatz „zu Ehren". Art. 59. Die Eigenschaft als Ehrenakzept ergiebt sich aus dem Protest. Die Bestimmung Art. 22 Abs. 1 über beschränktes Akzept kann auf das Ehrenakzept nach seinem Zweck nicht Anwendung finden; der Inhaber braucht sich auf ein solches nicht einzulassen und der Regreß wird dadurch nicht abgewendet. Mehrere Ehrenakzepte sind mit Rücksicht darauf, daß der Protest ausgehändigt

werden muß, nicht zulässig; gemeinschaftliches Ehrenakzept Mehrerer ist indessen nicht ausgeschlossen.

6. Das Ehrenakzept ist nach seiner rechtlichen Natur und seinen Wirkungen von dem eigentlichen Akzept wesentlich verschieden. Der Ehrenakzeptant tritt an die Stelle des Bezogenen, OHG. Bd. 6, S. 164, aber nicht im Interesse dieses oder des Inhabers und nicht, um der Wechselobligation durch sein Akzept den durch das Akzept des Bezogenen beabsichtigten Inhalt zu geben, sondern um denjenigen, zu dessen Ehren akzeptirt, von der Regreßverbindlichkeit gegen den Inhaber und die Hintermänner zu befreien. Das Ehrenakzept ist in Wahrheit Uebernahme der Regreßverbindlichkeit des Honoraten, Zahlung durch den Ehrenakzeptanten (oder Ehrenzahler) deshalb konsequent nicht Tilgung des Wechsels, sondern nur Tilgung der Regreßpflicht. Die Folgen sind, daß der Ehrenakzeptant wie der Regreßpflichtige nur haftet, wenn Regreßfall vorliegt, also nicht, wenn der Wechsel präjudicirt ist, daß es rechtzeitiger Präsentation und Protestes gegen ihn bedarf, Art. 60. 62, daß er durch die Zahlung Regreßrechte gegen den Honoraten und dessen Vormänner erwirbt, Art. 63, daß ohne den Wechsel kein Recht gegen ihn geltend zu machen, das Amortisationsverfahren kein Recht gegen ihn giebt, Art. 73, daß er mit der Bereicherungsklage, Art. 83, nicht haftet, und daß die Rechte gegen ihn nicht wie gegen den Akzeptanten in 3 Jahren, Art. 77, sondern gemäß Art. 78 verjähren. Im Uebrigen haftet er den Hintermännern des Honoraten aus seiner Unterschrift direkt, er kann deshalb dem Inhaber Einreden aus der Person des Honoraten nicht entgegensetzen.

7. Die spezielle Wirkung der Ehrenannahme ist, daß der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung nehmen können, sondern nur der Honorat und dessen Vormänner. Art. 61.

2. Ehrenzahlung.

Artikel 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenakzept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Artikel 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten.

Artikel 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Artikel 65.

Der Ehrenakzeptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ein Drittel Prozent zu verlangen.

Vgl. Art. 98. Nr. 7.

---

1. Zusätzliche Bestimmungen enthalten der § 11 des Ges. vom 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein, der § 8 der V. vom 5. März 1849 für Hamburg, der Art. 5 des Ges. vom 28. April 1849 für Lübeck. Danach ist es in Altona, Hamburg, Lübeck dem Ehrenakzeptanten gestattet, Zahlung nach Verfall auch vor erhobenem Protest zu leisten; er tritt dadurch in die Rechte des Inhabers, hat aber sodann die zur Ausübung dieser von der WO. vorgeschriebenen Förmlichkeiten an Stelle des Inhabers zu erfüllen.

2. Vgl. die allgemeinen Bemerkungen in den Anm. 2. 3. 4. 5. zu Art. 56 ff.

3. Ehrenzahlung ist nach dem Begriff der Intervention Zahlung durch Nothadressaten, Ehrenakzeptanten oder dritten Intervenienten zu G u n s t e n e i n e s R e g r e ß p f l i c h t i g e n. Wer für den Akzeptanten, den Bezogenen, den Aussteller des eigenen Wechsels zahlt, ist kein Ehrenzahler, kann durch die Zahlung keine Regreßrechte gegen die Indossanten erwerben und folgerichtig auch gegen den Akzeptanten ohne Cession oder Giro nicht klagen. OHG. Bd. 5, S. 125. ObT. Bd. 48, S. 272. Dasselbe gilt nothwendig für jeden Dritten, nicht im Wechselverbande stehenden, der den Wechsel nach Protest einfach an den Inhaber zahlt. Deshalb kann der Wechselinhaber die einfache Zahlung durch einen Dritten auch ohne Präjudiz ablehnen. Art. 62 Satz 3.

4. Wirkliche Ehrenzahlung verschafft dagegen dem Zahler die Wechselrechte des Inhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner ohne Weiteres; es bedarf zu seiner Legitimation keines Giros, nur des Wechsels und des Protestes, beide weisen seine Legitimation aus. Da nach der WO. Ehrenzahlung nur bei einem nothleidenden, d. h. protestirten Wechsel statthaft, so ist sehr fraglich, ob die in Anm. 1 mitgetheilten zusätzlichen Bestimmungen jetzt noch Bestand haben, nachdem die WO. Reichsgesetz geworden und nur die ergänzenden Bestimmungen aufrecht erhalten sind.

5. Auch der Domiciliat kann zu Ehren eines Regreßpflichtigen zahlen; daß es als Ehrenzahler zahlt, muß aber durch den Protest klar festgestellt sein, sonst gilt seine Zahlung als Zahlung für den Akzeptanten und tilgt die ganze Wechselobligation. Hat er ausdrücklich zu Ehren eines Regreßpflichtigen gezahlt, so hat er die Rechte aus Art. 63. OHG. Bd. 12, S. 48. Bd. 5, S. 413. Bd. 7, S. 80.

6. Die nothwendige Konsequenz aus Art. 63 ist, daß wenn zu Ehren des Ausstellers des gezogenen Wechsels gezahlt und der Aussteller den Wechsel vom Ehrenzahler einlöst, sämmtliche Regreßpflichtige befreit sind, da der Aussteller gegen sie keinen Regreß hat. Der Aussteller kann den Wechsel durch sein Giro oder unter Benutzung eines vorhandenen Blankogiros weiter geben, die Wirkung ist aber nur die des Indossaments nach Protest, Art. 16 Abs. 2, der Nachindossatar gewinnt weder gegen die Indossanten, noch gegen die Aussteller Regreßrecht, sondern Wechselrecht nur gegen den Akzeptanten. OHG. Bd. 6, S. 162. Bd. 12, S. 49.

7. Wenn der Nothadressat oder Ehrenakzeptant bei Vorlegung des Wechsels und des Protestes mangels Zahlung Zahlung verspricht, demnächst aber nicht leistet, so muß auch diese Nichtzahlung innerhalb der Protestfrist, Art. 60. 62, durch Protest, sog. Kontraprotest, festgestellt werden, sonst verliert der Inhaber den Regreß gegen den Adressanten, Honoraten und deren Nachmänner. OHG. Bd. 11, S. 303. Bd. 20, S. 113.

8. Voraussetzung des Regresses des Ehrenzahlers ist, daß er wirklich zu Ehren zahlt, die volle Regreßsumme zahlt, welche der Inhaber zu fordern hat, Wechsel und Protest erhält, und daß ein gültiger Protest vorliegt, da ohne diesen kein Regreß gegeben. OHG. Bd. 24, S. 126. Daß der Ehrenzahler gegen die etwa vorhandenen sonstigen Ehrenakzeptanten kein Recht hat, versteht sich von selbst. Ob der Ehrenzahler gegen den Honoraten, der wechselrechtlich nicht haftet, aus der nützlichen Verwendung oder Geschäftsführung Anspruch hat, bestimmt sich nach Civilrecht. OHG. Bd. 24, S. 167.

9. Die Unterlassung des Protestes bei der Nothadresse, dem Ehrenakzeptanten, die Ablehnung der Zahlung Seitens eines Intervenienten hebt das Wechselrecht gegen den Akzeptanten nicht auf, da die Intervention nur Abkürzung des Regresses bezweckt. OHG. Bd. 11, S. 305. Bd. 14, S. 154.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechsel-Duplikate.

Artikel 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia ꝛc. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Artikel 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so

verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Akzeptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels akzeptirt hat, aus den Akzepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Artikel 68.

Wer eins von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahm versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. Der Verwahrer des zum Akzepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Artikel 69.

Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Akzepte versandte Exemplar sich befindet, kann mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Akzepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

---

1. Das vielfach bedenkliche Institut der Wechsel-Duplikate bezweckt namentlich, die sofortige Begebung des nicht akzeptirten Wechsels zu ermöglichen; während das eine Exemplar zum Akzept versandt, kann der Inhaber das andere begeben. Außerdem schützt es den Inhaber gegen die Gefahren des Verlustes des Wechsels und des Wechselrechts in Folge nicht rechtzeitiger Präsentation. Wechsel-Duplikat ist nur ein vom Aussteller unterschriebenes Exemplar des Wechsels, welches in allen wesentlichen Stücken mit dem zuerst ausgestellten Exemplar übereinstimmt und sich im Kontext des Wechsels selbst als solches bezeichnet. Art. 66. Duplikate können daher im wesentlichen Unterschied von Wechselcopien, Art. 70, nur vom Aussteller ausgehen; jedes Exemplar muß erkennen lassen, daß es Duplikat des andern. Die nothwendige Folge ist, daß wenn der Wechsel nicht von Anfang an in mehreren Exemplaren ausgestellt wird, dem Aussteller das ursprüngliche Exemplar zugestellt werden muß, um es nachträglich als Prima-Wechsel zu bezeichnen; denn ohne diese Bezeichnung würde er aus dem ersten Wechsel voll und selbständig neben dem zweiten haften. Ist der als Sola-Wechsel bezeichnete oder gegebene Wechsel verloren, so kann deshalb ein Duplikat nicht nachträglich verlangt werden. Ein wechsel-

rechtlicher Anspruch ist der Anspruch auf Duplikate überhaupt nicht; er geht aus dem Wechsel nicht hervor.

2. Mehrere Exemplare desselben Wechsels gelten, wenn sie den Erfordernissen des Art. 66 entsprechen, nur als ein Wechsel; der Akzeptant haftet nur einmal, er müßte denn beide Exemplare akzeptirt haben, Art. 67 Nr. 2; es ist gleichgültig, welches der verschiedenen Exemplare er akzeptirt. Zahlung durch ihn tilgt beide Wechsel, deshalb auch jede Regreßpflicht der Indossanten, ausgenommen den Fall Art. 67. Nr. 1. Der Bezogene zahlt in diesem Falle gültig an den, der sich zuerst meldet, bei gleichzeitigem Auftreten der mehreren Indossatare nach seiner Wahl an einen derselben. Die nicht befriedigten haben dann wie in jedem andern Falle Protest zu erheben, um ihren Regreß an den Indossanten, von welchem die Indossamente an verschiedene Personen herrühren, und an die Zwischenmänner zu nehmen.

3. Der Inhaber des Duplikats hat als solcher das Recht aus dem Wechsel. Sein Recht ist an sich nicht abhängig von dem Besitz der anderen Exemplare, eben weil das Duplikat den vollständigen, gültigen Wechsel repräsentirt. Nur wenn in dem Duplikat angegeben, wo sich das zum Akzept versandte Exemplar befindet, ist der Regreß gegen die Vormänner an den Protest mangels Herausgabe, Art. 69. Nr. 1, geknüpft. Enthält das Duplikat diese Angabe nicht, so genügt der Protest mangels Zahlung. Deshalb kann der Inhaber auch nicht dafür stehen, daß die Prima in unversehrtem Zustande seinem Vormanne übergeben werde; er hat sie nur so, wie er sie erhalten, auszuliefern, vorher trägt er die Gefahr für dieselbe nicht. OHG. Bd. 21, S. 135.

4. Das Recht, die Herausgabe des Akzeptexemplars vom Verwahrer zu fordern, ist ein selbständiges Recht des legitimirten Inhabers des Duplikats, der als solcher zugleich Berechtigter aus dem Akzeptexemplar ist, Art. 68. Satz 3. Vor der Präsentation des Duplikats, Art. 91, steht der Verwahrer aber in keinem Rechtsverhältniß zu dem Inhaber des Duplikats, sondern nur zu dem Deponenten, dessen Anweisungen er bis dahin nachzukommen hat. Nach der Präsentation ist er dem Inhaber des Duplikats für die Herausgabe und event. auf Entschädigung, wenn die Herausgabe nicht erfolgt, verhaftet. Denn wenn auch der Inhaber bei verweigerter Herausgabe den Regreß gegen sämmtliche Vormänner hat, sobald er die Vorschrift des Art. 69 erfüllt, so kann er doch noch ein weiteres Interesse an der Herausgabe des Akzeptexemplars haben, wenn der Bezogene dasselbe akzeptirt hat, das Akzept des Duplikats verweigert und deshalb nicht in Anspruch genommen werden kann, OHG. Bd. 11, S. 390. 398, oder wenn der Wechsel gegen die Vormänner präjudizirt ist.

2. Wechselkopien.

Artikel 70.

Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Artikel 71.

Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Artikel 72.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

Vgl. Art. 98 Nr. 8.

---

1. Während das Duplikat der Originalwechsel ist, deshalb nur vom Aussteller ausgehen kann, vom Bezogenen akzeptirt werden kann, ist die Kopie Abschrift des Wechsels, kann nie vom Aussteller ausgehen, nur vom Inhaber, kann nicht akzeptirt werden, und ist Wechsel nur in Verbindung mit dem Originalwechsel. Sie dient wesentlich dazu, das Akzept auf dem Wechsel herbeizuführen, während die Kopie zirkulirt, außerdem zum Quittiren von Theilzahlungen, Art. 39, zur Erlangung von verpflichtenden Mitunterschriften, Bürgschaften, Art. 81.

2. Wesentlich ist die Bezeichnung als Kopie und die Bemerkung, wo der Originalwechsel befindlich. Die Stelle der Bezeichnung als Kopie ist nicht vorgeschrieben; steht sie über dem Wechsel, so muß der ganze Wechsel als Kopie gelten. Fehlt die Angabe, wo der Originalwechsel zu treffen, so ist die Kopie, auch wenn sie Originalindossamente trägt, bedeutungslos, falls der Inhaber nicht ohne die Angabe den Besitzer des Originals zu ermitteln und den in Art. 72 vorgeschriebenen Protest zu erheben vermag. Ohne diesen Protest haften auch die Originalindossanten nicht; der Aussteller und der Akzeptant können nur bei Vorlegung des Originalwechsels belangt werden. Ist der Protest mangels Herausgabe des Originalwechsels erhoben, der Originalwechsel aber nicht zu erlangen gewesen, so bedarf es des Protestes mangels Zahlung nicht noch außerdem, weil dieser Protest stets die Vorlegung des Originalwechsels voraussetzt. StrA. Bd. 18, S. 226. Aus demselben Grunde bedarf es in diesem Falle zur Erhaltung des Rechts gegen die Originalindossanten auch der Beachtung der auf der Kopie befindlichen Nothadressen, Art. 62, nicht. Vgl. Art. 56 ff. Der Protest mangels Herausgabe ist spätestens innerhalb der Protestfrist, Art. 41, zu erheben.

3. Die Klage auf Herausgabe des Originals gegen den Verwahrer ist keine Wechselklage, sondern eine civilrechtliche Klage. Vgl. die Anm. zu Art. 66 ff.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Artikel 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die

Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Akzeptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Akzepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Vgl. Art. 98 Nr. 9.

---

1. Die CPrO. hat für die Amortisation von Wechseln das Verfahren, die Bedingungen und die Wirkung allgemein neu geregelt. Vgl. das Nähere darüber zu § 2 PrEG. Danach ist zum Antrage auf Amortisation berechtigt, wer das Recht aus dem Wechsel geltend zu machen befugt wäre, wenn er vorhanden, der Antrag regelmäßig bei dem Amtsgericht des Erfüllungsortes (Art. 4. 6. Nr. 8. 97 WO.) zu stellen, die allgemeine Wirkung der erfolgten Amortisation dahin normirt, daß der Antragsteller die Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen legitimirt; daraus folgt, daß er einen weiteren Nachweis seines Rechts an dem Wechsel dem Akzeptanten bez. Aussteller des eigenen Wechsels nicht zu erbringen hat. Daß aber im Uebrigen sein Rechtsverhältniß zum Akzeptanten bez. Aussteller nicht verändert wird, daß namentlich die Einreden der letzteren durch die Amortisation nicht berührt werden, darüber vgl. Anm. 10 und 12 zu § 2 PrEG. Selbstverständlich ist deshalb auch, daß die Klage aus Art. 73 erst mit dem Verfalltage entsteht.

2. Der Art. 73 bestimmt die Wirkung der Einleitung des Verfahrens; vor erfolgter Amortisation soll der Verpflichtete nur gegen Sicherstellung oder zur gerichtlichen Verwahrung zahlen, weil er vor der Amortisation vor nochmaliger Zahlung an den sich etwa meldenden Wechselinhaber nicht sicher ist. Nach erfolgter Amortisation ist dagegen Zahlung ohne Kaution an den Antragsteller zu leisten.

3. Die Klage aus Art. 73 ist ausdrücklich nur gegen den Akzeptanten bez. den Aussteller des eigenen Wechsels gegeben; gegen Regreßschuldner, den Aussteller des gezogenen Wechsels und die Indossanten ist sie nicht zugelassen. OHG. Bd. 1, S. 172. Das Regreßrecht ist durch den Verlust des Wechsels, der durch die Amortisation nicht wieder hergestellt wird, verloren. Dasselbe muß konsequent auch für den Akzeptanten des domicilirten Wechsels mit benanntem Domiciliaten gelten, wenn der Wechsel vor Protest verloren gegangen, ObT. 48. 268, und ganz unbedenklich für den Ehrenakzeptanten, der ohne den Wechsel keinen Regreß haben würde. Art. 63. WO. Anders wird sich die Sache nur dann gestalten, wenn der Wechsel, nachdem das Regreßrecht klagend geltend gemacht, verloren gegangen; waren sämmtliche Regreßpflichtige belangt und verurtheilt, so ist jeder dadurch gegen Verlust gedeckt, daß er Cession der Rechte des klagenden Wechselinhabers erlangen kann. Vgl. StrA. Bd. 3, S. 170.

4. Ueber die zu verneinende Frage, ob die Klage aus Art. 73 im Wechselprozeß zulässig, vgl. unten beim Wechselprozeß III.

5. Kommt der Wechsel nach erfolgter Amortisation zum Vorschein, so können Wechselrechte aus ihm nicht mehr geltend gemacht werden. Kommt er im Laufe des Amortisations=Verfahrens zum Vorschein, so wird der Akzeptant bez. Aussteller des eigenen Wechsels, wenn er noch nicht deponirt hat, auf Klage des Inhabers jedenfalls zur gerichtlichen Verwahrung zahlen müssen, auch wenn er

schon gegen Kaution gezahlt hatte. An die Kaution kann er den berechtigten Inhaber in keinem Falle verweisen.

Artikel 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Vgl. Art. 98 Nr. 9.

---

1. Der Art. 74 bestimmt, wer die Herausgabe eines Wechsels verlangen kann und wer sie zu leisten hat; er begründet zugleich weitere wichtige Folgerungen für die Natur des Wechseleigenthums und der Wechselberechtigung. Nur der Besitz des Wechsels in Verbindung mit der formellen Legitimation, welche die WO. an das Indossament knüpft, giebt das wechselrechtliche Eigenthum; weder der Besitz des Wechsels allein, noch die Legitimation durch Indossament oder Cession ohne den Besitz des Wechsels genügt; vgl. OHG. Bd. 11, S. 253. 362. Bd. 19, S. 328. Beides zusammen genügt aber auch; der formellen Legitimation braucht kein materielles Recht zur Seite zu stehen, wenn nur der Wechselbesitzer in gutem Glauben und nicht grob fahrlässig gewesen, als er den Wechselbesitz erwarb. Damit hängt die schon an anderer Stelle hervorgehobene Konsequenz zusammen, daß auch das gefälschte Indossament dem gutgläubigen Besitzer Wechselrecht giebt, Art. 76 und Anm. 1. 10. 15 zu Art. 9 ff., und dies formelle Recht gilt nicht blos den Wechselverpflichteten, sondern auch Dritten gegenüber. StrA. Bd. 88, S. 136.

2. Die Klage auf Herausgabe des Wechsels setzt demnach früheren wechselmäßigen Besitz beim Kläger, beim Verklagten Besitz und bösen Glauben oder grobe Fahrlässigkeit voraus. Wer noch nicht besessen hat, kann aus Art. 74 nicht klagen. Ob grobe Fahrlässigkeit beim Besitzerwerb anzunehmen, wird von den Umständen abhängen; eine genügende Prüfung der Identität des Wechselinhabers und desjenigen, den der Wechsel als Berechtigten nennt, wird stets verlangt werden müssen.

3. Der Art. 74 findet auch Anwendung, wenn es sich nicht um Herausgabe des Wechsels, sondern um die von dem Wechselverpflichteten deponirte Wechselsumme handelt, über welche der Verlierer des Wechsels und der gutgläubige legitimirte Wechselinhaber streiten. StrA. Bd. 26, S. 185.

XII. Falsche Wechsel.

Artikel 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Akzept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Artikel 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Akzepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Vgl. Art. 98 Nr. 9.

1. Die Art. 75. 76 lassen als allgemeinen Rechtsgrundsatz nur entnehmen, daß die Fälschung oder Verfälschung einer einzelnen Wechselunterschrift weder die Existenz des Wechsels noch die Verbindlichkeit aus den echten Unterschriften aufhebt. Jeder haftet eben aus seiner Unterschrift, nicht, weil die anderen haften. Darum haftet der Aussteller als solcher, selbst wenn das erste Indossament des an seine Order gestellten Wechsels falsch ist. OHG. Bd. 2, S. 281. Hieraus in Verbindung mit dem im Art. 3 ausgesprochenen Grundsatz folgt zugleich, daß, auch wenn eine Unterschrift nicht gefälscht, sondern aus anderen Gründen für den Urheber nicht verbindlich, die sonstigen Unterschriften verbindlich bleiben. OHG. Bd. 17, S. 283. Alles dies gilt auch für die sog. Kellerwechsel, d. h. Wechsel, welche mit der Unterschrift nicht existirender Personen versehen. Mit Art. 76 hängt der wiederholt betonte Rechtsgrundsatz zusammen, daß dem gutgläubigen Wechselinhaber aus der Fälschung der ihn legitimirenden Wechselunterschrift von dem Akzeptanten, Aussteller, Indossanten, deren Unterschriften echt, ein Einwand nicht entgegengesetzt werden kann.

2. Verfälschungen des Wechsels sind aber nicht blos in den Unterschriften möglich, sondern auch in dem sonstigen Inhalt, Wechselsumme, Zahlungszeit, Zahlungsort. Der Inhalt des Wechsels kann durch solche Verfälschungen beseitigt, verändert, durch Zusätze alterirt werden. Durchstreichungen, Rasuren, Korrekturen, Zerreißen des ganzen Wechsels, Abtrennung einzelner Theile, Hinzufügung von Vermerken, welche die Wechselobligation berühren, kommt hier in Betracht. Wesentlich ist dabei, daß der Wechsel einerseits Träger der Wechselobligation selbst ist, so daß ihre Geltendmachung durch seine Existenz bedingt ist, andererseits aber auch die Bedeutung eines Beweismittels hat, wie jede andere Urkunde.

3. Aus der Natur des Wechsels als Träger der Obligation folgt, daß jede Beseitigung wesentlicher Bestandtheile des Wechsels, d. h. solcher Bestandtheile, ohne welche der Wechsel kein Wechsel ist, die Existenz des Wechsels tilgt. Ist z. B. der Name des Ausstellers durchstrichen, so fehlt dem Wechsel die Klagbarkeit, während Durchstreichen des Namens eines von mehreren Ausstellern an sich unerheblich ist. OHG. Bd. 18, S. 353. 367. Bd. 3, S. 93. Bd. 13, S. 254. Bd. 6, S. 120. Bd. 11, S. 170. 267. Dasselbe gilt für Zahlungszeit, Zahlungsort, Wechselsumme.

4. Sind unwesentliche Bestandtheile des Wechsels, z. B. Akzept, Domicilvermerk, Rektaklausel, der Vermerk „ohne Obligo" gestrichen, so haftet der dadurch benachtheiligte Wechselverpflichtete lediglich nach dem Inhalt der von ihm unterschriebenen Wechselerklärung bez. nach dem Inhalt des Wechsels zur Zeit seiner Unterschrift. Es wird also der Zeitpunkt der Fälschung entscheidend. So braucht der Indossant, der indossirt, während das Akzept unversehrt, den Wechsel mit durchstrichenem Akzept nicht zurückzunehmen, ist deshalb vom Regreß frei. Der Bezogene, der den domicilirten Wechsel mit benanntem Domiciliaten akzeptirt, ist auch nach durchstrichenem Domicilvermerk frei, wenn der Protest unterlassen. Der Indossant, der den Wechsel ohne Domicilvermerk begeben, ist vom Regreß frei, wenn der Wechsel später mit Domicil versehen und in Folge dessen der Protest nicht beim Akzeptanten erhoben. Art. 41. 91. Dasselbe gilt bei Veränderungen solcher Vermerke ohne volle Beseitigung. Daß der Verpflichtete nur nach dem Inhalt des Wechsels, den er unterschrieben, haftet, ist wechselrechtlicher Grundsatz, der Einwand daraus aus dem Wechselrecht entnommen. Art. 82. OHG. Bd. 13, S. 51. Bd. 6, S. 24. Bd. 7, S. 222. Bd. 11, S. 31. Bd. 14, S. 386. Bd. 23, S. 211. Ist die

Tilgung oder Veränderung klar, so hat der Inhaber den entscheidenden Zeitpunkt zu beweisen, andernfalls der Verpflichtete. OHG. Bd. 5, S. 373.

5. Auch solche Fälschungen, welche wesentliche Bestandtheile des echten Wechsels durch andere, falsche, ersetzen, den Inhalt des ausgefüllten Wechsels nach der Begebung des Wechsels ohne Genehmigung des Verpflichteten in dem ausgefüllten Theil ändern, geben die gegen jeden Inhaber des Wechsels durchgreifende Einrede der Fälschung und beseitigen die Verpflichtung aus dem Wechsel überhaupt, da der ursprüngliche, verpflichtende Inhalt nicht vorhanden, der vorhandene nicht verpflichtend. Dies muß auch für die Wechselsumme gelten. OHG. Bd. 23, S. 339. Bd. 20, S. 403. Bd. 19, S. 270. Bd. 13, S. 155. 251. Bd. 11, S. 267. Bd. 7, S. 221.

6. Zerrissene Wechsel stehen durchstrichenen gleich. OHG. Bd. 7, S. 221. Bd. 12, S. 194. Bd. 13, S. 413. vgl. OHG. Bd. 5, S. 247. Bd. 12, S. 195. (Fall, wo der Wechsel nicht zerrissen, sondern durch öfteres Kniffen gebrochen).

7. Ueber Ausfüllung von Blankowechseln, Ausfüllung mangelhafter Wechsel und Aenderungen anderer Art vgl. die Anm. 2. 4. zu Art. 7. Anm. 7. zu Art. 9. ff. Anm. 4. 10. 12. zu Art. 21. ff. Anm. 4. zu Art. 36. ff. Anm. 11. 12. zu Art. 41. ff.

8. Ueber die wesentlich verschiedene Frage, wie Veränderungen, Korrekturen, Rasuren für die Zulässigkeit des Wechselprozesses wirken, vgl. unten im Wechselprozeß.

XIII. Wechsel-Verjährung.

Artikel 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Artikel 78.

Die Regreß-Ansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Artikel 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Artikel 80.

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

Dazu jetzt:

1. *Konkursordnung vom 10. Februar 1877.* § 13. Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen.

2. *Einführungsgesetz zur Konkursordnung.* § 3 Abs. 3. Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, dass die Verjährung auch nach Massgabe des § 13 der Konkursordnung unterbrochen wird.

3. *Einführungsgesetz zur Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877.* § 13 Abs. 3. Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, dass die Verjährung auch nach Maassgabe der §§ 190. 254. 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 der Civilprozessordnung unterbrochen wird.

Vgl. Art. 98 Nr. 10, Art. 100.

---

1. Die Grundsätze der WO. über die Wechselverjährung finden Anwendung auf alle im Inlande entstandenen und zu erfüllenden Wechselobligationen; nicht das Recht des zufälligen Prozeßorts entscheidet, sondern das Recht des Sitzes der Obligation. In Bezug auf den Akzeptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels entscheidet demnach das Recht des Wechseldomicils als Erfüllungsorts, in Bezug auf die Regreßpflichtigen das Recht des Wohnsitzes als des Erfüllungsorts, wenn nicht anzunehmen, daß sie sich dem Rechte des Ausstellungs- bez. Indossirungsorts haben unterwerfen wollen. Denn der Regreßpflichtige will nicht selbst am Wechseldomicil

zahlen, sondern nur dafür einstehen, daß dort gezahlt werde. OHG. Bd. 1, S. 289. Bd. 15, S. 222. Bd. 14, S. 259. Bd. 18, S. 187, Bd. 19, S. 203.

2. Die WO. giebt die Grundsätze über Anfang, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung. Daneben sind die allgemeinen Grundsätze der Landesrechte über den Ausschluß des Anfangs der Verjährung und der Verjährung selbst durch Vertrag anwendbar geblieben, soweit die Natur und der Zweck der kurzen Wechselverjährung nicht entgegensteht. Mit Rücksicht auf letztre wird der Anfang der Wechselverjährung durch die Minderjährigkeit des Wechselgläubigers nicht gehindert; §§ 535 ff. Tit. 9 Thl. I. ALR. kommen nicht zur Anwendung, OHG. Bd. 22, S. 307, ObT. Bd. 3, S. 323, während die im gemeinen und Preuß. Recht zugelassene Restitution gegen den Ablauf der Verjährung nicht ausgeschlossen ist. OHG. Bd. 22 S. 308. Alle objektiven Hindernisse aber, welche die Behändigung der Klage und damit die in Art. 80 allein zugelassene Unterbrechung der Verjährung hindern, hindern auch den Anfang der Wechselverjährung, so die Ueberlegungsfrist für die Erben des Wechselschuldners, weil innerhalb derselben mit Erfolg Klagezustellung nicht erfolgen kann, § 386. Tit. 9. Thl. I. ALR., OHG. Bd. 15, S. 249, Unterbrechung der Kommunikation, Stillstand der Rechtspflege, nicht aber bloße Abwesenheit, Deliberationsfrist der Erben des Wechselgläubigers. OHG. Bd. 19, S. 315. Bd. 15, S. 249. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Wechselschuldners hindert den Anfang der Verjährung nach § 13 der KO. vom 10. Februar 1877 nicht (anders bisher nach § 8 des Preuß. KO. OHG. Bd. 8, S. 144. Bd. 12, S. 237.)

Der Ausschluß der Verjährung durch Vertrag ist nach gemeinem Recht überhaupt unzulässig, Windscheid, Pandekten I., S. 306, nach Preußischem Recht nur in gerichtlicher Form, § 566. Tit. 9. Thl. I. ALR. Verzicht auf die Verjährung im Wechsel selbst ist bedeutungslos, macht den Wechsel aber nicht ungültig. OHG. Bd. 2, S. 65. Bd. 6, S. 65. Bd. 6, S. 365. Bd. 13, S. 89 ff. vergl. Bd. 11, S. 347.

3. Der Anfang der Verjährung beginnt für den Akzeptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels, Art. 77. 100., mit dem aus dem Wechsel ersichtlichen oder durch das Gesetz, Art. 19. 20. 31. 32. 34. 35, normirten Verfalltage; der Verfalltag wird in die Frist nicht eingerechnet. OHG. Bd. 3, S. 418. Ueber die Bestimmung des Verfalltages bei Tratten auf Sicht, auf bestimmte Zeit nach Sicht und bei eigenen Wechseln auf Sicht vergl. die Anm. 5 zu Art. 18 ff. und die Anm. 3. 4. zu Art. 30 ff. Auch bei Domicilwechseln mit benanntem Domiciliaten läuft die Verjährung vom Verfalltage, nicht vom Protesttage. In Bezug auf den Ehrenakzeptanten kommt nicht Art. 77, sondern Art. 78 zur Anwendung, weil er die Stellung des Regreßpflichtigen einnimmt. Art. 60. Prolongationen des Wechsels können nach der klaren Vorschrift in Art. 77. 100 den Verfalltag nicht ändern und so wenig den Lauf der Verjährung wie die Protestfrist berühren. Sie wirken nur für und gegen die unmittelbaren Kontrahenten, auch wenn sie aus dem Wechsel ersichtlich; Zinsen können nur von Ablauf der Zahlungsfrist gefordert werden. Prolongation über die Verjährungsfrist hinaus hebt das Wechselrecht auf. Auch Zusätze beim Akzept, welche die Zahlungszeit ändern, ändern den Verfalltag des Wechsels nicht. Art. 22 Abs. 2. Hat der Akzeptant im Akzept den Verfalltag hinausgerückt, so beginnt die Verjährung doch mit dem Verfalltage; hat er sie vorgerückt, so kann das nur bedeuten, daß er jedenfalls am Verfalltage zahlen wird, die Verjährung läuft deshalb auch dann gegen ihn erst vom Verfalltage. Ist im Akzept die Zahlungszeit über die Verjährungszeit des Wechsels hinausgerückt, so steht das der Ablehnung der Wechselhaft gleich.

4. Gegen den Inhaber, der den Wechsel hat protestiren lassen, Art. 78, läuft die Verjährung vom Protesttage; ist Protest erlassen und deshalb nicht protestirt, so kann der Lauf der Verjährung nur mit dem Tage beginnen, an welchem ohne den Protesterlaß hätte protestirt werden müssen. OHG. Bd. 4, S. 376. Für die Berechnung der Fristen kommt Art. 32 zur Anwendung. OHG. Bd. 3, S. 124.

5. Gegen den im Regreßwege einlösenden Indossanten, Art. 79, beginnt die Verjährung mit der Zahlung, welcher jede andere Art der Einlösung des Wechsels gleichsteht, OHG. Bd. 3, S. 129, oder mit der Behändigung der Klage auf Regreßleistung als den Momenten, wo er in der Lage ist, seinen eigenen Anspruch geltend zu machen, sei es durch Klage, sei es durch Streitverkündigung. Die Verjährung gegen jeden einzelnen Indossanten hat danach ihren besonderen Anfang. Hat der letzte Inhaber sämmtliche Vormänner gleichzeitig belangt, so ist damit die Verjährung für ihn in Bezug auf alle unterbrochen, für das Verhältniß der Vormänner untereinander beginnt die Verjährung und jeder Hintermann hat zur Erhaltung seines Rechts dem Vormann den Streit zu verkündigen oder die Klage gegen ihn anzustellen; die durch die Klage des Inhabers zu dessen Gunsten eingetretene Unterbrechung wirkt darüber hinaus nicht. OHG. Bd. 5, S. 361. Bd. 22, S. 413. Bei einer langen Reihe von Indossanten kann es dadurch dahin kommen, daß der zuletzt Einlösende gegen den Akzeptanten nicht mehr klagen kann, weil die absolute Verjährungsfrist des Art. 77 abgelaufen ist. In solchem Falle bleibt nur die Bereicherungsklage aus Art. 83 offen. OHG. Bd. 7, S. 41.

Daß die Verjährung gegen den letzten Inhaber, Art. 78, alle Vormänner befreit, ist unbedenklich, jeder Vormann kann sich darauf oder auf die gegen seinen Hintermann eingetretene Verjährung, Art. 79, berufen, er hat aber die Voraussetzungen seiner Befreiung zu beweisen, obwohl dies regelmäßig schwierig sein wird. OHG. Bd. 2, S. 123. Bd. 3, S. 131. Gegen den Intervenienten, Art. 63, läuft die Verjährung wie gegen den Inhaber, gegen den Honoraten von der Zahlung an den Intervenienten, gegen den Indossatar nach Protest, Art. 16 Abs. 2., wie gegen den ersten Indossanten nach Protest.

6. Die Unterbrechung der Wechselverjährung erfolgt nach Art. 80, § 13 KO. 10. Februar 1877, durch die Behändigung, Zustellung der Klage, §§ 230. 235. 239 CPrO., Zustellung des die Streitverkündigung enthaltenden Schriftsatzes, § 70 CPrO., Anmeldung im Konkurse des Schuldners, §§ 127 ff. KO. 10. Februar 1877. Der Zustellung steht der Vortrag in der mündlichen Verhandlung gleich, wenn der Anspruch erst im Laufe eines anhängigen Prozesses erhoben wird, 253. 254 CPrO., und wenn die Parteien ohne Ladung oder zum Zweck eines Sühneversuchs vor dem Amtsrichter erscheinen. §§ 461 Abs. 2. 471 Abs. 2 CPrO. Im Falle der öffentlichen Ladung, §§ 186—189 CPrO., und der Ladung durch Ersuchen an Behörden und Beamte, §§ 182—185 CPrO., wird die Zustellung auf den Tag der Ueberreichung des Gesuchs um die Ladung zurückdatirt.

7. Die Unterbrechung erfolgt dagegen weder durch Anerkenntniß, noch durch Theilzahlung, noch durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners (bisher nach § 8 der Preuß. KO. anders, OHG. Bd. 8, S. 144), noch durch Gewährung von Zahlungsfristen, OHG. Bd. 4, S. 375, noch durch Unterbrechung gegen einen Wechselverpflichteten auch den anderen gegenüber. OHG. Bd. 19, S. 312. Dagegen muß angenommen werden, daß Theilklage in Bezug auf den ganzen Anspruch unterbricht, soweit es sich um den Akzeptanten und den Aussteller

des eigenen Wechsels handelt. (ObT. anders.) Der Regreßanspruch erscheint dagegen nicht theilbar.

8. Die Dauer der Unterbrechung ist nach der Art der Unterbrechung verschieden.

a. Wird die zugestellte Klage zurückgenommen, so gilt die Verjährung nach § 243 Abs. 3 CPrO. als nicht unterbrochen. (Anders bisher OHG. Bd. 23, S. 406. Bd. 5, S. 276.)

b. Wird die zugestellte Klage abgewiesen, ohne daß das Klagerecht dadurch beseitigt, so beginnt mit der Rechtskraft des Urtels die neue Verjährung, für welche die Fristen der Art. 77 ff. 100. maßgebend. OHG. Bd. 5, S. 276; vgl. Bd. 3, S. 415.

c. Führt die Klage zur rechtskräftigen Verurtheilung, so können die Vorschriften der Art. 77 ff. 100 nicht mehr zur Anwendung kommen, sondern es treten nunmehr die Verjährungsfristen der Landesgesetze für Judikatforderungen ein. OHG. Bd. 13, S. 269. Bd. 4, S. 374.

d. Führt die Anmeldung im Konkurse zur Feststellung der Forderung, so steht dies, wenn der Gemeinschuldner nicht widersprochen oder sich nicht erklärt hat, auch dem Gemeinschuldner gegenüber dem Judikat gleich. § 132. 133 Abs. 2. 152 Abs. 2. 179 KO. vom 10. Februar 1877; vgl. OHG. Bd. 3, S. 118. Hat der Gemeinschuldner die Forderung bestritten, so gilt die Feststellung ihm gegenüber nicht als Judikat, § 179 KO., mit der Beendigung des Konkurses läuft deshalb für ihn hinsichtlich des unberichtigt gebliebenen Theils der Forderung die alte Verjährung von Neuem. Dies gilt für den Fall der Beendigung des Konkurses durch Vertheilung wie durch Akkord. Stipulirt der Akkord Zahlung in Raten, so wird dadurch die Fälligkeit und die Verjährung so wenig berührt wie durch Stundung. OHG. Bd. 8, S. 144. Ist die Forderung im Konkurse nicht angemeldet, die Verjährung also nicht unterbrochen, § 13 KO., so kann auch der Akkord auf den Weiterlauf der Verjährung keinen Einfluß üben und namentlich die etwa stipulirten Ratenzahlungen den Ablauf der Verjährungsfrist nicht hindern.

e. Ist die Verjährung durch Streitverkündigung unterbrochen, so kann vor rechtskräftiger Beendigung des Prozesses, in welchem die Streitverkündigung erfolgt, die neue Verjährung nicht beginnen. OHG. Bd. 16, S. 362.

9. Die Wirkung der Verjährung ist Tilgung der Wechselverbindlichkeit unter Vorbehalt des Anspruchs aus Art. 83; vgl. Anm. 5.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Artikel 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Akzeptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Akzept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Vgl. Art. 98. Nr. 10.

1. Art. 81 bestätigt den schon zu Art. 2. hervorgehobenen Grundsatz, daß Wechselverpflichtung nur durch Unterschrift auf dem Wechsel begründet wird. Wechselklage giebt es nur gegen die in Art. 81. 41. bezeichneten Personen und deren Rechtsnachfolger. Wer nicht unterschrieben und nicht Rechtsnachfolger, kann civilrechtlich, nicht nach Wechselrecht haften. So können Ehefrauen oder Wittwen nach Statutarrecht für die Wechselschuld des Mannes civilrechtlich haften, wechselrechtlich nur, wenn sie mitunterschrieben oder der Mann gesetzlich oder vertragsmäßig die Vertretungsbefugniß hat. OHG. Bd. 24, S. 57.

2. Mitunterschrift ist Mitunterzeichnung des Wechsels, des Akzepts oder des Giro. Zeit, Ort und Art der Mitunterzeichnung ist nicht vorgeschrieben; sie ist zulässig auch nach Verfall bis zum Ablauf der Verjährung; aus dem Ort oder dem Inhalt muß hervorgehen, daß und welche solidarische wechselmäßige Mitverpflichtung übernommen werden soll; ist dies klar, so sind Zusätze, wie „als Bürge", „übernehme Bürgschaft", „hafte für Einlösung", u. a. nach Art. 81. unerheblich. Zusätze wie „als Zeuge", „als Assistent", „als ehelicher Beistand", „im ehelichen Beistand", „genehmigt", schließen die Annahme wechselmäßiger Mithaftung aus. Vgl. Anm. 18 zu Art. 1 im Betreff des Ehemanns. Daß die Mithaftung auf eine geringere Summe beschränkt werden kann, ist unbedenklich. OHG. Bd. 12, S. 148. 256 ff. Bd. 18, S. 301. Bd. 24, S. 66.

3. Mitunterzeichnung setzt eine Erstunterschrift voraus, kann daher weder auf der Kopie noch auf dem Duplikat erfolgen, wenn die Erstunterschrift nicht auf diesen Exemplaren ebenfalls vorhanden. Daß die Mitunterschrift zeitlich oder örtlich nachfolgen muß, ist nicht anzunehmen. Unzweifelhaft aber ist, daß bei Mitunterschrift des Akzepts dieses selbst in Ordnung sein muß, daß Mitunterzeichnung des Akzepts des Nichtbezogenen oder eines nicht nach Art. 94 beglaubigten Akzepts wirkungslos ist. OHG. Bd. 15, S. 346. Bd. 18, S. 141.

4. Abgesehen hiervon begründet die Mitunterzeichnung selbständige Verpflichtung; sie besteht, auch wenn die Erstschrift gefälscht oder sonst unverbindlich. Dies gilt nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 81 auch für die Mitunterschrift per aval, als Bürge; sie begründet ebenso ausschließlich Wechselverbindlichkeit wie die im Wechsel verkleidete Bürgschaft. Ist die Wechselverbindlichkeit unwirksam, so ist es auch die im Wechsel erklärte oder verkleidete Bürgschaft. OHG. Bd. 2, S. 365. ff.

5. Nach Art. 41. 42. 43. 62. kann dagegen nicht angenommen werden, daß der Wechselinhaber zur Erhaltung des Regresses den nur gegen Bezogenen und Nothadresse bez. Ehrenakzeptanten vorgeschriebenen Protest auch gegen den nicht bezogenen Mitunterzeichner des Akzepts zu erheben hat.

6. Ueber den Umfang der Rechte des Inhabers gegen den Mitunterzeichner bestimmt Art. 81 nichts; darüber entscheiden die Art. 50. 51.; zu entnehmen ist aus dem Satz 2 nur, daß die Verpflichtung aller verpflichteten Personen gleich ist, namentlich in Bezug auf die Zinspflicht. (6 Prozent). OHG. Bd. 1, S. 250.

7. Das Verhältniß der mehreren Mitunterzeichner unter einander bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht; in einem wechselrechtlichen Verhältniß stehen sie zu einander nicht. Vgl. Anm. 2 zu Art. 8.; ihr Regreß aus der Tilgung der gemeinschaftlichen Wechselobligation wird theils von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Korreal- und Solidarschuldner, des Bürgen und Hauptschuldners, theils von etwaigen vertragsmäßigen Abreden abhängig sein. Beides ist auch dann von Einfluß, wenn einer der Mitunterzeichner im Wechselgange

Wechselinhaber geworden ist. Vgl. Anm. 14 zu Art. 9. ff. OHG. Bd. 14, S. 405 (mehrere Aussteller). Bd. 11, S. 3. Bd. 11, S. 347. Bd. 4, S. 325. Bd. 6, S. 114 (Mitunterzeichnung zum Zweck der Bürgschaft). Bd. 2, S. 349. 366. Bd. 5, S. 257. Bd. 8, S. 136.

Artikel 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Vgl. Art. 98 Nr. 10.

---

1. Der Wechselverkehr erfordert schleunige Erledigung der Streitigkeiten; diesem Zweck dient der Art. 82 durch Beschränkung der zulässigen Einreden und die Vorschrift des Wechselprozesses, 558 CPrO., daß als Beweismittel für die zugelassenen Einreden nur Urkunden und Eideszuschiebung statthaft. Dem materiellen Recht thut die CPrO. jetzt dadurch Genüge, daß es dem Wechselverpflichteten gestattet ist, alle zulässigen Einreden, welche er durch die Beweismittel des Wechselprozesses nicht hat darthun können, nach dem Erlaß des Wechselurtheils in demselben Verfahren durch alle im ordentlichen Verfahren zulässigen Beweismittel zu erweisen.

2. Art. 82 scheidet die Einreden aus dem Wechselrecht und die Einreden gegen die Person des Klägers; er läßt erkennen, daß jene eine gleichsam dingliche Wirkung gegen jeden Wechselinhaber haben, diese nur gegen die Person wirken, und daß Einreden aus der Person des Indossanten überhaupt unzulässig sind, wenn nicht der Fall des Art. 16. Abs. 2. vorliegt. Die Einreden aus dem Wechselrecht bezeichnet Art. 82 nicht näher; sie sind aus der Natur der Wechselobligation und den Bestimmungen der WO. zu folgern. Der Satz aber, daß alle Einreden gegen die Person des Klägers zulässig, greift in dieser allgemeinen Fassung weit über sein Ziel hinaus; unzählige Kontroversen sind daraus hervorgegangen, und es kann wohl gefragt werden, ob der Art. 82 nicht besser aus der WO. fortgeblieben wäre.

3. Einreden aus dem Wechselrecht sind alle Einreden, welche behaupten, daß nach Wechselrecht ein Recht aus dem Wechsel überhaupt nicht, oder nicht gegen den Verklagten, oder nicht in dem verlangten Umfange, entstanden, oder daß der entstandene Wechselanspruch nach Wechselrecht verloren gegangen, untergegangen, getilgt. Zu diesen bei den einzelnen Art. der WO. bereits erörterten Einreden gehört namentlich die Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit, der Ungültigkeit des Wechsels

mangels eines wesentlichen Erfordernisses, Art. 4. 96., der Nichtverbindlichkeit der Wechselunterschrift durch einen Andern, vgl. OHG. Bd. 16, S. 327, wonach Widerruf der Vollmacht ohne Abnahme derselben dem Dritten gutgläubigen nicht entgegensteht, der Fälschung der Unterschrift oder des Wechselinhalts, die Einrede aus dem Verbot der Begebung des Wechsels, der Klausel „ohne Obligo", die Einrede aus der Ungültigkeit oder dem Mangel des Protestes, die Einrede der Verjährung und der Zahlung. Zu verweisen ist dabei auf die Anm. 4 zu Art. 1, Anm. 3 zu Art. 7, Anm. 10 und 12 zu Art. 21 ff., Anm. 5 zu Art. 75. 76, wo namentlich der Unterschied zwischen der wechselrechtlichen Einrede der Fälschung und der nur gegen die Person gehenden Einrede der vertragswidrigen, mißbräuchlichen Ausfüllung des Blankowechsels hervorgehoben ist.

4. Die Einrede der Zahlung, welcher die der Angabe an Zahlungsstatt und der Novation gleichsteht, OHG. Bd. 8, S. 97. 391, fällt unter beide Kategorien des Art. 82. Zahlung ist der recht eigentliche und regelmäßige Weg der Tilgung der Wechselobligation. Es kommt dabei indessen in Betracht:

a. Nur die unter Aushändigung des Wechsels und Quittirung auf dem Wechsel erfolgte Zahlung wirkt regelmäßig zerstörend gegen Jeden, Art. 39. Ist die Zahlung auf dem Wechsel nicht vermerkt und der Wechsel dem Inhaber belassen, so besteht die Wechselobligation formell fort, der Wechsel kann weiter gegeben werden, und nur derjenige, der bezahlt hat oder für den bezahlt ist, kann gegen den Zahlungsempfänger und denjenigen, der den Wechsel, wissend, daß er bezahlt, erworben hat, die Zahlung geltend machen, wenn nicht der Fall Art. 16 Abs. 2 vorliegt. Durchstrichene Quittung gilt dabei als nicht vorhanden; nach Art. 39 und nach der Uebung des Geschäftsverkehrs wird die Quittung regelmäßig vor der Zahlung auf den Wechsel gesetzt; das Durchstreichen ist deshalb nicht einmal geeignet, die Wechselurkunde zu verdächtigen. Wer aus solchem Quittungsvermerk Rechte herleitet, hat zu beweisen, daß der Inhaber den Wechsel mit undurchstrichenem Vermerk erworben oder beim Erwerb gewußt hat, der Vermerk sei trotz der Zahlung durchstrichen. OHG. Bd. 4, S. 248. 251. Bd. 7, S. 121. Bd. 8, S. 387. Bd. 5, S. 128. Bd. 3, S. 98. Bd. 15, S. 24.

b. Die Wirkung der Zahlung ist nach der Person des Zahlenden, dessen Stellung im Wechselverbande, der Absicht des Zahlenden verschieden. Zahlung durch den Akzeptanten oder für ihn durch den Domiciliaten kann regelmäßig keinen anderen Effekt haben als Tilgung der ganzen Wechselobligation; sie kann deshalb von jedem Wechselverpflichteten dem Zahlungsempfänger und bei quittirtem Wechsel oder im Falle Art. 16 Abs. 2. jedem Inhaber gegenüber geltend gemacht werden. OHG. Bd. 9, S. 65. Dagegen ist Zahlung durch den Domiciliaten zu Ehren eines Regreßpflichtigen nicht Zahlung des Wechsels, OHG. Bd. 6, S. 162. Bd. 10, S. 286., und ebenso wenig kann Tilgung des Wechsels angenommen werden, wenn ein Dritter, der nicht im Wechselverbande steht, dem Inhaber zahlt und sich den Wechsel mit Giro aushändigen läßt. OHG. Bd. 12, S. 68. Zahlung der Zwangsvergleichsrate im Konkurse des Akzeptanten befreit den Akzeptanten von der ganzen Obligation auch dem Aussteller gegenüber, auch wenn dieser den Rest im Regreßwege hat decken müssen und den Wechsel vom Akzeptanten zahlungshalber zur Deckung einer Civilschuld erhalten; auch letztere ist getilgt. OHG. Bd. 24, S. 140.

Bei Zahlung durch Dritte oder andere im Wechselverbande stehende

Personen wird es zunächst thatsächliche Frage sein, ob die Zahlung für den Akzeptanten und mit der Intention, die Wechselobligation objektiv zu tilgen, erfolgt ist. Der Akzeptant kann sich auf die nicht von ihm selbst geleistete Zahlung jedenfalls nur dann berufen, wenn sie erkennbar für ihn und mit dem Willen, seine Verpflichtung oder die sämmtlicher Verpflichteten zu lösen, geschehen. Als solche Zahlung kann die des Ausstellers regelmäßig nicht gelten; sie kann sehr wohl nur Befreiung des Ausstellers von der Regreßpflicht ohne Befreiung des Akzeptanten beabsichtigen und dem Inhaber kann deshalb aus der Zahlung des Ausstellers an ihn von dem Akzeptanten eine Einrede nur entgegengesetzt werden, wenn die Abrede dahin gegangen, daß der Akzeptant befreit sein sollte oder sonst Arglist vorliegt. OHG. Bd. 8, S. 387. Bd. 15, S. 22. Bd. 5, S. 67. 126. 312. Bd. 7. S. 123. 295. Bd. 9, S. 42. Bd. 14, S. 154. Bd. 16, S. 216. Daß der Akzeptant der Abrede beigetreten, ist nach allgemeinem Rechtsgrundsatz nicht nöthig.

c. Im Verhältniß der Regreßpflichtigen unter einander tilgt dagegen Zahlung durch den Aussteller als den letzten Regreßpflichtigen die gesammte Regreßpflicht, vorausgesetzt, daß die Zahlung nach Verfall und Protest im Regreßwege erfolgt ist. Der einlösende Aussteller kann weiter begeben, Regreßrecht aber nicht einmal gegen sich selbst übertragen, da er solches gegen sich nicht hat.

d. Zahlung des Indossanten an den Indossatar tilgt den Wechsel nicht, nur die Regreßpflicht des Indossanten; regelmäßig kann nur angenommen werden, daß der Indossant sich von dem Regreß hat befreien wollen. Zahlt der Indossant, ohne sich den quittirten Wechsel aushändigen zu lassen, so steht ihm zwar die Befugniß zu, die nachträgliche Aushändigung des Wechsels oder sein Interesse von dem Zahlungsempfänger zu fordern. Diese Befugniß ist aber sein persönliches Recht, beeinträchtigt weder das Eigenthum des Empfängers am Wechsel, noch sein Forderungsrecht gegen die übrigen Wechselverpflichteten. Der Einwand der Zahlung durch einen Nachmann steht deshalb nach Wechselrecht dem Vormann nicht zu; die Berufung darauf würde aus dem Recht eines Dritten entnommen sein, da er selbst ja immer trotz der Einlösung durch den Nachmann dem Regreß Seitens dieses oder der Zwischenmänner ausgesetzt bleibt. Der Einwand der Zahlung kann nur als Einrede der Arglist in Betracht kommen, wenn der Wechsel dem bezahlten Indossatar zur Geltendmachung im Interesse des zahlenden Indossanten belassen und die Geltendmachung des Wechselrechts durch diesen gegen den Vormann nach den Umständen des Falls als Arglist erscheinen würde. OHG. Bd. 2, S. 121. Bd. 11, S. 110. Bd. 15, S. 22. Bd. 18, S. 309. Bd. 8, S. 333. Bd. 9, S. 42. Regelmäßig aber ist der einlösende Remittent befugt, die Geltendmachung des Anspruchs gegen den Aussteller seinem Indossatar zu überlassen. OHG. Bd. 9, S. 42.

e. Ueber Zahlung durch Wechsel vgl. die Anm. 4. 5. zu Art. 83. OHG. Bd. 8, S. 391.

5. Nicht dem Wechselrecht entnommen sind die Einreden, welche behaupten, daß der Entstehung der Wechselobligation ein Mangel anhafte, welcher dieselbe für die Person des Wechselverpflichteten nach dem civilen Recht anfechtbar macht. Dahin gehören die Einreden des Zwangs, der Furcht, des Betrugs, des Irrthums, der Trunkenheit, der Simulation. Der wesentliche Unterschied dieser Einreden von den

dem Wechselrecht entspringenden der mangelnden Wechselfähigkeit, der Ungültigkeit des Wechsels wegen Mangels wesentlicher Erfordernisse rc., liegt auf der Hand. Diese Einreden treffen den objektiven Bestand der Wechselobligation, jene berühren das Verhältniß zwischen Person und Person und die Mängel, aus denen sie erwachsen, sind nach jedem Civilrecht heilbar. Der formale Bestand der Wechselobligation wird nicht berührt und jenen Einreden kann deshalb eine Wirkung über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus nicht eingeräumt werden. Sie wirken unmittelbar nur gegen die Person und den schlechtgläubigen Dritten. Erk. OHG. vom 28. März 1871 in Calm's Wochenschrift 1871, S. 352. (Zwang) OHG. Bd. 3, S. 354. Bd. 10, S. 386. Bd. 4, S. 306. Bd. 1, S. 170. 276. Bd. 4, S. 191. Bd. 6, S. 44. 61. (Simulation). Vgl. auch über den Einwand, daß das Vollindossament nur Prokuraindossament, die Anm. zu Art. 9 ff.

6. Ebenso sind dem Wechselrecht nicht entnommen die Einreden, welche behaupten, daß das Rechtsgeschäft oder Schuldverhältniß, welches zur Eingehung der Wechselverbindlichkeit Veranlassung gegeben, welches dem Wechsel zum Grunde liegt, nichtig, ungültig, oder unklagbar. Denn die Wechselobligation, welche als solche auch ohne civilen Rechtsgrund besteht, ist von dem unterliegenden Rechtsverhältniß losgelöst und unabhängig. Zwischen den unmittelbaren Kontrahenten und dem schlechtgläubigen Dritten gegenüber sind Einreden dieser Art aber zuzulassen, unzweifelhaft da, wo das civile Recht die Kondiktion des Gezahlten zuläßt, ebenso auch da, wo das freiwillig Gezahlte nicht zurückgefordert werden könnte, da die Hingabe des Wechsels der Zahlung nicht gleichsteht und der Zwang zur Zahlung auf Grund des Wechsels der Rechtsordnung widerstrebt, welche nur freiwillige Zahlung gelten läßt. Dahin gehören die Einreden, daß der Wechsel auf einem unerlaubten Rechtsgeschäft, verbotenem Spiel, Dahrlehn zum verbotenen Spiel, auf einem unkonsentirten Offiziersdarlehn, auf ungültiger Interzession beruhe. OHG. Bd. 6, S. 203. Bd. 11. S. 73. 214. Bd. 14, S. 544 (Interzession). Bd. 1, S. 170. 173. Bd. 3, S. 354. B. 10, S. 387. (verbotenes Spiel. Auch für gemeines Recht anzunehmen. Windscheid Pandekten: 419) Bd. 22, S. 226 (turpis causa). Bd. 14, S. 277. Bd. 3, S. 360 (Differenzgeschäft, wo solches verboten). Der bloße Mangel der Form kann die Gültigkeit der Wechselobligation dagegen nicht aufheben, da in der Unterzeichnung des Wechsels ein schriftliches Anerkenntniß enthalten. OHG. Bd. 5. S. 256.

7. Weder aus dem Wechselrecht entnommen, noch gegen die Wechselobligation überhaupt zuzulassen und deshalb unter keine der beiden Kategorien des Art. 82 fallend ist dagegen:

a. die aus dem dem Wechsel zum Grunde liegenden Rechtsgeschäft entnommene Einrede der fehlenden Gegenleistung, nicht erhaltenen Valuta, nicht gehörigen Erfüllung. Auch hier gilt der unter Anm. 6 betonte Satz, daß die Wechselobligation unabhängig von der civilen causa und selbständig. Nach Art. 4 gehört es nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels, daß ihm ein Schuldverhältniß zum Grunde liegt; ist ein solches vorhanden, so löst sich doch der wechselmäßige Anspruch von demselben mit seiner Entstehung los. Der Wechsel ist nicht Gegenleistung, welche Leistung voraussetzt. Unzulässig auch dem unmittelbaren Wechselnehmer gegenüber ist deshalb die Einrede, daß er den Vertrag, auf welchem der Wechsel ruht, nicht erfüllt, daß z. B. die Waare, deren Kaufpreis durch den Wechsel gedeckt werden soll, mangelhaft. OHG. Bd. 2, S. 227. Bd. 3, S. 313. Bd. 13, S. 168. Nur im Falle der Arglist oder im Wege der Kompensation kann der Anspruch aus

mangelnder Erfüllung geltend gemacht werden. Vgl. Anm. 8. OHG. Bd. 7, S. 247. Bd. 12, S. 433. Daß es sich anders verhält mit dem Einwand des Indossanten aus dem Vertragsverhältniß mit seinem Indossatar, dem er Vollindossament ertheilt, obwohl nur Prokuraindossament gewollt, darüber vgl. OHG. Bd. 10, S. 324 und die Anm. zu Art. 9 ff.

b. der Einwand, daß der Wechsel nur als Kaution, zu Sicherstellung gegeben, selbst wenn der Wechsel sich selbst als Depot-, Kautionswechsel bezeichnet. Auch hier hat der Verklagte selbst dem unmittelbaren Nehmer gegenüber zu beweisen, daß Arglist in der Geltendmachung des Wechselanspruchs liegt oder daß und weshalb eine Zahlungspflicht nicht vorhanden. Der Kläger hat den Beweis des Guthabens nicht zu führen. OHG. Bd. 6, S. 439. Bd. 8, S. 142. B. 13. S. 237. 414. Bd. 16, S. 103. Bd. 17, S. 281.

8. Weitgreifend und bedeutungsvoll unter den Einreden der zweiten Kategorie des Art. 82 ist namentlich die Einrede der Arglist, exceptio doli. Sie ist nicht aus dem Wechselrecht genommen, daher nur gegen den unmittelbar davon Betroffenen und den schlechtgläubigen Dritten zulässig, widerstrebt aber auch dem Wechselrecht nicht, insofern ihre wesentliche Aufgabe ist, dem materiellen Recht Geltung zu verschaffen. Sie greift überall durch, wo die Geltendmachung des formellen Wechselrechts nach dem unterliegenden civilen Rechts- und Vertragsverhältnisse derart gegen die Rechtsordnung verstößt, daß der Geltendmachung der Rechtsschutz zu versagen ist. Dabei kommt es nicht auf die formale wechselrechtliche Stellung des Exzipienten zum Kläger an; die Einrede ist gleichmäßig zulässig zwischen dem letzten Wechselinhaber und dem Aussteller oder Akzeptanten wie zwischen den Indossanten, und es ist unerheblich, ob der Aussteller, der zugleich Indossatar, in dieser oder jener Eigenschaft klagt. Sie geht sowohl gegen die Entstehung wie gegen den Fortbestand der Wechselobligation und die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Haftung für den Vertreter oder den Erblasser finden auch hier Anwendung. OHG. Bd. 13, S. 261. Bd. 13, S. 62. Bd. 1, S. 61. Bd. 6, S. 403. Bd. 15, S. 27. Bd. 4, S. 250. Bei der Geltendmachung des Einwandes gegen den Dritten, z. B. aus der Person des Indossanten gegen den Indossatar, ist aber vorsichtig daran festzuhalten, daß das bloße Wissen des Dritten davon, daß der Anspruch nicht anerkannt werden wird, daß Einreden behauptet werden, nicht genügen kann, um Arglist gegen ihn anzunehmen. Dazu ist vielmehr regelmäßig erforderlich, daß der Dritte wissend, daß die Einrede begründet, sich als Werkzeug dazu hergiebt, einen ihm als unbegründet bekannten Anspruch für Rechnung dessen, von dem er den Wechsel erhalten, zu verfolgen und dem Wechselschuldner begründete Einreden abzuschneiden. Daß der Wechselanspruch für Rechnung eines Anderen geltend gemacht wird, genügt allein nicht, um die gegen diesen begründete Einrede gegen jenen durchgreifen zu lassen. OHG. Bd. 1, S. 168. 172. Bd. 5, S. 37. Bd. 6, S. 4. Bd. 7, S. 120. 123. 245 ff. Bd. 8, S. 357. Bd. 10, S. 391. Bd. 13, S. 257. 260. Hat aber der klagende Indossatar mit dem Indossanten stipulirt, daß der Akzeptant nicht in Anspruch genommen werden soll und hat der Indossant dieselbe Abrede mit dem Akzeptanten getroffen, so steht auch ohne Kollusion zwischen Indossatar und Indossanten die Einrede dem Akzeptanten zu. OHG. Bd. 23, S. 336.

Die Einrede der Arglist ist namentlich zuzulassen: dem Akzeptanten gegen den Aussteller, wenn sie verabredet, daß der Aussteller selbst decken oder bis Verfall Deckung schaffen, der Akzeptant nur aus Gefälligkeit, die so motivirt, unterschreiben solle, während die einfache Einrede, es sei nur aus Gefälligkeit akzeptirt, regelmäßig

allerdings nicht genügt, Anm. 7 und 11 zu Art. 21 ff., OHG. Bd. 3, S. 313. Bd. 8, S. 282. Bd. 10, S. 111. Bd. 14, S. 225. Bd. 15, S. 176, — dem Wechselgeber, wenn er den Wechsel gegeben, damit der Nehmer ihn von einer Schuld befreie, der Nehmer aber klagt, ohne die Befreiung bewirkt zu haben, OHG. Bd. 13, S. 167; vgl. Bd. 3, S. 354. 360. Bd. 6, S. 203. Bd. 8, S. 136. Bd. 11, S. 217, — auf Grund der Behauptung, daß die Wechselunterschrift ohne die Absicht, eine Wechselobligation zu übernehmen, unterschrieben und der Wechsel ohne den Willen des Belangten in die Hände des mit dem Sachverhalt bekannten Klägers gelangt sei, OHG. Bd. 19, S. 31. Bd. 4, S. 392, — dem aus dem Akzept des Sozius unter der Gesellschaftsfirma belangten Mitsozius, wenn das Akzept dem Kläger unter doloser Kollusion mit dem Sozius gegeben, um ihn wegen einer persönlichen Schuld des letzteren zu befriedigen. OHG. Bd. 7, S. 403; vgl. Bd. 1, S. 54, — dem Aussteller, der ohne Obligo begeben, gegen den Nehmer des Wechsels, dem er erklärt, daß er aus dem Wechsel überhaupt nicht haften wolle und deshalb ohne Obligo übertragen, OHG. Bd. 1, S. 100, — dem Mitunterzeichner des Wechsels gegen den Remittenten, wenn verabredet, daß der Mitunterzeichner nur unter bestimmten Voraussetzungen haften solle (für Ausfall, nach Verkauf eines Pfandes, u. a.), OHG. Bd. 2, S. 366. Bd. 5, S. 257. Bd. 8, S. 136, — dem Indossanten oder Mitunterzeichner gegen den Regreß eines nachfolgenden Indossanten, wenn beide nur zum Zweck der Bürgschaft indossirt und letzterer nach der Abrede an erster Stelle hat haften sollen, OHG. Bd. 4, S. 325. Bd. 6, S. 114; vgl. dagegen Bd. 11, S. 347, S. 3. Bd. 2, S. 349.

Für diese wie für zahllose ähnliche Fälle ist das stets sicher leitende Prinzip bei Beurtheilung der Einrede der Arglist: daß der Rechtsschutz versagt wird, wo die Rechtsverfolgung einen Mißbrauch des Vertrauens oder eine Verletzung der Vertragstreue enthält, oder der Wechsel ohne reelles Rechtsgeschäft in die Hände des Klägers mit der ausgesprochenen Intention gelangt ist, dem Verklagten begründete Einreden abzuschneiden.

9. Auf die Aufhebung der Wechselobligation beziehen sich von den Einreden der zweiten Kategorie des Art. 82 die Einreden der Kompensation, des Vergleichs. des Erlasses, der rechtskräftig entschiedenen Sache. Die Zulässigkeit aller dieser Einreden dem jedesmaligen Kläger gegenüber ist unbedenklich. Giro zum Zweck des Abschneidens der Kompensation kann die Einrede der Arglist begründen. OHG. Bd. 13, S. 263. Im Uebrigen vgl. über Kompensationseinrede OHG. Bd. 5, S. 67. Bd. 3, S. 132. Bd. 7, S. 87. Bd. 13, S. 262. Bd. 14, S. 433. Bd. 15, S. 265. Die bewirkte Kompensation steht aber der Zahlung gleich und wirkt insofern über den Kreis der unmittelbar Betheiligten hinaus. In gleicher Weise wirken Erlaß, Stundung, Vergleich zunächst und regelmäßig nur zwischen den unmittelbaren Kontrahenten. Für alle diese Einreden wie für die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache wird der wiederholt betonte Rechtsgrundsatz wichtig, daß die verschiedenen Wechselverbindlichkeiten des Ausstellers, Akzeptanten, der Indossanten eigenartige und selbständige Obligationen, die Verpflichteten nicht Korrealverbundene sind. OHG. Bd. 1, S. 60. 99. 288. Bd. 2, S. 122. Bd. 3, S. 181. Bd. 5, S. 363. Bd. 7. S. 80. 122. Bd. 11, S. 92. 219. Bd. 13, S. 270. Bd. 14, S. 165. 179 (Nachlaßvertrag). Bd. 1, S. 224. Bd. 8, S. 357 (Vergleich).

Für den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache folgt hieraus und aus der allgemeinen rechtlichen Natur desselben, welche dieselben Parteien oder deren

Rechtsnachfolger und dieselbe Sache voraussetzt, daß derselbe nicht durchgreift, wenn der wegen Mängel der Protesturkunde zurückgewiesene Kläger mit einer in zulässiger Weise ergänzten, verbesserten Protesturkunde von Neuem klagt, OHG. Bd. 7, S. 183. Dasselbe gilt, wenn der Akzeptant aus einer gegen den Aussteller ergangenen Entscheidung, der Indossant aus einer gegen einen andern Indossanten oder einen andern Kläger ergangenen Entscheidung die Einrede entnehmen will. ObT. Bd. 32, S. 435. Bd. 62, S. 133. StrA. Bd. 19, S. 364. Bd. 24, S. 210. OHG. Bd. 1, S. 275. Bd. 7, S. 81. Daß aus der gegen den Prokuraindossatar und den Nachindossatar, Art. 16. Abs. 2, ergangenen Entscheidung die Einrede gegen den Prokuraindossanten und den Nachindossanten entnommen werden kann, Anm. 21. 23. zu Art. 9 ff., OHG. Bd. 7, S. 81. Bd. 3, S. 317. Bd. 8, S. 169, ist keine Ausnahme, sondern folgt aus der Natur des nicht selbständigen Rechte, sondern nur die Rechte des Indossanten übertragenden Indossaments dieser Art; vgl. ObT. Bd. 31, S. 70. StrA. Bd. 17, S. 204. Konsequent ist die Einrede deshalb auch zu versagen, wenn der nicht protestirte Wechsel nach Verfall begeben wird, Art. 16. Abs. 1. StrA. Bd. 54, S. 294. In diesen beiden Fällen handelt es sich um den Umfang der Rechtskraft in subjektiver Hinsicht; nach § 293 CPrO. reicht die Rechtskraft in objektiver Beziehung über den Inhalt des entscheidenden Theils des Urtheils nicht hinaus. Die objektive Wirkung der wechselrechtlichen Einreden hat übrigens mit der Frage nach der Wirkung der Rechtskraft nichts zu thun, und es läßt sich deshalb nicht behaupten, daß die rechtskräftige Feststellung solcher Einreden als solche für und gegen alle Wechselverbundenen ohne Rücksicht auf die Wirkung der Rechtskraft in subjektiver Beziehung durchgreift.

10. Zu den Einreden der zweiten Kategorie des Art. 82 gehört die Einrede aus einem Kontokurrentverhältniß zwischen den Parteien, dessen Bedeutung nach Handelsrecht darin besteht, daß während der Rechnungsperiode Forderungen und Leistungen auf jeder Seite nur als ein Ganzes behandelt werden, so daß die einzelnen Rechnungsposten in dem Saldo aufgehen und erst das Saldo entscheidet, auf wessen Seite Forderung oder Schuld besteht. Das Kontokurrentverhältniß kann so auch auf Wechselobligationen konsumirend wirken. Ob diese Wirkung beabsichtigt, wird in jedem einzelnen Falle von dem ausdrücklich erklärten oder zu schließenden Vertragswillen der Parteien abhängen. In der Regel wird aber anzunehmen sein, daß auch der im Kontokurentverhältniß genommene und dem Geber gutgeschriebene Wechsel nur in der Voraussetzungs des Eingangs genommen; der Regreß wird deshalb regelmäßig nicht ausgeschlossen sein. Jedenfalls reicht deshalb die einfache Behauptung des Wechselsverpflichteten, daß zwischen ihm und dem Kläger ein Kontokurrentverhältniß bestehe, in welchem der Wechsel in Zahlung gegeben sei, zur Beseitigung des Wechselanspruchs nicht aus. Ist aber z. B. das Kontokurrentverhältniß mit der Abrede begründet, daß Kredit auch durch Diskontiren von Wechseln gegeben werden solle, so wird der Regreß aus den so in Zahlung bez. zum Diskontiren gegebenen Wechseln regelmäßig ausgeschlossen sein, selbst wenn Deckung für den Kredit nicht gewährt ist. Ebenso wird, auch wenn rechtzeitige Deckung ausbedungen ist, geschlossen werden können, daß der Regreßanspruch nach dem Willen der Kontrahenten von der besondern Geltendmachung außerhalb der Saldoforderung ausgeschlossen sein soll, wenn der nicht honorirte, mit Protest zurückgekommene, von dem Wechselnehmer ohne vorherige Deckung eingelöste Wechsel in den dem Wechselgeber zugestellten Rechnungsabschluß unter einem vor dem Tage des Abschlusses der Rechnungsperiode liegenden Datum eingetragen ist; ist der

Wechsel bei einem vor Anstellung der Klage aus demselben stattgehabten Rechnungsabschluß mit einem Saldo zu Gunsten des Wechselgebers bereits im Debet desselben verrechnet, so ist die Tilgung des Wechselanspruchs völlig unbedenklich, und sie kann auch durch die Replik nicht beseitigt werden, daß sich nachträglich noch ein Debetposten des Wechselgebers vorgefunden, der ein Soldo zu Gunsten des Wechselnehmers schaffe und nur irrthümlich in das Debet der neuen Rechnungsperiode übertragen sei. Derselbe Schluß auf den Vertragswillen der Kontokurrent-Parteien ist dann gerechtfertigt, wenn thatsächlich durch eine Reihe von Rechnungsperioden hindurch der Wechselnehmer die von ihm ohne Deckung eingelösten Akzepte oder Rimessen regelmäßig nur dem Wechselgeber im Debet gebucht und ohne separate Einforderung im Soldo zum Ausgleich gebracht hat. OHG. Bd. 2, S. 137. Bd. 3, S. 142. Bd. 5, S. 41. 337. Bd. 12, S. 70. Bd. 16, S. 28. Ueber den Unterschied von Kontokurrent und laufender Rechnung vgl. OHG. Bd. 12, S. 70.

11. Ueber die Einrede der Schreibens- und Lesensunkunde, der Nichtkenntniß der Sprache, in welcher der Wechsel abgefaßt, vgl. Anm. 25 zu Art. 4.

Artikel 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Vgl. Art. 98. Nr. 10.

---

1. Die Klage aus Art. 83 ist ganz positiver Natur, weder die gewöhnliche civilrechtliche Bereicherungsklage, noch die Rückforderungsklage, noch die Klage aus dem dem Wechsel zum Grunde liegenden Rechtsgeschäft. An sich würde der Wechselinhaber den durch die verschuldete Präjudizirung oder Verjährung des Wechsels erlittenen Verlust des Wechselrechts zu tragen haben; von einer ungerechtfertigten Bereicherung des Verpflichteten durch die Befreiung von der Wechselpflicht kann nicht die Rede sein, da diese Befreiung in Folge der Vorschriften des Rechts selbst eintritt. Der Art. 83 verordnet aber positiv, daß trotzdem der Akzeptant und der Aussteller verhaftet bleiben sollen, insoweit, aber auch nur insoweit, als sie sich mit dem Schaden des Inhabers bereichern würden. Positiv ist hierin namentlich auch die Beschränkung des Anspruchs auf Akzeptanten und Aussteller. Ihre Verhaftung aus dem Wechsel soll in Höhe der mit dem Schaden des Inhabers kongruirenden Bereicherung bestehen bleiben; der Anspruch ist demnach in der That, wie das OHG. es bezeichnet, ein Residuum, Ueberbleibsel des Wechselanspruchs, dessen Umfang sich durch die Höhe des Schadens und der Bereicherung bestimmt. Zur Feststellung, ob und wieweit solche vorhanden, wird das Zurückgehen auf das dem Wechsel zum Grunde liegende ursprüngliche Geschäft regelmäßig erforderlich sein. OHG. Bd. 10, S. 42 ff. Bd. 6, S. 383. Bd. 8, S. 238.

2. Die Klage setzt deshalb nothwendig einen gültigen, präjudizirten, verjährten Wechsel voraus, und steht nur dem zu, der legitimirter Inhaber des Wechsels zur

Zeit der Präjudizirung oder Verjährung ist und ohne Präjudiz oder Verjährung zur Geltendmachung der Wechselrechte berechtigt sein würde. Der Wechsel selbst muß beigebracht oder amortisirt werden. OHG. Bd. 10, S. 46. Nicht klageberechtigt ist daher, wer erst nach eingetretener Verjährung den Wechsel durch Giro erlangt hat, weil ein solches Giro überhaupt kein Wechselrecht giebt, OHG. Bd. 12, S. 123, ebenso der nicht, der, ohne im Wechselverbande zu stehen, den Wechsel zahlt (z. B. weil derselbe durch sein Verschulden so spät in die Hände der Nachmänner gelangt, daß rechtzeitiger Protest nicht mehr möglich), oder wer zahlt, obwohl er wechselmäßig zur Zahlung nicht verpflichtet. OHG. Bd. 5, S. 258. Bd. 8, S. 238. Bd. 7, S. 432. Bd. 6, S. 383.

3. Erforderlich ist ferner, nicht blos daß der Kläger das Wechselrecht verloren, dieser Anspruch allein soll nicht wiederhergestellt werden; sondern daß der Verklagte positiv bereichert worden ist, indem er aus dem Wechselgange eine Leistung erhalten, die er ohne Gegenleistung dadurch behält, daß der Wechselanspruch gegen ihn formell erloschen ist. Zur Aufdeckung dieses Kausalzusammenhanges, der aus dem Wechsel selbst nicht ersichtlich, ist die Aufdeckung des dem Wechsel unterliegenden Verhältnisses erforderlich. So wird der Aussteller des gezogenen Wechsels regelmäßig bereichert sein, wenn er bei Begebung des Wechsels Valuta erhalten, dem Bezogenen aber keine Deckung gegeben oder die gegebene zurückerhalten hat, OHG. Bd. 11, S. 59, Bd. 15, S. 321. Bd. 22, S. 256. Bd. 23, S. 260, der Aussteller des eigenen Wechsels, wenn er den Wechsel über ein erhaltenes Darlehn ausgestellt, von dessen Rückzahlung er durch die Verjährung befreit ist. Der einfache Empfang einer Valuta genügt nicht, um die Bereicherung klar zu stellen, sondern das Verhältniß von Leistung und Gegenleistung muß erhellen. Es genügt deshalb nicht, daß der Verklagte durch die Verjährung oder Präjudizirung von der Verbindlichkeit befreit ist, den Wechsel zu bezahlen, der an die Stelle eines früher gegebenen getreten ist. OHG. Bd. 11, S. 59. Ebenso wenig kann die Klage darauf allein gestützt werden, daß der Akzeptant insolvent, den Wechsel nicht würde haben decken können, der Aussteller ihn hätte decken müssen. Denn der Schade, der den Inhaber getroffen, bei gehörigem Verhalten aber den Aussteller getroffen haben würde, ist nicht der entscheidende Gesichtspunkt, sondern die Bereicherung des Ausstellers. OHG. Bd. 22, S. 258.

4. Von Bedeutung auch für die Klage aus Art. 83 ist die Frage, welchen Einfluß das Ziehen eines Wechsels auf Schuld, d. h. um dadurch eine Schuld des Bezogenen an den Aussteller oder Remittenten zu berichtigen, auf das civile Schuldverhältniß hat, und welche Folgen das Geben und Nehmen eines Wechsels als Rimesse, das Zahlen durch Wechsel, hat. Feststehender Rechtsgrundsatz ist hier, daß ohne die ausdrückliche Abrede, der Wechsel solle an Zahlungsstatt gegeben und angenommen werden, die Hingabe und das Nehmen des Wechsels für sich allein weder als Zahlung, noch als Novation, noch als Kompensationsvertrag wirkt, daß auch die Begebung des Wechsels und der Empfang der Valuta dabei die Tilgung der ursprünglichen Schuld des Wechselgebers nur dann herbeiführt, wenn der Nehmer die erhaltene Valuta behalten darf, der Wechsel bei Verfall entweder vom Bezogenen (Akzeptanten) gedeckt oder der Nehmer durch die Präjudizirung des Wechsels von der Regreßpflicht und der Rückzahlung der erhaltenen Valuta befreit wird. Durch das Geben und Nehmen des Wechsels allein erhält der Geber ohne besondere Abrede nicht das Recht, daß der Nehmer sich nur durch den Wechsel befriedige. Giebt der Nehmer den Wechsel zurück, ist die Vernichtung oder Verjährung des Wechsels

(gegenüber dem Geber) dargethan, so ist das Zurückgehen auf das ursprüngliche Schuldverhältniß nicht ausgeschlossen. Dies erleidet allerdings eine Modifikation, wenn der Wechsel vom Geber als Rimesse, mit seinem Namens- oder Blanko-Giro, gegeben ist. Hat der Nehmer den Wechsel weitergegeben, Valuta erhalten und ist der Wechsel in der Hand des dritten Inhabers präjudizirt, so steht fest, daß der Nehmer die Valuta behalten darf, die ursprüngliche Schuld ist getilgt; löst der Nehmer trotz der Präjudizirung den Wechsel ein, so thut er das auf seine Gefahr, die ursprüngliche Schuld ist getilgt. Dasselbe gilt, wenn der Nehmer selbst in seiner Hand den Wechsel präjudiziren läßt und den Wechsel in Folge dessen dem Geber nicht intakt zurückgeben kann, insofern derselbe den Regreß an seine Vormänner verloren hat. OHG. Bd. 7, S. 43. Bd. 10, S. 48. 132. Bd. 18, S. 391. Bd. 23, S. 105, S. 315. Bd. 20, S. 83. Bd. 21, S. 38. Bd. 19, S. 172. Bd. 21, S. 251. Bd. 14, S. 417.

5. Daraus folgt, daß wenn der Akzeptant zur Berichtigung einer Schuld an den Aussteller demselben sein Akzept an Zahlungsstatt gegeben, so daß die Schuld getilgt, der Inhaber des präjudizirten Wechsels gegen den Aussteller die Bereicherungsklage aus Art. 83 nicht hat, OHG. Bd. 22, S. 257, wohl aber gegen den Akzeptanten, gegen den der Wechsel verjährt ist. Dagegen wird die Klage nicht ausgeschlossen sein, wenn das Akzept dem Aussteller nur zahlungshalber gegeben. OHG. Bd. 22, S. 256. 257. Ist der Wechsel gegen den Akzeptanten präjudizirt, weil gegen den benannten Domiciliaten nicht protestirt, Art. 43, so gelten, wenn der Akzeptant das Akzept auf Schuld gegeben, dieselben Grundsätze.

6. Die Klage ist ausdrücklich nur gegen Aussteller und Akzeptanten, nicht gegen die Indossanten und Ehrenakzeptanten gegeben; damit ist aber selbstverständlich nicht gesagt, daß jeder civilrechtliche Anspruch nach Verjährung und Präjudizirung des Wechsels gegen die Indossanten ausgeschlossen; nur aus Art. 83 ist er nicht herzuleiten.

7. Die Klage aus Art. 83 unterliegt der gewöhnlichen Verjährung vom Präjudiz oder der eingetretenen Verjährung des Wechselanspruchs ab. Daß sie gegen den Aussteller erst zulässig, wenn das Wechselrecht gegen den Akzeptanten erloschen, ist nach der Fassung des Art. 83 nicht zu behaupten, StrA. Bd. 28, S. 179; die regelmäßige Voraussetzung für den Nachweis der definitiven Bereicherung wird aber der vorherige fruchtlose Angriff gegen den Akzeptanten sein.

8. Da der Anspruch aus Art. 83 nicht aus dem Wechsel zu erweisen, so ist der Wechselprozeß unzulässig.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Artikel 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Artikel 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Artikel 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Vgl. Art. 98. Nr. 10.

---

1. Bei der internationalen Natur des Wechsels, dessen Wesen und Werth als Handelswechsel hauptsächlich auf der Cirkulationsfähigkeit beruht, ist die sichere Normirung der Grundsätze über die Kollision inländischer und ausländischer Gesetze ebenso wichtig wie schwierig. Sie wird bei den Rechtsverhältnissen aus dem Wechsel komplizirter als bei anderen Rechtsverhältnissen, weil beim Wechsel neben dem Entstehungsort und Erfüllungsort, Ort der Ausstellung, Wohnort des Bezogenen, Domicil, der Wohnort der Indossanten in Betracht kommt, eine Reihe selbständiger Obligationen mit verschiedenem Inhalt und verschiedenen Subjekten aus demselben Wechsel neben einander besteht, und das materielle Wechselrecht fast aller Länder mit zahlreichen Formalvorschriften durchzogen ist, von deren Beobachtung vielfach die Entstehung und Erhaltung des Wechselanspruchs abhängig gemacht ist. Zu diesen Vorschriften gehören namentlich die mannigfach abweichenden Bestimmungen über Protestlevirung, Notifikation, Beachtung von Nothadressen. Auch die Vorschriften über die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels, des Indossaments, der Protesturkunde sind sehr verschieden. Beispielsweise verlangt das Französische Recht nicht die Bezeichnung als Wechsel (lettre de change) im Wechsel, aber das Bekenntniß der Valuta sowohl für den Wechsel als für das Giro; das Holländische Recht knüpft den Verlust des Regresses nur an die Nichtbeachtung der vom Trassanten benannten Nothadresse, während die WO. die Beachtung jeder Nothadresse fordert. Art. 62. Nach Englischem und Russischem Recht befreit die unterlassene Notifikation, Art. 45,

von jedem Regreß, während die WO. keine wechselrechtlichen Folgen an die Unterlassung knüpft. Fraglich kann daher werden, ob ein in Berlin auf Paris oder umgekehrt gezogener Wechsel des Valutabekenntnisses bedarf, ob der inländische Aussteller oder Indossant eines auf Holland gezogenen Wechsels das Unterlassen des Protestes bei einer nicht vom Trassanten herrührenden Nothadresse dem inländischen oder ausländischen Inhaber entgegensetzen darf, ob dem inländischen Inhaber gegenüber von dem inländischen oder ausländischen Vormann die Unterlassung der Notifikation gerügt werden darf.

2. Die Art. 84—86 geben direkt nur die Grundsätze für die Entscheidung bei Kollision der Gesetze über die Wechselfähigkeit und die Form des Wechsels und der wechselrechtlichen Akte. Sie gehen dabei aber von dem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz aus, daß das ausländische Recht auch von dem inländischen Richter anzuwenden, wenn das zu beurtheilende Rechtsverhältniß seinem Wesen nach dem ausländischen Rechtsgebiet angehört, und auch für die nicht direkt entschiedenen Kollisionsfälle ist deshalb der Grundsatz zur Anwendung zu bringen, daß bei allen Rechtsgeschäften in Beziehung auf die betheiligten Personen, den Gegenstand, die Handlung und deren Folgen das Recht des Gebietes entscheidet, dem das geschaffene Rechtsverhältniß seinem Wesen nach unterworfen ist oder dem die Personen des Rechtsverhältnisses es ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen haben. Dies ausländische Recht zu kennen, ist der inländische Richter nicht verpflichtet; er kann den Beweis desselben fordern, ist aber befugt, sich die Kenntniß desselben selbständig und unabhängig von den Parteien zu verschaffen. § 265 CPrO. Damit hängt zusammen, daß der Richter im Zweifel, und wenn die Parteien selbst sich auf das inländische Recht berufen, die Uebereinstimmung desselben mit dem ausländischen Recht annehmen darf. OHG. Bd. 2, S. 27. 40. 298. Bd. 7, S. 6. Bd. 8, S. 152. Bd. 3, S. 43. Entspricht der ausländische Wechsel den Bestimmungen der WO., so wird der Nachweis, daß er dem ausländischen Gesetz entspreche, nicht zur Begründung der Klage gehören, wohl aber, wenn dies nicht der Fall.

3. Der Grundsatz des Art. 84 betreffend die Wechselfähigkeit entspricht dem des Gemeinen und Preußischen Rechts §§ 23. 24. 35, Einleitung zum ALR. ObT. Bd. 10, S. 148. Es bestimmt sich demnach nicht blos die Rechts- und Handlungsfähigkeit im Allgemeinen, sondern auch die besondere durch persönliche Eigenschaften bedingte Fähigkeit zu bestimmten juristischen Handlungen z. B. auch die Frage nach der Existenz und den Wirkungen der väterlichen und ehemännlichen Gewalt; vgl. Anm. 1. 14. 15 zu Art. 1. Unbedenklich ist, daß unter der Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande, durch welche sich ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes auch nicht wechselfähiger Ausländer verpflichten soll, nur das im Inlande erfolgte Eingehen von Wechselverbindlichkeiten zu verstehen ist, nicht der Fall, wo der Ausländer im Auslande eine Wechselverbindlichkeit eingeht, die im Inlande zu erfüllen ist. § 35 Einl. z. ALR. Ebenso unbedenklich ist, daß unter Ausländern die Angehörigen nicht Deutscher Staaten zu verstehen. OHG. Bd. 6, S. 358. Bd. 21, S. 336. Der § 2 des EG. für das Kgr. Sachsen, der Art. 6 des EG. für Baden und der Art. 7 des EG. für das Kgr. Bayern sprechen dies ausdrücklich aus, indem sie den Begriff Inland und Ausland mit dem Geltungsgebiet der WO. identifizirten. Der Art. 3 der Reichsverfassung schließt jetzt in Verbindung mit der Einführung der WO. als Reichsgesetz jeden Zweifel aus. Für Angehörige Deutscher Staaten bleibt es deshalb bei dem Grundsatz, daß das

Landesgesetz ihres Wohnsitzes entscheidet, mögen sie in einem andern Deutschen Staate Wechselverbindlichkeiten eingehen oder im Auslande.

4. Der Art. 85 entspricht im Wesentlichen dem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, daß zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts die Form genügt, welche den Gesetzen des Orts entspricht, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen ist. Das Recht des Realisirungsorts ist bei Beurtheilung der formellen Erfordernisse der im Inlande girirten Urkunde einflußlos. OHG. Bd. 6, S. 125. Die Ausnahmen, welche der Satz 2 und 3 des Art. 85 enthalten, beruhen im letzten Grunde darauf, daß in beiden Fällen das Rechtsverhältniß dem Inlande angehört und der Gebrauch der vom inländischen Gesetz vorgeschriebenen Form dafür nicht ausgeschlossen scheint. Aus der Regel folgt, daß wenn am Orte der Ausstellung des Wechsels die Bezeichnung als Wechsel im Kontext nicht wesentlich, der Verpflichtete daraus auch im Inlande eine Einrede nicht entnehmen kann; Art. 4. Nr. 1 bezieht sich nur auf im Inlande in fremder Sprache ausgestellte Wechsel. StrA. Bd. 37, S. 339. Bd. 28, S. 361. Bd. 76, S. 353. Aus den Ausnahmen folgt, daß der Inländer und der Ausländer, der im Inlande akzeptirt, nicht geltend machen kann, der Wechsel, der im Auslande ausgestellt, entspreche nur den Erfordernissen des Art. 4 der WO., nicht dem ausländischen Gesetz, daß der ausländische Wechsel, welcher der WO. entspricht, für die im Inlande übernommenen Verpflichtungen als gültiger inländischer Wechsel gilt, daß alle im Inlande mit dem Wechsel vorgenommenen Akte und Operationen, Akzept, Giro, Intervention, nach Form und Inhalt aus dem inländischen Gesetz zu beurtheilen. StrA. 76, S. 353. Inwiefern aus dem ausländischen Wechsel der Wechselprozeß im Inlande zulässig, vgl. § 565 CPrO. und im Wechselprozeß. Daß für den Prozeß nur die prozessualischen Bestimmungen des Inlandes zur Anwendung kommen, ist feststehender Grundsatz. OHG. Bd. 15, S. 9; vgl. auch Bd. 14, S. 247. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein Prozeßverfahren im Auslande, z. B. der Konkurs über das Vermögen des ausländischen Wechselverpflichteten, insofern auch auf die im Inlande entstandenen und zu erfüllenden Wechselobligationen einwirkt, als der materielle Rechtszustand dadurch beeinflußt, die Obligation ganz oder theilweise aufgehoben wird. OHG. Bd. 9, S. 9. 11. §§ 4. 42. 49. KO. 10. Februar 1877; vgl. OHG. Bd. 1, S. 288. über Moratorium im Ausland.

5. Der Art. 86, wonach über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen lediglich das dort geltende Recht entscheidet, beruht wesentlich auf demselben Grundsatz wie Art. 85. Nicht bedenklich ist, daß der Ausdruck „Form der Handlungen" nicht strikt zu nehmen ist, daß die Gesetze des ausländischen Platzes z. B. nicht blos über die Form der Protesturkunde, sondern auch darüber entscheiden, in welcher Frist, zu welcher Tages- oder Geschäftszeit, an welchem Ort, in welchem Lokal, an welchen Tagen (Feiertag, Sonntag) der Protest zu erheben, ob Kassirtage, Respekttage zu berücksichtigen sind. Anm. 5 zu Art. 30 ff. OHG. Bd. 1, S. 288. Bd. 21, S. 153. Ist am Protestort nicht die Aufnahme eines förmlichen Protestes vorgeschrieben, sondern, wie z. B. nach Englischem Recht, einfache Protestnotirung genügend, so ersetzt diese den förmlichen Protest. Vgl. StrA. Bd. 66, S. 252. Ebenso richten sich Frist und Form der Notifikation nach dem Gesetz des Wohnorts des Notifikanten, Art. 45, und auch hier wird ein im Auslande aufgenommener Protest, welcher den Forderungen der WO. entspricht, so lange für rechtsgültig erachtet werden müssen, bis die Abweichung von der im Auslande vorgeschriebenen Form nachgewiesen; vgl. OHG. Bd. 1, S. 242. Bd. 3, S. 127.

6. Wesentlich verschieden und sehr streitig aber ist die Frage, ob der Art. 86 sich nicht blos auf die äußere Form und die formalen Bedingungen der wechselrechtlichen Akte bezieht, sondern ob nach den Gesetzen des Auslands auch die Nothwendigkeit der zur Erhaltung des Wechselrechts im Auslande vorzunehmenden Schritte zu beurtheilen ist. Nach Holländischem Wechselrecht ist z. B., wie bereits erwähnt, im Falle der Nichtzahlung des Wechsels Seitens des Bezogenen nur die vom Trassanten benannte Nothadresse zu beachten und bei Vermeidung des Regreßverlustes Protest bei ihr aufzunehmen, während die WO. Art. 62. Beachtung jeder Nothadresse vorschreibt. Nach Englischem Recht bewirkt die nicht binnen zwei Tagen erfolgte Notifikation Verlust des Regresses. Das ObT. hat angenommen, daß der Inhaber den Regreß gegen seine inländischen Vormänner nicht verliert, wenn er den auf Amsterdam gezogenen Wechsel nur gegen den Bezogenen, nicht aber gegen die von einem Indossanten herrührende Nothadresse auf Amsterdam protestiren läßt. StrA. Bd. 17, S. 263. Bd. 18, S. 226. Andrerseits hat es angenommen, daß für den Regreß des inländischen Indossanten die Gesetze des Inlandes bei einem vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechsel über die Nothwendigkeit der Protestaufnahme gegen die Nothadressen entscheiden, StrA. Bd. 24, S. 288. ObT. Bd. 36, S. 289, und daß der inländische Indossant seinem inländischen Nachmann nicht entgegensetzen dürfe, daß derselbe den Wechsel von dem letzten ausländischen Inhaber eingelöst, obwohl dieser die nach dem ausländischen Gesetz vorgeschriebene Notifikation unterlassen und dadurch nach dem ausländischen Gesetz den Regreß verloren habe. StrA. Bd. 24, S. 298. Die Frage wird aber nach dem in der Anm. 2 bezeichneten Grundsatz anders entschieden werden müssen. Die Regreßpflicht des Indossanten, d. h. die Pflicht, dafür einzustehen, daß am Zahlungsort zur Zahlungszeit der Wechsel eingelöst werde, OGH. Bd. 23, S. 7, ist im Inlande eingegangen und zu erfüllen, daher nach inländischem Gesetz zu beurtheilen. Ist nach diesem der Protest Voraussetzung und Theil des Fundaments der Regreßklage, so muß nothwendig die Anwendung des ausländischen Gesetzes ausgeschlossen werden, wenn man nicht annehmen will, daß sich der Regreßpflichtige für das im Inlande begründete Rechtsverhältniß dem ausländischen Recht hat unterwerfen wollen, wofür regelmäßig jeder Anhalt fehlen wird. Ganz unzweifelhaft erscheint dies, wenn der belangte inländische Indossant selbst der Nothadressant ist. Dasselbe muß für die Frage nach der Notwendigkeit und den Folgen der Unterlassung der Notifikation gelten. Eine Modifikation kann hier dadurch eintreten, daß der ausländische Regredient den Wechsel ohne Grund von seinem ausländischen Hintermann, dem er die Vorschrift des ausländischen Gesetzes entgegensetzen konnte, eingelöst hat; in diesem Fall beruft sich auch der inländische Indossant mit Recht darauf, daß der Kläger ohne rechtlichen Grund gezahlt und daß es deshalb seinem Regreß an der rechtlichen Grundlage fehle. Vgl. OHG. Bd. 1, S. 286, 292. Bd. 11, S. 153. Bd. 5 S. 101. Vgl. auch Anm. 6 zu Art. 18 ff. bezüglich der Frage, ob sich der inländische Aussteller und Indossant auf die Art. 19 und 20 berufen kann, und Anm. 2 zu Art. 41 ff.

7. Aus dem allgemeinen Grundsatz, daß Gültigkeit und Wirkung der Obligation nach demjenigen Recht zu beurtheilen, von welchem die Kontrahenten als der Grundlage ihres Rechtsverhältnisses ausgegangen und welchem sie sich haben unterwerfen wollen, OHG. Bd. 3, S. 67. Bd. 12, S. 147, folgt, daß die Verpflichtung des Trassanten nach den Gesetzen des Orts, an welchem der Wechsel ausgestellt ist, StrA. Bd. 36, S. 256, die Verpflichtung des Inländers, der im Inlande einen

Wechsel auf das Ausland zieht, im Inlande girirt, dem inländischen Giranten gegenüber nach dem inländischen Recht, OHG. Bd. 1, S. 286, daß die Verhältnisse der ausländischen Indossanten unter sich nach dem für sie geltenden örtlichen Recht auch dem inländischen Wechselverpflichteten gegenüber zu beurtheilen sind, OHG. Bd. 5, S. 101. Bd. 9, S. 2. 72, daß für die materielle Obligation des Akzeptanten, des Ausstellers, der Indossanten das örtliche Recht des Erfüllungsorts maßgebend, OHG. Bd. 1, S. 287. Bd. 6, S. 386. Bd. 11, S. 219. Nach demselben Grundsatze ist auch die Verjährung nebst den übrigen Aufhebungsarten der Wechselobligation zu beurtheilen; entscheidend ist auch dafür das örtliche Recht der Obligation. OHG. Bd. 1, S. 289. Bd. 11, S. 222. Bd. 14, S. 259. Bd. 18, S. 187. Bd. 19, S. 203. Bd. 22, S. 88, (dagegen ObT. Bd. 77, S. 77).

8. Entscheidungen über ausländisches Wechselrecht finden sich: OHG. Bd. 1, S. 226. Bd. 2, S. 64. Bd. 3, S. 127. Bd. 11, S. 222. Bd. 12, S. 319. Bd. 18, S. 186. StrA. Bd. 28, S. 361. Bd. 37, S. 339. Bd. 76, S. 353. ObTr. Bd. 43, S. 274. 239; (Englisches Recht) OHG. Bd. 1, S. 286. Bd. 5, S. 101. Bd. 11, S. 74; StrA. Bd. 28, S. 266 (Französisches Recht). Bd. 2, S. 127. Bd. 6, S. 125. Bd. 9, S. 355. Bd. 15, S. 212 (Russisches Recht).

XVI. Protest.

Artikel 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Artikel 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Artikel 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Artikel 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Vgl. Art. 98 Nr. 10.

---

1. Zusätzliche Bestimmungen enthalten:

a. für Preußen, alle Landestheile, das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (GS. S. 230) § 70: Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen,... Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen — vgl. § 5 Ges. v. 3. März 1879 Ges. S. S. 99 wegen den Gerichtsschreibergehülfen, — und § 74: Die Gerichtsvollzieher sind zuständig: 1) Wechselproteste aufzunehmen,... mit Ausnahme der Fälle, wo sie nach § 156 GV. von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind, § 76 a. a. O., d. h. wenn sie selbst Partei oder gesetzliche Vertreter einer Partei oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadenersatzpflichtigen stehen, wenn ihre Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, oder wenn eine Person Partei ist, mit welcher sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht; vgl. §§ 5. 6. der Preuß. Notariatsordnung vom 11. Juli 1845, wonach die Notare keine Proteste aufnehmen dürfen in Angelegenheiten, bei denen sie selbst, ihre Ehefrau, ihre Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich, oder eine Person, von der sie Generalmandat haben, betheiligt. Nach dem ebenfalls für alle Landestheile ergangenen Gesetz, betreffend die Aufnahme von Wechselprotesten, vom 21. April 1876 (GS. S. 111) gehören zu den Gerichtsbeamten, welche Wechselproteste aufnehmen können, die Gerichtssekretäre, die Büreauassistenten und und die Aktuare im Geltungsbereiche der V. vom 2. Januar 1849, die Gerichtssekretäre in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kassel, Kiel Wiesbaden, die Gerichtsvoigte im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

Alle diese Beamte dürfen Wechselproteste aber nur auf Anordnung des Gerichtsvorstandes oder des Einzelrichters aufnehmen, unbeschadet der Gültigkeit des Protestes, wenn die Anordnung fehlt. §§ 1. 2.

b. Nach § 3 PrEG. gehören zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

c. Nach dem § 10 des Ges. vom 27. März 1849 für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt muß jeder Protest durch einen der besonders ernannten Wechselnotare aufgenommen werden, das von ihnen zu führende Register über die aufgenommenen Proteste auf dem Protestkomptoir zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

d. Nach dem § 17 der V. vom 2. Oktober 1849 für das vormals Hessen-Homburgsche Oberamt Homburg werden im Amte Homburg die Wechselproteste durch den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen, wobei sich die Gerichtsvollzieher eines Amtssiegels mit der Inschrift „Amtssiegel des Gerichtsvollziehers... für Wechselproteste" zu bedienen haben.

e. Nach § 3 des Ges. vom 21. Oktober 1868 für das Herzogthum Lauenburg ist der Wechselprotest von einem Notar oder einem das Richteramt bekleidenden Beamten, welcher aber nicht der Wechselrichter des Orts sein darf, oder dem Stadtsekretär in den Städten aufzunehmen.

f. Nach § 4 des Ges. vom 25. Oktober 1848 für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau wird der Protest von dem betreffenden Landoberschultheißen aufgenommen.

g. Nach § 5 der V. vom 13. Mai 1867 für die Provinz Schleswig-Holstein ist der Wechselprotest durch einen öffentlichen Notar oder durch einen das Richteramt bekleidenden Beamten, oder den Stadtsekretär in den Städten, oder einen mit landesherrlicher Bestallung versehenen Aktuar in den Landdistrikten aufzunehmen.

h. Nach den §§ 9. 13. des Ges. vom 4. Juni 1849 für Hessen-Darmstadt werden die Wechselproteste durch die Stadt- und Landgerichte oder durch Wechselnotare, in der Provinz Rheinhessen durch Notarien oder Gerichtsboten aufgenommen.

i. Nach § 2 der V. vom 5. Juli 1849 für Lippe-Detmold sind die Einzelrichter zur Aufnahme von Wechselprotesten berechtigt und verpflichtet.

k. Nach Art. 102 des Ges. vom 31. März 1849 für Oldenburg ist die Aufnahme der Wechselproteste den zur Aufnahme der Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit befugten Personen zugewiesen.

l. Nach § 9 des Ges. vom 28. November 1862 für Schaumburg-Lippe und Art. 2 des Ges. vom 22. April 1848 für Sachsen-Meiningen ist jedes Untergericht in seinem Bezirk zur Aufnahme von Protesten ermächtigt, ebenso nach § 2 des Ges. vom 30. Mai 1849 für Waldeck.

m. Im Großherzogthum Baden sind zur Aufnahme der Proteste (Absagescheine) regelmäßig nur die Staatsschreiber, mit Ermächtigung des Justizministeriums auch die Gerichtsschreiber, berechtigt. Art. 5. Gesetz vom 9. Februar 1849.

n. Nach Art. 4 des Ges. vom 25. Juli 1850 für das Kgr. Bayern werden in der Pfalz die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen.

o. Nach Art. 9 des Ges. vom 6. Mai 1849 für das Kgr. Württemberg haben die Notare und beim Mangel eines solchen die Gerichtsaktuare die Proteste aufzunehmen.

Alle diese Bestimmungen sind als Ergänzungsvorschriften durch das Ges. vom 5. Juni 1869 nicht berührt.

2. Der protestirende Beamte ist nach den Bestimmungen der Landesgesetze für Versehen bei Aufnahme des Protestes verantwortlich, und zwar demjenigen gegenüber, der ihm den Auftrag zur Protestaufnahme ertheilt hat; der Auftraggeber darf annehmen, daß der Auftrag ordnungsmäßig ausgeführt, und ist zur Prüfung der ausgehändigten Protesturkunde nicht verpflichtet. Einem Dritten gegenüber besteht keine Verantwortlichkeit. Vgl. StrA. Bd. 23, S. 35. Bd. 24, S. 283. Bd. 75, S. 291.

3. Der Protest soll dazu dienen, zu konstatiren, daß gewisse wechselrechtliche Handlungen, welche die WO. für die Entstehung oder Ausübung eines Wechselanspruchs erfordert, zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort, der gehörigen Person gegenüber von dem Legitimirten vorgenommen sind. Solche Wechselakte sind nach der WO.:

a. die Präsentation zur Annahme im Falle der Art. 19 und 24. Abs. 2;
b. die Feststellung des Tages der Annahme im Falle des Art. 20. Abs. 3;
c. die Forderung des Akzeptes, Art. 25. 29;
d. die Forderung der Annahme durch den Nothadressaten, Art. 56;
e. die Forderung der Auslieferung des Duplikats, Art. 69. 72;
f. die Forderung der Zahlung Seitens des Bezogenen, Akzeptanten, Domiciliaten, Ehrenakzeptanten, Nothadressaten, Art. 41. 43. 60. Abs. 2. 62;
g. die Ehrenannahme und Ehrenzahlung, Art. 58. 88. Nr. 5.

4. Zu den wesentlichen Erfordernissen des Protestes gehört zunächst eine korrekte Wechselabschrift.

a. Daß die Abschrift in den Kontext des Protestes aufzunehmen, ist nicht vorgeschrieben. Der im Kgr. Sachsen übliche Wechselprotest, welcher im Kontext des Protestes auf die als wortgetreu bezeugte Abschrift des Wechsels verweist, die Abschrift des Wechsels selbst aber ohne besondern Beglaubigungsvermerk der Protesturkunde folgen läßt, ist deshalb für gültig erklärt. OHG. Bd. 23, S. 64. Selbstverständlich ist aber, daß der Protest die Uebereinstimmung der Abschrift und des Originals konstatiren muß.

b. Der Protest soll beweisen, daß derjenige Wechsel, aus welchem der Anspruch geltend gemacht wird, protestirt worden ist; die Abschrift ersetzt den Originalwechsel, und muß deshalb auch die Copie (Art. 70. 71. 72) wiedergeben, so bald beide, Wechsel und Copie, erforderlich, um die Legitimation des Wechselinhabers herzustellen. Die Abschrift muß soweit wörtlich sein, als es erforderlich, um über die Identität des eingeklagten und des protestirten Wechsels keinen Zweifel zu lassen. Bei Abweichungen wird es Sache thatsächlicher Prüfung sein, ob dieselben die Identität zweifelhaft machen. Unwesentliche Abweichungen, z. B. durch Fortlassen von Stempeln, Zeichen, geschäftlichen Notizen, sind unschädlich. OHG. Bd. 1, S. 142. Bd. 14, S. 39. Bd. 18, S. 209. Unwesentlich ist ferner z. B. das Fortlassen eines nicht unterschriebenen Indossaments oder die Bezeichnung eines solchen mit dem Bemerken „unausgefülltes Indossament", selbst das Fehlen des Akzeptationsvermerks, wenn nur der Protest selbst den Bezogenen unzweideutig als den Akzeptanten bezeichnet, ist OHG. Bd. 14, S. 103 für unerheblich erklärt, dagegen StrA. Bd. 19, S. 1. Als unwesentlich müssen auch gelten Schreibfehler, die sich als solche sofort erkennen lassen, Abweichungen bei unleserlichen oder schwerleserlichen Namensschriften, die Weglassung unleserlicher

Unterschriften, wenn sie nur an der betreffenden Stelle durch eine Bemerkung als solche bezeichnet sind. Als wesentlicher Mangel wird dagegen gelten müssen: das gänzliche Fehlen eines Indossaments, Abweichungen im Namen des Indossanten oder Indossatars, ein Vollindossament statt Prokuraindossament und Namensindossament statt Blankoindossament und umgekehrt, Abweichungen im Datum, Ort, Summe, Fälligkeitstag, ein durchstrichenes Indossament statt eines undurchstrichenen und umgekehrt. Von den „Bemerkungen", deren Aufnahme in die Abschrift erfolgen soll, darf jedenfalls nicht fehlen: der Domicilvermerk, OHG. Bd. 8, S. 92; bei Sichtwechseln das Datum des Akzeptes, die Nothadresse, die Klauseln „nicht an Order", „ohne Obligo", „ohne Protest", „bis hierher Copie", die Bezeichnung des Wechsels als Prima, Sekunda, Quittungen. Auch das Durchstrichene muß regelmäßig als solches in der Abschrift erscheinen.

c. Bei vorhandener Uebereinstimmung des Wechsels und der Abschrift steht fest, daß der vorgelegte, eingeklagte Wechsel protestirt ist. Es ist aber nicht ausgeschlossen, die Nichtübereinstimmung durch den Beweis zu beseitigen, daß der Wechsel nach dem Protest verändert ist, Veränderungen, welche die WO. selbst in den Art. 13. 36. 55 vorsieht. OHG. Bd. 18, S. 348. Bd. 7, S. 185. Bd. 8, S. 91. Bd. 12, S. 114.

5. Der Protest muß nach dem Art. 88. Nr. 2 den Namen oder die Firma des Protestanten, d. h. desjenigen, für den Protest erhoben wird, und des Protestaten ergeben, erstres, weil nur der legitimirte Wechselberechtigte mit Erfolg Protest erheben lassen kann, Anm. 2 zu Art. 36 ff., letzteres, weil ebenso Protest gegen den nicht Wechselverpflichteten keinen Effekt hat. Art. 36 und 41. Nur im Falle Art. 18. Abs. 3 und Art. 29. Abs. 3 macht die WO. eine Ausnahme in erstrer Beziehung für den Protest mangels Annahme, und wegen Unsicherheit des Akzeptanten vgl. StrA. Bd. 31, S. 23, Bd. 53, S. 272. Bd. 67, S. 197. Bd. 68, S. 352. Wo Protestant und Protestat dieselbe Person, z. B. wenn der Inhaber zugleich der Domiciliat, spricht man von Deklarationsprotest. OHG. Bd. 14, S. 160. Die Person des Protestaten, welche die Erklärung, Art. 88. Nr. 3, abgiebt, muß aus dem Protest erhellen; die bloße Bezeichnung der Firma (z. B. Allgemeine Depositenbank) genügt insofern nicht; OHG. Bd. 14, S. 160. Bd. 15, S. 208; wird aus der Fassung des Protestes die Person, an welche die Vorlegung des Wechsels erfolgt oder das Begehren gestellt ist, genügend erkennbar, so kann die Namenbezeichnung entbehrlich sein. OHG. Bd. 10, S. 208. Bd. 14, S. 162. Die formelle Gültigkeit des Protestes ist davon, ob der Protestant wirklicher Eigenthümer des Wechsels oder nur vorgeschobene Person, unabhängig, wenn nur die formale Legitimation durch den Wechsel in Verbindung mit Giro oder Cession vorhanden ist. OHG. Bd. 5, S. 402. Der Protest hat zu konstatiren, ob der Protestat anwesend getroffen oder nicht, beim Domicilwechsel also nicht, ob der Akzeptant, sondern nur, ob der Domiciliat betroffen; die Anwesenheit oder Abwesenheit anderer Personen zu konstatiren, ist nicht Sache des Protestes. Ebenso ist es nicht Sache des Protestbeamten, die Identität der betreffenden Person und des Protestaten zu konstatiren; es genügt, daß er die betreffende Person als diejenige, für die sie sich ausgiebt, aufführt, zumal in den meisten Fällen eine sichere Feststellung der Identität nicht in der Macht des Protestbeamten liegen wird. Nur wo, wie im Falle der Protestaufnahme außerhalb der gesetzlichen Proteststunden oder außerhalb des zulässigen Lokals, Art. 91, die Einwilligung des Protestaten erforderlich ist,

muß der Protest die Identität des Einwilligenden und des Protestaten nothwendig ergeben. OHG. Bd. 14, S. 160. 261. Bd. 17, S. 59. Bd. 18, S. 327.

6. Die WO. sagt nicht, gegen wen zu protestiren, wenn der ursprünglich aus dem Wechsel Verpflichtete durch Tod fortgefallen oder rechtlich unfähig geworden, dem Protestbegehren Folge zu leisten. Eine Verpflichtung, gegen andere Personen, z. B. Erben, Vormund, andere gesetzliche Vertreter zu protestiren, existirt jedenfalls nicht, der Protest gegen Erben wird aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für zulässig erklärt werden müssen. OHG. Bd. 2, S. 218. Bd. 22, S. 424. Dasselbe ist bisher bezüglich des Verwalters angenommen worden, wenn der Protestat in Konkurs verfallen. OHG. Bd. 22, S. 424. Durch den Plenarbeschluß OHG. Bd. 24, S. 22 ist indessen jetzt festgestellt, daß in diesem Falle der Protest nur gegen den Gemeinschuldner selbst zulässig, andernfalls ungültig. Ueberall, wo die WO. von der Person spricht, an welche ein Wechselbegehren zu richten, sind bestimmte, im Wechsel bezeichnete Personen genannt (Bezogener, Aussteller des eigenen Wechsels, Akzeptant, Domiciliat), die Möglichkeit, eine andere Person zu substituiren, ein Wahlrecht, nicht gegeben. Der Protest soll beim Protest mangels Zahlung dem Regreßpflichtigen gegenüber feststellen, daß die Zahlung von der durch den Wechsel als die verpflichtete gegebenen Person ordnungsmäßig, am richtigen Ort, zur richtigen Zeit, gefordert und nicht geleistet; dasselbe gilt für jedes andere Wechselbegehren. Der Grund der Nichterfüllung des Begehrens ist an sich gleichgültig. Der Gemeinschuldner ist auch nicht absolut unfähig zu zahlen, sei es aus fremden Mitteln, sei es aus dem nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögen; § 1. KO. 10. Februar 1877, während der Verwalter wechselmäßig Zahlung zu leisten außer Stande ist, vgl. Anm. 6 zu Art. 41 ff.

7. Nach Art. 88. Nr. 3. soll der Protest ergeben, an welche Person, vgl. Anm. 5. OHG. Bd. 15, S. 208, das Begehren gerichtet und welchen Erfolg es gehabt; wird der Protestat nicht betroffen, so muß dies aus dem Protest mit Sicherheit erhellen. Eine wörtliche Formulirung des gestellten Begehrens und der ertheilten Antwort im Protest ist nicht erforderlich, falls sich nur aus dem Zusammenhang ergiebt, daß und welche Handlung gefordert und welchen Erfolg die Aufforderung gehabt hat. Ist die Vorlegung des Wechsels nothwendig, so muß sich ergeben, daß sie erfolgt ist, wenn auch der ausdrückliche Vermerk der Vorlegung nicht nöthig ist. Die Gründe der verweigerten Leistung zu erforschen, ist der Protestbeamte weder befugt, noch verpflichtet, dagegen kann es unter Umständen wesentlich sein, die angegebenen Gründe in den Protest aufzunehmen, z. B. wenn der Protestat Zahlung auf das Duplikat weigert, weil die Prima schon bezahlt.

8. Annahme der angebotenen Zahlung ist an sich nicht Aufgabe des Protestbeamten; jedenfalls ist er nicht verpflichtet, sich damit zu befassen; er hat nur zur Zahlung an den Berechtigten aufzufordern und die Erklärung darauf entgegenzunehmen, den Wechsel zu präsentiren, nicht aber ihn auszuhändigen. StrA. Bd. 48, S. 318. OHG. in Stegemann's Rechtsprüchen Bd. 3, S. 161.

9. a. Das Gesetz verlangt in Art. 88. Nr. 4 zunächst die Angabe des Orts, wo das Begehren gestellt oder versucht worden, d. h. die Angabe der Ortschaft, nicht der Oertlichkeit, des Lokals am Ort, in welchem der Akt vorgenommen. Die Angabe ist erforderlich, weil der Wechselverpflichtete das Begehren nur an dem gehörigen Orte zu erfüllen hat, z. B. Zahlung nur zu leisten hat im Wechseldomicil, das Verlangen an einem andern Orte ungerechtfertigt, der Protest in solchem Falle ungültig ist.

Die Ortschaft, wo Protest zu erheben, bestimmt sich beim Protest mangels Zahlung nach Art. 4. Nr. 8. Art. 24. 43; wo es sich um Auslieferung des Duplikats handelt, durch den Wohnort des Verwahrers des Originalwechsels; wo es sich um das Akzept handelt, wird der Protest auch an dem wirklichen Wohnort des Bezogenen zulässig sein. Ueber die Lokalität am Protestort bestimmt nicht Art. 88, sondern Art. 91; die dort zugelassene Veränderung der Protestlokalität durch das Einverständniß der Parteien ist auf den Protestort nicht zu beziehen; der Protestort ist durch den Wechsel und das Gesetz absolut bestimmt. OHG. Bd. 1, S. 144. Bd. 14, S. 119. Bd. 21, S. 148. Nur dieser Ort muß deshalb auch aus der Protesturkunde hervorgehen, während es nicht absolut erforderlich ist, daß auch die Lokalität aus der Urkunde erhellt, wenn sie nur darüber keinen Zweifel läßt, daß der Protestat mit der gewählten Lokalität einverstanden. OHG. Bd. 1, S. 144. StrA. Bd. 37, S. 44. 127.

b. Die Zeit (Kalendertag, Monat, Jahr) muß aus der Protesturkunde erhellen, weil der Protest regelmäßig an eine bestimmte Frist gebunden ist und die Notifikation wie die Wechselverjährung eng mit der Rechtzeitigkeit des Protestes verknüpft sind. Zugleich läßt Art. 41. Nr. 2 keinen Zweifel darüber, daß die Protesturkunde selbst innerhalb der Protestfrist aufgenommen sein muß, nicht etwa blos das Begehren innerhalb der Frist gestellt zu sein braucht. OHG. Bd. 7, S. 183. Bd. 8, S. 89. ObT. Bd. 27, S. 444. Das Datum ist hiernach so wesentlich, daß Widersprüche in dieser Beziehung in der Protesturkunde den Protest ungültig machen, StrA. Bd. 25, S. 31. Bd. 58, S. 292, wenn nicht ganz offenbar nur Schreibfehler vorliegt, der aus der Urkunde selbst ohne Weiteres zu berichtigen ist.

Daß die Ausfertigung der Protesturkunde, wo nach der Praxis nicht das Originalprotokoll selbst dem Protestanten ausgehändigt wird, an dem Tage der Protesterhebung oder innerhalb der Protestfrist erfolgen muß, ist weder aus Art. 88. 90, noch aus Art. 41 zu folgern. OHG. Bd. 7, S. 187. Bd. 8, S. 89. ObT. Bd. 53, S. 223.

c. Die Proteststunde, vgl. Anm. 1 zu Art. 91 ff., braucht in der Protesturkunde nicht angegeben zu werden, da die Vermuthung dafür spricht, daß der Protest zu der vorgeschriebenen Tageszeit aufgenommen ist. Geht aber aus der Protesturkunde selbst hervor, daß nicht rechtzeitig protestirt, so muß die Protesturkunde auch zugleich das vorgeschriebene Einverständniß des Protestaten ergeben, widrigenfalls der Protest ungültig ist. OHG. Bd. 17, S. 55. ObT. Bd. 44, S. 210. Bd. 31, S. 427.

10. Ueber den Inhalt des Protests mangels Annahme, wenn Ehrenannahme eintritt, vgl. Art. 58. Ist im Falle der Ehrenzahlung Protest erforderlich, z. B. wenn die Zahlung durch den Domiciliaten zu Ehren geschieht, so hat der Protest nur zu ergeben, für wen die Zahlung angeboten oder geleistet; das „und" im Art. 88 Nr. 5 hat die Bedeutung von „oder". StrA. Bd. 27, S. 254.

11. a. Die Unterschrift des Protestbeamten unter dem Originalprotestprotokoll ist wesentliches Erforderniß; ohne dieselbe besteht der Protest nicht, und sie muß deshalb innerhalb der Protestfrist unter das Originalprotokoll gesetzt werden, widrigenfalls der Protest ungültig. OHG. Bd. 7, S. 183. Diese Unterschrift kann auch nicht ersetzt werden durch die

Unterschrift des Protestbeamten unter dem Ausfertigungsvermerk. (§ 16 G. v. 11. Juli 1845) OHG. Bd. 7, S. 186. Bd. 10, S. 110. Der Protest ist eben in der durch Art. 41 vorgeschriebenen Frist nicht bloß zu notiren, sondern die Protesturkunde in allen wesentlichen Bestandtheilen zu vollenden. Nachherige Ergänzung ist durchaus unstatthaft; weder das den Notaren im § 36 des G. v. 11. Juli 1845 zur Pflicht gemachte Register, noch das im Art. 90 WO. vorgeschriebene Register, welches lediglich eine Abschrift des bereits aufgenommenen Grundprotokolls sein soll, kann dazu dienen, mangelnde Erfordernisse des Protestes selbst zu ersetzen. OHG. Bd. 7, S. 186 ff.

b. Das Erforderniß des Siegels, Art. 88. Nr. 6, kann auf die Originalprotestprotokolle nicht bezogen werden, die in den Akten des Protestbeamten verbleiben. Das Amtssiegel ist regelmäßig erst erforderlich, wenn sich die Urkunde für sich selbst als unter öffentlicher Autorität und Unterschrift und zu öffentlichem Glauben errichtet darstellen soll; der Glaube des Originalprotokolls selbst beruht auf der Amtsstellung des Beamten, der Vollziehung durch ihn, der Einverleibung in die zur Aufnahme solcher Protokolle bestimmten Akten. OHG. Bd. 8, S. 89.

12. Der Art. 88 enthält keine ausdrückliche Vorschrift darüber, ob der Partei das Originalprotestprotokoll oder eine Ausfertigung desselben auszuhändigen. Aus Art. 90 scheint zu folgen, daß davon ausgegangen, es werde das Originalprotokoll ausgehändigt und Abschrift im Protestregister zurückbehalten werden. In der Praxis ist die Zurückbehaltung des Originals und die Aushändigung einer Ausfertigung üblich und dadurch die Führung des im Art. 90 vorgeschriebenen Registers, welches bei solcher Praxis keine Bedeutung hat, thatsächlich beseitigt. In solchem Falle muß das bei den Akten des Protestbeamten zurückbehaltene Original als die eigentliche Protesturkunde angesehen werden; sie muß allen Erfordernissen des Protestes, Art. 88, entsprechen, namentlich auch in der Protestfrist fertig hergestellt sein, vgl. Anm. 11a. OHG. Bd. 8, S. 89 ff. Wie die Ausfertigungen dieses Grundprotokolls herzustellen, darüber haben die Landesgesetze zu entscheiden, für die formale Gültigkeit der Protesturkunde bleibt aber der Art. 88 maßgebend; OHG. Bd. 10, S. 108 ff. Bd. 8, S. 90. Entspricht das Originalprotokoll dem Art. 88, so ist dem Gesetz genügt, sobald nur der Protest erkennbar durch einen legitimirten Protestbeamten aufgenommen. Die WO. verlangt absolut die Aufnahme einer solennen Protesturkunde für die Wahrung des Wechselanspruchs, nicht die Vorlegung der Urkunde für die Verfolgung des Anspruchs. Im Falle des Verlustes der Protesturkunde kann dieselbe durch neue Ausfertigung sowohl nach dem zurückgebliebenen Originalprotokoll, wie bei Aushändigung des letzteren an die Partei durch neue Ausfertigung nach der im Protestregister, Art. 90, enthaltenen Abschrift ersetzt werden, dessen Bestimmung nach der Absicht des Gesetzes unter Anderem ist, die Wiederherstellung des Originalprotokolls im Falle des Verlustes zu ermöglichen. Ebenso ist es statthaft, die Mängel der vorgelegten Ausfertigung aus dem Originalprotokoll zu beseitigen. OHG. Bd. 23, S. 410. Bd. 8, S. 92. StrA. Bd. 12, S. 35. Bd. 51, S. 1. Bd. 53, S. 237.

13. Der Protest ist ein Solennitätsakt, der durch andere Beweismittel nicht ersetzt werden kann; deshalb ist aber der Gegenbeweis gegen den positiven Inhalt der Protesturkunde nicht ausgeschlossen, falls nicht nach Landesrecht der Gegenbeweis verboten ist. OHG. Bd. 19, S. 150. Bd. 7, S. 185. Bd. 8, S. 91. Bd. 18, S. 349;

vgl. jetzt §§ 380. 382. 383. CPrO. Der fehlende Inhalt des Protestes kann aber durch keinen andern Beweis ersetzt werden.

14. Ausländische Protesturkunden, welche äußerlich unverdächtig sind, namentlich ein Amtssiegel tragen, dürfen als echt erachtet werden. OHG. Bd. 1, S. 242. Bd. 3, S. 127. Nach § 403 CPrO. hat das Gericht nach den Umständen des Falls zu ermessen, ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen ist; zum Beweise der Echtheit genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs; vgl. das Reichsgesetz v. 1. Mai 1878 (RGBl. S. 89) betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

15. Der Fall des Art. 89, mehrfache Aufforderung aus demselben Wechsel gegen mehrere Protestaten, kann vorkommen bei der Nothadresse oder dem Ehrenakzept, Art. 56. 58. 60. Abs. 2, bei der Intervention zur Zahlung, Art. 62. 64. 88. Nr. 5, bei dem Duplikat Art. 69. 72. Die sämmtlichen Proteste gelten in diesen Fällen als ein einziger Protestakt, der sich unter Umständen über mehr als einen Tag erstrecken kann; vgl. StrA. Bd. 76, S. 353. ObT. Bd. 63, S. 277. Daß mehrere Wechsel auf Antrag desselben Protestanten gegen denselben Protestaten in derselben Protesturkunde protestirt werden können, ist unstreitig. OHG. Bd. 2, S. 219.

16. Das im Art. 90 vorgeschriebene Register soll, wie bereits erwähnt, die Möglichkeit gewähren, im Falle des Verlustes des Protestes neue Ausfertigungen zu beschaffen, die Interessenten haben das Recht, das Register einzusehen. Die Gültigkeit der Protesturkunde hängt von der Eintragung in das Register nicht ab. Die Eintragung in das Register setzt einen bereits aufgenommenen Protest voraus; ein ungültiger Protest kann daher durch Ergänzung aus dem Protestregister nicht zu einem gültigen gemacht werden. ObT. Bd. 26, S. 394. StrA. Bd. 23, S. 35. Bd. 25, S. 31. Das Protestregister verliert übrigens den wesentlichsten Theil seiner Bedeutung, wo die Protesturkunde nicht im Original, sondern in Ausfertigung ausgehändigt wird; vgl. Anm. 12.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechsel-Verkehre vorkommende Handlungen.

Artikel 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protest-Erhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplikats, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte, müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Artikel 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feier-

tage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protest-Erhebung Anwendung.

Artikel 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

Vgl. Art. 98 Nr. 10.

---

1. Fast sämmtliche Einführungsgesetze enthalten Bestimmungen über die Beschränkung des Protestes auf bestimmte Stunden, Tages- und Geschäftsstunden. Auch diese Bestimmungen sind durch die Einführung der WO. als Reichsgesetz nicht aufgehoben. OHG. Bd. 17, S. 56. Die Proteststunden sind festgesetzt:

a. für Preußen, alte Landestheile, auf die Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends; zu einer früheren oder späteren Tageszeit bedarf es der Zustimmung des Protestaten. In solchem Falle muß daher die Identität der angetroffenen Person mit dem Protestaten durch den Protestbeamten festgestellt werden und aus dem Protest erhellen. § 4 PrEG. OHG. Bd. 17, S. 59.

b. für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt auf die Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 2—5 Uhr Nachmittags. § 10 G. vom 29. März 1849.

c. für Hessen-Homburg auf die Zeit bis 7 Uhr Abends; für spätere Erhebung ist das im Proteste zu bemerkende Einverständniß des Protestaten erforderlich. § 18 V. vom 2. Oktober 1849.

d. für das Herzogthum Lauenburg wie zu a. § 4 G. vom 21. Oktober 1868.

e. für die Provinz Schleswig-Holstein wie zu a. § 6 V. vom 13. Mai 1867.

f. für Bremen auf die Zeit von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends. § 9 G. vom 25. April 1849.

g. für Hamburg wie zu c. § 10 G. vom 5. März 1849.

h. für Hessen-Darmstadt wie zu c. § 10 G. vom 4. Juni 1849.

i. für **Lübeck** auf die Zeit zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends; zu anderer Zeit ist Einverständniß erforderlich. Art. 8. G. vom 28. April 1849.
k. für **beide Mecklenburg** wie zu i. § 2. V. vom 28. April 1849.
l. für das **Kgr. Sachsen** auf die Zeit von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr. § 8. G. vom 25. April 1849.
m. für **Sachsen-Koburg** auf die Zeit von früh 9 Uhr bis Abends 7 Uhr, wenn nicht der Protestat sein Einverständniß mit der früheren oder späteren Erhebung im Protest ausdrücklich erklärt. Art. 1. G. vom 20. Mai 1863.
n. für **Sachsen-Gotha** wie zu c. § 4. G. vom 25. April 1849.
o. für **Sachsen-Meiningen** auf die Zeit von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags. Art. 3. G. vom 22. April 1848.

In Lübeck, Mecklenburg und Sachsen-Meinungen sind die angegebenen Proteststunden im Allgemeinen für die Vornahme aller im Art. 91 und 92 bezeichneten wechselrechtlichen Akte vorgeschrieben. Bezüglich der Meß- und Marktwechsel vgl. zu Art. 18 und 35.

2. Bezüglich der **Feiertage** enthalten zusätzliche Bestimmungen:
a. Der § 11 des G. vom 27. März 1849 für das Gebiet der vormals freien Stadt **Frankfurt**. Danach sind die allgemeinen Feiertage: der erste Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Bettag (der Freitag vor dem ersten Adventsonntage), die zwei Weihnachtsfeiertage.
b. Der § 20 der V. vom 2. Oktober 1849 und die V. vom 13. August 1850 für das vormals Hessen-Homburgsche Oberamt **Homburg**: wie zu a mit dem Frohnleichnamstage statt des Buß- und Bettages.
c. Der § 5 des G. vom 25. Oktober 1848 für das Gebiet des vormaligen Herzogthums **Nassau**: wie zu b.
d. Die §§ 11 und 15 des G. vom 4. Juni 1849 für die Provinzen **Starkenburg** und **Oberhessen** mit der Bestimmung wie zu a, mit Ausnahme des Buß- und Bettages, und für die Provinz **Rheinhessen** mit der Bestimmung, daß unter allgemeinen Feiertagen die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist.
e. Der Art. 9 des G. vom 28. April 1849 für **Lübeck**, wonach zu den allgemeinen Feiertagen gezählt werden: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannistag, der Michaelistag, der erste und zweite Weihnachtstag.
f. Die §§ 3 der beiden V. vom 28. April 1849 für **Mecklenburg-Schwerin** und **Mecklenburg-Strelitz**: wie zu a. mit „die Bettage" statt des Buß- und Bettages.
g. Im **Kgr. Sachsen** gelten als allgemeine Feiertage: der Neujahrstag, der 6. Januar, der 25. März (Mariä Verkündigung), der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der 31. Oktober (Reformationsfest), die beiden Weihnachtsfeiertage, die beiden Bußtage, Freitag vor Okuli und Freitag vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis. § 9 G. vom 25. April 1849.
h. In **Sachsen-Koburg** wie zu f. Art. 2. G. vom 20. Mai 1863.
i. In **Sachsen-Gotha** gelten als allgemeine Feiertage der Neujahrstag, der

Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst-, Weihnachtstage, der Himmelfahrtstag. § 5 G. vom 25. April 1849.

k. In Sachsen-Weimar sind allgemeine Feiertage der Neujahrstag, Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag im Monat Dezember (Freitag nach dem ersten Adventsonntage), beide Weihnachtsfeiertage. § 4 G. vom 13. Juli 1849.

l. Nach Art. 5 des G. vom 25. Juli 1850 für das Kgr. Bayern soll Art. 92 auf diejenigen Tage Anwendung finden, welche nach Gesetz oder Herkommen jeden Orts bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäft gegolten haben.

m. Im Kgr. Württemberg sind nach § 1 der V. vom 28. Juni 1849 allgemeine Feiertage der Neujahrstag, das Fest der Erscheinung Christi (6. Januar), der Charfreitag, der Oster- und Pfingstmontag, Himmelfahrtstag, Frohnleichnamstag, der Feiertag Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrtstag (15. August), das Christfest und der erste Feiertag nach demselben.

n. In Preußen, alte Landestheile, können nach der V. vom 28. Januar 1773 und vom 4. März 1789, KO. vom 5. Juli 1832, R. vom 25. September 1832 und vom 12. April 1850 nur die beiden Weihnachtsfeiertage, Osterfeiertage, Pfingstfeiertage, der Neujahrstag, Charfreitag, Himmelfahrtstag, der Bußtag (Mittwoch nach Jubilate) als allgemeine Feiertage gelten. StrA. Bd. 27, S. 246.

3. Ueber Kassirtage enthält der Art. 6 des G. vom 25. Juli 1850 für das Kgr. Bayern hinsichtlich der Stadt Augsburg die Bestimmung, daß der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage festgesetzt; die an anderen Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage ist aufgehoben.

Aus dem Satz 2 des Art. 93 folgt übrigens, daß, wenn der Wechsel zwischen den Kassirtagen fällig wird, der Inhaber jedenfalls vor dem nächsten Zahltage protestiren muß, wenn derselbe hinter die Protestfrist fällt; wenn auch der Kassirtag der fingirte Verfalltag ist, so soll die Protestfrist doch nach dem wirklichen Verfalltag berechnet werden.

4. Die Art. 91—93 beziehen sich gleichmäßig sowohl auf die private Vornahme der darin bezeichneten wechselrechtlichen Handlungen, Präsentation, Zahlungsforderung, Abforderung des Duplikats 2c., durch den Wechselberechtigten selbst, wie auf den Legalakt der Protestaufnahme durch den Beamten; beide, sowohl die nicht amtliche wie die amtliche Handlung, können nur an dem durch die Art. 91—93 bezeichneten Ort und zu der daselbst fixirten Zeit vorgenommen werden. Die am unrechten Ort und zur unrichtigen Zeit vorgenommene amtliche Handlung ist ungültig, die private Handlung kann ohne Zustimmung des Verpflichteten keinen Erfolg erwarten; hat sie aber Erfolg, so kann derselbe nicht etwa wegen des Verstoßes gegen die Art. 91—93 rückgängig gemacht werden.

5. Aus Art. 91 ist dafür, in welcher Ortschaft die wechselrechtlichen Handlungen vorzunehmen, nichts zu folgern; er setzt nur fest, welches Lokal an dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Ort das richtige. Ueber die Ortschaft, z. B. den Zahlungsort, entscheidet der Inhalt des Wechsels und die Art. 4 Nr. 8. 24. 43 WO. Die Protesterhebung mangels Zahlung muß stets am Zahlungsort erfolgen, und selbst die Genehmigung des Wechselverpflichteten kann darin nichts ändern. OHG. Bd. 1, S. 144. Bd. 14, S. 119. Bd. 18, S. 147. Bd. 21, S. 148. Bd. 23, S. 7. Hat der Bezogene seinen gesetzlich als Zahlungsort geltenden Wohnort aufgegeben,

an einen andern Ort verlegt, so ist eine solche Veränderung rechtlich unerheblich. OGH. Bd. 6, S. 386. Bd. 9, S. 261. Bd. 11, S. 186. Bd. 14, S. 120. Anders bei Verlegung der Wohnung innerhalb desselben Zahlungsorts; vgl. Anm. 10.

6. Daß aus dem Protest das Lokal erhelle, ist nicht absolut erforderlich, falls der Protest nur klar ergiebt, daß der Protestat mit dem gewählten Lokal einverstanden war. Ist der Wechselverpflichtete verstorben, so genügt die Protestaufnahme in dem früheren Geschäftslokal oder in der Sterbewohnung; eine Verpflichtung, den Erben gegenüber zu protestiren, ist nicht vorhanden; die Protestaufnahme gegen die Erben ist aber nicht unzulässig. OHG. Bd. 1, S. 144. Bd. 2, S. 218.

7. Aus Art. 91 folgt, daß der Wechselverpflichtete, sowohl der Akzeptant und der Aussteller des eigenen Wechsels wie die Regreßpflichtigen, nicht verpflichtet, dem Wechselgläubiger die Wechselsumme zu überbringen, sondern Zahlung nur in ihrem Geschäftslokal bez. in ihrer Wohnung zu leisten haben, wo alle wechselrechtlichen Handlungen vorzunehmen sind; vgl. Art. 90 und Anm. 12 zu Art. 36 ff. über Zahlungsverzug. StrA. Bd. 13, S. 164.

8. Ob ein bestimmtes Lokal als Geschäftslokal anzusehen, ist nach den Umständen zu entscheiden; nicht jedes Verkaufslokal eines Gewerbetreibenden z. B. ist darum auch das Geschäftslokal, wohl aber das Komptoir eines Kaufmanns. Es wird immer darauf ankommen, zu erwägen, ob das Lokal nach der Geschäftssitte und der Geschäftsanschauung ein solches, in welchem wechselrechtliche Handlungen vorgenommen zu werden pflegen. Vgl. ObT. Bd. 52, S. 244. StrA. Bd. 56 S. 218. (Gemüsekeller kein Geschäftslokal.)

9. Die Angaben des Protestbeamten im Protest über die Qualität des Lokals, in welchem protestirt, müssen bis zum Beweise des Gegentheils als richtig gelten; ebenso, wenn bezeugt, daß der Protestakt in Ermangelung eines Geschäftslokals in der Wohnung vorgenommen worden sei; die für die Legalität der Amtshandlung sprechende Vermuthung begründet auch die Annahme, daß der Beamte sich auch pflichtgemäß darüber vergewissert hat, ob das gewählte Lokal das gesetzlich vorgeschriebene; vgl. OHG. Bd. 14, S. 261.

10. Ist Wohnung oder Geschäftslokal aus dem Wechsel ersichtlich, so ist der Protest zunächst dort zu versuchen; selbst durchstrichene Angaben darüber sollen nicht unbeachtet bleiben; stellt sich dabei aber heraus, daß die Angabe im Wechsel unrichtig oder nicht mehr richtig, weil in der Zwischenzeit eine Veränderung eingetreten, so ist der Protest in dem dabei ermittelten oder nach der Vorschrift des Satz 3 Art. 91 zu ermittelnden wahren Lokal zu versuchen, der sog. Protest in den Wind erst dann zulässig, wenn die angestellten Ermittelungen erfolglos. OHG. Bd. 14, S. 261. Bd. 21, S. 357. Bd. 22, S. 400. (ObT. Bd. 20, S. 360 anders.) Zum Zwecke der Ermittlung hat der Protestbeamte in Person die vorgeschriebene Nachfrage bei der Ortspolizeibehörde zu bewirken, und zwar sowohl nach Wohnung wie nach Geschäftslokal, bei welchem Beamten der Behörde nachzufragen, ist nicht gesagt; es wird jeder Beamte genügen. ObT. Bd. 38, S. 231. StrA. Bd. 34, S. 6. Ueber Englisches Recht bei diesem Punkte vgl. OHG. Bd. 3, S. 124.

Ist Wohnung und Geschäftslokal im Wechsel nicht angegeben, so ist beides wie in erstem Falle zu ermitteln und dem entsprechend zu verfahren.

11. Ist eine Zahlstelle im Wechsel angegeben, (z. B. zahlbar bei Herrn N. N... Straße), so ist gegen den Verpflichteten nur an dieser Stelle Protest zu erheben, und es liegt keine Pflicht vor, die Wohnung oder das Geschäftslokal des Bezogenen zu ermitteln und dort zu protestiren, wenn der Bezogene in der Zahlstelle nicht zu

betreffen. Im Uebrigen muß aber von der Zahlstelle Alles gelten, was Art. 91 hinsichtlich der Wohnung und des Geschäftslokals des Wechselverpflichteten vorschreibt; vgl. StrA. Bd. 22, S. 253. Bd. 27, S. 337.

12. Mit Genehmigung des Protestaten kann der Akt selbst in der Wohnung des Protestbeamten erfolgen; die Genehmigung, die unbedenklich auch den Regreßpflichtigen gegenüber entscheidet, muß aber aus dem Protest selbst erhellen, in dem Protest erwähnt werden. Vgl. Anm. 5 a. E. zu Art. 87 ff. ObT. Bd. 44, S. 210.

13. Allgemeine Feiertage im Sinne des Art. 92 sind nur solche, an denen die bürgerlichen Geschäfte allgemein ruhen; jüdische Feiertage fallen nicht darunter; auf die Person des Protestaten kommt nichts an, auch gegen einen Juden darf an einem christlichen Feiertage nicht protestirt werden. Protest an einem Sonntage oder Feiertage ist ungültig; die Genehmigung der Protestaten ist wirkungslos; vgl. Anm. 4.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Artikel 94.

Wechsel-Erklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Artikel 95.

Wer eine Wechsel-Erklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechsel-Erklärungen ausstellen.

Vgl. Art. 98 Nr. 10.

---

1. Im § 4 der beiden V. vom 28. April 1849 für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ist vorgeschrieben, daß die im Art. 94 erwähnte notarielle Beglaubigung zu ihrer Gültigkeit zweier solcher Zeugen bedarf, welchen der Aussteller in Person bekannt ist. Auch die Bayrische Notariatsordnung vom 10. November 1861 fordert Vollziehung der Beglaubigungsurkunde auf dem Wechsel durch Notar und zwei Zeugen. Im Bereich der Preußischen Notariatsordnung genügt der einfache Beglaubigungsvermerk mit der Unterschrift und dem Siegel des Notars, da das G. vom 11. Juli 1845 ein Verbot gegen die Ausstellung solcher Beglaubigungsvermerke nicht enthält; vgl. Art. 87. WO. § 33 Abs. 2 der Preuß. Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. OHG. Bd. 14, S. 167. ObT. Bd. 39, S. 248. Der Vorschrift des Art. 94 ist auch genügt, wenn von dem Notar unmittelbar unter dem Wechsel ein die Beglaubigung der vor dem Notar anerkannten Handzeichen enthaltendes Notariatsprotokoll aufgenommen worden ist. ObT. Bd. 52, S. 479, Bd. 54, S. 250.

2. Fehlt die Beglaubigung der Zeichen im Falle des Art. 94, so hat die Unterschrift, die dadurch ersetzt werden soll, keine Bedeutung. Sollen sie die Unterschrift des Ausstellers darstellen, so ist der ganze Wechsel ungültig, Art. 4. Nr. 5. Art. 96.

Nr. 5. Art. 7; stellen sie den Akzeptationsvermerk dar, so gilt der Wechsel als nicht akzeptirt und wer neben einem solchen ungültigen Vermerk akzeptirt, ist nicht als Mitakzeptant, Art. 81, verhaftet. OHG. Bd. 15, S. 347. Die Beglaubigung auf dem Wechsel kann auch durch Anerkenntniß im Prozeß oder sonst außerhalb des Wechsels nicht ersetzt werden; auch die Beglaubigung muß auf dem Wechsel erfolgen. ObT. Bd. 35, S. 132. Bd. 39, S. 248. Die Zeichen müssen wie die Namensschrift von dem Erklärenden vollzogen sein, ob mit oder ohne fremde Beihülfe, ist einflußlos. ObT. Bd. 29, S. 245. Vgl. OHG. Bd. 7, S. 315.

3. Von den Kreuzen und Zeichen, welche die Stelle der Namensschrift vertreten sollen, und deshalb beglaubigt sein müssen, sind zu unterscheiden unleserliche Namensunterschriften. Sind sie mit erkennbaren Buchstaben geschrieben, so bedürfen sie der Beglaubigung nicht. OHG. Bd. 22, S. 406. Dasselbe muß auch von Namensschrift in hebräischen Lettern gelten.

4. Ueber Namensunterschrift im Allgemeinen und insbesondere der Blinden, Taubstummen, Analphabeten vgl. übrigens die Anm. 23. 24. 25. 26 zu Art. 4.

5. Der Art. 95 setzt den Fall voraus, wo der Zeichner ausdrücklich im Wechsel als Bevollmächtigter eines Dritten mit dessen Namen oder mit seinem eigenen Namen unter Hinzufügung seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter unterzeichnet hat, oder wo auch ohne solche ausdrückliche Bezeichnung im Wechsel nach der übereinstimmenden Willensmeinung des Zeichners und des ursprünglichen Nehmers die Zeichnung nur in Vollmacht hat geschehen sollen. Art. 75 bezieht sich dagegen nicht auf den Fall der Fälschung, der absichtlichen, fälschlichen Benutzung fremden Namens zu eigener Unterschrift; solche Unterschrift verpflichtet weder den Zeichner noch den Dritten, auch den Zeichner nicht, weil *seine Namensunterschrift* fehlt. Vgl. StrA. B. 76, S. 153. Bd. 63, S. 288. Zu den wahren Fällen des Art. 95 gehört dagegen z. B. auch, wenn der zum Firmiren nicht befugte Gesellschafter unter der Gesellschaftsfirma zieht, akzeptirt oder girirt, oder wenn der frühere Gesellschafter einer bereits aufgelösten Handelsgesellschaft mit der erloschenen Gesellschaftsfirma zeichnet. In allen Fällen tritt die wechselrechtliche Verpflichtung des Zeichners ein, wenn er in Bezug auf das Wechselgeschäft, wie es durch die Unterschrift eingegangen, aus formellen oder materiellen Gründen nicht als Bevollmächtigter gelten kann, oder wenn er die Grenzen seiner Vollmachtbefugnisse überschritten hat; dies muß auch für Substitutionsvollmachten gelten. Die Haftung des Zeichners geht soweit, als der angebliche Mandant gehaftet haben würde; sie ist die des Ausstellers, Akzeptanten, Indossanten, je nach der Bedeutung der Zeichnung. Es folgt daraus, daß der Wechsel präjudizirt und verjährt, wie er gegen den Dritten präjudizirt oder verjährt sein würde, daß namentlich, wenn gegen den Machtgeber nicht rechtzeitig und formgerecht protestirt, der Wechsel auch dem Zeichner gegenüber präjudizirt ist. Andrerseits ist die Verbindlichkeit des Zeichners eine selbständige, so daß die Klage gegen den Dritten die Verjährung gegen ihn nicht unterbricht. ObT. Bd. 39, S. 258. Der Grund der Klage gegen den Zeichner ist nicht blos seine Unterschrift für den Dritten, sondern die besondere rechtliche Qualifikation, welche dieselbe durch den Umstand erhält, daß die Vollmacht fehlt oder überschritten ist. Diesen Umstand hat der Kläger zu erweisen. (Streitig.)

6. Ueber Zeichnung durch Dritte vgl. im Uebrigen die Anm. 27. 28. 29 zu Art. 4. Zu wiederholen ist hier, daß im Gebiet des ALR. für die Wechselunterzeichnung jeder Art, Akzept, Ausstellung, Giro, Spezialvollmacht erforderlich ist, daß der Bevollmächtigte mit dem Namen des Machtgebers zeichnen darf, daß sein eigener

Name nicht nothwendig in der Unterschrift erscheinen muß, daß namentlich die Vorschriften der Art. 44. 48 HGB. nur instruktioneller Natur sind, die verpflichtende Kraft der Unterschrift von ihrer Beobachtung nicht abhängig ist. Ueber die Haftpflicht einer Handelsfrau aus der unter ihrem Namen oder ihrer Firma von ihrem Ehemann gezeichneten Wechselerklärung vgl. OHG. Bd. 8, S. 314, und über die Anwendung der auf die kaufmännischen Prokuristen bezüglichen Vorschriften auf den Administrator einer Fabrik StrA. Bd. 29, S. 125.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Artikel 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Artikel 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Artikel 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Depo-

sition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;

6) die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copien;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Artikel 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren. **Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.**

Artikel 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

---

1. Die WO. stellt den eigenen Wechsel (uneigentlicher, unförmlicher, Deposito=, Sola=Wechsel, todter, trockner Wechsel) dem gezogenen Wechsel gleich, während die landrechtliche WO. ihn als Schuldschein mit der Wechselklausel über eine materielle Verbindlichkeit, deren Rechtsgrund aus der Urkunde ersichtlich sein mußte, behandelte. §§ 1181 ff. Tit. 8. Thl. II. ALR. Der eigene Wechsel der WO. ist von dem gezogenen Wechsel nur der Form nach verschieden, im Uebrigen wie dieser ein Formalakt, bei dem es auf den unterliegenden materiellen, civilrechtlichen Rechtsgrund nicht ankommt. Die Valutaklausel ist wie beim gezogenen Wechsel überflüssig, ohne daß sie aber den Wechsel ungültig macht. Zusätze im Wechsel, welche sich auf den civilen Rechtsgrund beziehen, ohne die Wechselobligation davon abhängig zu machen, sind unschädlich, so Pfandverschreibungen, Bemerkungen über die Art der Valuta. StrA. Bd. 25, S. 310. ObT. 29, S. 166. OHG. Bd. 3, S. 8. Bd. 4, S. 100. Bd. 9, S. 425. Bd. 14, S. 203. Bd. 5, S. 45. Bd. 21, S. 169. Anm. 1 zu Art. 7. Anm. 1 zu Art. 4. Auch die Klausel im eigenen Wechsel, daß der Aussteller am Verfalltage ohne Präsentation im Kassenlokale des Remittenten zahlen will, ist weder unzulässig, noch unwirksam, mit dem Wesen des Wechsels durchaus nicht unvereinbar. OHG. Bd. 8, S. 164.

Darüber, ob eigener oder gezogener Wechsel vorliegt, entscheidet die Form; die WO. hat den eigenen Wechsel in der Form der Tratte durch den trassirt=eigenen Wechsel, Art. 6. Abs. 2, den gezogenen Wechsel in der Form des eigenen Wechsels durch den domicilirt=eigenen Wechsel zugelassen. Die gewählte Form ist aber für die rechtliche Behandlung des Wechsels entscheidend; wie der trassirt=eigene Wechsel nur als gezogener Wechsel behandelt wird, Anm. 3 zu Art. 6, so der domicilirte eigene Wechsel nur als eigener Wechsel, vgl. OHG. Bd. 7, S. 197. 198. Eine Kombination beider Formen in demselben Wechsel, welche nicht erkennen läßt, welches Zahlungsversprechen und von wem geleistet, oder einen inneren Widerspruch enthält, macht dagegen den Wechsel ungültig. Dies liegt aber z. B. nicht vor, wenn der Aussteller des eigenen Wechsels seiner Unterschrift das Wort „angenommen" hinzusetzt, StrA. Bd. 30, S. 196, oder der eigene Wechsel an der Stelle, wo beim gezogenen Wechsel die Adresse des Bezogenen zu stehen pflegt, den Vermerk „Sola auf — selbst" oder „Sola auf mich selbst" enthält. OHG. Bd. 9, S. 422. StrA. Bd. 47, S. 337. Ungültig ist dagegen ein Wechsel, der, in der Form des gezogenen Wechsels ausgestellt, das Akzept des Ausstellers trägt, während die Adresse des Bezogenen fehlt, und ein in der Form des trockenen ausgestellter Wechsel, welcher mit einer Adresse und dem Akzept des Adressaten versehen ist.

2. Die sog. Schuldverschreibungen nach Wechselrecht, Sächsisches Gesetz v. 7. Juni 1849, welche auf Order und bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind, sind zwar nicht eigene Wechsel, aber indossable Papiere im Sinne des Art. 301. 303 HGB., ihr civilrechtlicher Charakter wird durch die Stellung an Order nicht geändert. OHG. Bd. 5, S. 25. 27. Bd. 6, S. 420. Der Wechselprozeß ist aus solchen Schuldverschreibungen nach § 555 CPrO. zwar nicht mehr zulässig, wohl aber der Urkundenprozeß.

Andrerseits kann ein in der Form des eigenen Wechsels ausgestelltes Schriftstück, welchem die Angabe der Zahlungszeit nach Art. 4. Nr. 4, Art. 96. Nr. 4 WO. fehlt, welches aber die Erfordernisse eines kaufmännischen Verpflichtungsscheins im Sinne der Art. 301. 303 HGB. enthält, als solcher gelten und wirksam bleiben. Ist dagegen der formgerechte eigene Wechsel verjährt, so kann er nicht demnächst als

kaufmännischer Verpflichtungsschein, Art. 301. HGB., geltend gemacht werden, da durch die Verjährung die Zahlungspflicht erloschen ist. OHG. Bd. 9, S. 353.

Entspricht ein eigener Wechsel zugleich den Erfordernissen eines civilrechtlichen Schuldscheins, enthält er also namentlich das Bekenntniß der baarempfangenen Valuta, so darf er, auch wenn die Wechselkraft durch Verjährung oder Präjudizirung erloschen ist, zur Begründung des civilrechtlichen Anspruchs benutzt werden. OHG. Bd. 5, S. 257. ObTr. Bd. 9, S. 331. Bd. 29, S. 192. Bd. 55, S. 106. Dafür genügt aber nicht das einfache allgemeine Bekenntniß der empfangenen Valuta, und wenn die Darlehnsnatur des Empfangenen streitig wird, so kann es selbst beim Bekenntniß der baar empfangenen Valuta auf die konkrete Sachlage ankommen, ob der Wechsel als genügendes Beweismittel zu erachten. StrA. Bd. 86, S. 178.

3. Auch der eigene Wechsel muß sich im Kontexte als Wechsel bezeichnen; die bloße Wechselklausel (nach Wechselrecht, nach Wechselstrenge) genügt ebenso wenig wie beim gezogenen Wechsel. Anm. 2 zu Art. 4. Der Bezeichnung Wechsel entspricht für den eigenen Wechsel das billet à ordre im Französischen Recht, das biglietto all'ordine im Italienischen Rechte. Die bloße Wechselklausel begründet jetzt auch nicht mehr den Wechselprozeß. § 565 CPrO. Vgl. Anm. 3 zu Art. 4.

4. Für die Bezeichnung des Remittenten gilt das in Anm. 6—10 zu Art. 4 Gesagte. Vgl. noch OHG. Bd. 24, S. 274, wonach durch die Worte „an Order im Hause bei Herrn N. N." der Remittent nicht genügend bezeichnet wird. Der Aussteller des eigenen Wechsels kann sich aber nicht selbst als Remittenten bezeichnen und auch durch Hinzufügung eines vollständigen Namensindossaments die im Wechsel selbst fehlende Bezeichnung des Remittenten nicht ergänzen. Der eigene Wechsel an eigene Order ist ungültig und kann daher auch nicht indossirt werden. Art. 7. Es ergiebt sich dies aus der Fortlassung des Art. 6, welcher den gezogenen Wechsel an eigene Order des Ausstellers zuläßt, im Art. 98 Nr. 1 und aus der Natur des eigenen Wechsels. Der eigene Wechsel würde durch Zulassung des Stellens an eigene Order geradezu ein papiergeldähnliches Papier au porteur werden. An sich widerspricht das Ziehen an eigene Order auch der Form der Tratte, da Niemand sich selbst Zahlung anweisen und zugleich versprechen kann. Es ist bei dem gezogenen Wechsel aber ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Anschauungen und die Bedürfnisse des Handelsverkehrs, dem der gezogene dient, zugelassen worden. Für den eigenen Wechsel, der seiner Natur nach kein Handelswechsel ist, liegen solche Rücksichten nicht vor, und die Weglassung des Art. 6 im Art. 98. Nr. 1 kann daher nicht blos als zufällig angesehen werden. StrA. Bd. 26, S. 298. OHG. Bd. 7, S. 194. Bd. 16, S. 148. Dies muß auch für den domicilirten eigenen Wechsel gelten, da er in jeder Beziehung auf der Stufe des eigenen Wechsels steht, so lange dem Aussteller nicht Wechselrecht gegen den Domiciliaten eingeräumt wird. Konsequent ist dagegen deshalb auch bei dem trassirt-eigenen Wechsel, Art. 6. Abs. 2, das Ziehen an eigene Order des Ausstellers zugelassen. OHG. Bd. 7, S. 194.

5. Ueber Zahlungszeit, Art. 96. Nr. 4, vgl. die Anm. 12—22 zu Art. 4. Eigener Wechsel „nach Wiedersicht" als Sichtwechsel vgl. StrA. Bd. 19, S. 205.

6. Ueber Unterschrift, Art. 96. Nr. 5, vgl. im Allgemeinen die Anm. 23 u. 24 zu Art. 4. Für den eigenen Wechsel ist so wenig wie für den gezogenen Wechsel die Stelle der Namensunterschrift des Ausstellers im Wechsel durch die WO. ausdrücklich vorgeschrieben. Aus der Natur der Unterzeichnung des Ausstellers als des Akts, der die Wechselurkunde zur Vollendung bringt, folgt aber, daß sie nur

möglich, wo die Wechselurkunde endet, daß als Unterzeichnung namentlich nicht gelten kann die Namensschrift auf der Rückseite des Wechsels und quer durch den Wechselkontext. Im Uebrigen aber wird der konkrete Fall zu entscheiden haben, ob die Namensunterschrift nach der Stelle, die sie einnimmt, als Unterzeichnung angesehen werden kann. OHG. Bd. 9, S. 423. Bd. 19, S. 89. Unerheblich ist dabei jedenfalls, ob die Namensunterschrift links oder rechts steht; selbst wenn sie quer an der üblichen Stelle des Akzeptvermerks steht, wird sie immerhin als Unterschrift des Ausstellers gelten können, sobald nicht andere Bedenken entgegenstehen. Daß Zusätze zu der Unterschrift, wie „angenommen" oder „Sola auf mich selbst", unschädlich, vgl. Anm. 1. OHG. Bd. 9, S. 422.

7. Das Datum (Ort, Monatstag, Jahr), Art. 96. Nr. 6, braucht nicht im Wechsel selbst oder am Kopfe desselben zu stehen; es ist auch unter der Unterschrift des Ausstellers zulässig. Vgl. Anm. 31. 32. 33 zu Art. 4.

8. Der Art. 97 entspricht dem Art. 4. Nr. 8. Der Ausstellungsort des eigenen Wechsels gilt als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers, wenn nicht ein anderer Ort als Zahlungsort angegeben ist, wie der Wohnort des Bezogenen, dessen Stelle der Aussteller des eigenen Wechsels gleichzeitig einnimmt, für den gezogenen Wechsel als Zahlungsort gilt. Auch bei dem eigenen Wechsel folgt aus der Natur der Wechselobligation, daß der Zahlungsort nur einer sein darf, OHG. Bd. 21, S. 179, und daß beim Mangel der Angabe des Ausstellungsorts der Wechsel ungültig ist, auch wenn er den Vermerk „zahlbar aller Orten" enthält, welcher nach Handelsgebrauch nur die prozessualische Bedeutung hat, daß der Aussteller sich belangen lassen will, wo er betroffen wird. Vgl Anm. 36. 37. 38. zu Art. 4.

Daß der Ausstellungsort als Wohnort des Ausstellers gilt, entscheidet nicht für die Frage nach der Wechselfähigkeit des Ausstellers, wenn der Ausstellungsort nicht der wirkliche Wohnsitz des Ausstellers ist. OHG. Bd. 23, S. 388. Anm. 1 zu Art. 1.

Aus dem Grundsatz des Art. 97 folgt, daß durch die Benennung eines Orts neben dem Namen des Remittenten dieser Ort nicht als Zahlungsort bestimmt wird, OHG. Bd. 5, S. 380, daß neben dem durch den Ausstellungsort bestimmten Wohnort des Ausstellers der wirkliche Wohnort für die Bestimmung des Zahlungsorts nicht in Betracht kommt, und daß es bedeutungslos ist, wenn außer dem Ausstellungsort neben der Namensunterschrift des Ausstellers noch ein anderer Ort benannt ist (z. B. der Aussteller, der den Wechsel in Berlin ausgestellt, unterzeichnet als N. N. in Dresden).

9. Für das Domiciliren des eigenen Wechsels gilt Alles, was für den gezogenen Wechsel in dem gleichen Falle gilt. Nur der Aussteller oder derjenige, den er ausdrücklich oder stillschweigend beauftragt hat, kann domiciliren. Der Domiciort muß als vom Ausstellungsort verschiedener Zahlungsort mit Sicherheit aus dem Wechsel erkennbar sein. Unter Umständen kann dies auch durch einen Zusatz bei dem Namen des Remittenten geschehen. OHG. Bd. 3, S. 291. ObT. Bd. 38, S. 231. Vgl. Anm. 39 zu Art. 4, Anm. 12—15 zu Art. 21 ff. Auch hier hebt die Klausel „zahlbar hier und aller Orten" weder die Rechtsbeständigkeit des Wechsels noch die Eigenschaft desselben als eines domicilirten auf. OHG. Bd. 4, S. 261. 385.

10. Aus dem Art. 98 soll sich ergeben, inwieweit die bei dem gezogenen Wechsel geltenden Grundsätze auf den eigenen Wechsel Anwendung finden. Ausgeschlossen ist demnach die Anwendung des Art. 6, Anm. 4 und der Bestimmungen über

Duplikate, Art. 66 ff. Art. 98 Nr. 8. Letzteres hat seinen Grund darin, daß die Duplikate namentlich dazu bestimmt, die Cirkulation des Wechsels zu ermöglichen, das eine Exemplar zum Giro, das andere zum Akzept zu benutzen. Dieses Motiv fällt beim eigenen Wechsel fort, während der andere Zweck der Duplikate, den Inhaber gegen den Verlust des Wechsels zu schützen, gegenüber der Gefahr doppelter Zahlung, welche für den Aussteller des eigenen Wechsels aus der Ausstellung mehrerer Exemplare leicht entstehen kann, nicht durchgreifend erschien.

Die Streitfrage, welche aus der Weglassung des Art. 44 in Art. 98 Nr. 5 u. 6 darüber entstand, ob zur Begründung der Klage gegen den Aussteller des eigenen Wechsels Präsentation und Protest erforderlich, ist durch den den Nürnberger Novellen entstammenden Schlußsatz des Art. 99 jetzt beseitigt.

11. Nach Art. 98. Nr. 2 finden die Bestimmungen über das Indossament, Art. 9—17, bei dem eigenen Wechsel in derselben Weise Anwendung wie bei dem gezogenen Wechsel. Das Indossament kann danach auch vom Aussteller des eigenen Wechsels untersagt werden (Klausel „nicht an Order"), und das Nachindossament ist ebenso zulässig wie bei der Tratte. Der Aussteller des eigenen Wechsels vereinigt in sich die Funktionen des Ausstellers und Akzeptanten, OHG. Bd. 3, S. 187, und der Nachindossatar des eigenen präjudizirten Wechsels erwirbt gegen ihn wie gegen den Akzeptanten beim gezogenen Wechsel selbständiges Wechselrecht, so daß ihm nur die Einreden aus dem Wechselrecht gemäß Art. 82 entgegengesetzt werden können. OHG. Bd. 7, S. 316.

12. Nach Art. 96. Nr. 4, Art. 98. Nr. 3. 5 sind eigene Wechsel auf Sicht und bestimmte Zeit nach Sicht zugelassen. Sicht bedeutet beim eigenen Wechsel, da die Unterschrift des Verpflichteten schon vorhanden, nur Sicht zur Zahlung.

a. Der Aussteller des eigenen Wechsels steht dem Akzeptanten gleich. Unbedenklich ist deshalb, daß das im Art. 31. Abs. 9 aufgestellte Präjudiz bei dem einfachen eigenen Sichtwechsel bezüglich des Ausstellers nicht durchgreifen kann, nur bezüglich der Indossanten. Hat der Aussteller eine Präsentationsfrist vorgeschrieben, und diese kann im Wechsel beliebig normirt werden, OHG. Bd. 3, S. 297, o gilt dieselbe für die Vorzeigung, nicht für die Zahlung; mit dem fruchtlosen Ablauf der Frist wird der Aussteller nicht von der Zahlungspflicht frei, sondern es beginnt damit nur die Versäumniß des Wechselinhabers und damit die Verjährung. Art. 100. Hat der Aussteller keine Präsentationsfrist vorgeschrieben, so ist nach dem im Abs. 2. Art. 31 ausgedrückten Grundsatz der Wechsel binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung zu präsentiren. Geschieht dies nicht, so beginnt mit Ablauf der zwei Jahre die Versäumniß des Inhabers und damit die Verjährung. Für das Verhältniß zwischen dem Inhaber und den Vormännern ist dies in dem Abs. 2. Art. 31 ausdrücklich ausgesprochen. Für das Verhältniß des Inhabers zum Aussteller fehlt zwar eine ausdrückliche Vorschrift, sie ist aber aus dem Abs. 2. Art. 31 auch hierfür zu folgern. Es kann nicht angenommen werden, daß es bei dem einfachen Sichtwechsel dem freien Belieben des Inhabers hat überlassen werden sollen, die Verfallzeit unbegrenzt hinauszuschieben, während bei dem eigenen Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht nach dem ausdrücklich für anwendbar erklärten Grundsatz des Art. 20. Abs. 3 die zweijährige Präsentationsfrist entscheidet. OHG. Bd. 11, S. 47. Bd. 4, S. 344. Bd. 14, S. 30. Bd. 16, S. 346 ff. Anm. 3 zu Art. 30 ff. ObT. Bd. 50, S. 369.

Hat ein Indossant eine Präsentationsfrist vorgeschrieben und wird die Präsentation innerhalb dieser Frist durch Protest festgestellt, so fixirt dieser den Verfalltag für alle Betheiligte; ist die Protesterhebung unterblieben, so hat die Präsentation für das Verhältniß zwischen dem Inhaber und den Vormännern keine Bedeutung.

b. Bei eigenen Wechseln auf bestimmte Zeit nach Sicht finden die Art. 19. 20 auf das Verhältniß zwischen dem Inhaber und den Vormännern unbeschränkte Anwendung. Ist eine Präsentationsfrist im Wechsel vorgeschrieben, so muß die Präsentation innerhalb derselben durch Protest bei Verlust des Regresses festgestellt werden. Das Unterlassen des Protestes berührt aber nicht das Recht des Inhabers gegen den Aussteller. Ist Protest erhoben, so fixirt derselbe auch hier den Verfalltag. Hat der Aussteller selbst die Präsentationsfrist vorgeschrieben, so beginnt die Versäumniß des Inhabers ihm gegenüber mit dem Ablauf dieser Frist unter Zurechnung der Sichttage. Hat er keine Präsentationsfrist vorgeschrieben, so beginnt die Versäumniß mit Ablauf der zweijährigen Präsentationsfrist des Art. 19 unter Zurechnung der Sichttage. Aus Art. 20. Abs. 3 kann geschlossen werden, daß auch dem Aussteller des eigenen Wechsels gegenüber die Sicht nur durch Protest und beim Mangel eines solchen stets nur durch den Ablauf der Präsentationsfrist, auf keinem andern Wege, namentlich auch nicht durch Klage, festzustellen, OHG. Bd. 20, S. 173, wenn der Aussteller nicht auf dem Wechsel selbst das Datum der Präsentation beurkundet hat. Jedenfalls ist nach §§ 565. 555 CPrO. ohne solchen urkundlichen Nachweis der Sicht der Wechselprozeß nicht zuzulassen. Vgl. Anm. 4 zu Art. 30 ff.

c. Einfache eigene Sichtwechsel sind dem Aussteller bez. bei domicilirtem Wechsel mit benanntem Domiciliaten diesem im Wechseldomicil zur Sicht, d. h. zur Zahlung, vorzulegen. Eigene Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht sind dem Aussteller im Wohnort zur Sicht, d. h. zur Feststellung des Zahlungstages, vorzulegen, auch wenn sie domicilirt sind. Denn der Domicilvermerk betrifft lediglich die Zahlung, nicht andere Wechselakte. Ist ein Domiciliat benannt, so muß dieser auch für ermächtigt gelten, die Präsentation auf dem Wechsel zu beurkunden; bei Einverständniß des Ausstellers genügt aber zweifellos die Präsentation in dessen Wohnort. OHG. Bd. 3, S. 295. Bd. 4, S. 57. Bd. 10, S. 49. Alles dies gilt nur, wenn nicht etwa, was zulässig, im Wechsel ein besonderer Präsentationsort zur Sicht im letzteren Sinne vorgeschrieben ist.

13. Nach Art. 98. Nr. 7 muß Nothadresse auch beim eigenen Wechsel zugelassen werden. Der Regreß auf Sicherstellung, Art. 29, kann dadurch aber nicht abgewendet werden, da von Akzeptation des eigenen Wechsels nicht die Rede sein kann.

14. Auch der Aussteller des eigenen Wechsels zahlt Verzugszinsen nur von der Präsentation ab; die WO. enthält keine Bestimmung, daß der Wechsel vom Verfalltage ab zu verzinsen, auch wenn kein Zahlungsverzug vorliegt, der allein die Zinspflicht bedingen kann. OHG. Bd. 5, S. 374. Hat der Aussteller sich indessen verpflichtet, am Verfalltage ohne Präsentation beim Remittenten zu zahlen, so tritt Verzug und Verpflichtung zur Verzinsung ein, wenn er sich nicht beim Remittenten einfindet und dieser den Wechsel in Händen hatte. OHG. Bd. 8, S. 164. Dasselbe gilt, wenn der Wechsel beim Remittenten domicilirt ist. Auch in diesem Falle hat der Aussteller sich am Verfalltage in das Geschäftslokal des Remittenten zu begeben

und dort Zahlung zu leisten, wenn der Wechsel präsentirt wird; der Verzug fällt aber auch hier fort, wenn der Remittent den Wechsel begeben hat und am Verfalltage nicht in der Lage ist, ihn zu präsentiren und gegen Zahlung zu verabfolgen. OHG. Bd. 21, S. 25. Die Verzugszinsen sind auch bei dem eigenen Wechsel mit 6% zu berechnen. OHG. Bd. 1, S. 249.

15. Aus Art. 99 folgt, daß der Wechsel ohne benannten Domiciliaten gegen den Aussteller durch Protestunterlassung nicht präjudizirt, gegen die Indossanten aber präjudizirt, wenn der Protest gegen den Aussteller am Domicilort versäumt wird. Bei Domicilwechseln mit benannten Domiciliaten ist der Wechsel zur Vermeidung des Präjudizes im Domicil gegen den Domiciliaten zu präsentiren; der Aussteller steht in diesem Falle dem Indossanten gleich. Nur wenn der Aussteller selbst der Domiciliat, wird Präjudiz zu Gunsten des Ausstellers nicht anzunehmen sein. Dagegen muß auch der beim Remittenten selbst domicilirte Wechsel selbst dann protestirt werden, wenn der Wechsel zur Verfallzeit in den Händen des Remittenten und gar nicht begeben. Daß der Protest in solchem Falle eine bloße Formalität, läßt sich nicht behaupten, da der Aussteller in hohem Grade dabei interessirt sein kann, schleunigst zu erfahren, ob der Wechsel unbezahlt, z. B. wenn er mit dem Remittenten in laufender Rechnung steht oder einen Dritten mit der Einlösung beauftragt hat. OHG. Bd. 13, S. 146, vgl. Bd. 11, S. 88 ebenso für den gezogenen Wechsel. Auch für den eigenen Wechsel gilt übrigens, daß eine bloße Zahlstelle am Ausstellungsort selbst kein Domicil begründet, vgl. Anm. 13 zu Art. 21 ff.

16. Zahlung des Wechsels durch den Aussteller oder den Mitunterzeichner, auch wenn er nur als Bürge unterzeichnet hat, tilgt den Wechsel; derselbe hat durch die Zahlung sein Ziel erreicht und kann nicht weiter begeben werden; namentlich kann der Bürge ohne Giro des Remittenten nicht begeben. OHG. Bd. 16, S. 39.

17. Für die Verjährung gegen den Aussteller gilt dasselbe, wie für die Verjährung gegen den Akzeptanten. Art. 100. Der Fälligkeitstag wird auch hier nach dem im Art. 32 WO. und Art. 328 HGB. ausgesprochenen Prinzip in die Verjährungszeit nicht eingerechnet. OHG. Bd. 3, S. 415. 417. Der Verfalltag, von welchem die Verjährung läuft, wird durch den Wechsel und die WO. bestimmt. Wegen der Sichtwechsel vgl. die Anm. 12 und im Allgemeinen die Anm. zu Art. 77 ff.

III. Wechselprozeß.

A. Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877.

§ 565.

Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht (Wechselprozeß), so kommen die nachfolgenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§ 566.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gericht angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 567.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde.

Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens vierundzwanzig Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens drei Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche.

---

§ 555.

Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.

§ 556.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse

geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden.

§ 557.

Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.

§ 558.

Widerklagen sind nicht statthaft.

Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, sowie bezüglich anderer als der im § 555 erwähnten Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig.

Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen.

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen.

§ 559.

Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.

§ 560.

Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder in Folge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen.

Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozesse unstatthaft sind.

§ 561.

Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis derselben nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen.

§ 562.

Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurtheilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.

Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urtheils nach Vorschrift des § 292 beantragt werden.

Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen.

§ 563.

Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig.

Insoweit sich in diesem Verfahren ergiebt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und zur vollen oder theilweisen Erstattung der verursachten Kosten, sowie auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen.

Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so finden die Vorschriften über das Versäumnißurtheil entsprechende Anwendung.

§ 564.

Die Vorschriften der §§ 502. 503 finden im Urkundenprozesse keine Anwendung.

---

§ 102.

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

. . . .

2. im Urkunden- und Wechselprozeß.

---

§ 500.

Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen:

. . . .

4. wenn das angefochtene Urtheil im Urkunden- oder Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist.

---

§ 648.

Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

. . . .

4. Urtheile, welche im Urkunden- oder Wechselprozeß erlassen werden.

B. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 101.

Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maßgabe der

folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:

. . . .

2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung . . . geltend gemacht wird.

---

§ 202.

Während der Ferien*) werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

. . . .

5. Wechselsachen.

---

*) Nach § 201 beginnen die Gerichtsferien am 15. Juli und endigen am 15. September.

I. Bisheriger Prozeß.

Der Wechselverkehr fordert eine schleunige, prompte Erledigung entstandener Rechtsstreitigkeiten und eine prompte, energische Exekution gegen den säumigen Schuldner. Ohne dies kann wenigstens der eigentliche Handelswechsel, der gezogene Wechsel, seine Funktion im großen Handelsverkehr nicht erfüllen. Nach den Anschauungen des Handelsstandes ist denn auch mit dem Wechsel die sg. Wechselstrenge, d. h. die unnachsichtige, schleunige, energische Herbeiführung der Befriedigung des Wechselgläubigers, von jeher untrennbar verbunden gewesen. Die Natur des Wechsels als eines Formalakts, durch den eine unbedingte, einseitige, von dem zum Grunde liegenden civilen Rechtsverhältniß unabhängige Zahlungsverpflichtung mittels der Namensschrift auf dem Wechsel übernommen wird, und bei dem dies wenigstens im Sinne der WO. durch die Aufnahme des Wortes Wechsel in den Kontext der verpflichtenden Urkunde von vornherein klargestellt wird, gestattet auch die Zulassung eines Prozeßverfahrens, in welchem

nicht blos die formale Prozedur besonders beschleunigt, sondern auch die materielle Vertheidigung des Verklagten durch Beschränkung auf sofort liquide Einreden verkürzt wird, dem Kläger für seinen in dem Wechsel vorliegenden liquiden Anspruch eine schleunige Rechtshülfe gewährt, dem materiellen Recht aber dadurch genügt wird, daß dem Verklagten die nachträgliche Geltendmachung seiner Einreden mittels einer im ordentlichen Verfahren zu verhandelnden Nachklage vorbehalten bleibt. Aus diesem Gesichtspunkte, mit welchem der die Einreden selbst-begrenzende, auf wesentlich anderer Grundlage beruhende Art. 82 WO. eigentlich nichts zu thun hat, sind nicht blos die in der gemeinrechtlichen Prozeßtheorie unter dem Namen der bestimmt summarischen Prozesse bekannten Prozeduren entstanden, sondern auch der Mandats-, Exekutiv- und Wechselprozeß der neueren Prozeßgesetze. In allen erscheint der Wechselprozeß als eine besondere, ausgezeichnete Art des Exekutiv- (Urkunden-) Prozesses, und auch die CPO. hat ihn als eine Unterart ihres Urkundenprozesses aufrecht erhalten.

1. a. Der Wechselprozeß der AGO. in der Gestaltung, wie er sie durch die ergänzenden und abändernden Prozeßgesetze vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1845 erhalten, hatte zunächst die Abkürzung der Prozedur mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Wechselsachen im Auge. Der Termin zur Klagebeantwortung soll so nahe als möglich, unter Berücksichtigung der Umstände und der Entfernung des Wohnorts des Verklagten vom Sitze des Gerichts, regelmäßig nicht leicht über 24 Stunden oder höchstens nicht über drei Tage hinaus gesetzt werden. § 12 Tit. 27 Thl. I. AGO. Die Termine in Wechselsachen sollen nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem Verklagten unmöglich machen, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten wahrzunehmen. § 16 a. a. O. Der Verklagte soll, wenn er den Wechsel diffitiren will, im ersten Termin zur sofortigen Abnahme des Diffessionseides erscheinen, auch in zweiter Instanz, wenn er in erster Instanz kontumazirt ist. Gegen Versäumniß ist keine Restitution zugelassen, auch wenn es sich um Versäumniß eines Termins zur Ableistung eines zugeschobenen, zurückgeschobenen, auferlegten Eides handelt. §§ 19. 21—24 a. a. O. Eide müssen regelmäßig in demselben Termin, in welchem die Erklärung über ihre Zuschiebung,

Zurückschiebung, Annahme abgegeben, abgenommen werden. § 28 a. a. O.

Die Rechtsmittel sowohl der Appellation wie der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde müssen binnen 3 Tagen nach der Zustellung des angegriffenen Erkenntnisses nicht blos angemeldet, sondern auch gerechtfertigt werden, die Termine auch in den höheren Instanzen möglichst kurz anberaumt werden. §§ 23. 25, V. v. 21. Juli 1846.

Die Rechtsmittel haben nur Devolutiffekt, nicht Suspensiveffekt. Die Exekution kann sofort nach Publikation des Erkenntnisses und noch vor seiner Zustellung nachgesucht werden und sie wird selbst dann bis zur rechtskräftigen Entscheidung fortgesetzt, wenn das erste verurtheilende Erkenntniß in zweiter Instanz abgeändert wird; §§ 44. 45, Anh. § 186 a. a. O. Auch nach Fortfall des Personalarrestes zur Beitreibung der Wechselforderungen, vgl. zu Art. 2 WO., erscheint die Exekution in Wechselsachen doch als eine nicht blos besonders beschleunigte, sondern auch besonders energische, da sich der Wechselschuldner derselben unter allen Umständen nur durch baare Deposition der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten entziehen kann, selbst wenn er bescheinigte und sonst in der Exekutionsinstanz zulässige Einreden hat; § 51 a. a. O.

Die materielle Vertheidigung des Verklagten wurde schon im § 917 und 918 Tit. 8 Thl. II. ALR. durch die Vorschrift beschränkt, daß die zulässigen Einwendungen sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht, dargethan werden mußten und daß auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termin beigebracht werden, nur soweit gelten sollten, als sie mit Zuziehung des Gegners oder seines Bevollmächtigten aufgenommen worden, eine Vorschrift, welche durch den § 7 PEG. v. 15. Februar 1850 lediglich wiederholt wurde; vgl. § 27 a. a. O.

Um durch diese Beschränkung das materielle Recht des Verklagten aber nicht zu verletzen, war verordnet, daß der Verklagte in einer Separatinstruktion, dem sg. Wechselseparatum, vor dem Richter, der in der Wechselsache erkannt hatte, alle Einreden nachträglich sollte zur Verhandlung und Entscheidung bringen können, welche ihm gegen die Forderung des Wechselklägers zustanden, mochte er sie in dem Wechselprozeß bereits vorgebracht haben und damit nur nicht durchgedrungen sein,

weil er sie nicht liquide zu stellen oder nicht zu erweisen vermocht hatte, **oder mochte er sie in dem Wechselverfahren überhaupt nicht vorgebracht haben**; §§ 52—54 a. a. O. In der AGO. war dabei angeordnet, daß der Richter nach Abfassung des wechselmäßigen Erkenntnisses zugleich durch eine besondere Resolution dasjenige verfügen sollte, was erforderlich, um die Sache zur weitern rechtlichen Verhandlung in derjenigen Art des Prozesses, wozu sich selbige nach der Natur und Beschaffenheit der angebrachten Einwendungen oder Gegenforderungen qualifizirte, gehörig einzuleiten. Nachdem die Offizialmaxime des AGO. aber durch die V. v. 1. Juni 1833 und v. 21. Juli 1846 beseitigt, und in den Fällen, wo es sich um neue, im Wechselverfahren noch nicht vorgebrachte Einreden handelte, gestaltete sich das Separatum als ein Verfahren auf eine besondere Klage, Nachklage, oder auf Einrede in der Exekutionsinstanz oder auf Einrede gegen die Wechseljudikatsklage. Dabei blieb aber das eigentliche Wesen dieses Separatum unklar, namentlich fraglich, ob es als neues Verfahren oder nur als das alte Verfahren in seiner Fortsetzung anzusehen, und ob und wieweit danach die Wirkung der Feststellungen und Ergebnisse des Wechselverfahrens reichte. Vgl. OHG. Bd. 2, S. 338. 345. 431. Bd. 10, S. 406. Bd. 15, S. 14. Bd. 15, S. 103. 180. Bd. 19, S. 111. ObT. Bd. 12, S. 368. Bd. 34, S. 488. Bd. 51, S. 468.

b. Im Einzelnen wich das Verfahren im Wechselprozeß von dem ordentlichen Verfahren nicht erheblich ab. Die Klage, welcher der Originalwechsel beizufügen war, unterlag der Vorprüfung durch den einleitenden Richter, war aus inländischen und ausländischen gezogenen und eigenen Wechseln auf Zahlung, Deposition, Sicherheitsleistung zulässig, OHG. Bd. 20, S. 92., nach § 6 des PrCG. v. 15. Februar 1850 sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes wie bei dem Gerichte, bei welchem der Verklagte oder, im Falle der Kumulation der Klage gegen mehrere Verpflichtete aus demselben Wechsel, **einer** der Verklagten seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, und dieser Gerichtsstand blieb auch für alle Wechselverpflichteten maßgebend, welche zur Regreßleistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt wurden. Bei sg. Bagatellsachen, d. h., wenn die Wechselsumme **einschließlich** der

Zinsen bis zur Klageeingang und der Nebenkosten nicht mehr als 50 Thlr. betrug, faud das überaus einfache und praktische Mandatsverfahren statt. Dem Verklagten wurde durch den Einzelrichter mittels Zahlungsbefehls die Befriedigung des Klägers innerhalb der kurzen Wechselprozeßfrist aufgegeben und der Zahlungsbefehl gewann die Kraft eines vollstreckbaren, der Restitution nicht unterliegenden Kontumazialerkenntnisses, wenn innerhalb der Frist nicht Widerspruch erhoben wurde, durch welchen, wenn er rechtzeitig erhoben, die Sache zur Verhandlung gebracht wurde. In allen anderen Fällen wurde auf die gehörig befundene Klage Termin zur Beantwortung der Klage und mündlichen Verhandlung vor dem Kollegium anberaumt und die Parteien dazu geladen. Ein Schriftenwechsel fand nicht statt, in erster Instanz durfte indessen eine legalisirte schriftliche Klagebeantwortung und in zweiter Instanz eine selbst nicht legalisirte Appellationsbeantwortung des Appellaten nicht unberücksichtigt bleiben. Der Kläger war, abgesehen von dem Erforderniß des Wechsels, in dem Gebrauch aller zulässigen Beweismittel für Klagebehauptungen und Repliken nicht beschränkt. In den Bagatellsachen war nur das sehr beschränkte Rechtsmittel des Rekurses zugelassen, die Appellation nur bei einem Beschwerdegegenstand von mehr als 50 Thlr., das eingreifende und die ganze Sache umfassende Rechtsmittel der Revision nur bei abweichenden Erkenntnissen der beiden unteren Instanzen und bei einem Beschwerdegegenstande von mehr als 500 Thlr.

Für die beiden unteren Instanzen war die Partei grundsätzlich befugt, in Person ihre Rechte vor dem erkennenden Richter wahrzunehmen.

2. Ein im Wesentlichen gleichartiges Verfahren in Wechselsachen wurde durch die mittels des G. v. 30. April 1851 auf die Hohenzollernschen Lande ausgedehnte V. v. 21. Juli 1849 für die gemeinrechtlichen Gebiete (Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein) eingeführt. Die V. v. 24. Juni 1867 über das Verfahren in Civilprozessen für die neu erworbenen Landestheile mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Kgr. Hannover, der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Keulsdorf, vgl. Anm. zu § 1 PrES., regelte das

Verfahren fast übereinstimmend auch für diese Landestheile. Sie dehnte das Mandatsverfahren auf Forderungen aus, welche die Summe von 100 Thlr. nicht überstiegen, enthielt im Uebrigen aber wörtlich die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des PrEG. und behielt dem Verklagten namentlich auch die Geltendmachung der im Wechselprozeß nicht berücksichtigten und nicht vorgebrachten Einwendungen in einem besonderen Verfahren vor; § 87 No. 1. 2, V. v. 24. Juni 1867. Für die Provinzen Schleswig-Holstein wurden durch die V. v. 13. Mai 1867 betr. die Einführung der WO. in die Herzogthümer Holstein und Schleswig die Vorschriften der Dänischen WO. v. 23. Februar 1854 über das Verfahren in Wechselsachen aufrecht erhalten, nach welchen dem Kläger namentlich die Wahl zwischen dem Wechselverfahren und dem ordentlichen Prozeß gelassen, der Verklagte aber für den Beweis der zulässigen Einreden auf sofort vorzulegende Urkunden, Augenschein und Geständniß unter Ausschluß des Zeugenbeweises und der Eideszuschiebung beschränkt, und für alle so nicht zu erweisenden und die nicht zugelassenen Einreden auf das Separatum verwiesen war.

3. Die Hannoversche Prozeßordnung v. 8. November 1850 behandelte den Wechselprozeß als eine Unterart des Exekutivprozesses; §§ 418 ff. 487 ff. Sie ließ dem Kläger die Wahl zwischen dem Wechselprozeß und dem ordentlichen Verfahren, verlangte im Wechselprozeß aber wie im Exekutivprozeß den Beweis aller die Klage fundirenden Thatsachen durch öffentliche oder fehlerfreie Privaturkunden, welche vom Verklagten selbst oder solchen Personen, für deren Handlungen er zu haften, ausgestellt, ließ für alle anderen Thatsachen sowie für die Vertheidigung des Verklagten den Beweis nur durch eben solche Urkunden unter Ausschluß jeder anderen Beweisführung zu, verwies die so nicht zu erweisende Klage zum ordentlichen Prozeß, den Verklagten aber mit den so nicht zu erweisenden Einreden und Dupliken zum besonderen Verfahren, welches als Fortsetzung des Wechselprozesses im ordentlichen Verfahren erschien und in welchem auch neue Einreden vorgebracht werden durften. Außerdem traf sie für die thunlichste Beschleunigung des Verfahrens durch Abschneiden jedes schriftlichen Vorverfahrens und Verkürzung der Fristen für die Termine Vorsorge, und ließ die Vollstreckung des verurtheilenden Erkenntnisses gegen Sicherstellung durch den Kläger trotz eingelegten Rechtsmittels zu.

4. In ähnlicher Weise war der Wechselprozeß als besonderes Verfahren durch die Prozeßordnungen in Baden, Oldenburg, Braun-

schweig, Bayern, Württemberg geregelt. In den Ländern, in denen sich der gemeinrechtliche Prozeß erhalten, bestand der Wechselprozeß als summarisches Verfahren, wie es bereits der § 107 des JRA. vorgesehen, mit den Eigenthümlichkeiten des Exekutivprozesses, der Beschränkung des Klägers auf dem Beweis des Klageanspruchs durch Urkunden und der Verweisung des Verklagten mit allen peremtorischen Einreden, welche nicht liquide oder nicht sofort liquide zu stellen, zur besonderen Ausführung im ordentlichen Verfahren. Der rheinische Prozeß hatte wie der französische Prozeß kein besonderes Verfahren in Wechselsachen.

II. Prozeß nach der Civilprozeßordnung.

5. Die tiefeinschneidenden Veränderungen, welche die CPrO. namentlich in den Gebieten des altpreußischen Prozesses und der V. v. 21. Juli 1849 und 24. Juni 1867 auch für den Wechselprozeß herbeiführt, hängen zum Theil zusammen mit den allgemeinen Grundsätzen welche die CPrO. beherrschen, dem Princip der Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit der Verhandlung, nach welchem der Richter nur das mündlich Vorgebrachte, auch wenn es in den Schriftsätzen nicht enthalten, zu berücksichtigen hat, das nicht mündlich Vorgebrachte unbeachtet lassen muß, auch wenn es in den Schriftsätzen enthalten ist, — mit der Aufhebung der Eventualmaxime, welche dahin führt, daß die mündliche Verhandlung bis zum Erlaß des Urtheils als eine einzige Verhandlung erscheint, bei welcher bis zum Schluß durch den Erlaß des Urtheils alle der Partei zu Gebote stehenden Angriffs- und Vertheidigungsmittel vorgebracht werden können, auch wenn die Verhandlung durch ein Beweisverfahren unterbrochen ist, — mit der eigenthümlichen Regelung des Kontumacialverfahrens, welche den wiederholten Erlaß eines Kontumacialerkenntnisses in demselben Verfahren zuläßt, — mit dem Prinzip der freien Beweiswürdigung, und namentlich mit dem Prinzip des selbständigen Prozeßbetriebes durch die Partei selbst. Alle diese allgemeinen Grundsätze finden auch im Wechselprozeß mit geringen Einschränkungen Anwendung, insbesondere wird die Klage im Wechselprozeß wie im ordentlichen Verfahren erhoben. Eine eingehende Darlegung dieser allgemeinen Grundsätze muß hier unterbleiben, weil sie ohne Darstellung des gesammten Verfahrens nach der CPrO. nicht möglich sein und zu weit führen würde. Das Erhebliche erscheint bei der Darstellung des besondern Verfahrens im Wechselprozeß.

6. Das Eigenthümliche des Wechselprozesses nach der CPrO. beruht

nicht auf der Beschleunigung des Verfahrens. Auf eine Erleichterung des Verfahrens zum Zwecke einer schleunigen Erledigung des Rechtsstreites zielt nur die Bestimmung im § 567, durch welche die Einlassungsfrist, d. h. diejenige Frist, welche zwischen der Zustellung der Klage und dem Termin zur Verhandlung liegen muß, widrigenfalls der Verklagte nicht zu verhandeln braucht, gesetzlich auf 24 Stunden bei Zustellung am Sitz des Gerichts, auf 3 Tage bei Zustellung im Bezirk des Gerichts, auf 1 Woche bei Zustellung an einem andern deutschen Orte abgekürzt ist, so daß es des im ordentlichen Prozeß erforderlichen Antrages auf Abkürzung und der auch im ordentlichen Prozeß zulässigen Bewilligung der Abkürzung der Frist durch das Gericht nicht bedarf. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des ordentlichen Prozesses Anwendung. Verlegung des Termins zur Verhandlung findet nur auf Vereinbarung beider Parteien statt oder wird vom Gericht bewilligt, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht, d. h. auf die im § 266 CPrO. angegebene Weise so wahrscheinlich gemacht sind, daß sie als glaubwürdig erscheinen; eine wiederholte Verlegung darf nur nach vorgängigem Gehör des Gegners bewilligt werden. §§ 205. 202 Abs. 2. § 203 Abs. 2. CPrO. Jede Terminsversäumniß kann durch den einfachen einer weiteren Begründung oder Entschuldigung des Ausbleibens nicht bedürfenden Einspruch gegen das erlassene Versäumnißurtheil geheilt werden; nur wenn die Partei nach Einlegung des Einspruchs in dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung oder in dem Termin, auf welchen die noch nicht begonnene Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht verhandelt, steht ihr gegen das neue Versäumnißurtheil nicht der Einspruch, sondern nur die Berufung zu: §§ 303. 304. 305. 306. 307. 310. 474 Abs. 2. CPrO. Selbst wenn in dem Termin zur Ableistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides der Schwurpflichtige nicht erscheint, ist durch Versäumnißurtheil auf Antrag des Gegners auszusprechen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei, und auch gegen dieses Urtheil steht dem Schwurpflichtigen der Einspruch wie gegen jedes andere Versäumnißurtheil zu, so daß er in der Lage ist, die Versäumniß des Eides zu heilen. Wird der Einspruch aber unterlassen, so steht damit die Eidesweigerung nebst allen ihren Folgen definitiv für alle Instanzen fest. § 495 Abs. 2. CPrO., was von dem bisherigen Preußischen Prozeßrecht abweicht. Wird Einspruch eingelegt, aber auch der neue Termin versäumt, so ist der Einspruch nach § 310 CPrO. nicht weiter zulässig, auch die Berufung nicht, da nur ein Zwischenurtheil vorliegt. Nur mit der Berufung in der Sache selbst könnten die Folgen der Versäumniß durch den Nachweis beseitigt werden, daß Versäumniß nicht vorgelegen. Vor dem Ablauf der Einspruchsfrist, welche auch im Wechselprozeß zwei Wochen beträgt und von

der Zustellung des Urtheils beginnt, welche nicht von Amtswegen geschieht, sondern von der interessirten Partei zu betreiben ist, kann die weitere Verhandlung und der Erlaß des Endurtheils nicht erfolgen. § 430 CPrO. Gegen die Verschleppung der Sache durch wiederholte Versäumniß des Verhandlungstermins giebt ein Korrektiv im Wechselprozeß nur, daß jedes im Wechselprozeß erlassene Urtheil, auch das erste Versäumnißurtheil von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist. § 648 Nr. 4. CPrO.

Restitution, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, giebt die CPrO. nur gegen Verabsäumung von Nothfristen, d. h. solchen Fristen, welche weder verlängert noch abgekürzt werden können, wohin namentlich die Einspruchsfrist und alle Rechtsmittelfristen gehören. §§ 304. 477. 514. 540 Abs. 2, 542 835. 870 CPrO., wenn Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle die Versäumniß herbeigeführt haben. § 211 ff. CPO.

Die CPrO. zwingt auch die Partei nicht zum persönlichen Erscheinen im Verhandlungstermin behufs Ableistung des Eides über die bestrittene Echtheit des Wechsels, wie dies in den §§ 21 ff. 21. 27. Thl. I. AGO. geschehen.

Die Rechtsmittelfrist, sowohl die Frist zur Einlegung der Berufung wie zur Einlegung der Revision, ist dieselbe wie im ordentlichen Prozeß; sie beträgt einen Monat von Zustellung des Erkenntnisses ab, für dessen alsbaldige Zustellung die interessirte Partei zu sorgen hat. Von der Festsetzung einer kürzeren Frist für den Wechselprozeß ist abgesehen, weil die bereits erwähnte Vorschrift über die vorläufige Vollstreckbarkeit jedes Urtheils im Wechselprozeß für den verurtheilten Verklagten allerdings ein dringendes Motiv ist, die endliche Entscheidung nicht zu verzögern, wenn einmal ein Urtheil gegen ihn ergangen ist.

Auch für die Exekution in Wechselsachen sind keine besonderen Vorschriften gegeben.

7. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte im Wechselprozeß ist wesentlich in derselben Weise geregelt, wie für den ordentlichen Prozeß. Vor die Amtsgerichte (Einzelrichter) gehören danach die Wechselsachen bis zum Betrage von 300 Mark einschließlich, wobei indessen abweichend von dem bisherigen Recht für die Werthsberechnung des Streitgegenstandes unberücksichtigt bleiben: Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. § 23 Nr. 1 GV. und § 4 CPrO. In Wechselsachen muß danach die Wechselsumme entscheiden; Zinsen, Provisionen, Protestkosten und andere Retourspesen, Art. 50. 51 WO., haben nicht die Natur selbständiger Ansprüche

im Sinne des § 5 CPrO., sondern sind Nebenforderungen, welche bei der Werthberechnung für die Bestimmung der Zuständigkeit nicht in Betracht gezogen werden dürfen.

Die Wechselsachen über 300 Mark gehören vor die Landgerichte, und zwar, wo solche gemäß § 100 GV. gebildet, vor die Kammern für Handelssachen, sonst vor die Civilkammern. § 102 Nr. 2 § 70 GV. Die Civilkammer kann eine vor sie gebrachte Wechselsache zwar nicht von Amtswegen, muß sie aber auf Antrag des Verklagten vor die Handelskammer verweisen. § 104 GV. Gegen den ausgebliebenen Verklagten kann indessen auch von der Civilkammer ein Versäumnißurtheil auf die Wechselklage erlassen werden, da die Civilkammer des an sich zuständigen Landgerichts nicht als ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz im Sinne des § 38 CPrO. angesehen werden kann, welcher auf verschiedene Abtheilungen desselben Gerichts sich nicht bezieht. Dies ist hier um so mehr anzunehmen, als nach § 107 GV. die Entscheidung über die Verweisung an die eine oder die andere Kammer durch Rechtsmittel nicht angreifbar ist.

8. Für die örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstand) enthält der § 566 die mit dem § 6 des PrEG. übereinstimmende Bestimmung, daß Wechselklagen sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gerichte angestellt werden können, bei welchem der Verklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und daß, wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig ist, bei welchem einer der Verklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Vgl. § 36 Nr. 3 CPrO. Die noch weitergehende Bestimmung des § 6 des PEG., wonach der Gerichtsstand der zuerst angestellten Klage auch für die weitere von dem Verklagten gegen Mitverpflichtete angestellte Klage maßgebend, ist dagegen absichtlich nicht aufgenommen. Vgl. ObT. Bd. 20, S. 574.

Der Zahlungsort bestimmt sich nach Art. 4 Nr. 8. 24. 97. WO.; der Gerichtsstand desselben entspricht dem Gerichtsstand des Vertrages, § 29 CPrO., enthält aber insofern eine Erweiterung desselben, als der Zahlungsort des Wechsels nicht immer zugleich der Erfüllungsort für alle Wechselverbindlichkeiten ist. Art. 41 WO. Der allgemeine Gerichtsstand bestimmt sich nach den §§ 12—20. 35 CPrO., und es ist unbedenklich, daß neben beiden Gerichtsständen auch die in den §§ 21. 22. 24. 28 Abs. 2. 30 CPrO., bezeichneten Gerichtsstände nach Wahl des Klägers konkurriren, vgl. OHG. Bd. 21, S. 246, da die im § 566 Abs. 1 genannten Gerichtsstände als ausschließliche nicht bezeichnet sind. § 35 CPrO. Der Gerichtsstand des Zahlungsorts ist gegen Ausländer ebenso wie gegen Inländer anwendbar;

für den § 29 CPrO. kann darüber bei Vergleich mit den §§ 12 ff. CPrO. kein Bedenken aufkommen und das Gleiche folgt daraus für den § 566 CPrO., welcher nur eine Anwendung des Grundsatzes des § 29 für den Wechselprozeß enthält. (Vgl. OHG. Bd. 4, S. 320. Bd. 5, S. 368. ObT. Bd. 63, S. 454. Ebenso zu § 6 PrCH.) Der Ausländer, der im Auslande seinen Wohnsitz hat, ist danach im Inlande stets belangbar, wenn einer der Fälle der §§ 21. 22. 23. 24. 28. 29. 30. 31. 566 CPrO. vorliegt, abgesehen von den Fällen, wo ein ausschließlicher Gerichtsstand im Inlande begründet ist. Nur gegen diejenigen Ausländer, welche auf Grund des Rechts der Exterritorialität der inländischen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht unterworfen sind, diplomatische Personen u. s. w., §§ 18. 19 GV. § 16 CPrO., kann der § 566 CPrO. selbst dann nicht zur Anwendung gebracht werden, wenn der Zahlungsort des von ihnen selbst ausgestellten oder akzeptirten Wechsels im Inlande liegt.

Durch den Gerichtsstand wird nicht zugleich der Zustellungsort begründet. ObT. Bd. 22, S. 405. Auch nach §§ 165 ff. CPrO. kann die Zustellung zwar an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird, der Ort der Zustellung wird aber im Uebrigen durch den Wohnort bestimmt und der Ausstellungsort des gezogenen Wechsels gilt nicht ohne Weiteres als Wohnort des Ausstellers. OHG. Bd. 3, S. 1. Bd. 14, S. 15.

Selbstverständlich ist, daß der § 566 CPrO. nur auf Wechselklagen, also nicht z. B. auf die Bereicherungsklage aus Art. 83 WO. anwendbar ist.

Ueber die Bedeutung der Klausel „zahlbar hier und aller Orten" für den Gerichtsstand vgl. die Anm. 36 zu Art. 4. und Anm. 8 und 9. zu Art. 96 ff. WO. Durch die Zustellungsurkunde muß in solchem Falle aber die wirkliche Anwesenheit des Verklagten am Orte und zur Zeit der Ladung festgestellt werden. Die Zustellung z. B. an den Wirth eines Gasthofes, wo der Verklagte zu logiren pflegt, genügt nicht. OHG. Bd. 15, S. 11.

9. Das Besondere des Wechselprozesses nach der CPrO. beruht in den Eigenthümlichkeiten des Urkundenprozesses, als dessen Unterart der Wechselprozeß erscheint, in der Beschränkung des Klagebeweises auf Urkunden, welche sofort vorgelegt werden können, in der Beschränkung des Einredebeweises und jedes andern Beweises (für Repliken, Dupliken) auf Urkunden und Eid unter Ausschluß des Zeugenbeweises, in der Ausschließung der Widerklagen und in dem Vorbehalt für den Verklagten, seine Vertheidigung, soweit sie nicht bereits im Wechselprozeß definitiv beseitigt, in einem als Fortsetzung des Wechselprozesses erscheinenden ordentlichen Verfahren mit allen zulässigen Beweismitteln zu führen, dem s. g. Separatum.

Hervorzuheben ist dabei vorweg, daß der Wechselprozeß nach der CPrO. nicht, wie es im altpreußischen Verfahren der Mandatsprozeß und nach richtiger Ansicht auch der Wechselprozeß war, OHG. Bd. 1, S. 50, obligatorisch ist; der Kläger hat die Wahl zwischen dem Wechselprozeß und dem ordentlichen Verfahren. Letzteres wird sich vielfach empfehlen, z. B. wenn der Kläger zu fürchten hat, daß der Wechselverpflichtete seine Unterschrift unter dem Wechsel abzuschwören bereit ist und er den Beweis der Echtheit durch Zeugen führen kann, oder wenn der Kläger Einreden des Verklagten erwartet, welche er nur durch Zeugen beseitigen kann oder will, oder Repliken vorzubringen hat, welche er durch Zeugen beweisen kann.

10. **Zulässig ist der Wechselprozeß nur aus Wechseln im Sinne der WO. und für Ansprüche aus solchen Wechseln.** § 565 CPrO.

a. Wechsel im Sinne der WO. ist der im Inlande oder Auslande, in deutscher oder fremder Sprache ausgestellte Wechsel, welcher den Erfordernissen der Art. 4—7. 96. 98. Nr. 1 WO. entspricht, namentlich also die Bezeichnung als Wechsel im Kontext enthält, Art. 4, Nr. 1. und Anm. 2 zu Art. 4. Daß der Wechsel den gesetzlichen Erfordernissen des Wechsels am Orte seines ausländischen Ausstellungsortes entspricht und deshalb nach Art. 85 WO. auch im Inlande wechselmäßige Verpflichtung erzeugt, ist nicht entscheidend. Für solche Wechsel ist aber der Urkundenprozeß zuzulassen, für den nur die besonderen Bestimmungen in den §§ 566. 567 CPrO. fortfallen, während nach § 101 Nr. 2 GV. die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen auch für den Urkundenprozeß begründet ist, in welchem Ansprüche aus Wechseln geltend gemacht werden. Andrerseits ist es gleichgültig, ob der ausländische, materiell gültige Wechsel im Auslande nicht oder nicht mehr im Wechselprozeß klagbar sein würde. StrA. Bd. 37, S. 339. ObT. Bd. 43, S. 274. Stegemann Rechtsprechung des OHG. Bd. 1, S. 300. Ausgeschlossen ist der Wechselprozeß, aber nicht der Urkundenprozeß, für Ansprüche aus kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen im Sinne der Art. 300. 301 ff. HGB., auch wenn sie die Wechselklausel (nach Wechselrecht, nach Wechselstrenge) enthalten.

b. Anspruch aus dem Wechsel ist nur der Anspruch auf Zahlung und auf Sicherstellung im Falle der Art. 25 ff. 29. WO. Trotz des § 555 CPrO., welcher den Urkundenprozeß nur für

Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zuläßt, ist der Wechselprozeß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme und wegen Unsicherheit des Akzeptanten zuzulassen, theils nach der allgemeinen Fassung des § 565 CPrO., theils weil die WO. den Wechselprozeß in diesen Fällen ausdrücklich zuläßt, und diese Vorschrift als prozeßrechtliche Vorschrift eines Reichsgesetzes nach § 13 Abs. 1 EG. z. CPrO. durch die CPrO. nicht berührt wird.

Unzulässig ist der Wechselprozeß dagegen für die Bereicherungsklage aus Art. 83. WO., für den Anspruch des Indossatars der Sekunda auf Herausgabe des Akzeptexemplars gegen den Verwahrer desselben, Art. 68 WO., vgl. OHG. Bd. 20, S. 92, auf Herausgabe eines Wechsels in anderen Fällen, Art. 74 WO., auf Ungültigkeitserklärung eines Wechsels, vgl. OHG. Bd. 12, S. 211, für die Revalirungsklage des Bezogenen gegen den Aussteller, für die Regreßklage des einen Ausstellers gegen den andern, für die Klage auf Herausgabe des bezahlten Wechsels im Falle des Art. 39 WO., auf Deposition nach Einleitung des Amortisationsverfahrens, Art. 73 WO., in letzterem Falle, weil der im Wechselprozeß wie im Urkundenprozeß erforderliche Beweis durch die Originalurkunde, §§ 555. 558 Abs. 3, nicht zu führen ist, der Originalwechsel durch die im Amortisationsverfahren beigebrachte Abschrift und die Bescheinigung des Verlustes des Originals nicht ersetzt werden kann. Für diesen Fall ist deshalb nur der ordentliche Prozeß zuzulassen und dasselbe muß aus gleichem Grunde *nach erfolgter Amortisation des Wechsels* gelten; dieselbe stellt die Legitimation des Antragstellers her, kann den Wechsel aber nicht ersetzen. Vgl. Anm. 12 zu § 2 PrEG. Auch wenn die Parteien sich über den Wechselanspruch verglichen haben, so daß der Wechsel nicht mehr das alleinige Fundament des Anspruchs, wird der Anspruch im Wechselprozeß nicht zuzulassen sein.

c. Nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Wechselverpflichteten ist der Wechselprozeß wie der Urkundenprozeß *gegen den Verwalter der Konkursmasse* jedenfalls unzulässig, mag die Klage vorher bereits angestellt gewesen sein oder nicht, weil sich der Anspruch auf Zahlung in einen Anspruch auf Feststellung der Forderung behufs der verhältnißmäßigen Befriedigung aus der Konkursmasse umwandelt und die provisorische Natur, welche

die Entscheidung im Wechselprozeß nach § 562 CPrO. hat, mit den Zwecken des Konkursverfahrens unvereinbar ist. Für die Preuß. KO. vom 9. Mai 1855 früher bereits angenommen, OHG. Bd. 12, S. 241. StrA. Bd. 42, S. 87, ist dies nach den §§ 10. 134 Abs. 2 der Deutschen KO. vom 10. Februar 1877 jetzt unbedenklich. War die Klage vor der Eröffnung des Konkurses bereits angestellt, so wird das weitere Verfahren im Prozeß durch die Konkurseröffnung von selbst unterbrochen. §§ 218. 226 CPrO. vgl. StrA. Bd. 60, S. 225 für Preuß. Recht früher anders), Will der Kläger seine Befriedigung aus der Konkursmasse suchen, so hat er die Klageforderung nach §§ 10. 126 ff. KO. im Konkurse anzumelden, die im Prozeß bis dahin entstandenen Kosten werden Theil der Forderung. § 55 Nr. 1 KO. Wird die Forderung im Konkurse von dem Verwalter der Masse oder von einem Konkursgläubiger bestritten, so hat der Kläger die Wiederaufnahme des unterbrochenen Prozesses durch Ladung des Widersprechenden vor den Prozeßrichter zu betreiben und nun die Feststellung der Forderung im ordentlichen Verfahren herbeizuführen. §§ 132. 134 Abs. 1. 2., u. 3 KO. § 218 CPrO. Will der Kläger sich am Konkurse nicht betheiligen, so ruht das Prozeßverfahren bis zur Wiederaufhebung des Konkurses. Bestreitet der Gemeinschuldner im Konkurse die Forderung, so ist der Kläger berechtigt, den anhängigen, durch die Konkurseröffnung unterbrochenen Prozeß gegen den Gemeinschuldner allein aufzunehmen, § 132 Abs. 2 KO., um die Feststellung der Forderung auch diesem gegenüber zu erlangen, was für den Fall der Beendigung des Konkurses durch Zwangsvergleich (Akkord) für den Kläger von Wichtigkeit sein kann, da ohne solche Feststellung der Zwangsvergleich für ihn gegen den Gemeinschuldner nicht vollstreckbar ist, § 179 KO. Auch dieses Verfahren gegen den Gemeinschuldner kann nach seinem Zwecke nur das ordentliche sein.

War die Klage vor der Eröffnung des Konkurses noch nicht angestellt, so ist die Klage gegen den Gemeinschuldner auf Zahlung unzulässig, sowohl im ordentlichen wie im Wechselprozeß, § 10 KO., wohl aber auf Anerkennung der Forderung im ordentlichen Prozeß, § 10 KO. Aus § 132 Abs. 2 KO. kann das Gegentheil nicht gefolgert werden.

Nach beendigtem Konkurse ist der Wechselprozeß unbedenklich gestattet, und aus Wechseln, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Konkurses gezeichnet, kann er auch während

des Konkurses im Wechselprozeß belangt werden, weil sich die beschränkenden Vorschriften der §§ 10, 11 KO. nur auf die Konkursgläubiger und das zur Konkursmasse gehörige, d. h. nach § 1 KO. zur Zeit der Eröffnung des Konkurses vorhandene Vermögen beziehen. (Anders früher ObT. Bd. 33, S. 187.)

Alles dies gilt für jeden im Geltungsbereich der Deutschen KO. eröffneten Konkurs.

Ist im Auslande über das Vermögen eines inländischen oder ausländischen Schuldners Konkurs eröffnet, so wird dadurch weder der Wechselprozeß noch die Exekution im Inlande gehindert, wenn durch Anordnung des Reichskanzlers nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind. § 207 KO.; vgl. OHG. Bd. 2, S. 69 ff. Bd. 7, S. 110. Bd. 9, S. 9. StrA. Bd. 29, S. 294. Das inländische Vermögen wird durch die Konkurseröffnung im Auslande nicht Bestandtheil der Konkursmasse. Daraus folgt aber nicht ohne Weiteres, daß der im Auslande eröffnete Konkurs für die inländischen Gläubiger stets ohne alle rechtliche Bedeutung ist. Wird der dem ausländischen Recht unterworfene Gemeinschuldner nach demselben durch die Eröffnung des Konkurses z. B. rechtsunfähig oder dispositionsunfähig, so darf dies auch in dem gegen das inländische Vermögen gerichteten Prozeßverfahren nicht unbeachtet bleiben, vgl. OHG. Bd. 2, S. 73.

Dagegen ist es rechtlich zweifellos, daß sich der im Inlande im Wechselprozeß belangte Ausländer darauf nicht berufen kann, daß nach dem ausländischen Prozeßrecht das schleunige und seine Vertheidigung beschränkende Wechselverfahren nicht statthaft sei, vgl. OHG. Bd. 2, S. 68. Bd. 9, S. 11.

11. **Besonderes Erforderniß des Wechselprozesses wie des Urkundenprozesses ist, daß die sämmtlichen zur Begründung des Wechselanspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können, und zwar vollständig bewiesen werden können.** §§ 555. 560 Abs. 2 CPrO. Aus dem gemeinrechtlichen Exekutivprozeß entnommen, enthält dies Erforderniß eine wesentliche Abweichung von dem bisherigen Verfahren nach den Preußischen Prozeßgesetzen.

Die Urkunden können öffentliche, d. h. von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb ihrer Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommene Urkunden, § 380 CPrO., oder Privaturkunden sein, müssen aber im Verhandlungs-

termin vorgelegt werden, die Privaturkunden in Urschrift, § 400 CPrO.; ein Verfahren auf Edition gegen den Verklagten oder Dritte ist unzulässig, § 558 Abs. 3 CPrO. Beweis der Klagethatsachen durch Zeugen oder Eid ist unstatthaft, die Eideszuschiebung aber *zum Beweise der Echtheit der Urkunden* zugelassen, § 558 Abs. 2 CPrO., Handschriftenvergleichung dagegen ebenso wie jede andere Beweisführung auch hierfür ausgeschlossen. Der eigenartige Diffessionseid des gemeinen Prozeßrechts und der AGO. ist der CPrO. unbekannt. Der Eid über die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde wird in der im § 424 CPrO. für jeden andern Eid vorgeschriebenen Form gefordert und die allgemeinen Vorschriften für den Eid gelten auch in diesem Falle. Der Eid über die Echtheit der Urkunde ist danach nur zulässig, wenn die Urkunde von der Partei, gegen welche sie gebraucht wird, selbst oder ihrem Rechtsvorgänger oder ihrem Vertreter ausgestellt ist oder die Ausstellung Gegenstand der eigenen Wahrnehmung der Partei gewesen ist. § 405 Abs. 1. § 410 CPrO., vgl. § 158. Tit. 10. Thl. I. AGO. Im Einzelnen folgt aus dem Grundsatze im § 555:

a. Nur für diejenigen Thatsachen, *welche zur Begründung des Klageanspruchs erforderlich*, ist der Beweis durch Urkunden zu führen. Für Thatsachen anderer Art ist im § 558 Abs. 2 CPrO. außer dem Urkundenbeweis auch der Beweis durch Eid zugelassen, aber nicht der Zeugenbeweis. Welche Thatsachen zur Begründung des Klageanspruchs erforderlich, richtet sich nach der Beschaffenheit des Anspruchs im einzelnen Falle. *Grundsätzlich sind es alle diejenigen Thatsachen, aus welchen folgt, daß der erhobene Anspruch diesem Kläger gegen diesen Verklagten in dem geltend gemachten Umfange zur Zeit der Erhebung zusteht.* Zweifellos ist danach, daß für die Wechselregreßklage die erfolgte Protestirung des Wechsels unerläßlicher Bestandtheil der Klage ist, OHG. Bd. 12, S. 114. Bd. 7, S. 186, und daß hierher auch die Nebenthatsachen gehören, auf denen die Aktivlegitimation und Passivlegitimation, der Eintritt der Fälligkeit, die Entstehung des Klagerechts beruht, also z. B. die Erbeneigenschaft auf der einen oder anderen Seite, die erfolgte Präsentation zur Sicht, und soweit es sich um den Zinsanspruch handelt, auch die Präsentation überhaupt, vgl. OHG. Bd. 5, S. 430. Anm. 12 zu Art. 36 ff. Anm. 14 zu Art. 96 ff. Selbst wenn der Wechsel in den Händen des ersten Nehmers geblieben, kann der Protest zum Zwecke der Feststellung der Präsentation danach fernerhin nicht mehr als eine schlechthin

überflüssige Maßregel angesehen werden, deren Kosten dem Wechselinhaber aufzubürden. Vgl. OHG. Bd. 5, S. 104. Anm. 18 zu Art. 41 ff.

Alle anderen Thatsachen sind Repliken. Dahin gehört z. B. die Thatsache der Notifikation, Art. 45 ff. WO., Anm. 3 und 15 zu Art. 41 ff., und regelmäßig alles Vorbringen, welches dazu dienen soll, die von dem Verklagten aus dem der Wechselbegebung unterliegenden civilen Rechtsverhältniß der Parteien entnommenen Einreden zu beseitigen, vgl. StrA. Bd. 23, S. 279. Bd. 29, S. 323, oder Einreden zu elidiren, welche die Aufhebung, die Tilgung, das Erlöschen des entstandenen Wechselanspruchs behaupten. (Einrede der Zahlung, des Vergleichs, der Verjährung, des Erlasses, der Fälschung.) Daß hierhin auch die Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit zu rechnen, darüber vgl. Anm. 4 zu Art. 1 und OHG. Bd. 2, S. 177. Bd. 4, S. 267. 382. Wesentlich anders verhält sich die Sache dagegen, wo der Verklagte aus der Unterschrift eines Dritten, des Prokuristen, Bevollmächtigten, Vormunds belangt wird. In solchen Fällen gehört die Vertretungsbefugniß des Wechselzeichners zu den die Klage fundirenden Thatsachen, die urkundlich zu beweisen. Wo, wie nach der Preuß. VO. v. 5. Juli 1875 § 42 Nr. 10. §. 45, der Vormund zur Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten der generellen oder speziellen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, muß diese Genehmigung ebenso urkundlich dargethan werden, wie in dem Falle, wo der Minderjährige im Betriebe eines ihm gestatteten Erwerbsgeschäfts Wechselverbindlichkeiten übernommen hat. § 5. Preuß. Ges. v. 12. Juli 1875. Daraus können in diesen und ähnlichen Fällen für die Verfolgung des Anspruchs im Wechsel- und Urkundenprozeß so erhebliche Schwierigkeiten entstehen, daß sich vielfach die Wahl des ordentlichen Prozesses empfehlen wird, in welchem die wünschenswerthe Beschleunigung durch die im § 204 CPrO. zugelassene Abkürzung der Einlassungsfristen, Ladungsfristen und der Fristen für die Zustellung der vorbereitenden Schriftsätze auf Antrag zu erreichen ist.

b. Der Beweis der Klagethatsachen muß durch die Urkunden vollständig geführt werden. **Die Ergänzung eines unvollständigen Beweises durch den richterlichen Erfüllungs- oder Reinigungseid ist dadurch ausgeschlossen.** § 560 Abs. 2. § 561 CPrO. Es folgt daraus, daß die Urkunden vollbeweisend sein müssen.

Die Beweiskraft jeder Urkunde hängt aber ab von ihrer Echtheit und ihrer Unverfälschtheit, d. h. von der Gewißheit, daß ihr echter Inhalt nicht verändert ist. Der § 478 der Hannoverschen Prozeßordnung forderte ausdrücklich fehlerfreie Privaturkunden, in Uebereinstimmung mit der Theorie und Praxis des gemeinrechtlichen Exekutivprozesses, nach welcher es als unzweifelhaft gilt, daß Durchstreichungen, Rasuren, Korrekturen in wesentlichen Stellen der Urkunde den Exekutivprozeß hindern. Vgl. OHG. Bd. 12, S. 196. 374. Nach § 329 der Hannoverschen Prozeßordnung sollte durch die besondere Beschaffenheit der Urkunde, z. B. Rasuren, Interlineaturen 2c., die Rechtsvermuthung, welche durch die Anerkennung der Namensunterschrift für die Echtheit des Inhalts begründet, geschwächt oder ganz aufgehoben werden können, und nach § 490 Nr. 4 sollte der Verklagte, dessen Unterschrift unter einer Wechselerklärung festgestellt, mit dem Einwande nicht gehört werden, daß letztere ohne seine Genehmigung geschrieben. Im § 118. Tit. 10. Thl. I. AGO. war verordnet, daß, wenn bei Vorlegung einer Urkunde bemerkt werde, daß darin etwas von einer verschiedenen Hand, oder mit anderer Tinte, oder zwischen den Zeilen, oder am Rande geschrieben, oder daß darin etwas durchstrichen oder korrigirt, oder ausgekratzt, oder einzelne Blätter ganz oder zum Theil abgerissen oder durch Schmutz oder auf andere Art unleserlich gemacht, zunächst nachzuforschen sei, woher diese Veränderungen entstanden seien, daß nach den ausgemittelten Umständen zu bestimmen, ob und inwiefern die Beweiskraft der Urkunde dadurch vermindert werde, und daß die Glaubwürdigkeit der Urkunde geschwächt werde, wenn die Veranlassung der Veränderungen ungewiß bleibe und dieselben sich bei wesentlichen Stellen, im Eingange oder am Ausgange fänden, während bei Veränderungen in unwesentlichen Stellen es der Beurtheilung des Richters überlassen blieb, ob und inwiefern die Urkunde noch für eine untadelhafte gelten könne. Für zerrissene oder zerschnittene Urkunden verordnete der § 119. Tit. 10. Thl. I. AGO., daß sie keinen Glauben verdienen, wenn nicht nachzuweisen, daß sie durch bloßen Zufall, vom Gegner oder einem Dritten in diesen Zustand versetzt worden. Vgl. StrA. Bd. 17, S. 48. Bd. 52, S. 318. Bd. 40, S. 57. ObT. Bd. 40, S. 292.

Nach § 405 Abs. 2 CPrO. soll die über der Unterschrift oder dem Handzeichen unter einer Urkunde stehende Schrift die Vermuthung der Echtheit für sich haben, wenn die Echtheit der

Namensunterschrift feststeht oder das Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Die Vorschrift, daß für den Urkunden- und Wechselprozeß nur fehlerfreie Urkunden zulässig, enthält die CPrO. nicht und konnte sie nach dem Prinzip der freien Beweiswürdigung, § 259, auch nicht enthalten. Dasselbe hat für den Urkundenbeweis seinen Ausdruck in dem § 384 CPrO. gefunden, nach welchem das Gericht nach freier Ueberzeugung entscheidet, inwiefern Durchstreichungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theilweise aufheben oder mindern. **Der Grundsatz, daß im Urkunden- und Wechselprozeß die Urkunde allein und für sich den vollen Beweis liefern muß, wird dadurch nicht berührt.** Dem freien richterlichen Ermessen ist nur die Entscheidung überlassen, ob vorhandene Mängel der im § 384 CPrO. bezeichneten Art die erforderliche volle Beweiskraft aufheben. Für die Leitung dieses Ermessens bleiben die Ergebnisse der bisherigen Rechtsprechung, namentlich so weit sie sich auf den gemeinrechtlichen Exekutivprozeß bezieht, von Werth und zu beachten.

Die Wechselurkunde kommt dabei in ihrer doppelten Natur in Betracht, als Formalakt, als welcher sie Träger des Rechtsverhältnisses selbst ist, und als Beweisurkunde. Aus der Natur des Wechsels als Formalakt folgt, daß Durchstreichung *wesentlicher Bestandtheile des Wechsels* die Existenz des Wechsels selbst aufhebt, gleichgültig von wem, in welcher Absicht und wie sie erfolgt, so daß mit dem Wechselanspruch die Möglichkeit des Wechselprozesses fortfällt. OHG. Bd. 3, S. 8. Bd. 5, S. 100. Bd. 9, S. 425. Bd. 14, S. 202. Bd. 21, S. 166. Korrekturen, Rasuren, Durchstreichungen *mit Ueberschreiben anderer Vermerke* tilgen den ursprünglichen Inhalt des Wechsels so, daß gegen den Wechselverpflichteten, *ohne dessen Willen sie geschehen*, auch nach Maßgabe des ursprünglichen Inhalts kein Anspruch besteht. OHG. Bd. 23, S. 339. Bd. 20, S. 403. Bd. 19, S. 170. Bd. 13, S. 155. 251. Bd. 11, S. 267. Bd. 7, S. 221. Bd. 3, S. 93. Aber auch gegen den Wechselverpflichteten, *mit dessen Willen solche Veränderungen in wesentlichen Bestandtheilen vorgenommen*, wird, falls Streit über die innere Bedeutung der Veränderungen vorliegt, *der Wechselprozeß* jedenfalls nicht zuzulassen, sondern dem Kläger nur im ordentlichen Prozeß der Nachweis zu überlassen sein, daß nach der Bedeutung der Veränderungen die Ungültigkeit des

Wechsels daraus nicht folgt, z. B. weil das Datum, die Zahlungszeit, die Summe vor der Unterschrift des Verklagten, mit dessen Zustimmung, zur Berichtigung eines Schreibfehlers oder in Folge veränderter Vertragsabreden geändert, vgl. OHG. Bd. 11, S. 234. Bd. 24, S. 261 ff. Im Wechselprozeß ist ein solcher Nachweis nicht zulässig; ist der Kläger gezwungen auf Umstände außerhalb des Wechsels zurückzugreifen, um einen vorhandenen, an sich wesentlichen Mangel als unverfänglich erscheinen zu lassen, so macht dies den Wechselprozeß ohne Weiteres unzulässig, weil die Wechselurkunde aus und durch sich sebst den Anspruch voll beweisen muß. OHG. Bd. 12, S. 195. 374. 377; vgl. OHG. Bd. 1, S. 29. Bd. 7, S. 221. Bd. 11, S. 266. Bd. 24, S. 264. Ob Korrektur, Rasur verdächtiger, verfänglicher Art vorliegt, hat das Gericht nach § 384 CPrO. fortan nach freiem Ermessen zu entscheiden; entsteht auch nur Verdacht über die Unverfälschtheit, so ist der Wechselprozeß abzuweisen. § 560 Abs. 2 CPrO.

Etwas anders gestaltet sich die Sache bei Durchstreichungen und Veränderungen in nicht wesentlichen Theilen des Wechsels, Akzeptvermerk, Giro, Domicilvermerk, Quittung, den verschiedenen Klauseln im Wechsel (ohne Obligo, nicht an Order ꝛc.). Beim Giro und der Quittung setzt die WO. selbst die Möglichkeit von Durchstreichungen voraus, Art. 36. 39. 56. Die Gültigkeit des Wechsels hängt von seiner Unversehrtheit in solchen Stücken nicht ab, und wenn der verklagte Wechselverpflichtete aus der Tilgung eines Giro oder einer Quittung Einreden herleitet, so hat er den Beweis zu führen, und dem Kläger ist gestattet, sie durch alle im Wechselprozeß zulässigen Beweismittel (Urkunden und Eid) zu beseitigen. Die Zulässigkeit des Wechselprozesses bleibt unberührt. Der Domicilvermerk dagegen wird zwar mittels Durchstreichens wie jede andere Wechselerklärung getilgt, ohne daß der Wechsel dadurch seine Gültigkeit verliert, da der Domicilvermerk kein wesentlicher Bestandtheil des Wechsels ist, OHG. Bd. 1, S. 241. 272. Bd. 3, S. 93. 99. Bd. 12, S. 431. 432, er ist aber für die Wechselobligation, Zahlungsort, Protest, Umfang der Verbindlichkeit so erheblich, daß regelmäßig der Wechselprozeß zu versagen sein wird, wenn aus einem Wechsel mit durchstrichenem Vermerk dieser Art geklagt wird, der Verklagte behauptet, daß die Tilgung des Vermerks zu Unrecht erfolgt und die Verpflichtung des Verklagten von dem Domicilvermerk ganz oder theil-

weise beeinflußt wird, z. B. der verklagte Akzeptant oder Vormann mit Rücksicht auf den Vermerk den Mangel des Protestes rügt. OHG. Bd. 1, S. 49. 245. Bd. 7, S. 88. Bd. 12, S. 378. 433. Dieselbe Folge wird unter gleicher Bedingung regelmäßig die Tilgung der Klauseln „ohne Obligo", „nicht an Order" haben müssen. Gegen den Akzeptanten kann aus gestrichenem Akzept ein Wechselanspruch überhaupt nicht geltend gemacht werden.

In gleicher Weise wird der Wechselprozeß auch nach der CPrO. in der Regel zu versagen sein aus zerrissenen, wenn auch wieder zusammengeklebten, und durch Abreißen von Stücken, auf denen nach der Lage der Umstände etwas zum Wechselinhalt gehörig oder auf ihn bezüglich Gewesenes hat stehen können, delirten Wechseln, wenn Einwände auf diesen Zustand begründet werden. OHG. Bd. 12, S. 194. 377. Andrerseits wird die zufällige oder durch den natürlichen Gang der Dinge, durch Abnutzung, Brechen in Falten in Folge öftern Oeffnens und Zusammenlegens herbeigeführte Verletzung der Urkunde in der Regel zu der Annahme führen, daß die Urkunde nicht habe vernichtet werden sollen, und der Wechselprozeß wird zuzulassen sein, wenn die Urkunde ihrem wesentlichen Inhalt nach erhalten ist. OHG. Bd. 5, S. 247. In solchem Falle wird der Verklagte die beabsichtigte Vernichtung zu erweisen haben.

12. **Die Klage** wird vorbereitet und erhoben wie die Klage im ordentlichen Prozeß. Sie muß außer den wesentlichen Bestandtheilen jeder Klage (genaue Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grundes, bestimmter Antrag, Ladung des Verklagten zur mündlichen Verhandlung, § 230 Nr. 1—3 CPrO.) die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozeß geklagt werde, § 567 Abs. 1 CPrO., und die zum Beweise der Klagethatsachen dienenden Urkunden, der Wechsel, Protest, Kurszettel, Returrechnung, die Postatteste zum Erweise der Notifikation, Art. 46 WO., müssen im Original oder in Abschrift der Klage beigefügt sein, § 556 CPrO. Ein Mangel in letzterer Beziehung würde auf Verlangen des Verklagten Vertagung der Verhandlung auf Kosten des Klägers zur Folge haben können, und ein Versäumnißurtheil gegen den Verklagten ausschließen, § 560 Abs. 2. Das Fehlen der Erklärung, daß im Wechselprozeß geklagt werde, würde zur Folge haben, daß der Verhandlungstermin ohne Berücksichtigung der kurzen Einlassungsfristen des § 567 Abs. 2 CPrO. (24 Stunden, 3 Tage, 1 Woche) mit den längeren Fristen

des § 459 (3 Tage, 1 Woche), des § 234 CPrO. (1 Monat) oder des § 102 GV. (2 Wochen bei Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen) anberaumt wird. In der mündlichen Verhandlung kann die Erklärung, daß im Wechselprozeß geklagt werde, jedenfalls beim Widerspruch des Verklagten nicht mehr nachgeholt werden, da unter Umständen der Gerichtsstand und unter allen Umständen die Vorbereitung der Vertheidigung und die Vertheidigung selbst so erheblich durch die Wahl der Prozeßart beeinflußt wird, daß die Aenderung der Prozeßart der Anstellung einer neuen Klage gleichkommt. Der § 559 CPrO. gestattet dem Kläger ohne Einwilligung des Verklagten auch nur die Fortsetzung der im Urkundenprozeß eingeleiteten Klage im Wege des ordentlichen Verfahrens, nicht umgekehrt. Die Nachholung der Erklärung in der mündlichen Verhandlung, welche, wenn überhaupt, konsequent bis zum Schlusse der Verhandlung zuzulassen wäre, würde zu völlig verkehrten Konsequenzen bei Prüfung des Prozeßmaterials führen.

13. Die Klage kann im Verfahren vor den Amtsgerichten (Einzelrichter), vgl. Anm. 7, schriftlich oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden, § 457 CPrO. Die schriftliche Klage bedarf nicht der Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt, und die Partei kann auch bei der mündlichen Verhandlung in Person oder durch einen Bevollmächtigten, der nicht Rechtsanwalt zu sein braucht, nur Prozeßfähigkeit haben muß, auftreten. Danach können in Zukunft auch Frauen, Ehefrauen, bevollmächtigt werden; §§ 75. 50. 51 CPrO. Die Vollmacht kann für den ganzen Prozeß oder eine einzelne Verhandlung ertheilt werden, § 79 Abs. 2 CPrO., muß der Klage, wenn der Bevollmächtigte sie zeichnet, beigefügt und auf Verlangen des Gegners gerichtlich oder notariell beglaubigt werden, § 84 Abs. 2, § 76 Abs. 2 CPrO. Die Partei kann auch mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen, § 86 CPrO. Das Gericht kann indessen Parteien, Bevollmächtigten, Beiständen bei mangelnder Fähigkeit zum mündlichen Vortrag den weiteren Vortrag untersagen, auch Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen, § 143 CPrO., und dadurch die Partei zwingen, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Würde die Partei dieser Anordnung zuwider in dem anzuberaumenden neuen Termin wieder in Person oder mit demselben Beistand oder Bevollmächtigten erscheinen, so würde sie das Versäumnißverfahren zu gewärtigen haben. Die Kosten des Rechtsanwalts werden auch im amtsgerichtlichen Verfahren erstattet, § 87 Abs. 2 CPrO.

14. Im Verfahren vor den Landgerichten besteht dagegen wie vor

allen Gerichten höherer Instanz der Anwaltszwang, d. h. die Partei muß sich durch einen bei dem angegangenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, welcher auch die Klage und alle übrigen schriftlichen Erklärungen, die nicht zum Protokoll des Gerichtsschreibers abgegeben werden können, zu unterzeichnen hat, §§ 74. 121 Nr. 6 CPrO. Die Anbringung der Klage zum Protokoll des Gerichtsschreibers ist unzulässig, eine schriftliche Klage, welche nicht von einem Rechtsanwalt gezeichnet, würde zurückgegeben werden.

15. Die Erhebung der Klage erfolgt nicht mehr, wie bisher im Preußischen Prozeß, durch Einreichung bei Gericht, sondern durch Zustellung an den Gegner. Klageanmeldung ist der CPrO. unbekannt, namentlich kann die Unterbrechung der Klageverjährung nur noch durch Zustellung der Klage erfolgen, § 239 CPrO. Einen Ersatz für die Klageanmeldung bietet die Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, § 633 CPrO. vgl. Anm. 23. Im Verfahren vor den Landgerichten ist die Urschrift der Klage nebst deren Anlagen und eine Abschrift für das Gericht der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts einzureichen. Der Termin zur Verhandlung wird dann von dem Vorsitzenden des Gerichts ohne jede materielle Vorprüfung der Klage, worin ein wesentlicher Unterschied von dem bisherigen Verfahren liegt, auf der Urschrift der Klage anberaumt, der Anwalt erhält diese Urschrift zurück und hat nun für Zustellung einer durch ihn zu beglaubigenden Abschrift der Klage an den Verklagten durch einen Gerichtsvollzieher zu sorgen, der ihm die Zustellungsurkunde (Behändigungsschein, Insinuationsdokument) zugehen läßt, so daß der Anwalt durch Vorlegung derselben dem Gerichte beim Ausbleiben des Verklagten die rechtzeitige Zustellung der Klage nachweisen kann. Zu den Gerichtsakten gelangen die Behändigungsscheine nur noch bei Zustellungen von Amtswegen. §§ 230. 460. 152. 155. 156. 173. 176. 177 CPrO.

Im Verfahren vor den Amtsgerichten besorgt der Gerichtsschreiber die Zustellung der schriftlichen Klage, welche zu diesem Zwecke in drei Exemplaren (für Gericht, Kläger, Verklagten) zu übergeben ist, wenn nicht in der Klage oder sonst erklärt ist, daß der Kläger selbst die Zustellung besorgen werde, § 152 Abs. 2, § 458 CPrO. Auch wenn der Gerichtsschreiber die Zustellung besorgt, erhält der Kläger das eine Exemplar der Klage mit der Zustellungsurkunde zurück. Der Gerichtsschreiber beauftragt mit der Zustellung einen Gerichtsvollzieher oder direkt die Post. Will der Kläger die Zustellung selbst besorgen, so hat er nach Rückempfang der mit der Terminsverfügung versehenen Klage einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen. Wird die Klage mündlich zum Proto-

koll des Gerichtsschreibers erklärt, so gelten dieselben Vorschriften; der Kläger kann die Zustellung selbst besorgen und erhält dann nach erfolgter Terminsbestimmung das Protokoll oder Abschrift desselben, oder der Gerichtsschreiber besorgt die Zustellung, dann erhält der Kläger nach erfolgter Zustellung das Klageprotokoll mit der Zustellungsurkunde.

16. Mit der Zustellung der Klage ist der Rechtsstreit wie im ordentlichen Verfahren anhängig, § 235 CPrO., der Kläger kann aber unbeschadet der Rechtshängigkeit in jedem Stadium des Verfahrens bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, von dem Wechselprozeß abstehen, so daß Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt. Dies ist selbst dann zulässig, wenn der Verklagte im Verhandlungstermin nicht erscheint, nur ist dann Versäumnißverfahren nicht möglich, sondern die Verhandlung muß auf einen andern Termin vertagt werden, zu welchem der Kläger den Verklagten zu laden hat. Das Abstehen vom Wechselprozeß wird sich überall empfehlen, wo der Verklagte Einreden erhebt, welche der Kläger durch Zeugen beseitigen will, oder wenn der Verklagte den Wechsel nicht anerkennt und diffitiren will, während der Kläger die Echtheit durch Zeugen beweisen kann, oder wo sich erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit des Wechselprozesses ergeben § 559 CPrO.

17. Erscheinen beide Parteien im Verhandlungstermine nicht, so ruht die Sache, ohne daß sich das Gericht um dieselbe weiter kümmert, § 228 Abs. 2 CPrO., bis eine der Parteien die andere zur Fortsetzung der Verhandlung ladet. Erscheint der Kläger nicht und stellt der Verklagte keine Anträge, so tritt dieselbe Folge ein. Beantragt der Verklagte das Versäumnißverfahren, so wird der Kläger, wenn seine Ladung zum Termine zu erweisen, was bei Besorgung der Zustellung durch den Gerichtsschreiber regelmäßig nicht möglich, — mit der Klage abgewiesen, § 295 CPrO., und diese Abweisung wird eine definitive, nicht etwa blos im Wechselprozeß, wenn der Kläger das Urtheil, gegen welches ihm nur der Einspruch zusteht, rechtskräftig werden läßt, zu welchem Behufe der Verklagte, wenn ihm daran liegt, das Urtheil dem Kläger zustellen lassen muß. Will der Kläger Einspruch einlegen, so hat er gleichzeitig dem Verklagten das Urtheil zuzustellen, § 477 Abs. 2, § 198 Abs. 2 CPO.

Erscheint der Verklagte im Verhandlungstermine nicht, so wird auf Antrag des Klägers das Versäumnißurtheil gegen den Verklagten erlassen, wenn die Klage materiell begründet, bei dem richtigen Gericht angestellt und zugleich der Wechselprozeß zulässig ist. Auf alles dies hat sich die Prüfung des Gerichts von Amtswegen zu erstrecken, §§ 296. 560 CPrO.

Ist die Klage an sich unbegründet, so wird sie abgewiesen, ist nur der Wechselprozeß unzulässig, so wird sie als in dieser Prozeßart unstatthaft abgewiesen; in beiden Fällen steht dem Kläger die Berufung offen. Andernfalls wird das Versäumnißurtheil gegen den Verklagten erlassen und zugleich von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt, wenn es auch ein erstes Versäumnißurtheil ist, § 648, Nr. 3. 4 CPrO. Wird dieses Urtheil, gegen welches dem Verklagten nur der Einspruch zusteht, rechtskräftig, zu welchem Behufe der Kläger die schleunige Zustellung zu betreiben hat, so ist die Verurtheilung eine definitive; das Versäumnißurtheil ergeht nicht unter Vorbehalt, ein Nachverfahren zur besonderen Ausführung seiner Rechte steht dem Verklagten nicht offen, § 562 Abs. 1 CPrO. (Früher anders: OHG. Bd. 10, S. 406.) Legt der Verklagte gegen das Versäumnißurtheil den Einspruch ein, so wird dadurch die Zwangsvollstreckung nicht ohne Weiteres gehemmt, das Gericht kann aber auf den Antrag des Verklagten die Einstellung gegen Sicherheitsleistung oder die Fortsetzung nur gegen Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 657. 647 CPrO. anordnen. Darin liegt ein erhebliches Mittel gegen Verschleppung der Sache durch den Verklagten.

18. Wenn der Verklagte im Verhandlungstermine den Klageanspruch anerkennt, so wird er auf Grund dieses Anerkenntnisses ohne Prüfung der Klage und der Zulässigkeit der Prozeßart verurtheilt, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar erklärt, §§ 278. 648, Nr. 1. 4 CPrO. Auch dieses Urtheil ergeht ohne Vorbehalt, ein Nachverfahren im Sinne § 563 CPrO. steht dem Verklagten nicht zu, § 562 Abs. 1 CPrO. (Früher anders: StrA. Bd. 36, S. 317, OHG. Bd. 10, S. 106.)

19. Die wichtigste Eigenthümlichkeit des Wechselprozesses ist in den Vorschriften des § 558 Abs. 2 und § 561 CPrO. über die Vertheidigung des Verklagten enthalten.

a. Die Vertheidigung kann sich darauf beschränken, daß der Verklagte die Echtheit der vom Kläger nach § 558 Abs. 3 bei der mündlichen Verhandlung im Original vorzulegenden, die Klage begründenden Urkunden, also namentlich die Unterschrift unter dem Wechsel bestreitet; vgl. §§ 407. 129 CPrO. Der Beweis der Echtheit kann, soweit er überhaupt erforderlich, §§ 402. 403 CPrO., nur durch Urkunden oder Eideszuschiebung geführt werden, nicht durch Hand-

schriftenvergleichung und Zeugen, § 558 Abs. 2 CPrO. Wird der Beweis vom Kläger so nicht angetreten oder durch Urkunden nicht geführt, so wird die Klage als im Wechselprozeß unstatthaft abgewiesen. Wählt der Kläger die Eideszuschiebung und ist dieselbe nach §§ 410. 415 CPrO. zulässig, so wird der Eid in der Form des § 424 CPrO. normirt und seine Leistung durch Beschluß angeordnet, nicht darauf erkannt, wie im ordentlichen Prozeß die Regel, § 558 Abs. 4, § 425 CPrO. Daß der Verklagte zur Leistung bei der ersten mündlichen Verhandlung erscheint, ist nicht erforderlich; vgl. §§ 21—24. Tit. 27. Thl. I. AGO., OHG. Bd. 13, S. 57. Bd. 14, S. 54. Bd. 13, S. 403. Zur Eidesleistung wird sowohl im Verfahren vor den Amtsgerichten wie vor den Landgerichten der Verklagte nicht in Person, sondern sein Bevollmächtigter geladen, wenn er einen solchen bestellt hat, § 162 CPrO. Ueber das Versäumnißverfahren bei Eidesleistungen, welches leicht zu erheblicher Verschleppung führen kann und sich für den Wechselprozeß wenig eignet, vgl. die Anm. 6. Die Ableistung des Eides hat die Abweisung der Klage ganz, nicht blos im Wechselprozeß, zur Folge. Wird der Eid nicht geleistet, so erfolgt Verurtheilung, aber unter Vorbehalt der Rechte, § 562 Abs. 1 CPrO.

Die Zurückschiebung des Eides über die Echtheit ist unter den Voraussetzungen der §§ 410. 415 CPrO. zulässig, Gewissensvertretung durch Geltendmachung anderer Beweismittel aber ausgeschlossen.

Ueber die Frage, von wem bei mehreren Streitgenossen der Eid zu leisten ist und welchen Einfluß die Nichtleistung Seitens einzelner hat, vgl. § 434 CPrO., auch OHG. Bd. 6, S. 111. Bd. 14, S. 5. Bd. 10, S. 356. Bd. 12, S. 207. Bd. 15, S. 240. Bd. 15, S. 7. Bd. 9, S. 50. Bd. 9, S. 19. Bd. 14, S. 305.

Wenn der Kläger den zurückgeschobenen Eid nicht leisten will, so muß er auf den Wechselprozeß verzichten, wenn er nicht definitive Abweisung gewärtigen will, § 429 Abs. 2, § 418 CPrO.

b. Die eigentliche Vertheidigung des Verklagten dagegen ist erheblich beschränkt. Er muß nicht blos sämmtliche prozeßhindernde Einreden, § 247 CPrO., bei der ersten Verhandlung vorbringen und darf auf Grund solcher die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigern, wenn das Gericht nicht von Amtswegen die abgesonderte

Verhandlung anordnet, sondern muß auch die vorgebrachten Einreden, durch welche er den Klageanspruch beseitigen will, entweder durch Urkunden, welche er sofort vorlegen kann, oder durch Eideszuschiebung beweisen. Auch hier kann der Beweis der Echtheit der Urkunden nur durch Urkunden oder Eid, nicht durch Zeugen oder Handschriftenvergleichung geführt werden. Zeugenbeweis ist durchweg ausgeschlossen. Editionsgesuche sind unstatthaft. Durch das Erforderniß der sofortigen Vorlegung der Urkunden ist die Berufung auf Akten eines andren Gerichts, auf Handelsbücher, auf ein erst durch Beweisaufnahme zu berichtigendes Kontokurrent unzulässig. OHG. Bd. 3, S. 132. 304. Bd. 21, S. 208. StrA. Bd. 76, S. 360. Auch die Einreden müssen durch diese Beweismittel vollständig bewiesen werden; Erfüllungs- und Reinigungseid ist ausgeschlossen. Wird der Beweis für erhebliche Einreden nicht in dieser Weise angetreten oder nicht vollständig geführt, so werden die Einreden als im Wechselprozeß unstatthaft zurückgewiesen, § 561 CPrO. In jedem Falle erfolgt aber, sobald überhaupt der Anspruch nur bestritten ist oder Einreden erhoben sind, mögen sie zulässig oder unzulässig sein, die Verurtheilung, mag sie in erster oder folgender Instanz erfolgen, nur unter Vorbehalt der Rechte § 562 CPrO. Wird der Anspruch theilweise anerkannt, so wird in Bezug auf den nicht anerkannten Theil die Verurtheilung unter Vorbehalt ausgesprochen. Ist der Vorbehalt unterlassen, so wird dieser Mangel des Urtheils nicht durch Rechtsmittel angegriffen, sondern die Ergänzung ist durch nachträgliche Verhandlung gemäß § 292 CPrO. herbeizuführen. Wird der Vorbehalt zu Unrecht ausgesprochen, so kann der Kläger dies nur durch Rechtsmittel beseitigen. Auch das unter Vorbehalt der Rechte erlassene Urtheil ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Ist dies unterblieben, so erfolgt die Ergänzung gemäß §§ 292. 654 CPrO. Widerklagen sind unstatthaft.

20. Ist dem Verklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so setzt sich der Prozeß im ordentlichen Verfahren fort, d. h. jede Partei, der Kläger sowohl, wie der Verklagte, kann den Gegner behufs Fortsetzung der Verhandlung zu einem neuen Verhandlungstermin laden. Auch für den Kläger kann dies von Erheblichkeit sein, um ein definitives Urtheil zu erlangen, da die schon früher sowohl für das Verfahren nach der AGO. wie im gemeinrechtlichen Exekutivprozeß anzunehmende provisorische Natur

der Verurtheilung im Wechselprozeß für die CPrO. ihren unzweifelhaften Ausdruck in dem Vorbehalt der Rechte gefunden hat; vgl. OHG. Bd. 2, S. 338. 431. Bd. 3, S. 177. Bd. 10, S. 406. Bd. 15, S. 13. Bd. 19, S. 111. Dem Verklagten soll die Fortsetzung des Prozesses im ordentlichen Verfahren die Möglichkeit gewähren, sein durch die Beschränkung der Vertheidigung im Wechselprozeß verkürztes materielles Recht zur Geltung zu bringen. Das Wesen dieses Nachverfahrens im Sinne der CPrO. kann nicht zweifelhaft sein. Es ergiebt sich klar aus der Bestimmung des § 563. Danach bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig. Daraus folgt: Mit der Erhebung der Klage im Wechselprozeß beginnt der Hauptstreit selbst; die Sache wird dadurch im Sinne des § 235 CPrO. rechtshängig mit allen daselbst angegebenen Wirkungen, und bleibt bis zur definitiven Entscheidung rechtshängig. Das Urtheil mit Vorbehalt der Rechte im Wechselprozeß hat die Natur eines Zwischenurtheils mit der Besonderheit, daß es vollstreckbar und durch Rechtsmittel angreifbar ist. Es theilt den Prozeß nicht in zwei selbständige Hälften, sondern verschafft dem Kläger nur die Vollstreckbarkeit seiner Forderung, soweit er sie vorschriftsmäßig liquide gemacht hat. Das dem Wechselprozeß folgende ordentliche Verfahren ist nur Fortsetzung des erstren mit abweichender Form und steht mit ihm in untrennbarer Verbindung wie die verschiedenen Stadien einer mündlichen Verhandlung, welche sich in mehreren Terminen abspielt. Das Wechselurtheil erledigt aber als Zwischenurtheil denjenigen Prozeßstoff definitiv, über den es definitiv befunden hat, und wenn es rechtskräftig geworden, bindet es nicht blos wie jedes andere Zwischenurtheil den Richter, sondern auch die Parteien; §§ 275. 276. 289. 562 Abs. 3 CPrO. Die Konsequenz ist, daß alles, was im Wechselprozeß durch Eid oder Urkunden oder durch Verweigerung der Eidesleistung, sei es ausdrückliche oder gesetzlich anzunehmende, §§ 417. 420 CPrO., vollständig erwiesen oder widerlegt ist, als erwiesen und widerlegt auch für das fortgesetzte ordentliche Verfahren gilt, daß der Verklagte Einreden, welche im Wechselprozeß aus Rechtsgründen überhaupt, nicht blos als im Wechselprozeß unzulässig, verworfen sind, im ordentlichen Verfahren nicht wieder vorbringen darf, daß er dagegen unbeschränkt neue vor oder nach Erhebung der Klage ihm entstandene Einreden, soweit er sie nicht nach § 247 CPrO. vor jeder Verhandlung zur Sache selbst vorbringen muß, und alle alten Einreden aus dem Wechselprozeß vorbringen darf, für welche er dort nur keinen zulässigen oder keinen vollständigen Beweis erbracht hat. Auch Widerklagen sind ihm nunmehr gestattet. Durch diese sich unabweisbar aus § 563 CPrO., dem Prinzip der mündlichen Verhandlung und dem Zweck der fortgesetzten Verhandlung ergebenden Konsequenzen und den aus § 562 Abs. 1 CPrO.

ebenso klar hervorgehenden Grundsatz, daß dem Verklagten, welcher sich durch Versäumnißurtheil rechtskräftig hat verurtheilen lassen, kein Recht auf Fortsetzung der Verhandlung im ordentlichen Verfahren zusteht, sind zahlreiche Kontroversen des bisherigen Prozeßrechts über das Wechselseparatum beseitigt; vgl. ObT. Bd. 12, S. 368. Bd. 34, S. 387. Bd. 51, S. 468; OHG. Bd. 2, S. 338, 345. 431. 433. Bd. 3, S. 177. Bd. 10, S. 406. Bd. 12, S. 124. Bd. 15, S. 13. 103. 180. Aus OHG. Bd. 15, S. 103 ist als auch für die CPrO. gültig hervorzuheben, daß bloße Rechtseinwendungen, welche der Richter auch im Wechselprozeß von Amtswegen prüfen muß, z. B., daß der Wechsel ungültig, und a., in dem fortgesetzten Verfahren nicht nachträglich erhoben werden können, da der Richter darüber durch die ausgesprochene Verurtheilung bereits entschieden hat.

Erscheint in dem fortgesetzten Verfahren auf Ladung durch den Kläger der Verklagte nicht, so wird er unter Fortfall des im Wechselurtheil ausgesprochenen Vorbehalts seiner Rechte definitiv verurtheilt. Erscheint der Kläger auf Ladung durch den Verklagten nicht, oder verweist sich der Anspruch durch die Ergebnisse des ordentlichen Verfahrens als unbegründet, so wird das Wechselurtheil aufgehoben, der Kläger abgewiesen und zu Erstattung der Kosten und des etwa vom Verklagten schon Gezahlten verurtheilt. § 563 Abs. 2 und 3. CPrO. Die provisorische Natur der Verurtheilung im Wechselprozeß führt dabei zu der Konsequenz, daß der Verklagte die zur Konkursmasse des Klägers gezahlte Wechselsumme als Massegläubiger, § 52 KO. v. 10. Februar 1877, zurückfordert, sobald das Wechselurtheil aufgehoben ist. OHG. Bd. 19, S. 111.

21. Die Rechtsmittel sind im Wechselprozeß in allen wesentlichen Punkten in derselben Weise geordnet, wie im ordentlichen Verfahren. Gegen die in erster Instanz ergangenen Urtheile findet Berufung statt, von dem Amtsgericht an das Landgericht, von dem Landgericht an das Oberlandesgericht, ohne Beschränkung auf Werth und Gegenstand der Beschwerde, nur gegen Entscheidung über die Kosten allein ist kein Rechtsmittel gegeben. § 94 CPrO. Gegen die Urtheile der Landgerichte in der Berufungsinstanz findet kein weiteres Rechtsmittel statt, gegen die Urtheile der Oberlandesgerichte die Revision an das des Reichsgericht wegen Verletzung des Gesetzes (wenn es Reichsgesetz oder sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt), vorausgesetzt, daß der Werth des Beschwerdegegenstandes mehr als fünfzehnhundert Mark beträgt, es müßte sich denn um die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handeln, in welchen Fällen der Werth des Beschwerdegegenstandes gleichgültig ist. §§ 472. 507 ff. CPrO.

Das Verfahren weicht von dem im ordentlichen Prozeß nicht ab.

Namentlich ist die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel keine kürzere als im ordentlichen Verfahren; sie beträgt einen Monat von der Zustellung des Urtheils ab, für welche die dabei interessirte Partei, also namentlich der Kläger, wenn der Verklagte verurtheilt ist, selbst zu sorgen hat; von der Zustellung des Urtheils an die eine Partei beginnt der Lauf der Frist nach § 198 Abs. 2 CPrO. auch für die zustellende Partei. Innerhalb dieser Frist ist die Berufungsschrift bez. Revisionsschrift in derselben Weise wie die Klage, nachdem der Termin zur mündlichen Verhandlung von dem Vorsitzenden des Berufungsgerichts bez. Revisionsgerichts darauf vermerkt, dem Gegner zuzustellen. § 477 CPrO. (vgl. §§ 213. 214 Abs. 3 CPrO.) Die Einlassungsfrist, d. h. die Frist zwischen der Zustellung der Schrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung, ist ebenfalls die des gewöhnlichen Verfahrens (1 Monat), sie kann aber nach § 204 CPrO. auf Antrag, der bei Einreichung der Schrift zur Terminsbestimmung zu stellen, abgekürzt werden. § 481 CPrO.

Nach § 252 CPrO. können Vertheidigungsmittel, welche der Verklagte nachträglich, d. h. nachdem seine mündliche Verhandlung zur Sache beendet, so daß ohne das nachträgliche Vorbringen ein vorläufiges oder definitives Befinden in der Sache dem Gerichte möglich wäre, vorbringt, auf Antrag zurückgewiesen werden. Im ordentlichen Prozeß gilt diese Vorschrift für die Berufungsinstanz nach dem §§ 502. 503 CPrO. mit der Beschränkung, daß dem Verklagten, mag er Berufungskläger oder Berufungsverklagter sein, die Geltendmachung dieser Vertheidigungsmittel im Urtheil vorzubehalten ist. Im Wechselprozeß gilt der § 252 dagegen nach § 564 CPrO. unbeschränkt, weil der nach § 560 Abs. 1 CPrO. im Wechselprozeß auszusprechende Vorbehalt der Rechte den Verklagten genügend schützt.

Im Uebrigen gelten alle Eigenthümlichkeiten des Wechselprozesses wie in der ersten so in den folgenden Instanzen. Eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 499 CPrO., daß der Berufungsrichter das gesammte vor ihm verhandelte Prozeßmaterial zu erledigen hat, auch wenn darüber in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden, enthält anscheinend der § 500. Nr. 4 CPrO., insofern danach, falls das angefochtene Urtheil im Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist, also den Verklagten verurtheilt hat, die Sache in die erste Instanz zurückzuweisen ist, wenn eine weitere Verhandlung erforderlich ist. Dies hängt zusammen mit der Bestimmung im § 563 Abs. 1 CPrO., daß die Sache durch den Vorbehalt der Rechte im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt, soll aber jedenfalls nicht besagen, daß der Berufungsrichter über alte oder neue Einreden, welche er für zulässig und gehörig unter Beweis gestellt hält, nicht selbständig und materiell zu befinden hat, sondern die Sache zur Entscheidung

darüber zurückzuverweisen hat. Für eine so weit gehende Ausnahme giebt die besondere Natur des Wechselprozesses keinen Grund. Die Bestimmung im § 500. Nr. 4 hat demnoch wesentlich nur eine formale Bedeutung und wäre wohl entbehrlich gewesen. Eine weitere Verhandlung wird erforderlich nur dann, wenn die unter Vorbehalt erfolgte Verurheilung ganz oder theilweise bestätigt wird. Erfolgt die Abweisung der Klage ganz oder auch nur im Wechselprozeß, so hat die Zurückverweisung der Sache keinen Sinn.

22. Nach Fortfall des Personalarrestes als Vollstreckungsmittels, vgl. die Anm. zu § 2 WO., hat die Exekution (Zwangsvollstreckung) in Wechselsachen nichts Besonderes mehr. Die CPO. hat keine besonderen Vorschriften für die Wechselexekution. Als Abweichung von dem bisherigen Verfahren ist zu bemerken: Die Exekutionskraft des Urtheils ist nicht mehr, wie bisher nach der AGO., auf die Dauer von 1 Jahr beschränkt, sondern dauert fort bis zur Verjährung der Forderung selbst. Damit ist die Judikatklage fortgefallen. Die nach § 45. Tit. 27. Thl. I. AGO. zulässige Vollstreckung der Exekution aus einem Wechselerkenntniß sofort nach erfolgter Publikation und vor Behändigung desselben ist nicht mehr statthaft. Jede Exekution setzt die vorgängige oder gleichzeitige Zustellung des vollstreckbaren Urtheils an den Schuldner voraus. Die Ausführung der Exekution erfolgt nicht mehr durch die Gerichte oder unter deren Vermittelung, sondern auf den Betrieb des Gläubigers selbst durch die Gerichtsvollzieher; nur ausnahmsweise (bei Vollstreckung in Forderungen, unbewegliches Vermögen, zu Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen) geschieht die Anordnung der Exekution durch das Gericht, und zwar nicht durch das Prozeßgericht, sondern durch das Amtsgericht des Vollstreckungsorts als Vollstreckungsgericht. Dasselbe tritt weiter dann in Thätigkeit, wenn Streit über die Art und Weise der Vollstreckung oder das Verfahren des Gerichtsvollziehers oder den Betrag der von demselben liquidirten Kosten entsteht. Andere Einreden werden von dem Prozeßgericht, Ansprüche Dritter auf den Gegenstand der Exekution durch das sachlich zuständige Gericht im Bezirk der Vollstreckung entschieden. Zum Zwecke der Vollstreckung hat der Gläubiger selbst oder durch seinen Bevollmächtigten oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirke die Exekution stattfinden soll, dem Gerichtsvollzieher eine von dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts zu ertheilende, mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Urtheils zu übergeben. Ist die Zustellung des Urtheils an den Schuldner noch nicht erfolgt, so ist gleichzeitig die Ausfertigung des Urtheils zum Zweck der Zustellung zu übergeben. Die Vollstreckung erfolgt dann durch den Gerichtsvollzieher,

welcher durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung gesetzlich bevollmächtigt ist, die Zahlungen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. Dem Gerichtsvollzieher ist auch der Wechsel behufs Aushändigung an den Schuldner nach erfolgter Zahlung zu übergeben, da die Bestimmung des Art. 39 WO. auch für die Zahlung im Wege der Vollstreckung gelten muß. Vgl. OHG. Bd. 5, S. 386. Bd. 10, S. 154.

Eine weitere bemerkenswerthe Abweichung von dem bisherigen Recht enthält die Bestimmung des § 709 CPrO., daß die Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung dem Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande giebt und daß die frühere Pfändung dem dadurch begründeten Pfandrecht die Priorität vor dem durch eine spätere Pfändung an demselben Gegenstande begründeten verschafft. Dies Pfandrecht gewährt dem Gläubiger auch im Falle des Konkurses das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Pfandgegenstande vor allen anderen Gläubigern, wenn es nicht in Gemäßheit der Bestimmungen der KO. angefochten werden kann. § 41. No. 9. § 28. 23. No. 1. 2. 24. KO. v. 10. Februar 1877.

Der von der Praxis aus dem § 3 des Preuß. Ges. v. 11. Mai 1839 und dem § 2 WO. gewonnene Satz, daß ein dem Wechselgläubiger bestelltes Pfand die Wechselexekution in das sonstige Vermögen des Schuldners nicht hindere, der Schuldner den Gläubiger nicht zuvor an das Pfand verweisen könne, § 46, Tit. 20. Thl. I. ALR. OHG. Bd. 2, S. 226., wird auch in Zukunft festzuhalten sein.

Bei Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners, §§ 755 ff. CPrO., sind neben den Bestimmungen der CPrO. die Vorschriften des Preuß. Ges. v. 4. März 1879 (Ges. S. S. 102) zu beachten.

Auf die Einzelheiten des Verfahrens in der Zwangsvollstreckung kann hier nicht näher eingegangen werden; sie weichen von den allgemeinen Vorschriften für jede Zwangsvollstreckung nicht ab.

23. Ein dem Mandatsverfahren in Bagatellsachen des Preußischen Prozeßrechts ähnliches Verfahren hat die CPrO. in dem Mahnverfahren, §§ 628 ff., geordnet. Dasselbe ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe wegen jeden Anspruchs auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme und deshalb unbedenklich auch für Ansprüche aus Wechseln statthaft, und besteht wesentlich darin, daß auf den mündlichen oder schriftlichen, der Zeichnung durch einen Rechtsanwalt nicht bedürfenden Antrag des Gläubigers an den Schuldner ein Zahlungsbefehl dahin erlassen wird, innerhalb zwei Wochen von Tage der Zustellung den Gläubiger bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung zu befriedigen oder bei dem Gerichte Wider-

spruch zu erheben. Ausgeschlossen ist das Verfahren nur, wenn die Zustellung im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

Der Antrag, welcher außer der genauen Angabe der Parteien und des Gerichts nur die Angabe des Betrages und des Grundes des Anspruchs, und das Gesuch um Erlaß des Befehls zu enthalten braucht (z. B. der N. N. schuldet mir aus dem von ihm acceptirten (ausgestellten) Wechsel vom ... über ... die Summe von ... Ich beantrage, an ihn Zahlungsbefehl auf ... nebst Zinsen vom ... zu erlassen), ist stets ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruchs, an das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zu richten. Dasselbe erläßt den Zahlungsbefehl, für dessen Zustellung der Gerichtsschreiber sorgt, wenn der Gläubiger nicht erklärt hat, daß er selbst die Zustellung besorgen werde. Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls treten alle Wirkungen der Rechtshängigkeit ein, § 633 CPrO., namentlich also auch die Unterbrechung der Verjährung, §§ 235. 239 CPrO., so daß der Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls in Zukunft zur Unterbrechung der Klageverjährung benutzt werden kann, wie bisher die Klageanmeldung.

Erhebt der Schuldner rechtzeitig Widerspruch, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft, die Wirkungen der Rechtshängigkeit dauern aber fort, erlöschen indessen bei Sachen, welche vor die Landgerichte gehören, wenn der Gläubiger nicht innerhalb sechs Monaten seit Zustellung der Benachrichtigung von Erhebung des Widerspruchs die besondere Klage beim Landgericht erhebt, während in amtsgerichtlichen Sachen die Sache vor dem Amtsgericht anhängig bleibt, so daß jede Partei die andere zur Verhandlung laden kann.

Erhebt der Schuldner innerhalb der Frist den Widerspruch nicht, so kann der Gläubiger beantragen, daß der Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt wird, und muß dies innerhalb sechs Monaten thun, widrigenfalls die Kraft des Zahlungsbefehls nebst allen Wirkungen des Zahlungsbefehls erlischt.

Bis zur Ertheilung der Vollstreckbarkeitserklärung kann aber der Schuldner noch Widerspruch erheben mit demselben Erfolge, wie der Widerspruch in der Frist hat. Nach Ertheilung der Vollstreckbarkeitserklärung steht dem Schuldner nur der Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl wie gegen ein Versäumnißurtheil zu; die Zwangsvollstreckung wird durch diesen Einspruch nicht gehemmt, kann aber unter den gewöhnlichen Voraussetzungen, §§ 640. 657. 647 CPrO., sistirt werden.

Das Mahnverfahren eignet sich hiernach nur für Sachen, in denen der Gläubiger sicher ist, daß Widerspruch nicht erhoben werden wird, und

für Wechselsachen überhaupt nicht, weil die Widerspruchsfrist von 2 Wochen nicht abgekürzt werden kann. §§ 632. 202 CPrO.

24. Uebergangsbestimmungen. Preuß. Ges. betr. die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung . . . . vom 31. März 1879. Ges. S. S. 332.

Grundsatz ist, daß die vor dem 1. Oktober 1879 bei den bis dahin bestehenden Gerichten eingereichten (im Bezirk des Appellhofes zu Köln, des Appellationsgerichts zu Celle zugestellten oder behändigten) Klagen bis zur rechtskräftigen Entscheidung, d. h. bis zu einer Entscheidung, welche durch ein an eine bestimmte Frist gebundenes Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann, nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die formelle Prozeßprozedur in allen Instanzen, wie für die Frage, ob und welche Rechtsmittel den Parteien zustehen. Nur die außerordentlichen Rechtsmittel (Nullitäts- und Restitutionsklagen) richten sich nach dem 1. Oktober 1879 auch in diesen Sachen nach der CPrO., mag das Erkenntniß vor oder nach dem 1. Oktober 1879 rechtskräftig geworden sein. §§ 18. 19. 20 EG. z. CPrO. §§ 1. 12 Ges. v. 31. März 1879.

An die Stelle der bisherigen Einzelrichter (Gerichtskommissionen u. s. w.) treten die Amtsgerichte, an die Stelle der Kollegialgerichte erster Instanz die Civilkammern der Landgerichte, die Kammern für Handelssachen nur da, wo schon bisher besondere Spruchbehörden für Handels- und Wechselsachen bestanden (Rheinische Handelsgerichte, Kommerz- und Admiralitätskollegium in Königsberg und Danzig, Abtheilungen für See- und Handelssachen in Stettin, Memel, Elbing), an die Stelle der Appellationsgerichte die Civilsenate der Oberlandesgerichte, da, wo die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz nicht von den Appellationsgerichten ausgeübt wurde, die Civilkammern der Landgerichte. Ein Ersatz für das Obertribunal ist bisher noch nicht geschaffen. §§ 7. 8. 9. 11 Ges. v. 31. März 1879. Eine Ausnahme von dem an die Spitze gestellten Grundsatz enthalten nur:

a. Der § 2 a. a. O. für die Zustellungen nach dem 1. Oktober 1879. Solche erfolgen und werden beurkundet in der Form und durch die Organe der CPr. §§ 152—159. 165—174. 176—189. Wesentlich ist dabei die Abweichung von § 36, Bd. 7, Thl. I. AGO., welcher Zustellung in der bisherigen Wohnung zuließ, wenn eine Partei nach einmal erfolgter Ladung sich im Laufe des Prozesses entfernte. Die CPrO. kennt diese Art der Zustellung nicht. Der im Gebiete der AGO. und der Prozeßgesetze von 1846,

1849, 1867 bestehende Grundsatz der Zustellung von Amtswegen ist aber nicht berührt; dies gilt sowohl für die Terminsladungen, wie für die Zustellung der Erkenntnisse und Beschlüsse. Abs. 3 § 2. Der Zwang zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten findet nicht statt. §§ 160. 161 CPrO. Ebenso entscheiden die bisherigen Vorschriften darüber, ob der Partei selbst oder dem Bevollmächtigten zuzustellen, § 162. 163. 164 CPrO., was für Ladungen zur Eidesleistung und Zustellung von Erkenntnissen erheblich ist. § 46. V. v. 5. Mai 1838. ObT. Bd. 21 S. 472. Aus der Aufnahme der §§ 152 ff. 181 folgt aber, daß die Partei die Zustellung selbst übernehmen kann und auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt zulässig ist. Sonst hat der Gerichtsschreiber, wie bei Zustellungen von Amtswegen nach der CPrO., die Zustellung zu besorgen und die Zustellungsurkunde gelangt, wie bisher, zu den Akten; auch wenn die Partei die Zustellung besorgt, wird sie die Zustellungsurkunde zu den Akten zu überreichen haben.

b. Ferner finden unbeschränkte Anwendung die CPrO. §§ 348 – 350 über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses, 372. 373 über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens, 341. 347. 356. 357. 359 - 363. 375 über Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Rechtsverständigen, 345. 355. 374 über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln, und 441—446 über das Verfahren bei Abnahme von Eiden. Als wesentliche Unterschiede gegen die bisherigen Vorschriften sind zu bemerken: Jeder Zeuge, auch der Beamte, ist zu vereidigen, die Versicherung auf den Diensteid ist fortgefallen; die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt regelmäßig vor der Vernehmung; Personen unter 16 Jahren werden nicht vereidigt.

c. Exekution. Bei allen vor dem 1. Oktober 1879 und in Sachen, welche vor dem 1. Oktober 1879 anhängig geworden und deshalb nach den bisherigen Prozeßvorschriften erledigt sind, erlangten vollstreckbaren Schuldtiteln ist die Vollstreckbarkeit und die Zulässigkeit von Einwendungen gegen den Anspruch in der Exekutionsinstanz nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen, Exekutionen, welche nach den Bestimmungen der CPrO. aber nicht mehr zulässig, sind von Amtswegen aufzuheben. Im Gebiete der AGO. ist demgemäß,

auch wenn das vollstreckbare Erkenntniß nach dem 1. Oktober 1879 ergangen, die Vollstreckbarkeit an die einjährige Frist der AGO. gebunden. §§ 13. 14. 16. 17. Ges. v. 31. März 1879. Was die Prozedur in der Exekutionsinstanz betrifft, so werden die vor dem 1. Oktober 1879 bereits anhängig gewordenen Exekutionen nach den bisherigen Vorschriften fortgesetzt und erledigt. Die Amtsgerichte treten dabei als Vollstreckungsgerichte an die Stelle der bisherigen Prozeßgerichte, die Gerichtsvollzieher an die Stelle der Exekutoren. § 21 Abs. 1 EG. z. CPrO. § 15, Ges. v. 31. März 1879. Ist auf Exekutionsanträge, welche vor dem 1. Oktober 1879 gestellt, nach diesem Tage zu verfügen, so ergeht die Verfügung durch das an die Stelle des Prozeßgerichts getretene Gericht, also nicht das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, nach den bisherigen Vorschriften. Der zu erlassende Exekutionsbefehl oder das an ein anderes Gericht ergehende Ersuchen um Vollstreckung der Exekution vertritt die nach der CPrO. erforderliche Ausfertigung des vollstreckbaren Schuldtitels. Die Vollstreckung erfolgt auf Auftrag des Gerichtsschreibers durch den Gerichtsvollzieher. §§ 17. 18. Ges. v. 31. März 1879.

Werden Exekutionsanträge aus Schuldtiteln, welche vor dem 1. Oktober 1879 erlangt, nach dem 1. Oktober 1879 gestellt, so finden für die Erledigung die Vorschriften der CPrO. Anwendung. § 13, Ges. v. 31. März 1879. Der Exekutionssucher hat sich also durch den Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts erster Instanz eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilen zu lassen, welche nur ertheilt werden kann, wenn die Exekution noch zulässig ist. Dasselbe gilt für alle in Sachen, die vor dem 1. Oktober 1879 anhängig geworden, aber nicht rechtskräftig entschieden worden, nach dem 1. Oktober 1879 erlangten vollstreckbaren Schuldtiteln. §. 19 Ges. v. 31. März 1879. In allen Sachen, auch wenn sie im Uebrigen nach den bisherigen Vorschriften zn erledigen, finden die Vorschriften der CPrO. über die Einstellung, Beschränkung und Aufhebung der Exekution, sowie über die Geltendmachung von Einwendungen, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, Anwendung vgl. § 685 CPrO. im Gegensatz zu §. 686 CPrO. § 31 Ges. vom 31. März 1879. Pfändung, welche nach dem 1. Oktober 1879 erfolgt ist, giebt selbstverständlich das Pfandrecht aus § 709 CPrO. § 18 Ges. vom 31 März 1878. Im

Gebiete der AGO. erlangte der Exekutionssucher ein solches Pfandrecht anderen Gläubigern gegenüber durch die Pfändung nicht. Der § 32 Ges. von 31. März 1879 enthält deshalb die Bestimmung, daß die von einem Gläubiger durch Beschlagnahme, Pfändung oder Ueberweisung vor dem 1. Oktober 1879 erlangten Rechte durch eine binnen zweier Jahre nach demselben Zeitpunkte, also an sich mit der Wirkung des § 709 CPrO., erfolgte Pfändung nicht berührt werden, die letztere Pfändung vielmehr nur diejenige Rechte giebt, welche sie gegeben haben würde, wenn sie vor dem 1. Oktober 1879 erfolgt wäre. Ohne diese Vorschrift würde der zweite Gläubiger im Gebiet der AGO. und der ihr verwandten Prozeßgesetze ein Verzugsrecht gehabt haben und für den ersten Gläubiger der Erfolg der Exekution verloren gegangen sein.

Ist das Exekutionsrecht aus einem vor den 1. Oktober 1879, oder in einer nach den bisherigem Prozeßgesetzen nachher erledigten Sache erlangten vollstreckbaren Schuldtitel durch Ablauf der einjährigen Frist der AGO. verloren gegangen, so muß der Gläubiger von Neuem auf Grund des Judikats klagen. Kennt auch die CPrO. keine eigentliche Judikatklage, so kann es doch keinem Bedenken unterliegen, daß die materiellrechtlichen Grundsätze über die Wirkungen des Judikats, die Ausschließung erledigter, früher entstandener und durch das Nichtvorbringen im Prozeß verlorener Einreden fortbestehen, und es kann keinem Bedenken unterliegen, daß der Wechselprozeß auch in solchem Falle zuläßig ist, das Vorhandensein der sonstigen Bedingungen vorausgesetzt, namentlich, daß auch der Wechsel mit dem Judikat vorgelegt werden kann.

Besondere Bestimmungen enthält das Ges. v. 31. März 1879 für das Arrestverfahren und das Vertheilungsverfahren, welche hier nicht speziell interessiren. Für die Exekution in das unbewegliche Vermögen enthalten die §§ 26 ff. des Ges. v. 4. März 1879 Ges. S. S. 102, die mit denn §§ 19 ff. des Ges. v. 31. März 1879 im Wesentlichen übereinstimmenden Uebergangsbestimmungen.

Sachregister zur Wechselordnung.

Die großen Zahlen bedeuten die Artikel der WO., die kleinen die Anmerkungen.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

T.

U.

V.

W.

Z.

G. Pätz'sche Buchdruckerei (Otto Hauthal) in Naumburg a/S.

In demselben Verlage erschien soeben (Juni 1879):

Strafrecht und Strafprozeß.

Eine Sammlung der wichtigsten, das Strafrecht und Strafverfahren betr. Gesetze.

Zum Handgebrauche für den Preuß. Praktiker
erläutert und herausgegeben
von

A. Dalcke,
Ober-Staatsanwalt.

600 Seiten. Eleg. gebunden in Leinen mit Goldtitel 5 Mark.

Inhalt: 1. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 mit den einschlagenden Bestimmungen des Preußischen Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878. — 2. Strafprozeßordnung nebst Einf.-Gesetz vom 1. Februar 1877. — 3. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (in seiner jetzigen Fassung) mit den Strafbestimmungen der Gesetze über den Markenschutz und über die Beurkundung des Personenstandes sowie mit dem Gesetz vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote. — 4. Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 und Gesetz vom 13. April 1856. — 5. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 und Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870. — 6. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850. — 7. Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869. — 8. Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit den Strafbestimmungen des Impfgesetzes vom 8. April 1874. — 9. Strafbestimmungen des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 24. Oktober 1871. — 10. Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. — 11. Strafbestimmungen des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874. — 12. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 3. Juli 1876. — 13. Strafbestimmungen der Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877. — 14. Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878. — Anhang: 1. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 über das Verfahren bei Zustellungen. — 2. Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. November 1852. — 3. Gesetz, betr. die Uebergangsbestimmungen zur Strafprozeßordnung vom 31. März 1879. — 3. Die Bestimmungen der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 über die Sühneverhandlung bei Beleidigungen 2c. — Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln 2c. vom 14. Mai 1879. Sachregister.

In handlicher Form und zu billigem Preise wird mit dem vorstehenden Werke den Preußischen Juristen eine praktisch werthvolle Sammlung der täglich zur Anwendung gelangenden Strafgesetze geboten. Dieselben sind mit fortlaufendem Kommentar versehen, der u. A. bei jedem einzelnen Paragraphen auch die Zuständigkeitsverhältnisse nach Maßgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes angiebt.

C. Pätz'sche Buchdruckerei (Otto Hauthal) in Naumburg a/S.

Rehbein, H.

Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung mit Kommentar in Anmerkungen und der Wechselprozess nach den Reichs-Justizgesetzen Herausgegeben von H. Rehbein

Berlin 1879